Die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen.

Zweiter Theil.

Regierung Friedrich Ludwigs,

Königs von Schlesien.

1740–1786.

Die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen.

Nach den Quellen dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächs. Hofrathe und ordentlichem öffentl. Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Zweiter Theil.

Die Zeiträume von 1806 — 1827 enthaltend.

Mit Beilagen.

Providentiae memor.

Leipzig, 1830.

Verlag der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung.

Friedrich August,

König von Sachsen.

---

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächs. Hofrathe und ordentlichem öffentl. Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Zweiter Theil.

Die Zeiträume von 1806 — 1827 enthaltend.

Mit Beilagen.

Providentiae memor.

Leipzig, 1830.

Inhalt
des zweiten Theiles.

Zweiter Zeitraum.

Von der Annahme der königlichen Würde und der Erhebung des sächsischen Churstaates zum Königreiche am 20. Dec. 1806, bis zur Einnahme der Stadt Leipzig am 19. Oct. 1813.

Ein Zeitraum von fast 7 Jahren.

		Seite
51.	Uebersicht dieses Zeitraums	3
52.	Die Erhebung Sachsens zum Königreiche	6
53.	Unmittelbare Folgen davon in den innern Verhältnissen	8
54.	Der Krieg im Jahre 1807 bis zum Frieden zu Tilsit	13
55.	Stiftung des Ordens der Rautenkrone	17
56.	Die Uebernahme des Cottbusser Kreises von Sachsen, und die Länderabtretung deshalb an Westphalen	19
57.	Friedrich August als Regent des Herzogthums Warschau. a. Begründung des Staates	23
58.	Fortsetzung. b. Verfassung des Herzogthums	25
59.	Fortsetzung. c. Statistische Uebersicht des Herzogthums. — Die Elbinger Convention	28

Seite

60. Fortsetzung.
d. Die Organisation des Herzogthums 30
61. Schluß.
e. Die Bayonner Convention 36
62. Die Zusammenkunft zu Erfurt im Herbste 1808 .. 41
63. Der Krieg zwischen Oestreich und Frankreich im Jahre 1809 46
64. Ergebnisse des Wiener Friedens 52
65. Ueber die Johanniter-Ordensgüter Friedland und Schenkendorf 54
66. Des Königs Reise nach Paris. — Die politische Stellung im Jahre 1810 56
67. Die sächsische Landesfestung Torgau 58
68. Das innere Staatsleben von 1807—1813.
a. Justiz und Polizei 60
69. b. Staatswirthschaft und Finanzen 62
70. c. Geistige Cultur. — Censur 68
71. d. Kriegsverwaltung 74
72. e. Ständische Verfassung 76
73. Die politischen Verhältnisse im europäischen Staatensysteme seit dem Spätjahre 1810 77
74. Der polnische Reichstag im Jahre 1812 82
75. Der Krieg im Jahre 1812 85
76. Der Standpunct der politischen Verhältnisse am Anfange des Jahres 1813 89
77. Sachsens politische Stellung in dieser Zeit 96
78. Die kriegerischen Bewegungen im Frühjahre 1813. 101
79. Unterhandlungen des Königs mit Oestreich 105
80. Die Schlacht von Lützen und deren Folgen 114
81. Sachsen im Frühlinge und Sommer 1813 seit der Rückkehr des Königs 122
82. Die Rüstungen und Unterhandlungen im Sommer 1813 125

Seite

83. Der Krieg im Herbste 1813 130
84. Die Völkerschlacht bei Leipzig 137
85. Die unmittelbaren Folgen der Schlacht bei Leipzig 146

Anhang zum zweiten Zeitraume.

Das Königreich Sachsen während der Zeit des fremden Gouvernements, und während der Verhandlungen des Wiener Congresses. Vom 21. Oct. 1813 bis zum 5. Juni 1815.

86. Die Zeit des russischen Gouvernements 149
87. Verfügungen des russischen Gouvernements in Sachsen 156
88. Die Schritte, welche der König von Sachsen während seiner Gefangenschaft that, und die Stimmung seines Volkes in dieser Zeit 161
89. Die Verhandlungen über Sachsen auf dem Congresse zu Wien 169
90. Die Uebertragung des Generalgouvernements in Sachsen von Rußland auf Preußen 175
91. Verfügungen aus der Zeit des preußischen Gouvernements in Sachsen 178
92. Die Rechtsverwahrung des Königs von Sachsen gegen die provisorische preußische Besitznahme von Sachsen 180
93. Fortsetzung der Verhandlungen über Sachsen auf dem Wiener Congresse bis zum Schlusse des Jahres 1814 183
94. Die Verhandlungen auf dem Wiener Congresse über Sachsen seit dem Anfange des Jahres 1815 190
95. Die Verhandlungen mit dem Könige von Sach-

Seite

sen selbst, in Betreff der von ihm geforderten Abtretungen 196

96. Die Bewegungen im sächsischen Heere seit dem Sommer 1814 206

97. Der Wiener Friede vom 18. Mai 1815 212

98. Statistisches Ergebniß des Wiener Friedens 224

99. Publicistisch-politische Ergebnisse und Folgen des Wiener Friedens 226

100. Beitritt des Königs von Sachsen zum teutschen Bunde 230

Dritter Zeitraum.

Von der Rückkehr des Königs nach Dresden am 7. Juni 1815 bis zu seinem Tode am 5. Mai 1827.

Ein Zeitraum von fast 12 Jahren.

101. Uebersicht dieses Zeitraumes 237

102. Des Königs Patent an die Sachsen bei seiner Rückkehr. — Seine Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um den Staat 240

103. Stiftung des sächsischen Civil-Verdienst-Ordens. 242

104. Sachsens Antheil an dem Kriege gegen Napoleon im Jahre 1815 245

105. Des Königs Beitritt zum heiligen Bunde 248

106. Veränderungen in den höchsten und höhern Staatsbehörden seit 1815.

a. Der geheime Rath 249

107. b. Das geheime Finanzcollegium und die Kriegsverwaltungskammer 258

108. c. Die Landesregierung 260

109. d. Die neue Verfassungs- und Verwaltungsform in der Oberlausitz 262

Seite

110. e. Das Oberhofgericht, der Schöppenstuhl und die Juristenfacultät zu Leipzig 266
111. Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege 267
112. Polizeiverwaltung 272
113. Die Kreis- und Amtshauptleute 277
114. Gesetzsammlung. — Hof-Rangordnung 283
115. Staatswirthschaft überhaupt, und Kameralverwaltung insbesondere 284
116. Finanz- und Steuerverwaltung 294
117. Die Auseinandersetzung zwischen Sachsen und Preußen in der Hauptconvention vom 28. Aug. 1819. 308
118. Neue Gestaltung des Kriegswesens 324
119. Kirchen- und Schulwesen.
a. Die beiden protestantischen Kirchen 332
120. b. Die Organisation der Rechtsverhältnisse und Behörden der katholischen Kirche 336
121. Cultur überhaupt. — Wissenschaften und Künste 345
122. Veränderungen der ständischen Verfassung seit dem Jahre 1815 358
123. Der König von Sachsen als Mitglied des teutschen Bundes 365
124. Ereignisse in der sächsischen Dynastie seit dem Juni 1825 bis zu dem Tode des Königs 371
125. Der Tod des Königs 376
126. Schluß 378

Beilagen.

E. (zu §. 98.) Ueber die Bevölkerung des Königreiches Sachsen in den drei Zeiträumen von 1768—1806, von 1807—1813, und von 1815—1826 383
F. (zu §. 114.) Hof-Rangordnung vom 19. Dec. 1818, mit den, in der Gesetzsammlung in den folgenden Jahren bekannt gemachten, Nachträgen ... 387

Seite

G. (zu §. 115.) Verzeichniß der von der Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerziendeputation von 1764—1827 aus der Prämiencasse bezahlten Prämien und Gratificationen 393

H. (zu §. 115.) Uebersicht der bei der Meißner Porcellanfabrik stattgefundenen Geldeinnahme und Geldausgabe 397

I. (zu §. 116.) Ueber das Abgabenwesen im Königreiche Sachsen 399

K. (zu §. 116.) Uebersicht der ständischen Bewilligungen auf dem Landtage 1824 417

L. (zu §. 116.) Uebersicht des zu den Steuer-Hauptcassen geflossenen reinen Ertrages der currenten Steuereinkünfte in den Jahren 1820, 1821 u. 1822 .

M. (zu §. 116.) Uebersicht des Ertrages der fiscalischen Einkünfte in den Jahren 1806, 1812 und im Jahre 1826 (mit Ausschluß der Bewilligungsgelder von den alterbländischen Ständen) .....

N. (zu §. 116.) Uebersicht des Ertrages der indirecten Abgaben auf die Jahre 1806, 1812 und 1826 ...

O. (zu §. 116.) Uebersicht des Ertrages von den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, den Markgrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, dem Fürstenthume Querfurt, und dem Hennebergischen Landesantheile, in den Jahren 1806—1811 .....

P. (zu §. 122.) Uebersicht der jährlichen Beiträge aus königlichen Cassen für Lehranstalten und öffentliche Institute.....

Nach S. 420.

Zweiter Zeitraum.

Von der Annahme der königlichen Würde und der Erhebung des sächsischen Churstaates zum Königreiche am 20. December 1806, bis zur Einnahme der Stadt Leipzig am 19. October 1813.

Ein Zeitraum von fast 7 Jahren.

(Als Anhang zu diesem Zeitraume gehören die Verwaltung Sachsens durch fremdes Gouvernement vom 21. October 1813 bis zum 5. Juni 1815, so wie die Verhandlungen und Entscheidungen des Wiener Congresses über Sachsen.)

51.

Uebersicht dieses Zeitraumes.

Der Churstaat Sachsen, mit ungefähr zwei Millionen Menschen, ging als Königreich aus den Trümmern des teutschen Reiches hervor, dessen Untergang der Churfürst nicht verschuldet, vielmehr, bis zum letzten Augenblicke seines politischen Daseyns, alle Pflichten eines der ersten Reichsstände mit der größten Gewissenhaftigkeit erfüllt hatte. Selbst als der Beitritt zum Rheinbunde ihm die Souverainetät ertheilte, hielt der König an den, bereits in seiner Jugend angenommenen, staatsrechtlichen Grundsätzen, daß die Souverainetät mit den Rechten ständischer Versammlungen nicht im Widerspruche stände. So war der König von Sachsen der Erste der Fürsten des Rheinbundes, der, nach angenommener Souverainetät, öffentlich erklärte, daß er die ständische Verfassung seines Staates beibehalte, während mehrere der am 12. Juli 1806 zum Rheinbunde getretenen Fürsten entweder die förmliche Aufhebung der früher in ihren Ländern bestandenen ständischen Verfassung aussprachen, oder dieselbe ruhen ließen. Dem Beispiele Friedrich August's folgten aber bald mehrere Fürsten des Rheinbundes; denn im Jahre 1807 erhielt das Königreich Westphalen, im Jahre 1808 das Königreich Bayern, im Jahre 1810 das Großherzogthum Frankfurt eine ständische Verfassung; nur daß die bayersche vom Jahre 1808

nicht ins wirkliche Staatsleben eintrat. Wer mag berechnen, welchen Einfluß Friedrich Augusts voranleuchtendes Beispiel seit dem Jahre 1807 in der Mitte Teutschlands auf die später bei der Bildung des teutschen Bundes von den Fürsten anerkannte Nothwendigkeit, ihren Völkern ständische Verfassungen zu geben, und den Abgeordneten des Volkes, so wie dem Volke selbst, bestimmte Rechte zuzusichern, behauptet haben mag!

Kein Fürst des Rheinbundes ward von dem Protector desselben mehr geachtet, als der König von Sachsen; denn Napoleon, der sieben Jahre hindurch die Wagschale von Europa's Schicksal hielt, konnte seine Verehrung dem Fürsten nicht versagen, der nie sein gegebenes Wort gebrochen*), der jeden eingegangenen Vertrag mit der gewissenhaftesten Pünctlichkeit erfüllt, der im innern Staatsleben nie einen Schritt rückwärts gethan, der sein Volk durch allmählige Reformen zur Bildung und zum Wohlstande erhoben hatte, und dem zwei Millionen Menschen, wie treue Kinder dem treuen Vater, anhingen.

Die herzogliche Krone von Warschau ward, ohne sein Vorwissen und ohne sein Zuthun auf sein Haupt gesetzt. Er übernahm unter bedenklichen Verhältnissen die Regierung eines, nach seiner völligen Auflösung theilweise wieder erstandenen, Volkes, das zu ihm, dem es schon im Jahre 1791 die Krone anbot, mit Achtung und Hoffnung aufblickte. Er erfüllte pünctlich alle Bestimmungen der freisinnigen Verfassung, welche diesem jungen Staate gegeben ward. Mehrmals erschien er in Warschau, ohne die ihm in

*) Nach Las Cases im Mémorial de St. Helène (T. 4. p. 37) erklärte sich Napoleon über den König von Sachsen zu St. Helena: „Le plus honnête qui ait jamais tenu un sceptre, le bon Roi de Saxe me demeura fidèle jusqu'à l'extinction."

der Verfassung dieses Herzogthums bestimmte Civilliste zu beziehen. — Er linderte, so weit es die Verhältnisse verstatteten, den Druck, der von Paris aus auf allen Föderativstaaten des großen französischen Reiches — folglich auch auf dem neugestifteten Herzogthume Warschau — haftete. — Nicht aus eigener Neigung, allein treu seinen eingegangenen Verpflichtungen als Mitglied des Rheinbundes, und als Folge des neuen politischen Systems, welchem er im Drange der Weltbegebenheiten im Spätjahre 1806 sich angeschlossen hatte, folgte das sächsische Heer dem erneuerten Kampfe zwischen Oestreich und Frankreich im Jahre 1809; mit Ruhm wehten die sächsischen Fahnen in der Schlacht von Wagram, und viele tapfere Sachsen fielen auf dem Marchfelde, wo einst Rudolph von Habsburg den böhmischen Ottokar besiegte.

Als aber Napoleon den Kampf gegen Rußland begann; da folgte das sächsische Contingent des Rheinbundes eben so den Adlern Frankreichs, wie es sich in den Jahren 1793—1796 den Adlern Preußens und Oestreichs im Reichskriege gegen Frankreich anschloß. Der Erfolg der Waffen entschied gegen Napoleon; das Herzogthum Warschau ward von den Russen besetzt, und Friedrich August erbot sich sogar im Frühjahre 1813 gegen Oestreich, mit welchem er damals zu gemeinsamen Maasregeln sich zu vereinigen wünschte, eventuell auf Warschau zu verzichten. Allein bevor diese Verhandlungen beendigt waren, stand Napoleon bereits wieder siegreich auf sächsischem Boden, und Friedrich August, der Sachsen nicht als ein erobertes Land behandeln lassen wollte, kehrte von Prag nach Dresden zurück. Kein Jahrhundert der Geschichte Teutschlands weiß auf einem verhältnißmäßig so kleinen Flächenraume und in so kurzer Zeit von solchen Schlachten zu berichten, als das Jahr 1813 von den Schlachten auf den 700 Geviertmeilen Sachsens zu Lützen, Budissin,

Dresden, Dennewitz, Wartenburg, Wachau, Möckern und Leipzig. Der Tag des 18. Octobers entschied über Sachsen, über den Rheinbund, zum Theile selbst über Napoleon. Friedrich August trennte im Augenblicke der Gefahr und der Entscheidung sich nicht von seinem Volke; er lehnte den Antrag des bisherigen Protectors des Rheinbundes ab, ihm auf seinem Rückzuge bis Thüringen zu folgen, um von dort aus mit den Verbündeten zu unterhandeln; er blieb zu Leipzig, ward aber von den Verbündeten genöthigt, nach Berlin zu gehen, während fremde Herrschaft in seinem Staate waltete. Zwanzig Monate hindurch ruhten düstere Wolken auf der Entscheidung des politischen Schicksals des Königreiches Sachsen, bis der Congreß zu Wien dem Könige von dem Erbtheile seiner Dynastie nur drei Fünftheile zurückgab.

Dies ist das verhängnißvolle Ergebniß der thatenreichen Jahre von 1807—1815. Europa hat, seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts viel gesehen und erlebt, worüber der Geschichte der Nachwelt das Urtheil zusteht; es hat aber auch einen Fürsten und ein Volk im Unglücke der Zeit gesehen, welche beide, in unerschütterlicher Liebe und Treue gegen einander, die Stürme der Prüfung aushielten, und aus den Trübsalen, die beide unverschuldet trafen, bewährt heraustraten, wie das Gold aus dem läuternden Feuer. Und eine Erscheinung dieser Art geht gleichfalls nicht verloren für die Jahrbücher der Geschichte und für den Richterspruch der Nachwelt.

52.

Die Erhebung Sachsens zum Königreiche.

Es war am 20. December 1806, daß zu Dresden in folgender Proclamation die Erhebung des bisherigen sächsischen Churstaates zu einem Königreiche, und die

Annahme der königlichen Würde von Friedrich August öffentlich bekannt gemacht ward.

„Nachdem durch die allweise Vorsehung Gottes es dahin gediehen ist, daß die bisherigen churfürstlichen Lande zu einem Königreiche erhoben worden sind; so wird der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, als König von Sachsen feierlich ausgerufen, und dieses Seinem getreuen Volke zu kund und zu wissen gethan."

Am 2. Januar 1807 folgte darauf das Mandat *).

„Nach den Fügungen der allweisen Vorsehung Gottes sind Unsere bisherigen churfürstlichen Lande zu einem Königreiche erhoben worden, und Wir haben in dessen Verfolg die königliche Würde angenommen. Wie Wir nun Unsern sämmtlichen Unterthanen die ununterbrochene Fortdauer Unserer ihnen bisher bewiesenen landesväterlichen Gnade, Sorgfalt und Liebe in königlichen Hulden zusichern; also versprechen Wir Uns auch von ihnen, daß sie solche Unsre Gesinnungen ferner durch diejenige Anhänglichkeit, Liebe und Treue erwiedern werden, welche bisher Unserm Herzen die wohlthätigste Belohnung Unsrer zu ihrem Besten angewandten Bemühungen verschafft hat, und die sicherste Hoffnung erweckt, daß die Hand Gottes auch in Zukunft über Unser Land zum Segen geöffnet seyn werde."

Die Anerkennung dieser neuen Würde erfolgte sogleich von den Regenten aller Föderativstaaten des französischen Reiches, und bald darauf von den gesammten europäischen Mächten und Reichen.

*) Cod. Aug. Forts. 3. Abthl. 1. S. 11.

53.

Unmittelbare Folgen davon in den innern Verhältnissen.

Nach der Erhebung des Churstaates zum Königreiche traten im innern Staatsleben nur diejenigen Veränderungen ein, welche als unmittelbare nothwendige Folgen, theils der neuen Würde, theils der neuen durch den Beitritt zum Rheinbunde herbeigeführten politischen Verhältnisse, theils der in dem Posener Frieden enthaltenen ausdrücklichen Bestimmungen sich ankündigten.

So ward am 2. Februar 1807 dem bisherigen Churkreise der Name des Wittenberger Kreises beigelegt; so ertheilte am 9. Februar 1807 der König seinen Brüdern, Schwestern, Neffen und Nichten den Titel königliche Hoheit [1]); so beschränkte er (29. Decbr. 1806) die neue königliche Titulatur bis auf weitere Anordnung, blos auf die einfachen Worte: „König von Sachsen ꝛc." [2]) und das königliche Wappen auf die, das Herzogthum Sachsen bezeichnenden, fünf schwarzen Balken im goldenen Felde, mit dem durch dieselben gezogenen Rautenkranze und der auf dem Wappen ruhenden Königskrone; und so bestätigte er am 10. Mai 1807, weit entfernt, von den Souverainetätsrechten des Rheinbundes Gebrauch zu machen, auf dem Ausschußtage der Stände „die bisherige Landesverfassung und die in selbiger gegründeten Rechte." [3])

Zufolge des fünften Artikels im Posener Frieden, verfügte der König durch Mandat vom 16. Febr. 1807 [4]), „daß die Ausübung des römisch-katholischen

1) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 11.
2) Ebendas. Forts. 3. Abth. 1. S. 10.
3) Ebendas. Forts. 3. Abth. 1. S. 24.
4) Ebendas. Forts. 3. Abth. 1. S. 11.

Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessionsverwandten gänzlich gleichgestellt werden, und die Unterthanen beider Religionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung genießen sollten." Zugleich enthielt dieses Mandat „zu desto mehrerer Beruhigung der getreuen Unterthanen Augsburgischer Confession" die königliche Versicherung, daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdiensten, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, auch **piis causis** gelassen und ohne Abbruch geschützt werden sollten. — Damit stand in Verbindung, daß der Religionseid fortan nur bei der Verpflichtung der Kirchen- und Schuldiener und bei dem Personale in den geistlichen Gerichten beibehalten, dagegen in Hinsicht der weltlichen Staatsdiener aufgehoben ward [1]).

Durch Rescripte vom 26. Mai und 28. Juli 1807 [2]) ward das „den Rittergütern zustehende **jus patronatus** über Kirchen und Schulen in Ansehung des **juris nominandi, praesentandi et vocandi** zu erledigten Kirchen- und Schulämtern, auch den römisch-katholischen Lehnsinhabern, oder, wenn sie unmündig wären, ihren Lehnsvormündern zugetheilt, doch dabei ausdrücklich festgesetzt, daß es nicht anders, als nach Maasgabe der kirchlichen Gesetze und Verfassung sächsischer Lande, und gemäß der im protestantischen Kirchenrechte angenommenen Grundsätze erfolge." In Hinsicht der Censur katholischer geistlicher Schriften, ward durch Rescript vom 12. Septbr. 1807 [3]) verordnet, „die Censur der in hiesigen Landen zum

1) K. Gtli. Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. Leipzig 1818. 8. Th. 1. Abth. 1. S. 214.

2) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 140 und 141. — Vergl. Weber a. a. O. S. 211.

3) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 37.

Drucke zu bringenden römisch-katholischen, dogmatischen, liturgischen, Erbauungs- und zum Unterrichte in dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse bestimmten, nicht minder theologisch-polemischen, ingleichen die Geschichte der römisch-katholischen Kirche betreffenden Schriften, welche von katholischen Verfassern herrühren, durch den jedesmal in Unsern Landen anwesenden **Vicarius apostolicus**, oder diejenigen katholischen Geistlichen, welche von ihm Auftrag erhalten, verrichten zu lassen."

Der Posener Friede hatte der Reformirten nicht besonders gedacht. Als aber die Landstände im Jahre **1811** auf die völlige Gleichstellung derselben mit den Lutheranern und Katholiken antrugen; so ward diese, nach allen bürgerlichen und politischen Rechten, in dem Patente vom 15. März **1811** [1]) ausgesprochen.

In Beziehung auf die staatsbürgerlichen Verhältnisse, veranlaßte der Beitritt zum Rheinbunde nur wenige Veränderungen. So ward, bei Creirung der Notare, das bisherige Recht der kaiserlichen Hofpfalzgrafen durch Generale vom **6.** Jun. **1807** [2]) für erloschen erklärt, dasselbe Recht aber den beiden Juristenfacultäten zu Leipzig und Wittenberg, und dem Stadtrathe zu Leipzig zugesichert, und die von den Notarien bei der Abfassung ihrer Instrumente zu beobachtende Form vorgeschrieben.

Später, am **23.** August **1809**, hob der König durch Patent [3]) die fremde Lehnsherrlichkeit im Königreiche auf, indem er die Lehnsherrlichkeit über die in seinen sämmtlichen Landen gelegenen, vormals vom Kaiser und vom Reiche, oder von einem der jetzigen

1) **Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 17.**
2) **Ebend. Forts. 3. Abth. 1. S. 223.**
3) **Ebend. Forts. 3. Abth. 1. S. 557. Daselbst steht auch das Rescript vom 7. Mai 1810 zur Erläuterung des Patents vom 23. Aug. 1809.**

Bundessouveraine, oder irgend einem auswärtigen Lehnsherrn abhängig gewesene Lehen für ihm angefallen erklärte. —

Sogleich nach Bestätigung des Posener Friedens endigte die eingesetzte französische Verwaltung in Betreff der — nach dem Grundsatze der Volkszahl — ausgeschriebenen und bisher erhobenen Contribution. Ueber alle dabei gebliebene Rückstände ließ der König mit dem französischen Generalintendanten eine Convention unterzeichnen, nach welcher er die Gewährleistung der Reste übernahm, und über die Tilgung derselben, so wie über die Kosten des Feldzuges vom Jahre 1806 und der im Militairwesen erfolgten Verluste, und über die Ausrüstung des an der Fortsetzung des Kampfes theilnehmenden sächsischen Contingents, mit den nach Dresden zu einem Ausschußtage berufenen Ständen berathete. Man vereinigte sich über die verlängerte Aussetzung der Ausloosung der Steuerscheine (mit Ausnahme von 200,000 Thalern, welche jährlich ausgelooset werden sollten), und über eine Anleihe von 4 Millionen Thalern, wofür neue landschaftliche Obligationen creirt werden sollten. Diese letztern sollten zwar den ältern Steuerscheinen vom Jahre 1763 völlig gleichstehen, doch erst nach Abbezahlung der ältern zur Ausloosung kommen. — Zugleich bewilligte, auf den Antrag des Königs vom 9. Febr. 1807, die steuerfreie Ritterschaft ein Aversionalquantum von 400,000 Thalern, von welchem 150,000 Thaler zur Tilgung des restirenden Drittheils der Contribution an Frankreich, 250,000 Thaler aber für die dringendsten Kriegsbedürfnisse bestimmt wurden.

Die Cassenbillets wurden (24. März 1807) von $1\frac{1}{2}$ Million bis auf 3 Millionen Thaler erhöht. Namentlich ward ein Theil dieser neu creirten Cassenbillets theils zur Tilgung des letzten Drittheils der französischen Contribution, theils als ein — allmählig von den Ein-

künften der Steuer baar zu ersetzender — Vorschuß verwendet, um diejenigen Städte und Gemeinden, selbst Individuen, welche durch die Verheerungen im letzten Kriege am meisten gelitten hatten, auf eine kräftige Weise unterstützen zu können. — Weil aber, bei der neuen Art der Kriegführung, nicht nur weit größere Heeresmassen, als früher, aufgeboten, sondern auch zunächst die Städte und Oerter an den Militairstraßen mit Einquartierung und ungewöhnlich besserer Verpflegung der Truppen, so wie mit andern Naturallieferungen und selbst mit der Anlegung von Lazarethen, am meisten gedrückt, dagegen entlegenere Landestheile, nach ihrer geographischen Lage, mit diesen Beschwerden verschont wurden; so ward, nach den deshalb von den Ständen geforderten Vorschlägen, durch Generale vom 6. Nov. 1807*) „zur Besorgung aller auf den beendigten Krieg und dessen Folgen sich beziehenden Angelegenheiten" eine eigene, dem geheimen Consilium unmittelbar untergeordnete, Oberbehörde, unter dem Namen „einer Landescommission" zu Dresden eingesetzt, an deren Spitze, als Director, ein Conferenzminister gestellt, und die Commission selbst aus sechs, aus den verschiedenen Collegien ernannten, Commissarien und aus den von den Ausschußständen dazu beauftragten drei ritterschaftlichen und drei städtischen Deputirten gebildet. — Zum Ressort dieser Landescommission gehörte „die thunlichst zu bewirkende Ausgleichung der durch den Krieg bewirkten und noch ferner zu tragenden Kriegslasten durch verhältnißmäßige Vertheilung derselben auf sämmtliche Unterthanen."

Die Summen, welche sie durch Ausschreiben zu diesem Zwecke erhielt, flossen in die „Peräquationscasse," auf welche die Landescommission den Betrag

*) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 13.

der auszuzahlenden Vergütungsgelder anwies, und wegen der Bezahlung die nöthigen Einrichtungen traf.

Von der Landescommission ward der Juni 1807 als Anfangspunct der zu leistenden Ausgleichungen und Entschädigungen angenommen, und die Form des Geschäftsganges in dem Regulativ vom 14. Dec. 1807 im Einzelnen vorgezeichnet. Für die Leistungen zur Peräquationscasse wurden die Beiträge besonders ausgeschrieben, und die Ritterschaft erbot sich, zu jeder ausgeschriebenen Million 60,000 Thaler freiwillig beizutragen. Weil aber, bei den 1809 und 1812 erneuerten Kriegen und militairischen Durchzügen durch Sachsen, die Leistungen der Peräquationscasse eine bedeutende Höhe erreichten; so erließ die Landescommission am 20. August 1812 ein Rescript*), nach welchem für die Peräquationscasse durch die Landescommission eine zinsbare Anleihe bis zu 300,000 Thalern (in Scheinen zu 1000, 500, 200, 100, 50, und 25 Thalern) eröffnet ward.

So wie aber der König, nach angenommener Königswürde, keine wesentliche Veränderung in der Verfassung und Verwaltung des Staates, selbst nicht in Beziehung auf die seiner Souverainetät unterworfenen sächsischen Dynasten, verstattete; so behielt er auch in seinem Hofhalte und im ganzen königlichen Hauswesen die frühere Ordnung und Sparsamkeit bei, und nahm keine höhern Zuschüsse der Stände für sich in Anspruch.

54.

Der Krieg im Jahre 1807 bis zum Frieden zu Tilsit.

Durch die Niederlagen der Preußen in Thüringen und durch den Beitritt des Königs zum Rheinbunde

*) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 266.

veränderte sich das ganze bisherige politische System Sachsens in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse. Das noch im Herbste 1806 bestandene Bündniß mit Preußen ward durch die eingetretenen Ereignisse gelöset, und der König von Preußen erklärte selbst, nach der Schlacht am 14. Oct., daß er das Land seines Bundesgenossen nicht zu schützen vermöge. Nach wenigen Wochen war alles Land des Königs von Preußen vom Rheine bis zur Oder in die Hände des Siegers gefallen. Neutralität war für den König von Sachsen, bei der Fortdauer des Krieges zwischen Frankreich und Preußen, und bei der Eröffnung des Kampfes zwischen Frankreich und Rußland, nach den von ihm als Mitgliede des Rheinbundes übernommenene Verpflichtungen, nicht möglich. Doch begnügte sich Napoleon — nach dem neunten Artikel des Posener Friedens — für den Feldzug im Jahre 1807 mit einem sächsischen Heerestheile von 6000 Mann. Diese 6000 Mann bestanden, bis auf etwa zwei Bataillone, welche aus den bei Jena zerstreuten Truppen wieder gesammelt, und durch gediente Leute aus den Regimentern ergänzt worden waren, aus dem vorher nicht mobil gewesenen Heerestheile*). Der General von Polenz führte (8. Febr. 1807) diese 6000 Mann nach Preußen, wo sie an der Belagerung von Danzig — bis zur Capitulation dieser von Kalkreuth ruhmwürdig vertheidigten

*) Kohlschütter a. a. O. S. 400. — Man vergl.: „Der König v. Sachsen" ꝛc. S. 4. wo es in Beziehung auf den Posener Frieden und die Stellung des sächsischen Contingents heißt: „Der König mußte, um sein schon für verloren anzusehendes Land zu retten, jeder ihm gemachten Bedingung sich fügen, also dem Rheinbunde beitreten, und in Folge dieses Beitritts sogar ein Truppencontingent gegen Preußen stellen, so viel Mühe sich auch gegeben ward, der letztern Verbindlichkeit, deren Uebernehmung ihm höchst empfindlich fiel, überhoben zu werden."

Festung (26. Mai 1807) — und bald darauf (14. Jun.) an der Schlacht bei Friedland Antheil nahmen.

Dieser Schlachttag entschied über die Beendigung des Kampfes. Napoleon nahm den von Rußland angetragenen Waffenstillstand an, und während desselben sprachen sich Napoleon, Alexander und Friedrich Wilhelm zu Tilsit. In dieser Stadt ward am 7. Jul. der Friede zwischen Frankreich und Rußland[1]), und am 9. Jul. der Friede zwischen Frankreich und Preußen[2]) unterzeichnet.

Aus den Bestimmungen dieses Friedens, in welchem der König von Preußen sich genöthiget sah, auf mehr als die Hälfte der bisherigen Bevölkerung seiner Monarchie zu verzichten, und selbst noch für die Zukunft sehr drückende Bedingungen einzugehen, gehören in die Regierungsgeschichte Friedrich Augusts blos diejenigen, welche das Königreich Sachsen, und die Persönlichkeit des Königs zunächst betrafen.

In Beziehung auf das Königreich Sachsen, überließ (Art. 12.) der König von Preußen an dasselbe den Cottbusser Kreis[3]), eine Enclave der Niederlausitz,

1) Winkopp, Heft 9. S. 395. — de Martens, recueil etc. Suppl. T. 4. p. 426. (die angeblichen geheimen — zuerst zu London bekannt gewordenen — Artikel dieses Friedens s. in Lüders dipl. Archive Th. 3. S. 383.).

2) de Martens Suppl. T. 4. p. 444.

3) Nach den vorhandenen geographischen Werken und nach handschriftlichen Nachrichten, die ich dabei benutzte, gab ich in meinem „Handbuche der Erdbeschreibung des Königreiches Sachsen" (Leipz. 1810, 8.) folgende Uebersicht: Der Kreis enthält, nach Bernouilli's Specialcharte, 16 □Meilen, (davon 9 □M. an nutzbaren Aeckern, Wiesen und Hutungen, $1\frac{3}{4}$ □M. an Sandland ꝛc., 4 □M. an Forsten und Waldungen, und $1\frac{1}{4}$ □Meile an Flüssen, Seen, Teichen ꝛc.). — Die geogr. Ephemeriden 1809. Jul. S. 337. nahmen $17\frac{2}{3}$ □M. an. Von den Waldungen waren 40,000 Morgen königlich, die übrigen, Privatwaldungen. Die Bevölkerung betrug, am Anfange des Jahres 1809, 33,145 Einwohner. Der Kreis um-

gegen welche der König später eine gleichmäßige Abtretung an das Königreich Westphalen, nach den frühern Bestimmungen des Posener Friedens, machen mußte; zugleich verzichtete Preußen (Art. 10.) auf alle Besitzungen des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt auf dem rechten Ufer der Elbe. — Die Stadt Danzig erklärte der Posener Friede als eine freie Stadt, stellte sie aber unter sächsischen und preußischen Schutz. (Als Festung blieb sie, in militairischer Hinsicht, unter den Befehlen eines französischen Generals.)

Persönlich ward der König von Sachsen in diesem Frieden zum erblichen Herzoge des neuen, aus Abtretungen von polnisch-preußischen Provinzen gebildeten, und vom Königreiche Sachsen eben so, wie von allen Ländern des Rheinbundes völlig verschiedenen und unabhängigen*) Staates, des Herzogthums Warschau, ernannt, und nach dieser Würde von Rußland und Preußen anerkannt. — Von Wichtigkeit ist die Thatsache, daß der König von Sachsen erst nach dem Abschlusse des Tilsiter Friedens von dieser ihm ertheilten neuen Würde benachrichtigt ward. An eine Anregung oder Bewerbung deshalb von seiner Seite kann nicht gedacht werden.

schloß blos zwei Aemter: Cottbus (die Stadt Cottbus selbst, mit etwas über 800 Häusern und 5560 Einw.) und Peiz (die Stadt mit 110 Häusern u. 1600 Einw.). Eine beträchtliche Anzahl Rittergüter (82) gehörten zu diesem Kreise. Die jährlichen Einkünfte, welche Preußen von diesem Kreise bezog, berechneten die geographischen Ephemeriden, S. 356. zu 103,222 Thalern.

*) Es war ein Irrthum, wenn selbst gründliche Geographen, wie z. B. Stein, in der Darstellung der Staaten des Rheinbundes das Herzogthum Warschau unmittelbar nach dem Königreiche Sachsen folgen ließen.

55.

Stiftung des Ordens der Rautenkrone.

Nach dem Abschlusse des Tilsiter Friedens reisete Napoleon nach Paris über Dresden zurück, wo der Kaiser und der König, die noch nie sich gesehen und gesprochen hatten, persönlich sich kennen lernten [1]). Während dieses Aufenthalts Napoleons zu Dresden, ward theils ein Vertrag zwischen ihm und dem Könige über die von dem letztern gegen das eingetauschte Cottbus zu machende Länderabtretung abgeschlossen, theils von Napoleon die, bei der gleichzeitigen Anwesenheit vornehmer Polen zu Dresden entworfene, neue Verfassung des Herzogthums Warschau unterzeichnet.

Gleichzeitig (20. Jul.) stiftete der König den Orden der Rautenkrone mit der höhern Beziehung, wie es in den Statuten desselben hieß: „zur Erinnerung an die Zeiten, wo die Vorsehung zu des Regenten und seiner Staaten Erhaltung so kräftig gewirkt hatte [2])".

Der Name dieses Ordens ward entlehnt von dem

1) Es sey erlaubt, hier eine völlig beglaubigte Anekdote mitzutheilen, die ich aus Adelungs Munde, unmittelbar nach dem Vorgange, erfuhr. Adelung hatte, als Oberbibliothekar, die Pflicht, jeden Sonntag nach der Tafel dem Churfürsten neue Bücher, Landcharten, Kupferstiche u. a. vorzulegen, wobei oft der Churfürst sehr geistreiche und selbst vertrauliche Bemerkungen machte. Im Sommer 1797, nach dem Präliminarvertrage zu Leoben, legte ihm Adelung eine Abbildung Bonaparte's im Kupferstiche vor. Der Churfürst betrachtete ihn lange, und sagte endlich: „ein merkwürdiger Mann!" Adelung erwiederte: „Ihro Durchl. vielleicht ein großer Mann!" worauf der Churfürst antwortete: „Ja, wenn Sie wollen, auch ein großer Mann!" Im Jahre 1797 konnte Niemand ahnen, wie Napoleon 1807 in Dresden erscheinen würde.

2) Eberts Literaturblatt, 1828. St. 8. — Vergl. mein „Handbuch der Statistik des Königreiches Sachsen" (Leipz. 1810. 8.) S. 284.

Wappen des Herzogthums Sachsen, aus der Zeit, als dasselbe dem askanischen Hause (von 1180—1422) gehörte. Dieses Wappen (das alte angeerbte Wappen der Grafschaft Ballenstedt) bestand in fünf schwarzen quer laufenden Balken im goldenen Felde, über welche ein schräg hinlaufender kronenähnlicher Reifen gezogen war, welchen man Rautenkranz nannte, und für diese Benennung auf eine — geschichtlich unerweisbare — Sage des Mittelalters sich stützte, nach welcher der Hohenstaufische Kaiser Friedrich I. im Jahre 1181, als der neue Herzog von Sachsen, Bernhard von Askanien, mit seinem Schilde, auf welchem die askanischen schwarzen und goldenen Balken sich befanden, vor ihm erschien, einen, wegen der Sonnenhitze auf dem Haupte getragenen Rautenkranz abgenommen, ihn über das Schild des Herzogs gelegt, und diesen Rautenkranz zum neuen sächsischen Wappen bestimmt habe.

Mehr Wahrscheinlichkeit aber hat die Ansicht*), daß die Reifen im sächsischen Wappen die herzogliche Krone mit dreiblätterigen, rautenähnlichen goldenen Verzierungen bedeuten, weil der Askanier zwar mit dem Herzogthume Sachsen auch die herzogliche Krone, nicht aber das ursprüngliche sächsische Wappen erhielt, das nach Heinrichs des Löwen Achtserklärung bei dessen Hause blieb, und in neuerer Zeit das Lüneburgische Wappen bildete.

Der König von Sachsen stiftete den neuen Orden als einen Hausorden, bestimmt, gleich andern kaiserlichen und königlichen Orden, zur Ehrenbezeugung für Regenten, für Prinzen vom Geblüte, und für die höchsten Staatsbeamten. Am 20. Jul. 1807 erhielten das große Band dieses Ordens: der Kaiser Na-

*) C. Gttlo. Böhme, de origine vera rutae saxonicae. Lips. 1756. 4. — Karl Heinr. v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. (Halle, 1787. 8.) Th. 1. S. 224.

poleon, der König von Westphalen, und einige höhere französische Staatsbeamten. — Dieser Orden hat nur eine Classe von Rittern. Die Decoration desselben besteht in einem achtspitzigen, hellgrünen emaillirten Kreuze, welchem im weißen Mittelschilde auf beiden Seiten der sächsische grüne Rautenkranz zur Einfassung dient. In dem Schilde steht auf der einen Seite F. A. mit der Königskrone, und auf der andern die Devise des Ordens:

Providentiae memor.

Die entworfenen Statuten für diesen Orden sind von dem Könige nicht vollzogen worden.

56.

Die Uebernahme des Cottbusser Kreises von Sachsen, und die Länderabtretung deshalb an Westphalen.

Die Länderveränderungen, welche der Tilsiter Friede für das Königreich Sachsen selbst herbeiführte, betrafen theils die Uebernahme des Cottbusser Kreises, theils die dadurch veranlaßte Länderabtretung an das, in demselben Frieden neu gestiftete, Königreich Westphalen.

Der König von Sachsen, der nur höchst ungern von einem ihm angestammten Ländertheile sich trennte, und bis dahin jeden Erwerb einer fremden Geviertmeile Landes zu vermeiden gewußt hatte, gab dem Willen Napoleons nach, als ihm, in dem Posener Frieden, der Cottbusser Kreis zugetheilt ward. Doch nahm er nicht eher von demselben Besitz, als bis der König von Preußen auf denselben im Tilsiter Frieden förmlich verzichtet hatte, und er sich genöthigt sah, über die, auf diesen Fall im Posener Frieden im Allgemeinen angedeutete, Länderabtretung in Thüringen mit dem Könige von Westphalen zu unterhandeln.

Zunächst hatte die Einverleibung des, weder in sta-

tistischer, noch finanzieller Hinsicht bedeutenden, wohl aber von der Niederlausitz völlig eingeschlossenen, Cottbusser Kreises in das Königreich Sachsen seine politische Veranlassung in dem, in der Urkunde des Rheinbundes ausgesprochenen, publicistischen Grundsatze: daß jeder Staat des Rheinbundes ein territorium clausum bilden müsse, und innerhalb desselben keine dem Rheinbunde fremde Souverainetät ein Länderbesitzthum haben dürfe.

Ob nun gleich Friedrich August der Nothwendigkeit nicht ausweichen konnte, vermittelst eines Rescripts vom 25. Sept. 1807*) die Besitznahme des Cottbusser Kreises zu erklären; so geschah dies doch auf die möglich schonendste Weise. Denn, nach dem Rescripte vom 29. Nov. 1808, ward der Kreis weder der Niederlausitz, noch den übrigen Ländern des Königs einverleibt. Er behielt vielmehr seine bisherige Verfassung; nur daß die Leitung der Justiz-, Lehns- und Polizeiangelegenheiten der Oberamtsregierung zu Lübben, und die Handhabung der kirchlichen Verhältnisse dem Consistorium zu Lübben aufgetragen ward. — In der Rechtsverfassung ward vor der Hand das bis dahin geltende preußische Recht beibehalten, namentlich in bürgerlichen und peinlichen Fällen, in der Prozeßordnung, in Vormundschaftssachen, im Hypotheken- und Depositenwesen, in Beziehung auf die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, in kirchlichen Angelegenheiten und in Betreff der Stempelabgaben. Doch ward dabei ausgesprochen, daß allmählig die Rechtsverfassung, besonders in Beziehung auf das Strafrecht, auf die Eherechte und die Vormundschaften, mit der sächsischen in Uebereinstimmung gebracht werden sollte, so wie verordnet ward, daß der Geschäftsgang in den Collegien, bei welchen die Cottbusser Angelegen-

*) Winkopps rhein. Bund, 1807. St. 11. S. 316.

heiten ressortirten, nicht nach preußischen, sondern nach sächsischen Gesetzen eingerichtet, und bei der Verhandlung vor dem Verspruche der Partheisachen von den sächsischen Behörden die allgemeine preußische Gerichtsordnung nur insoweit berücksichtigt werden sollte, als diese mit den eingeführten collegialischen Formen zu vereinigen wäre.

Eine zweite Folge des Posener und Tilsiter Friedens war die von Sachsen für den Eintausch des Cottbusser Kreises zu machende Länderabtretung. Denn der siebente Artikel des Posener Friedens hatte bestimmt, „daß der König von Sachsen an einen Prinzen, der von dem Kaiser Napoleon dazu ernannt werden würde, in demjenigen Theile Thüringens, welcher zwischen den Fürstenthümern Erfurt und Eichsfeld gelegen sey, einen in seinen Verhältnissen und in seiner Bevölkerung dem Gebiete des Cottbusser Kreises gleichen Länderstrich abtreten sollte." — Bei dem Abschlusse des Posener Friedens konnte der Prinz noch nicht bezeichnet werden, welcher diese Länderabtretung erhalten sollte; auch konnte am 11. Dec. 1806 noch nicht an ein Königreich Westphalen für Napoleons jüngsten Bruder, und eben so wenig daran gedacht werden, daß Napoleon in späterer Zeit den wichtigen militairischen Punct, die Festung Erfurt, gelegen in der Mitte Teutschlands, für sich selbst behalten würde. Wenn daher, nach der wörtlichen Bestimmung des Posener Friedens, die sächsische Länderabtretung die Fürstenthümer Erfurt und Eichsfeld hätte verbinden sollen; so würde die Abtretung den Landesstrich von Treffurt, Langensalza, Thamsbrück und Tennstädt getroffen haben, je nachdem die Unstrut, oder die Wipper, als künftige Westgrenze des Königreichs Sachsen angenommen worden wäre. Allein nach dem Tilsiter Frieden, in welchem von Rußland und Preußen das von Napoleon neugebildete Königreich Westphalen, und sein

Bruder Jerome als König desselben anerkannt worden war, und nachdem Napoleon beschlossen hatte, die Festung Erfurt für sich zu behalten, erledigte sich auch die Bestimmung des Posener Friedens, daß die von Sachsen zu machende Länderabtretung die vormaligen preußischen Fürstenthümer Erfurt und Eichsfeld unmittelbar verbinden sollte.

Es ward daher, bei Napoleons Anwesenheit zu Dresden, am 22. Jul. 1807, ein Vertrag zwischen ihm und dem Könige von Sachsen abgeschlossen, nach dessen zwölftem Artikel die Abtretung Sachsens an Westphalen in dem Amte Gommern, der Grafschaft Barby, dem Amte Sangerhausen, und einem Theile der Grafschaft Mansfeld bestehen sollte. — Als aber später — am 19. März 1808 — in der zu Leipzig zwischen den Abgeordneten der Königreiche Sachsen und Westphalen abgeschlossenen Convention*), über diese Abtretung von Sachsen an Westphalen entschieden ward, betraf sie: das Amt Gommern, mit Elbenau und Rahnis; die Grafschaft Barby, doch mit Ausnahme des Anhaltischen Lehns Walter-Nienburg; das sächsische Miteigenthum (seit 1337) an der Ganerbschaft Treffurt und der Voigtei Dorla; und von der Grafschaft Mansfeld die Stadt und das Amt Eisleben, die Aemter Arnstein, Walbeck, Meisberg, Rammelburg, Mohrungen, Oberwiederstädt u. a., überhaupt das ganze sächsische Mansfeld, mit Ausnahme von Artern, Vockstädt und Bornstädt, welche der König darauf dem Amte Sangerhausen einverleiben ließ. Zugleich bezahlte der König an Westphalen, als Entschädigung wegen der verspätigten Abtretung, die Summe von 200,000 Franken, und überließ vom 1. Januar 1808 dem Könige von Westphalen alle Einkünfte der abgetretenen Ländertheile.

*) Sie steht vollständig (franz. u. teutsch) in Crome's u. Jaups Germanien, Band 2. Heft 1. S. 71.

57.

Friedrich August als Regent des Herzogthums Warschau.

a) Begründung des Staates.

Der polnische Reichstag, welcher, bei lebhafter Vergegenwärtigung der nachtheiligen Folgen der ersten Theilung des Staates im Jahre **1772**, seit dem Jahre 1788 die Verjüngung des innern Staatslebens der Republik Polen beabsichtigte, verwandelte in der neuen Verfassung vom 3. Mai **1791** die sogenannte Republik in eine Erbmonarchie, und bestimmte die erbliche Krone dem Churfürsten von Sachsen*). Seine Weisheit lehnte aber diese Krone ab, weil Katharina 2., während ihres Kampfes gegen die Pforte, jeder Erklärung über die Anerkennung der neuen Verfassung Polens auswich, und, nach dem Frieden mit der Pforte, die Reaction eines Theiles der vornehmen Polen (des Targowiczer Bundes) gegen die neue Verfassung militairisch unterstützte, welche in den beiden Theilungen von **1793** und **1795** zum völligen Erlöschen der Selbstständigkeit Polens führte.

Nachdem aber die Polen, namentlich des an Preußen gekommenen Theiles, seit dem December **1806** an dem Kampfe gegen Preußen und Rußland lebhaften Antheil genommen hatten, sprach der Tilsiter Friede (im fünften Artikel des mit Rußland, im funfzehnten Artikel des mit Preußen abgeschlossenen Vertrages) die neue politische Schöpfung des Herzogthums Warschau, und die Anerkennung dieses Staates von Preußen und Rußland aus. Zu diesem neuen Staate kamen nicht sämmtliche, in den drei Theilungen von Preußen in Besitz genommene, polnische Provinzen; denn ein be-

*) §. 42.

deutender Theil von Westpreußen blieb bei Preußen, und ein Theil von Neu-Ostpreußen, das Departement Bialystok, ging, mit einer Bevölkerung von ungefähr 200,000 Menschen, an Rußland über. Allein die ganze Provinz Südpreußen, nebst den Ueberresten von Westpreußen und Neu-Ostpreußen, bildeten die geographische Unterlage des Herzogthums Warschau. Der Tilsiter Friede bestimmte, daß dieser Staat, „nach einer Verfassung regiert werden sollte, welche die Freiheiten und Privilegien der Völker dieses Herzogthums sicherte, und mit der Ruhe der benachbarten Staaten sich vertrüge." Zugleich sprach der Tilsiter Friede aus, daß das Herzogthum Warschau von dem Könige von Sachsen mit Eigenthumsrecht und Souverainetät besessen werden sollte. Der sechszehnte Artikel des Tilsiter Friedens verfügte, daß, zur Verbindung zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Warschau, dem Könige der freie Gebrauch einer Militairstraße durch den preußischen Staat zustehe, und durch eine besondere Convention zwischen Preußen und Sachsen, unter Frankreichs Vermittelung, diese Straße selbst, so wie die Zahl der Truppen, die auf einmal durchziehen könnten, und die Zahl der Etappenorte festgesetzt werden sollte. Der siebenzehnte Artikel sprach die Freiheit der Schifffahrt auf dem Netzflusse und dem Bromberger Kanale, von Driesen bis an die Weichsel und zurück, aus. — Zu dem Gebietsumfange des Herzogthums ward später noch (10. Nov. 1807) der Michelauer Kreis und der preußische Antheil an der ehemaligen Woiwodschaft Cracau, welcher im Jahre 1797 mit Schlesien, unter dem Namen Neu-Schlesien, verbunden worden war (ungefähr 40 □ Meilen mit 70,000 Menschen) gezogen*).

*) Der über diese spätere Abtretung abgeschlossene Vertrag ist nie bekannt worden; m. s. Manso's Gesch. des preuß. Staa-

58.

Fortsetzung.

b) Verfassung des Herzogthums.

Die neue Verfassung des Herzogthums Warschau*), welche in einigen Bestimmungen die frühere Verfassung des Reichstages vom 3. Mai 1791 berücksichtigte, in den meisten Erklärungen aber die Farbe des Zeitalters trug, in welchem sie entstand, beruhte auf dem sogenannten monarchischen Princip, und gab dem Herzoge von Warschau größere Rechte, als die Verfassung vom 3. Mai 1791 dem Erbkönige von Polen. Desto unbedeutender war die finanzielle Ausstattung der herzoglichen Krone. — Die neue Verfassung des Herzogthums ward zu Dresden am 22. Jul. 1807 vom Kaiser Napoleon und von fünf Mitgliedern der bisherigen Warschauischen Regierungscommission unterzeichnet.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verfassung waren folgende: Die apostolisch-römisch-katholische Religion ward als Staatsreligion ausgesprochen. Alle Arten von Gottesdienst waren öffentlich und frei. Das Herzogthum Warschau ward in sechs Diöcesen getheilt; es hatte ein Erzbisthum und sechs Bisthümer. Die Leibeigenschaft ward abgeschafft. Alle Bürger waren gleich vor dem Gesetze. Der Stand der Personen war unter dem Schutze der Gerichtshöfe.

Die herzogliche Krone von Warschau ward erblich in der Person des Königs von Sachsen, seiner Erben, Nachfolger und Abkömmlinge, nach der im sächsischen Hause eingeführten Erbfolgeordnung.

tes vom Frieden zu Hubertusburg ꝛc. Th. 3. S. 6. Die einzelnen Bedingungen aber hat Schöll, T. 9. S. 9.

*) Sie steht beim Dufau etc. T. 4. p. 73. und in den Europ. Constitutionen ꝛc. Th. 2. S. 34.

Die Regierung beruhte auf der Person des Königs. Er übte die Verrichtungen der vollziehenden Gewalt in ihrem ganzen Umfange aus, und hatte die Initiative der Gesetze. Der König konnte denjenigen Theil seiner Gewalt, welchen er unmittelbar auszuüben nicht für gut fand, einem Vicekönige übertragen. Fand der König nicht für gut, einen Vicekönig zu ernennen; so ernannte er einen Präsidenten des Ministerrathes. In diesem Falle sollten die Angelegenheiten der verschiedenen Ministerien im Staatsrathe verhandelt, und dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden. Der König berief, prorogirte und vertagte die Versammlung des allgemeinen Reichstags. Eben so berief er die Landtage oder Districtsversammlungen, und die Gemeindeversammlungen. — Die Güter der herzoglichen Krone bestanden:

a) in einem jährlichen Einkommen von sieben Millionen polnischer Gulden, halb in Landgütern oder königlichen Domainen, halb auf den öffentlichen Schatz angewiesen;
b) in dem königlichen Palaste zu Warschau und dem sächsischen Palaste.

Von den Ministern und dem Staatsrathe. Es gab fünf Minister: für die Justiz; für das Innere und die kirchlichen Angelegenheiten; für das Kriegswesen; für die Finanzen und den Schatz; für die Polizei; außerdem einen Minister-Staatssecretair.

Der allgemeine Reichstag bestand aus zwei Kammern: der Kammer des Senats und der Kammer der Landboten. Der allgemeine Reichstag versammelte sich aller zwei Jahre zu Warschau. — Der Senat ward aus achtzehn lebenslänglichen Mitgliedern (6 Bischöffen, 6 Woiwoden und 6 Castellanen) gebildet. Die Woiwoden und Castellane wurden vom Könige ernannt, die Bischöffe vom Könige ernannt und vom heiligen Stuhle eingesetzt. — Die Landboten-

kammer bestand aus 60 Landboten, die von den Landtagen oder den Versammlungen der Edelleute jedes Districts, auf jeden District ein Landbote, gewählt wurden, und aus 40 Abgeordneten der Gemeinden. Die Mitglieder der Landboten-Kammer blieben neun Jahre im Amte; aller drei Jahre ward ein Drittheil erneuert.

Das Gebiet des Herzogthums bestand aus sechs Departementen. Jedes Departement ward durch einen Präfect, die Districte wurden durch Unterpräfecte, die Municipalitäten durch Maire verwaltet. Es gab Departements-, Districts- und Municipalräthe. Die Präfecte, Präfecturräthe, Unterpräfecte und Maire ernannte der König ohne vorgängige Präsentation; allein zu den Mitgliedern der Departementsräthe, der Districts- und Municipalräthe ernannte er aus einer ihm vorgelegten Candidatenliste. Die letztern Aemter wurden aller zwei Jahre erneuert.

Der Codex Napoleon bildete das bürgerliche Gesetzbuch. Das Verfahren war öffentlich, sowohl in Civil- als peinlichen Sachen. In jedem Districte bestand ein Friedensgericht; in jedem Departement ein bürgerliches Tribunal erster Instanz, für zwei Departemente ein peinlicher Gerichtshof, und für das ganze Herzogthum Ein Appellationsgerichtshof. Das Cassationsgericht bildete der Staatsrath mit vier von dem Könige dazu ernannten Requetenmeistern. Der König übte das Begnadigungsrecht.

Die bewaffnete Macht bestand aus 30,000 Mann, ohne die Nationalgarden.

Kein Individuum, das nicht Bürger des Herzogthums Warschau war, konnte in demselben zu einem geistlichen, bürgerlichen, oder richterlichen Amte ernannt werden.

59.

Fortsetzung.

e) Statistische Uebersicht des Herzogthums. — Die Elbinger Convention.

Das Herzogthum Warschau, wie es nach seinem Umfange im Tilsiter Frieden und nach der spätern Einverleibung Neu-Schlesiens bestimmt ward, umschloß auf 1851 Geviertmeilen eine Bevölkerung von 2,319,396 Einwohnern. Es ward in sechs Departemente (Warschau, Posen, Kalisch mit Neu-Schlesien, Bromberg, Plock, Lomza) eingetheilt. Unter der Bevölkerung desselben zählte man 163,130 Individuen des mosaischen Glaubens. — In diesem neugestalteten Staate blieb der Marschall Davoust mit dem dritten französischen Heerestheile von 30,000 Mann bis zum Herbste 1808 stehen.

Von großer Wichtigkeit war die Convention *), welche zu Elbing am 13. October 1807 von dem Marschalle Soult, als französischem Bevollmächtigten, und von dem Generale von York und dem Obristlieutenant Grafen von Dönhoff, als preußischen Abgeordneten, über die Communicationsstraßen zwischen Sachsen und Warschau, in Angemessenheit zu dem 16ten Artikel des Tilsiter Friedens, abgeschlossen ward. Sächsischer Seits war zur Theilnahme an diesem Vertrage der damalige geheime Finanzrath Freiherr von Ferber nach Elbing gegangen. Die wesentlichen Bestimmungen der Convention waren folgende: Die durch den Tilsiter Vertrag verabredete militairische Verbindung zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Warschau sollte

*) Winkopps rhein. Bund, 1808. April. S. 37. — de Martens Suppl. T. 4. p. 474. — Schöll, T. 9. p. 7.

auf der Straße statt finden, welche von Guben über Crossen und Züllichau nach Karga führt. Diese Straße galt auch für die Truppen der mit Sachsen verbündeten Mächte. Die Verpflegung der Truppen, sowohl der sächsischen, als der warschauischen und der Verbündeten, sollte auf sächsische Kosten geschehen. — Sachsen hatte das Recht, Postämter mit seinem Wappen in Crossen und Züllichau anzulegen, welche von preußischen Behörden nicht durchsucht werden durften, sondern im Gegentheile des ausgezeichnetsten Schutzes genießen sollten. Die Beamten dieser Postämter sollten sächsische Unterthanen seyn, und sächsische Livree tragen. — Für die Transporte der Erzeugnisse des Feldbaues und Handels in Sachsen und Warschau, sie mochten einheimische oder ausländische seyn, sobald sie nur Eigenthum von Sachsen und Warschauern waren, wurden vier Hauptstraßen durch Schlesien festgesetzt, wo alle diese Gegenstände frei durchgingen, sobald die sächsischen oder warschauischen Frachtbriefe an der Grenze vorgezeigt wurden. — Zugleich ward den Bewohnern von Sachsen und Warschau der freie Gebrauch der Schifffahrt auf der Netze, von Driesen bis an die Wartha, und auf der Wartha bis zu ihrem Ausflusse in die Oder, und auf der Oder von Crossen bis zu ihrem Ausflusse ins Meer, so wie auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanale, von der Oder bis zur Spree, und von der Spree in die Havel zur Verbindung mit der Elbe zugestanden, so daß die sächsischen und warschauischen Fahrzeuge nicht aufgehalten, ausgeladen oder durchsucht werden konnten, als im Falle einer Beschädigung, eines Schiffbruches oder eines andern gewaltsamen Zufalles, und selbst alsdann nur mit Einwilligung der Eigenthümer der Fahrzeuge oder ihrer Agenten. — Den preußischen Unterthanen wurden in dem sächsischen und warschauischen Staate dieselben Rechte, wie den sächsischen und warschauischen in dem

preußischen Staate, zugestanden, doch nur in dem, was sich auf die Commercialverhältnisse bezog, und unter dem Vorbehalte derjenigen örtlichen und andern Einrichtungen, die in den eintretenden Fällen dienlich seyn möchten.

60.

Fortsetzung.

d) Die Organisation des Herzogthums Warschau.

Am 17. Septbr. 1807 erfolgte zu Berlin von dem Generalintendanten des französischen Heeres, Daru, welcher dazu von Napoleon bevollmächtigt worden war, an den sächsischen Commissarius, den Grafen Gutakowski, die Uebergabe des Civilbesitzes des Herzogthums Warschau, als eines eroberten Landes. Darauf kam der königlich sächsische Gesandte am Wiener Hofe, der Graf von Schönfeld, am 1. October nach Warschau, wo er am 5. October in dem Palaste abtrat, in welchem die Warschauer Regierungscommission sich versammelt hatte, derselben für den bei der Verwaltung des Staates gezeigten Eifer dankte und ihr ankündigte, daß ihre Geschäfte beendigt wären. Darauf ernannte er, nach der Verfassung und auf den Befehl des Königs, den Staatsrath, dessen Mitglieder in seine Hände dem Könige von Sachsen den Eid der Treue leisteten.

Gleichzeitig ward am 23. Sept. 1807 an den Adel und die Bürger des Herzogthums Warschau eine Proclamation*) des Königs erlassen.

Wegen der ehemaligen, während der preußischen Regierung angestellten, teutschen Beamten im Herzogthume Warschau, erschien am 2. October zu Dres-

*) Allgem. Zeit. 1807. St. 296. S. 1184.

den ein Publicandum [1]), worin der König ihnen erklären ließ: „Jenen Beamten ist bekannt, theils daß ihre Entlassung von den innegehabten Aemtern und deren Wiederbesetzung schon vor Sr. Maj. Uebernahme des Herzogthums Warschau erfolgt ist, theils was die Constitution desselben im eilften Titel und 83sten Artikel in Ansehung der in öffentlichen Aemtern anzustellenden Personen verordnet. Es darf daher jene Beamte nicht befremden, wenn, so bedauernswürdig auch die Lage mancher derselben seyn möchte, Se. Maj. in staatsrechtlicher Hinsicht sich einer Theilnahme daran zu unterziehen nicht vermögen, weil Allerhöchstdieselben sie in ihren Aemtern nicht mehr gefunden haben, und die Constitution ihre Wiederanstellung im Herzogthume, insofern sie nicht Bürger desselben sind, unmöglich macht."

Am 11. November 1807 erschien der König selbst in Warschau [2]). Die neue Organisation des Staates nahm seine ganze Thätigkeit in Anspruch. Denn, wie er einst, nach den verheerenden Stürmen des siebenjährigen Krieges, sein Stammland Sachsen übernommen, und durch die Grundsätze der Gerechtigkeit, der Milde und der allmähligen Reformen, zur Ordnung und zum Wohlstande geführt hatte; so galt es in Warschau von neuem der Lösung der schwierigen Aufgabe, diesen kleinern Theil der durch Bürgerkrieg und dreimalige Theilung völlig erloschenen Republik Polen, zu einem neuen politischen Ganzen zu erheben, und in demselben Gerechtigkeit, Ordnung in den Finanzen, Sicher-

1) Allgem. Zeit. 1807. St. 288. S. 1151.

2) Der König besuchte das Herzogthum Warschau, während seiner Regierung desselben, viermal. Das erstemal im November 1807; das zweitemal im October 1808 (bald nach der Rückkehr von der Zusammenkunft in Erfurt); das drittemal im April 1810, und das viertemal im September 1811.

heit und Wohlstand zu begründen. Der König verweilte daselbst bis zum 27. December.

Am 21. December 1807 ward ein königliches Decret in Betreff der Erlangung des Bürgerrechts im Herzogthume Warschau bekannt gemacht. Darauf ermächtigte die Verordnung vom 26. December den Minister des Schatzes, 3 Millionen polnische Gulden gegen hypothekarische Sicherheit oder Verpfändung der Nationalgüter auf dieselben aufzunehmen. Denn die Geldverlegenheiten des jungen Staates waren groß, namentlich bei der fortdauernden Anwesenheit eines französischen Heerestheiles, und bei der Nothwendigkeit, ein eigenes polnisches Heer zu bilden, und in den sechs Departementen die neuen Behörden zu errichten, und die vielen neubegründeten Aemter zu besetzen. Des Königs Civilliste bestand nach der Verfassung in 7 Millionen polnischer Gulden, halb in Einkünften von Krongütern, halb in baarem Gelde.

Der König verfügte eine Zahlungsordnung, nach welcher zuerst die Zinsen der Landesschulden, dann die Verwaltungskosten, nach einer gewissen Reihe, und zuletzt erst die Bestimmungen der Civilliste befriedigt werden sollten. Zur örtlichen Untersuchung der zur Civilliste vorgeschlagenen Krongüter ward der gegenwärtige Conferenzminister, der damalige geheime Finanzrath Freiherr von Manteuffel, abgeordnet. Es fand sich, daß dieselben in der That die erwarteten Erträge lieferten. Nur einige Domainen, in welchen mehrere Vorwerke gegen Geldzinsen vererbt waren, wurden gegen andere vertauscht, zu denen große Waldungen gehörten. Nach Beendigung dieses Geschäfts erhielt der geheime Finanzrath Freiherr von Manteuffel im Jahre 1808 den Befehl, den König in Warschau zu erwarten, ihm das Ergebniß der örtlichen Prüfungen und den Plan zur Verwaltung der Kroneinkünfte durch eine Domainenkammer nach sächsischer Form vorzulegen, auch im

Allgemeinen in polnischen Finanzangelegenheiten berathend zu arbeiten. Der Aufenthalt des Königs in Warschau dauerte mehrere Monate, ausgefüllt mit Regierungsgeschäften aller Art. Doch wurden zuerst alle Zweige der Finanzverwaltung einzeln bearbeitet und geregelt. Die Krondomainenkammer trat in den ersten Monaten des Jahres 1809 in Thätigkeit, ward mit einer Instruction und Kanzleiordnung für die Vortrags- und für die Rechnungs-Expedition versehen, und verwaltete die durchgängig verpachteten Domainen und die dazu gehörenden Forsten. Zur Untersuchung der im Herzogthume gelegenen Eisenwerke und der Spuren von Salzquellen, ward der damalige Bergcommissionsrath von Herder nach Warschau gesendet. Zugleich beabsichtigte aber der König die Verbesserung des Unterrichts der höhern Stände und des Volkes, die Herstellung des Ansehens und eines wohlthätigen Einflusses der Geistlichkeit auf die Sitten der Einwohner, die Einführung einer guten Medicinalpolizei, so wie der strengsten Ordnung in der Gerechtigkeitspflege und Finanzverwaltung. — Weil nun neben diesen Organisationsgeschäften im Herzogthume Warschau regelmäßig die Vorträge an den König aus Sachsen eintrafen; so war der König vom Morgen bis zum Abende beschäftigt, und arbeitete mit einer Ordnung, Ruhe und Besonnenheit, die seine Umgebung mit Bewunderung erfüllte.

Sogleich bei dem Antritte seiner Regierung in Warschau beschloß der König, theils die Verwaltung beider Staaten völlig von einander getrennt zu erhalten, namentlich kein Geld aus Sachsen nach Polen, noch aus Polen nach Sachsen zu ziehen; theils alle Aemter im Herzogthume Warschau durch Polen zu besetzen. Nur in der, nach teutschem Systeme gestalteten, Krondomainenkammer befanden sich einige Sachsen. Der erstgenannte Grundsatz der ge-

trennten Verwaltung beider Staaten ward Anfangs mit Strenge durchgeführt, und erst in den Jahren 1811 und 1812 sah man sich genöthigt, wegen dringender Kriegsbedürfnisse und zur Deckung der nach den Bestimmungen der Bayonner Convention zu leistenden Zahlungen, einige Summen aus Sachsen nach Warschau zu ziehen *). In Hinsicht des zweiten Grundsatzes, alle Aemter durch eingeborne Polen zu besetzen, fand man sich Anfangs in einiger Verlegenheit, namentlich in demjenigen Theile des Herzogthums, der unter preußischer Verwaltung gestanden hatte, und meistens durch Teutsche regiert worden war. Denn allerdings fehlte es den Polen an Erfahrung in der Behandlung der Geschäfte; allein Talent, guter Wille und große Ergebenheit gegen die Person des Königs ersetzten bald jenen Mangel. Viel wirkte dafür das Zusammentreffen mit einem Regenten, der selbst in der Verwaltung so gründliche Kenntnisse, in allen Regierungsangelegenheiten so viele Erfahrungen besaß, und die Schritte der Warschauer Behörden bis in das kleinste Detail mit großer Consequenz und Gewissenhaftigkeit verfolgte. Allein der Druck, der von Frankreich aus in vielfacher Hinsicht auf Polen ruhte, der Bau dreier Festungen, die Kosten der Ausrüstung der polnischen Jünglinge, welche zu dem ihnen fremdartigen Kampfe auf die pyrenäische Halbinsel ziehen mußten,

*) Kohlschütter a. a. O. S. 408 berichtet, „daß die Summe, welche die königlich sächsischen Cassen für die Rechnung des Herzogthums Warschau vorgeschossen, und im Jahre 1814 noch zu fordern hatten, 302,749 Thaler betrug.“ Den Ersatz dieser Summe und des sächsischen Eigenthums in Warschau behielt sich Sachsen im Frieden zu Wien am 18. Mai 1815 vor; die Ausgleichung darüber erfolgte aber erst nach Alexanders und Friedrich Augusts Tode im Jahre 1828, in einer zwischen dem Kaiser Nicolaus und dem Könige Anton abgeschlossenen Convention.

und die Kriege in den Jahren 1809 und 1812, wenn gleich die Beendigung des ersten dem Staate eine bedeutende Vergrößerung bewirkte, trugen die Schuld, daß in den Staatscassen Warschau's ein fortwährendes Deficit sich befand.

Am 1. Mai 1808 ward, nach der Bestimmung der Verfassung, der Code Napoléon als bürgerliches Gesetzbuch im Herzogthume eingeführt, und gleichzeitig zu Warschau für das Studium der Rechte eine Rechtsschule errichtet [1]). Die Akademie der Wissenschaften zu Warschau erhob der König durch Patent vom 30. April 1808 zur königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, und bestätigte die katholische Hochschule zu Culm, die von der preußischen Regierung angelegten Lyceen zu Warschau und Posen, und die Schullehrerseminarien zu Posen und Lowicz.

Am 12. Januar 1808 erließ der Erzbischoff zu Warschau einen Aufruf [2]) an die Bürger des Herzogthums, verbunden mit der Verordnung: daß keine Stadt, kein Marktflecken, oder Dorf ohne eine Schule seyn, und diese auf Kosten der Gemeinde, ohne Unterschied des Standes und Glaubens, errichtet werden sollte. Zur Besoldung der Schullehrer mußten alle Wirthe und Einwohner, welche vom Handel oder Professionen lebten, oder Grundstücke besaßen, selbst die jüdischen Bewohner, sie mochten Kinder haben oder nicht, Beiträge entweder im Getreide oder im Gelde, entrichten. Die Schullehrer erhielten den Gehalt halb baar, halb in Getreide; in den Städten ward ihnen, im Durchschnitte, 6—800 polnische Fl. Besoldung und ein Garten, oder statt dessen 200 Fl., auf den Dörfern 5—600 polnische Fl. bestimmt. Die Schulinspection ward beauftragt, darauf zu sehen, daß alle schulfähige Kinder die

1) Vgl. Rheinische Bundeszeitg., 1808. St. 186. S. 138.

2) Allgem. Zeit. 1808. St. 78. S. 311.

Schule besuchten, und das Oberschulcollegium, daß die Schulbücher unentgeldlich vertheilt, oder für den möglichst wohlfeilsten Preis geliefert wurden.

Besonders sprach es die Polen an, daß der König ihrer Sprache, die er in seiner Jugend erlernt hatte, völlig mächtig war. So unterhielt er sich mit den Polen, die nicht französisch sprachen, in der Sprache ihres Vaterlandes, und prüfte und verbesserte selbst alle in der polnischen Sprache erlassene Verfügungen, so wie er auch den Reichstag im December 1808 mit einer kurzen polnischen Rede eröffnete, die allgemeine Theilnahme bewirkte.

61.

Schluß.

2) Die Bayonner Convention.

Napoleons feindselige Gesinnungen gegen Preußen dauerten selbst nach dem Abschlusse des Tilsiter Friedens fort, und zeigten sich in den Verträgen, in welchen theils das Herzogthum Warschau durch Neu-Schlesien und den Michelower Kreis, so wie das Gebiet der freien Stadt Danzig vergrößert, theils die Summe, welche Daru in Frankreichs Namen an Kriegssteuern und Landeseinkünften bis zum Abschlusse des Tilsiter Friedens in Anspruch nahm, bis auf 154½ Millionen Franken gesteigert ward *). Ob man sich nun gleich in der Folge französischer Seits auf die Summe von 112 Millionen beschränkte, und an deren Entrichtung die Räumung des Landes als Bedingung knüpfte; so entstanden doch neue Weiterungen über die Art der Zahlung und die Gewährleistung der deshalb

*) Manso, Gesch. d. preußischen Staates ꝛc. Th. 3. S. 7.

nöthigen Sicherheit, daß der König zur endlichen Ausgleichung seinen Bruder, den Prinzen Wilhelm, nach Paris sandte. Allein gegen diesen erneuerte der Minister Graf von Champagny nicht nur die Forderung der rückständigen Kriegssteuern, sondern Frankreich verlangte sogar die gesammten Staatseinkünfte über den Tilsiter Frieden hinaus, so lange die Besetzung des Landes dauerte, so daß die Forderung auf 180 Millionen Franken berechnet ward. Unter diesem Drängnisse unterzeichnete endlich der Prinz Wilhelm am 8. September 1808 zu Paris eine Convention*), nach welcher Preußen 140 Millionen Franken an Napoleon zu entrichten, und in dessen Händen die Festungen Glogau, Küstrin und Stettin zu lassen versprach, bis, nach der Tilgung der Hälfte jener Summe, Glogau, und, nach der Tilgung des Ganzen, auch Küstrin und Stettin zurückgegeben werden sollten.

(Von dieser Summe erließ Napoleon, auf Alexanders Verwendung bei der Zusammenkunft zu Erfurt, 20 Millionen.) Zugleich verzichtete Preußen, im dritten Artikel dieser Convention vom 8. September, auf alles der Krone in Warschau zugestandene Eigenthum und auf alle die Schuldforderungen, die ihm selbst an Einzelne im Herzogthume Warschau zukamen, und überließ sie ohne Vorbehalt, doch in Beziehung auf den Tilsiter Frieden und dessen Bestimmungen, an Frankreich. Der Tilsiter Friede hatte (Art. 25.) nämlich anerkannt, daß auf das Privatvermögen und das Vermögen der öffentlichen Anstalten in den abgetretenen Ländern kein Beschlag gelegt werden sollte.

In dem zu Dresden am 22. Juli 1807 wegen des Herzogthums Warschau abgeschlossenen Vertrage hatte Napoleon sich alle Forderungen vorbehalten, welche

*) de Martens, recueil, Suppl. T. 5. p. 102. — Vgl. über dieselbe Schöll, T. 9. p. 26.

Preußen an die Bewohner des Herzogthums außen stehen hatte. Ueber diese sämmtlichen Forderungen Frankreichs im Herzogthume Warschau ward aber am 10. Mai 1808 von Napoleon mit dem Könige von Sachsen zu Bayonne eine geheime Convention*) abgeschlossen, worin Napoleon — gegen die Aversionalsumme von 20 Millionen Franken — alle jene bereits ausgemittelten, oder noch auszumittelnden Forderungen an Warschau abtrat, und Warschau zugleich auf alle an Frankreich zu machende Ansprüche für Lieferungen und Lazarethverpflegungen verzichtete. Als Folge dieser Convention entwarf der französische Generalintendant Daru zu Berlin das Verzeichniß der mit Sequester zu belegenden Güter und Gelder. Die Beschlagbelegung selbst aber erfolgte durch den Staatsrath zu Warschau, von welchem, in Hinsicht der zu dieser Masse abgetretenen Güter und Gelder, nicht blos das dem Könige von Preußen seit der Theilung Polens daselbst zugestandene Eigenthum gerechnet, sondern auch das Vermögen der Bank, der Seehandlung, der Wittwencasse, des großen Waisenhauses zu Potsdam, mehrerer Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, und selbst das

*) Sie steht beim de Martens, Suppl. T. 5. p. 71. v. Martens fügte diesem Abdrucke folgende Note bei: „En examinant la convention, on trouvera, qu'elle n'est qu'un de ces nombreux actes publics que Napoléon força les princes puissans comme les faibles de signer et qui ne prouvent que la préponderance, à laquelle ces premiers l'avaient laissé parveni.“ Diese Convention, deren Erfüllung allerdings die zwischen Sachsen und Preußen eingetretene Entfremdung steigerte, ward hauptsächlich in der Flugschrift: „Blicke auf Sachsen“ mit vieler Bitterkeit aufgeführt. Was dagegen zu sagen war, s. bei Kohlschütter a. a. O. S. 426, der auch im Texte benutzt worden ist, und in der spätern anonymen Schrift: „Der König von Sachsen, Friedrich August, und sein Benehmen in den neuesten Zeiten.“ Leipz. 1815. 8. S. 13.

Vermögen von Privatpersonen gezogen ward, die man für Unterhändler der Berliner Bank, so wie den größten Theil der durch die Bank und Seehandelscompagnie in Südpreußen ausgeliehenen Capitalien für das Eigenthum der Regierung hielt.

Nach einem allgemeinen Ueberschlage betrug die Summe der verfallenen Güter und Gelder über 17 Millionen und achtzehntausend Thaler, wovon der kleinste Theil königliches Eigenthum gewesen war [1]). Doch hatte der König von Sachsen, der diese Convention einging, um seine Warschauer Unterthanen gegen die Strenge in Sicherheit zu setzen, mit welcher wahrscheinlich Frankreich sie zur Bezahlung der schuldigen Summen würde haben anhalten lassen, den Staatsrath zu Warschau ausdrücklich beauftragt, alle Reclamationen der Privatpersonen gegen diese Beschlagnahme zu beachten, und diejenigen Capitalien sogleich frei zu lassen, in Ansehung derer das Privateigenthum nachgewiesen würde [2]). Nach dieser Verfügung wurden in der Folge die Capitalien der Berliner Wittwencasse und verschiedener anderer öffentlicher Anstalten freigegeben, und die übrigen Schuldner mit Schonung behandelt, obgleich der Staatsschatz zu Warschau, wegen der an Frankreich zu leistenden Zahlung von 20 Millionen, in großer Verlegenheit sich befand. Der König von Sachsen trat dabei persönlich ins Mittel. Ihm gehörten, nach der Verfassung des Herzogthums, als Civilliste 7 Mill. polnische Gulden, halb baar, halb in Einkünften aus den Domainen. Der König bezog aber, während seiner ganzen Regierung, diese Summe nicht; wohl aber schoß er dem Warschauer Staatsschatze aus der herzoglichen Domainenkammer nach und nach eine Summe bis zu der Höhe von 29,352,281 polnischen Gulden

1) Manso, a. a. O. S. 13.
2) Kohlschütter, a. a. O. S. 427.

vor [1]); außerdem betrugen (bis zum Jahre 1813) die baaren Rückstände (von den $3\frac{1}{2}$ Mill. Fl. baarem Gelde auf der Civilliste) 21 Mill. poln. Fl. [2]) — (Durch eine spätere (3. Febr. 1810) zu Paris abgeschlossene Convention erhielt das Herzogthum Warschau eine Verlängerung der in der Convention vom Jahre 1808 festgesetzten Zahlungstermine zugestanden.)

Die Verhandlungen über diese Summen zwischen Warschau und Preußen stockten, weil die preußische Regierung die Herausgabe der Papiere über die sogenannten Bayonner Forderungen verweigerte [3]), und sogar die Schuldner in Polen durch ein erlassenes Patent aufforderte, die schuldigen Capitalien nicht an die Warschauer Staatscasse, sondern an die Berliner Bank zu bezahlen. Sie bedrohte zugleich diese Schuldner, ihr in Preußen befindliches Eigenthum in Beschlag zu nehmen, wenn sie dieser Aufforderung nicht Folge leisten würden. Als nun diese Beschlagnahme erfolgte, und später auf alles Warschauische Eigenthum in Preußen ausgedehnt ward; so sah die Warschauische Regierung in die Nothwendigkeit sich gesetzt, Repressalien zu gebrauchen, was in dem Decrete vom 6. Januar 1809 erfolgte, so schwer auch der König zu diesem Schritte sich entschloß. Die Folge davon war, daß in der Uebereinkunft vom 10. September 1810 [4]) zwischen War-

1) Kohlschütter, a. a. O. S. 427. und Der König von Sachsen ꝛc. S. 16.

2) Die baaren Vorschüsse aus königlich sächsischen Cassen an das Herzogthum Warschau betrugen (nach dem 24sten Artikel des Wiener Friedens vom 18. Mai 1815) 2,550,193 polnische Gulden. Diese wurden später an Preußen und Rußland liquidirt; die Ausgleichung darüber erfolgte aber durch einen, erst nach Friedrich Augusts Tode abgeschlossenen, Vertrag. (S. S. 34 Note *).

3) Der König von Sachsen ꝛc. S. 17.

4) de Martens, Suppl. T. 5. p. 283. — Dieser Convention folgte am 11. November 1810 eine zweite zwischen

schau und Preußen die Beschlagnahme gegenseitig aufgehoben ward. Man benutzte diese Gelegenheit zur Anknüpfung von Unterhandlungen, durch welche alle, über die Bayonner Convention eingetretene, Mißverständnisse beseitigt werden sollten *). Doch machten die Verhältnisse, in welchen das Herzogthum zu Frankreich stand, es unvermeidlich, vor dem förmlichen Abschlusse mit Preußen die Puncte der Uebereinkunft zur Kenntniß Napoleons zu bringen. Ob nun gleich dieser die verabredeten Bedingungen nicht billigte; so wurden doch die Verhandlungen nicht abgebrochen; es sollten vielmehr, zur völligen Ausgleichung, nur noch die Ansprüche, welche einzelne preußische Institute machten, gehörig beglaubigt werden. Für diesen Zweck kehrten die preußischen Unterhändler im Herbste 1812 von Dresden nach Berlin zurück, ohne wieder nach Dresden zu kommen, weil die politischen Ereignisse im Winter von 1812—1813 zur Abbrechung aller weitern Verhandlungen über diesen Gegenstand, und zum Anschließen Preußens an Rußland in der Fortsetzung des begonnenen Weltkampfes führten.

62.

Die Zusammenkunft zu Erfurt im Herbste 1808.

Nach dem Frieden zu Tilsit beschloß Napoleon, das Continentalsystem auch über die pyrenäische Halbinsel

Warschau und Preußen wegen Aufhebung der Abschoß- und Abzugsrechte in Erbschafts- und Auswanderungsfällen, s. de Martens, Suppl. T. 5. p. 318.

*) Der König von Sachsen ꝛc. S. 17. — Uebrigens irrte der Verf. der Flugschrift: „Blicke auf Sachsen" ꝛc., wenn er behauptete, der König von Sachsen habe die Bayonner Convention deshalb unterzeichnet, um sich wegen eines, dem Kaiser Napoleon geleisteten, Vorschusses von 6—8 Millionen

auszudehnen. Von den beiden Königreichen, welche dieselbe bilden, stand Portugal in fortdauernder Abhängigkeit von England, Spanien aber hatte, bald nach der Aussöhnung mit der Republik Frankreich im Frieden zu Basel (22. Juli 1795), mit derselben (19. Aug. 1796) sich verbündet. — Diese Verbindung kostete ihm, im fortgesetzten Seekriege, einen Theil seiner Marine, und (27. März 1802) im Frieden zu Amiens, die Abtretung der Insel Trinidad an England. Doch nur ein Jahr bestand der Friede zwischen Frankreich und Großbritannien. Am 18. Mai 1803 erklärte Großbritannien von neuem den Krieg gegen Frankreich, und Spanien mußte, nach der Wegnahme seiner aus Amerika zurückkehrenden Registerschiffe (October 1804) durch die Britten, förmlichen Antheil an dem Seekampfe nehmen, der in vielfacher Hinsicht auf den Verkehr und Wohlstand Spaniens nachtheilig zurückwirkte. Dies veranlaßte den damals die Angelegenheiten Spaniens leitenden Godoi (Friedensfürsten), der bis dahin dem politischen Systeme Napoleons ausschließend ergeben zu seyn schien, im Herbste 1806, als Napoleon den Preußen gegen über auf den Schlachtfeldern Thüringens stand, zu dem Plane, das Bündniß Spaniens mit Frankreich zu trennen, und den Krieg an Frankreich zu erklären. Bereits waren zwei Aufrufe in Spanien erschienen, nach welchen 40,000 Mann auf den Kriegsfuß gestellt, neue Aushebungen von Truppen und neue Abgaben angeordnet wurden. Napoleon verstand den Sinn und die Bedeutung dieser Aufrufe und Rüstungen, ob er gleich, während der Fortsetzung des Kampfes gegen Preußen und Rußland, seinen Groll deshalb unterdrückte, und sich begnügte, daß (1807)

Franken bezahlt zu machen. — „Der Kaiser Napoleon hat von dem Könige von Sachsen nie einen Vorschuß erhalten", sagt Kohlschütter a. a. O. S. 425.

ein spanisches Bundesheer von 24,000 Mann, befehligt von Romana, nach dem Norden aufbrechen mußte.

Kaum aber war der Friede zu Tilsit [1]) (Jul. 1807) geschlossen, kaum zu Dresden das politische Schicksal des neuen Herzogthums Warschau entschieden, und kaum die Bewachung Danzigs dem General Rapp anvertraut, als Napoleons Plane auf die pyrenäische Halbinsel sich entwickelten. Er begann damit, daß er von Portugal den Beitritt zu der Continentalverbindung gegen Großbritannien verlangte, und, auf den Fall der Verweigerung, die Besetzung des Königreiches durch ein französisches Heer androhte. Allein wegen des Durchzuges desselben durch Spanien mußte zu Madrid unterhandelt, und, zur Einschläferung Spaniens über Napoleons wahre Absichten, dem Könige von Spanien die Aussicht auf eine bedeutende Machterweiterung eröffnet werden. Dies geschah, nachdem bereits der General Junot im Spätsommer 1807 an die Spitze eines, in der Nähe von Bayonne versammelten, und gegen Portugal bestimmten französischen Heeres gestellt worden war, in dem zwischen Napoleon und einem Abgeordneten des Friedensfürsten zu Fontainebleau abgeschlossenen geheimen Vertrage [2]) vom 27. Oct. 1807, nach welchem Spanien das, für Karls 4. Schwiegersohn erst im Jahre 1801 aus dem vormaligen Großherzogthume Toskana neugestiftete, Königreich Hetrurien an Napoleon überließ, für welches der König von Hetrurien das nördliche Lusitanien, Algarbien und die Provinz Alentejo der Friedensfürst erblich und mit Sou-

1) Nach den obenerwähnten zu London 1822 bekannt gemachten, angeblichen geheimen Artikeln dieses Friedens, soll Alexander — gegen andere von Napoleon für Osteuropa zugestandene Bewilligungen — seine Zustimmung zu Napoleons Plane auf die beiden Reiche der pyrenäischen Halbinsel gegeben haben.

2) Polit. Journal, 1808. Nov. St. 1186. — Schöll, T. 9. p. 110.

verainetät bekommen, der mittlere Theil aber, bis zum allgemeinen Frieden, der Dynastie Braganza vorbehalten bleiben, und der König von Spanien nicht blos das Protectorat über Nordlusitanien und Algarbien, sondern auch entweder beim allgemeinen Frieden, oder spätestens nach drei Jahren, den Kaisertitel beider Amerika annehmen sollte. Zur gemeinschaftlichen Eroberung Portugals ward ein französisches Heer von 28,000 Mann, und ein spanisches von 11,000 Mann bestimmt; doch sollten 40,000 Franzosen bei Bayonne zum Nachrücken nach Spanien aufgestellt werden, dafern die Britten Hülfe und Verstärkung nach Portugal senden würden.

So ward den französischen Heeren der Weg nach Spanien eröffnet. Die portugiesische Regentendynastie schiffte nach Brasilien sich ein. Junot hielt seinen Einzug in Lissabon, und die angebliche Verschwörung des Prinzen Ferdinand von Asturien (Oct. 1807) gegen seinen Vater Karl 4. beförderte nicht nur Napoleons Plan, bedeutende Truppenmassen unter dem Oberbefehle des Großherzogs von Berg und angeführt von Moncey und Dupont, nach Spanien nachrücken zu lassen, sondern auch in die Entscheidung des Zwistes in der königlichen Familie Spaniens sich einzumischen, die nach einem Volksaufstande zu Madrid gegen den Friedensfürsten (18. März 1808), mit der plötzlichen Verzichtung Karls 4. auf den spanischen Thron und mit der Annahme der königlichen Würde von dem Prinzen von Asturien (19. März) ihren Höhepunct erreichte. Es gelang dem Kaiser, beide Fürsten zur Reise nach Bayonne zu vermögen, wo er (Mai 1808) beide zur Verzichtleistung auf den Thron Spaniens und Indiens brachte, auf welchen er seinen Bruder Joseph (6. Jun.), den bisherigen König beider Sicilien, erhob. Allein das spanische Volk war nicht gemeint, dem Willen des Kaisers sich zu fügen. Ein mächtiger Aufstand brach, unterstützt von einem brittischen Heere, in allen Pro-

vinzen Spaniens aus; Junot mußte Portugal räumen, und nach der Capitulation von Baylen (20. Jul. 1808), welche einen französischen Heerestheil in die Gefangenschaft der Spanier brachte, sah Napoleon sich genöthigt, sehr bedeutende Verstärkungen nach Spanien zu senden, welchen er selbst zur Entscheidung des Kampfes folgen wollte.

In dieser Zeit war es, wo Oestreich — ungeachtet der äußerlich fortdauernden freundschaftlichen Verhältnisse mit Frankreich — so mächtig sich rüstete, und seine Heere so außerordentlich verstärkte, daß nothwendig Napoleons Aufmerksamkeit erregt werden mußte. Auf seine Veranlassung zog daher bereis im Sommer 1808 auch das sächsische Heer in zwei Lagern bei Pirna und Budissin sich zusammen, das erst am 7. October — nach der Zusammenkunft in Erfurt — in seine Standquartiere zurückging. Denn zu Erfurt trafen — auf Napoleons Einladung — der Kaiser Alexander, die vier Könige des Rheinbundes, und die meisten übrigen Fürsten desselben mit ihm (27. Sept. — 14. Oct. 1808) zusammen. Von Oestreich und Preußen erschienen blos Abgeordnete. An Preußen bewilligte Napoleon, auf Alexanders Verwendung, zu Erfurt einen Nachlaß der noch zu bezahlenden rückständigen Summen; das ihm überreichte Schreiben des Kaisers von Oestreich beantwortete er aber in einem stolzen Tone. Eine solche Sprache mußte nothwendig reizen, verwunden und herausfordern. Uebrigens ist das, was den Gegenstand der persönlichen Verhandlungen beider Kaiser zu Erfurt betraf, nie öffentlich bekannt geworden; denn von dem gemeinschaftlichen Antrage beider an England zum Frieden, konnte, unter den damaligen Verhältnissen auf der pyrenäischen Halbinsel, kein Erfolg erwartet werden.

Ob nun gleich Napoleon, nach seiner Rückkehr von Erfurt, bald nach Spanien aufbrach, Madrid zur Ueber-

gabe brachte, seinen Bruder Joseph dahin zurückführte, und die Britten zum Einschiffen bei Corunna nöthigte; so ward doch sogleich, nach seiner Abreise aus Spanien (17. Jan. 1809), welche die vermehrten Rüstungen Oestreichs veranlaßten, der Krieg auf der Halbinsel erneuert, und mit einer Ausdauer und Bitterkeit fortgeführt, daß — ungeachtet des häufigen Wechsels im Kriegsglücke — dieser Kampf erst nach Napoleons Thronresignation beendigt ward.

63.

Der Krieg zwischen Oestreich und Frankreich im Jahre 1809.

Einen andern Charakter, als der Kampf auf der pyrenäischen Halbinsel, nahm der Krieg an, welchen Oestreich im April 1809 gegen Frankreich eröffnete. Der Zeitpunct schien günstig; denn Unzufriedenheit gegen Napoleon herrschte innerhalb des Rheinbundes, in Italien, in Polen; nur fehlte dieser Unzufriedenheit damals noch ein gemeinsamer Mittelpunct, weil die mit Napoleon verbundenen Fürsten diese Verbindung weder auflösen konnten, noch wollten. Selbst Preußen nahm an diesem beginnenden Kampfe keinen Antheil, wenn gleich Schill und der Herzog von Braunschweig-Oels durch ihre Streifzüge den Versuch wagten, die Volksstimmung gegen Napoleon zu einem förmlichen Aufstande aufzuregen.

Oestreich stellte ein Heer von 400,000 Mann auf, ohne die Reserven und die Landwehr. Die einzelnen Massen desselben bewegten sich bereits im März 1809 gegen die Grenzen Bayerns, Warschau's und Italiens. Napoleon, welcher die Vertheidigung Italiens seinem Adoptivsohne, dem Vicekönige Eugen, und die Vertheidigung Warschau's dem Fürsten Poniatowski anvertraut hatte, eilte mit seinen Massen und mit den

meisten Contingenten des Rheinbundes nach Bayern, und entschied (Apr.) durch seine Siege bei Abensberg, Landshut, Eckmühl und Regensburg den Charakter des Krieges.

Der König von Sachsen sprach am 24. April 1809 die Kriegserklärung gegen Oestreich aus; das sächsische Heer aber, geführt von dem Fürsten von Ponte Corvo, nahm an den Kämpfen in Bayern keinen Antheil, sondern folgte, erst nach denselben, den französischen Heeren nach Oestreich. Der König von Sachsen, dessen Land ungedeckt war, ging mit seiner Familie über Leipzig nach Frankfurt am Main, wo er vom 18. Jun. bis zum 8. Aug. verweilte. Ihm folgten die Gesandten Frankreichs, Rußlands, Preußens, Bayerns, Würtembergs und Westphalens. Für die Zeit seiner Abwesenheit hatte er in Dresden eine besondere Regierungsbehörde eingesetzt, so daß der Gang der Geschäfte ohne Unterbrechung fortdauerte.

Gleichzeitig mit der Eröffnung des Kampfes in Bayern, führte der Erzherzog Ferdinand ein Heer von 30,000 Oestreichern in das Herzogthum Warschau mit der Erklärung, dasselbe für Preußen wieder zu erobern. Weil ein beträchtlicher Theil des neugebildeten polnischen Heeres in Spanien stand; so mußte der Fürst Poniatowski, nachdem die Oestreicher in dem Gefechte bei Raszyn (19. April) die Polen und die Sachsen zurückgedrängt hatten, die Stadt Warschau (21. April) den Oestreichern auf Capitulation überlassen. Doch blieb den Polen die Festung Praga; denn der Fürst ging über die Weichsel, und drang in Galizien vor. Bald wurden von ihm Lublin, Sendomir, die Festung Zamosk und die Stadt Jaroslaw (Mai) besetzt. Dies wirkte auf die Polen in Galizien; sie standen auf und bewaffneten sich; der Erzherzog Ferdinand mußte die Stadt Warschau verlassen, und sich nach Mähren ziehen. Gleichzeitig nöthigte der General Dombrowski, der im Departement Posen befehligte,

die daselbst vorgedrungenen Oestreicher zum Rückzuge. Zwar schloß auch ein russisches Heer, von dem Fürsten Gallizin geführt (Mai), den Polen unter Poniatowski sich an. Doch nahmen die Russen keinen wesentlichen Theil an dem Kriege, ob sie gleich die von den Polen eingenommenen Plätze gemeinschaftlich mit diesen besetzten. Dies führte zu Mißverständnissen zwischen den Anführern der Polen und der Russen, besonders als die Stadt Cracau (13. Jul.) durch Capitulation an die Polen überging, und die Polen und Russen über die Besetzung dieser Stadt sich entzweiten, bis Napoleon, — nachdem bereits zwischen Frankreich und Oestreich ein Waffenstillstand abgeschlossen worden war — die französischen Adler zu Cracau aufpflanzen ließ.

Denn, auf dem Hauptschauplatze des Kampfes, verlor zwar Napoleon, — nach der Besetzung Wiens (13. Mai) — die Schlacht bei Aspern und Eßlingen (21. Mai) gegen den Erzherzog Karl; er gewann aber, nachdem der Vicekönig von Italien, und die Heere der Sachsen und Bayern mit ihm sich vereinigt hatten, die Schlacht bei Wagram (6. Jul.), in welcher der Verlust des sächsischen Heeres bewies, mit welcher ausgezeichneten Tapferkeit es an diesem Tage gekämpft hatte. Dieser Schlacht folgte der von Oestreich angebotene Waffenstillstand (12. Jul.), und später (14. Oct.) der Friede zu Wien. Nach der Schlacht bei Wagram stand, bis zu dem Wiener Frieden, das sächsische Heer in und bei Preßburg unter Reyniers Anführung, weil Bernadotte von Napoleon, wegen der Landung der Britten, nach Holland gesendet worden war.

Noch vor diesen entscheidenden Ereignissen waren mehrere Versuche mißlungen, im nördlichen, von Truppen entblößten, Teutschlande eine erfolgreiche Seitenparthie des Hauptkampfes zu bewirken. Der erste dieser Versuche bestand in einem, vom Obersten von Dörnberg

veranlaßten, Volksaufstande der Hessen in der Nähe von Cassel und Marburg. Doch ward er frühzeitig entdeckt, und sogleich durch strenge Maasregeln unterdrückt. Dörnberg flüchtete ins Ausland. — Der zweite Versuch war kühner und berechneter. Der preußische Major von Schill, ein glücklicher und gefeierter Partheigänger im Kriege vom Frühjahre 1807, und einverstanden mit Dörnberg und dem Herzoge von Braunschweig-Oels, brach (28. Apr.) von Berlin mit einem Husarenregimente, mit Jägern und Uhlanen auf, und erschien am Morgen des 1. Mai vor der sächsischen Festung Wittenberg, wo nur wenige Truppen, aber die von Dresden dahin in Sicherheit gebrachten sächsischen Staatscassen, und das Hauptdepot der sächsischen Artillerie sich befanden. Wenige Stunden vor Schills Ankunft, benachrichtigte ein, von dem Justizamtmanne Breuer zu Belzig an den Kreishauptmann von Trosky zu Wittenberg abgesandter, Eilbote den letztern von dem Durchzuge der Schill'schen Truppen durch das Städtchen Niemegk. Doch war die Zeit zu kurz, um vor Schills Ankunft wirksame Gegenanstalten zu treffen, obgleich die Wittenberger Schützengarde zur Verstärkung der Sachsen auf die Wälle zog. Schill verlangte die Uebergabe der Festung, weil er vorgab, die Avantgarde des preußischen Heeres zu führen. Allein der Infanteriehauptmann von Wittern und der Artilleriehauptmann Ferstel verweigerten die Uebergabe, trafen in wenigen Stunden die für die Kürze der Zeit möglichen Vertheidigungsanstalten der Wälle, und brachen die Unterhandlungen mit Schill ab, nachdem Ferstel ihn auf Officiersehre gefragt hatte: „ob er die Avantgarde des preußischen Heeres führe?" und Schill ihm antwortete: „ich bin der Major Schill aus der preußischen Armee." Der Eintritt in Wittenberg, so wie die von Schill verlangten Geldsummen, wurden ihm verweigert, dagegen ihm der ungestörte Uebergang

über die Elbbrücke bewilligt, während die Sachsen mit brennenden Lunten bei den Kanonen auf den Wällen der Festung standen. Hinter Schill ward sogleich ein bedeutender Theil der Elbbrücke abgedeckt, um jeden Rückgang zu verhindern, der ihm auch — als er ihn in der folgenden Nacht durch einen Offizier als Parlamentair verlangen ließ — förmlich abgeschlagen ward. Er durchzog darauf das Anhaltische, einen Theil des Königreiches Westphalen, das Mecklenburgische, und fiel (31. Mai) bei der Vertheidigung des von ihm besetzten Stralsunds. —

Den dritten Versuch unternahm, unterstützt von brittischen Subsidien, der Herzog von Braunschweig-Oels. Er hatte in Böhmen ungefähr 2000, früher meistens in dem preußischen Heere gediente, Soldaten um sich versammelt, mit welchen er in Sachsen vordrang, um sein Stammland Braunschweig zu erobern. Zuerst erschien er bei Zittau, wo ihn (21. Mai) der sächsische General Thielmann mit einem sehr kleinen sächsischen Heerestheile zurückwies. Als er wiederkehrte, standen seine Bewegungen in Verbindung mit dem Vordringen zweier östreichischen Heerestheile, wovon der eine, geführt von dem Generale Am Ende, gegen Dresden sich wendete, der zweite, unter dem General Radiwojewitz gegen Bayreuth und Nürnberg zog. Der Letztere ward von Junot nach Böhmen zurückgedrängt; allein General Am Ende besetzte (11. Jun.) Dresden, drückte (12. Jun.) das Thielmannische Corps bei Wilsdruff zurück, und drang in die Gegend von Leipzig vor, wo es bei Stötteritz (22. Jun.) zwischen ihm und Thielmann zu einem Gefechte kam, nach welchem Thielmann, bei der Ueberzahl der Oestreicher, in die Gegend von Lützen und Naumburg auf den, zu seiner Verstärkung herbeieilenden, König von Westphalen sich zurückzog. Jerome drückte, mit den Westphalen, Sachsen und den unter Gratien dazu gestoßenen

Holländern, die Oestreicher und die Truppen des Herzogs von Braunschweig zurück, und hielt (1. Jul.) zu Dresden seinen Einzug. Thielmann folgte den zurückgehenden Oestreichern bis in die Gegend von Commotau. — Doch als Jerome den Truppen des Herzogs von Braunschweig ins Erzgebirge entgegenzog, ward Dresden (19. Jul.) zum zweitenmale von Am Ende besetzt, der aber nach der Kunde des zu Znaym (12. Jul.) abgeschlossenen Waffenstillstandes zwischen Frankreich und Oestreich, von welchem ein am 15. Jul. unterzeichneter Zusatzartikel die Räumung Sachsens betraf, nach Böhmen zurückging. Dagegen erkannte der Herzog von Braunschweig-Oels diesen Waffenstillstand nicht an. Er zog mit 1900 Mann, (1200 Fußvolk und 700 Reitern) aus der Gegend von Zwickau über Altenburg nach Leipzig, erhob hier eine Contribution von 17,000 Thalern, und eilte über Halle, Halberstadt, Braunschweig und Hannover, unter theilweisen Gefechten mit den Westphalen, nach Elsfleth an der Weser, wo er (7. Aug.) mit dem Reste seiner Truppen nach England sich einschiffte.

Während der Zeit der Besetzung Dresdens von den Oestreichern unter Am Ende, hatte die einstweilige Regierungsbehörde daselbst unmittelbar in das östreichische Hauptquartier an den Erzherzog Karl sich gewendet. Der König mißbilligte, von Frankfurt aus, diese Maasregel öffentlich, weil sie ohne seinen Auftrag geschehen war *).

*) Kohlschütter, a. a. O. S. 422. „Der König mißbilligte es, weil es den Anschein einer politischen Verhandlung haben, und den Verdacht eines geheimen Einverständnisses der sächsischen Regierung mit Oestreich erregen könnte. Deswegen blieb auch das Schreiben des Erzherzogs Karl, welches aber nicht an den König gerichtet war, sondern die Antwort auf die von der Regierungsbehörde in Dresden an ihn übersandte Vorstellung enthielt, uneröffnet, ward aber nicht zurück-, sondern, zur

64.

Ergebnisse des Wiener Friedens.

Der Friede zu Wien [1]), welcher zwischen Frankreich und Oestreich am 14. October 1809 abgeschlossen ward, mußte von Oestreich mit neuen bedeutenden Länderabtretungen erkauft werden. Denn mehr als 3 Millionen Menschen auf ungefähr 2000 Geviertmeilen, wurden durch denselben von Oestreich getrennt. Mehrere dieser Abtretungen — Salzburg mit Berchtesgaden, das Innviertel mit Braunau u. a. — überließ Napoleon dem Könige von Bayern; aus andern Verlusten Oestreichs ward der neue Staat der illyrischen Provinzen gebildet. Sechs von der Lausitz eingeschlossene böhmische Ortschaften: Guntersdorf, Taubentranke, Gerlachsheim, Leutersdorf, Schirgiswalde und Winkel (ungefähr 2 □ Meilen mit 3—4000 Menschen) wurden zur Einverleibung in das Königreich Sachsen bestimmt, ohne daß die Uebergabe an Sachsen erfolgt wäre.

Einen wesentlichen Zuwachs an Umfang und Bevölkerung gewann das Herzogthum Warschau in diesem Frieden. Ihm ward ganz Westgalizien [2]), die Stadt Cracau mit einem Landstriche auf dem rechten Ufer der Weichsel, und der Zamosker Kreis in Ostgalizien zugetheilt. (Den Tarnopoler Kreis in Ostga-

nöthigen Rechtfertigung des Königs, dem Kaiser Napoleon zugeschickt."

1) De Martens Suppl. T. 5. p 210.

2) Der König von Sachsen ꝛc. S. 18: „Die Vereinigung von Westgalizien erfolgte, ohne daß der König im mindesten dazu Anlaß gegeben hatte. Er übernahm die neuen Regierungslasten, die sie ihm auflegte, weil er hoffte, mit dem dadurch bewirkten Kraftzuwachse die Ordnung und Regelmäßigkeit in der Verwaltung des Herzogthums sicherer herstellen zu können."

lizien, mit ungefähr 400,000 Einwohnern, mußte Oestreich an Rußland abtreten.) Die bedeutenden Salzwerke zu Wieliczka sollten Oestreich und dem Herzogthume Warschau gemeinschaftlich gehören. — Dieser neue Zuwachs des Herzogthums Warschau bestand ungefähr in 920 Geviertmeilen, mit einer Bevölkerung von 1,400,000 Menschen. Der König von Sachsen theilte diese neue Erwerbung Warschau's am 17. April 1810 in vier Departemente: das Cracauer, Radomsker, Lubelsker und Siedlecker, so daß der Staat seit dieser Zeit aus zehn Departementen bestand. Dem Senate wurden zwölf neue Mitglieder (4 Bischöffe, 4 Woiwoden, 4 Castellane), der Kammer der Landboten 40 Landboten und 10 Abgeordnete der Gemeinden zugegeben. — Allein, ungeachtet dieses Zuwachses, stiegen die Bedürfnisse des Herzogthums so bedeutend, daß der König (1. Dec. 1810) sich genöthigt sah, ein Papiergeld im Herzogthume Warschau zu neun Millionen polnischer Gulden Cassenbillets, nach Art der sächsischen (ungefähr anderthalb Millionen Thaler) zu stiften, und im Jahre 1811 zu Paris, durch die Häuser Carré, Paillot und Comp., eine Anleihe von 12 Millionen Franken für Warschau zu unterhandeln, von welcher aber nur 7 — 8 Millionen zusammenkamen. Die Salzwerke zu Wieliczka wurden als Hypothek der Anleihe bestimmt *).

Zugleich verzichtete, in dem Wiener Frieden, der Erzherzog Anton auf die Hochmeisterwürde des teutschen Ordens, welchen Napoleon bereits (24. April 1809), am Tage nach der Schlacht bei Regensburg, im Umfange des Rheinbundes aufgehoben, und jedem Fürsten des Bundes diejenigen Besitzungen dieses Ordens zugetheilt hatte, welche in dem Gebiete desselben einge-

*) Im Wiener Frieden vom 18. Mai 1815 übernahm Rußland diese Schuld.

schlossen waren. Dem Könige von Sachsen fiel dadurch die sogenannte Ballei Thüringen*) zu, welche dem teutschen Orden gehörte und aus den Comthurhöfen Zwätzen, Lehsten, Liebstädt, Nägelstädt und Griefstädt bestand.

65.

Ueber die Johanniter-Ordensgüter, Friedland und Schenkendorf.

Die beiden Güter des Johanniterordens, Friedland und Schenkendorf, lagen in der Niederlausitz; Friedland im Lübbener, Schenkendorf im Gubener Kreise. Sie waren adliches Besitzthum, bis sie im Jahre 1523 der damalige Heermeister des Ordens, Georg von Schlaberndorf, für den Orden erkaufte. So zog der jedesmalige Heermeister des Ordens die Einkünfte derselben. Dies war im Jahre 1810 der Prinz August Ferdinand von Preußen. — Im October 1810 erließ der König von Preußen ein Edict, nach welchem alle Klöster, Capitel, Comthureien u. a. für königliche Domainen erklärt wurden, und nach und nach eingezogen werden sollten. Demnach fielen die beiden in der Niederlausitz gelegenen Johanniterordens-Aemter, Friedland und Schenkendorf, dem Könige von Sachsen

*) Die Ballei Thüringen war verfassungsmäßig von dem Einflusse des Hochmeisters des teutschen Ordens völlig eximirt. Der Comthur dieser Ballei führte deshalb den Titel eines Statthalters. Er ward zwar von dem Orden aus seiner Mitte erwählt; der Churfürst von Sachsen übte aber die Oberhoheit über sämmtliche thüringische Ordensgüter, und bestätigte den gewählten Comthur. Ueber die Verträge zwischen Sachsen und dem Orden von 1583 und 1593 vergl. Schöttgen, in Klotzsch u. Grundigs vermischten Nachrichten zur sächsischen Geschichte, Th. 9. S. 337. und v. Römers Staatsrecht ꝛc. Th. 3. S. 273.

anheim. Gleichwohl hatten im September 1810 der Heermeister zu Sonnenburg, der Prinz Ferdinand von Preußen, und die Capitularen des Ordens, Friedland für 212,000 Thaler und Schenkendorf für 80,000 Thaler an einen Privatmann in der Niederlausitz verkauft. Allein die Oberamtsregierung zu Lübben trug Bedenken, diesen Kauf zu bestätigen, und der König von Sachsen verweigerte gleichfalls die Bestätigung. — Im April 1811 schlug Preußen vor: Sachsen solle gegenseitig den Grundsatz annehmen, und auf diese Ordensgüter anwenden, daß die in dem jenseitigen Lande gelegenen Pertinenzien und Einkünfte milder und ähnlicher Stiftungen dem Staate verbleiben sollten, in welchem der Hauptsitz der Stiftung sich befände, ungeachtet der Veränderungen, die mit der Hauptstiftung sich zutragen könnten. — Sachsen ging aber nicht auf diesen Grundsatz ein, sondern ließ, zur Behauptung seines Rechts, am 3. Mai 1811 beide Herrschaften in Besitz nehmen. Darauf erneuerte Preußen den Antrag des vorgeschlagenen Grundsatzes, und drohte mit Retorsion. Als nun im Jul. 1811 von Seiten des Ordens eine förmliche Uebergabe der Ordensämter erfolgen sollte, widersprach der Commissarius des Prinzen derselben, protestirte im Namen des Heermeisters, und verlangte für denselben, wegen der eingezogenen Einkünfte der beiden Ordensgüter, eine jährliche Entschädigungssumme von 8100 Thalern. — Hierauf reprotestirten am 12. Jul. 1811 die königlich sächsischen Commissarien zu Friedland.

Im August 1811 erklärte Preußen, es wolle das Johanniter-Meisterthum Sonnenburg fortbestehen lassen, so daß es, nach dem Tode des Prinzen Ferdinand, auf den Prinzen Heinrich übergehen sollte; Sachsen möchte daher den vorgeschlagenen Grundsatz annehmen. — Dagegen erwiederte Sachsen, daß dies nach erfolgter Besitznahme nicht mehr möglich sey, und daß die Sache

nun nicht mehr auf diplomatischem Wege verhandelt werden könne; doch bleibe dem vormaligen Besitzer nachgelassen, unmittelbar an den König sich zu wenden. Darauf verlangte Sachsen im Februar 1812 die Auslieferung der, die beiden Herrschaften betreffenden, Urkunden und Acten, was preußischer Seits verweigert ward. So war die Sache unentschieden, als die politischen Ereignisse des Jahres 1813 erfolgten. — Die Einkünfte der beiden Herrschaften, so lange Sachsen den Besitz derselben behauptete, flossen in die Rentkammer; doch befahl der König von Sachsen am 18. Oct. 1811, daß dem Prinzen Ferdinand von Preußen, wegen der durch Einziehung der beiden Ordensgüter entzogenen Nutzungen, 8100 Thaler jährlich auf Lebenszeit ausgezahlt werden sollten.

66.

Des Königs Reise nach Paris. — Die politische Stellung im Jahre 1810.

Der König von Sachsen, von Napoleon mehrmals nach Paris eingeladen, trat, bald nach dem Abschlusse des Wiener Friedens im Jahre 1809, die Reise dahin an, deren ostensibler Zweck war, dem Kaiser persönlich für die Vortheile zu danken, welche der Wiener Friede dem Herzogthume Warschau ausgemittelt hatte. Die Kosten dieser Reise, so wie der frühern Reise nach Erfurt, bestritt der König unmittelbar aus seiner Chatoulle, bis auf die aus der Rentkammer bezahlten Postgelder*). Der König ward von dem Kaiser mit großer Auszeichnung behandelt.

*) Dies bemerkt Kohlschütter a. a. O. S. 421. ausdrücklich, in Beziehung auf die Beschuldigung in der Flugschrift: „Blicke auf Sachsen ꝛc.“ daß der König diese Reisen auf Kosten des Landes gemacht hätte.

Kurz nach dieser Reise lösete Napoleon (Dec. 1809) seine Ehe mit der Kaiserin Josephine, und vermählte sich (1. April 1810) mit der Erzherzogin Marie Louise, Tochter des Kaisers von Oestreich.

Die Aussöhnung Napoleons im Wiener Frieden mit Oestreich und diese darauf folgende Familienverbindung, schien vielen Diplomaten damaliger Zeit die Gewährleistung einer langen Friedenszeit zu seyn, obgleich der Kampf auf der pyrenäischen Halbinsel noch mit gesteigerter Erbitterung fortgeführt, England nicht versöhnt, vielmehr (1810) durch Napoleons ausgesprochene Einverleibung Hollands, des nördlichen Teutschlands und selbst der Hansestädte in Frankreich noch mehr aufgereizt, und Rußland nicht nur des Beitritts zum Continentalsysteme und der dadurch bewirkten feindlichen Stellung gegen Großbritannien überdrüssig, sondern auch durch die Verdrängung des Herzogs von Oldenburg aus seinem Erblande tief beleidigt ward. Gleichzeitig verkündigten die vielfachen Länderveränderungen innerhalb des Rheinbundes, wie wenig Napoleon auf seine frühern Einrichtungen und Zusagen Rücksicht nahm, und wie wenig er den im Stillen immer höher gesteigerten Groll der teutschen Völkerschaften gegen seine willkührlichen Verfügungen ahnete. So verwandelte er, der bereits am 17. Mai 1809 die weltliche Macht des Papstes aufgehoben hatte, den Staat des Fürsten Primas im Rheinbunde (1. März 1810) in ein weltliches und erbliches Großherzogthum, welches er durch den größten Theil des Fürstenthums Fulda und der Grafschaft Hanau vermehrte, und, nach Dalbergs Tode, dem Vicekönige von Italien als Erbgroßherzogthum bestimmte. So wies er Bayreuth, Regensburg, Salzburg, Berchtesgaden, das Inn- und Hausruckviertel an Bayern, trennte aber das südliche Tyrol davon, das er zum Königreiche Italien schlug. Von dem Königreiche Westphalen, das er kurz vorher (1. März) durch

hannöverische Provinzen vergrößert hatte, so wie von dem durch ihn gestifteten und erweiterten Großherzogthume Berg trennte er bedeutende Ländertheile, die er, zugleich mit dem nördlichen Teutschlande (13. Dec. 1810) bis an den Einfluß der Stecknitz in die Elbe, — so wie das Königreich Holland und die Hansestädte — mit Frankreich selbst verband.

67.

Die sächsische Landesfestung Torgau.

Nach solchen durchgreifenden Veränderungen und bei der allmähligen Entfremdung zwischen Frankreich und Rußland, war in der nähern oder entferntern Zukunft ein neuer Krieg zu erwarten. Napoleon, der die Zukunft nie aus dem Auge verlor, und während seines Kampfes an der Donau im Jahre 1809, bei den verschiedenen Streifzügen und militairischen Unternehmungen im nördlichen Teutschlande, den Mangel an festen Plätzen in demselben erkannt hatte, veranlaßte bei dem Könige von Sachsen die Anlegung einer neuen Festung in dessen Reiche. Zwar bestanden Dresden und Königstein als Festungen; allein Leipzig hatte bereits nach dem siebenjährigen Kriege aufgehört, Festung zu seyn, und Wittenbergs Festungswerke stammten theils aus den Zeiten des schmalkaldischen Krieges, theils waren sie verfallen, obgleich Napoleon im Spätjahre 1806 mehr als 6000 Schanzarbeiter für den dasigen Schanzenbau und für die Errichtung eines Brückenkopfes aufgeboten hatte. Zuerst ward daher, für die Anlegung einer neuen Festung, der Blick auf Wittenberg gerichtet; auch bereisete der französische Gesandte zu Dresden, Bourgoing, selbst Wittenberg, um über das, was daselbst von Festungswerken noch bestand, so wie über die Umgegend dieser Stadt in militairischer Hin-

sicht dem Kaiser zu berichten. Dem Minister entging aber bei seinem Aufenthalte in Wittenberg nicht, daß, wegen der häufigen Austretungen der Elbe in den Niederungen auf der Südseite der Stadt, und wegen der nahen Anhöhen (der sogenannten Weinberge) auf der Nordseite, die Verwandelung Wittenbergs in eine Hauptfestung nur mit großer Ausdehnung der Festungswerke, und mit einem sehr bedeutenden Kostenaufwande auszuführen seyn würde. Er reisete daher von Wittenberg über Torgau, das er gleichfalls besichtigte, nach Dresden zurück, und bald ward, auf seinen nach Paris erstatteten Bericht, Torgau vom Könige (27. November 1810) zur künftigen Festung Sachsens bestimmt, so daß, nach dieser Entscheidung, der König in einem Rescripte vom 11. April 1811 befahl, daß die Festungswerke Wittenbergs niedergerissen werden sollten, weil es aufgehört habe, Festung zu seyn. Dies erfolgte aber nicht, so daß Wittenberg, bei dem Rückzuge der Franzosen im Winter des Jahres 1812, noch in demselben befestigten Zustande — mit Wällen, Stadtgraben und Brückenkopf — sich befand, wie in dem Jahre 1806.

Zum Baue der Festung Torgau, zur Entschädigung der dasigen städtischen Bewohner, deren Häuser und Besitzungen in den Rayon der Festung gezogen werden mußten, so wie zur Verlegung des in Torgau bestehenden Zucht-, Armen- und Waisenhauses, (der Züchtlinge auf das Schloß Lichtenburg im Wittenberger Kreise, der Irren auf den Sonnenstein, und der Waisen nach Langendorf unweit Weißenfels), bestimmten die Stände auf dem Landtage des Jahres 1811 5 Millionen Thaler *). Doch war der Ausbau dieser Festung,

*) Kohlschütter a. a. O. S. 432 bestimmt das Einzelne: „Der Aufwand zur Erbauung der Festung Torgau war zuerst von französischen Ingenieurs auf 4,020,000 Thaler veranschlagt

bei der Versetzung des Krieges im Osten nach Sachsen, noch nicht völlig beendigt.

68.

Das innere Staatsleben von 1807—1813.

a) Justiz und Polizei.

Wenn gleich in dem Zeitabschnitte von **1807—1813** die wichtigen Vorgänge im europäischen Staatensysteme, so wie die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt, die Thätigkeit der sächsischen Regierung besonders in Anspruch nahmen, weil Sachsen, als Mitglied des Rheinbundes, theils dem noch bis zum Tilsiter Frieden fortdauernden Kriege gegen Preußen und Rußland, theils dem im Jahre **1809** zwischen Frankreich und Oestreich ausbrechenden Kriege, besonders aber dem im Jahre **1812** von Napoleon gegen Rußland eröffneten Kampfe sich nicht entziehen konnte; so wurden doch darüber die Interessen der vorzüglichsten Verwaltungsgegenstände im innern Staatsleben nicht vernachlässigt. Hauptsächlich betrafen aber die darin eintretenden Veränderungen die innern Verhältnisse des Landes. Dahin gehörten namentlich die zur Deckung der vermehrten Staatsbedürfnisse ergriffenen finanziellen Maasregeln; die Beabsichtigung eines neuen Abgabensystems; die völlig neue Gestaltung des sächsischen Heeres, und der schon erwähnte Bau der neuen Landesfestung Torgau.

worden. Bei der durch Sachverständige in Sachsen vorgenommenen Revision dieser Anschläge, erhöhte sich der vermuthbare Betrag der Baukosten auf 5,342,849 Thaler 6 Gr., und, mit Inbegriff der auf 731,670 Rthlr. vorläufig berechneten Entschädigungen der Grundbesitzer, auf 6,074,519 Rthlr. 6 Gr. Dem am 19. Febr. 1811 gefaßten höchsten Beschlusse zufolge, sollten in diesem und den fünf folgenden Jahren überhaupt 5 Millionen dazu angeschafft werden."

In Beziehung auf die Verwaltung der Justiz erschien am 20. Juni 1810 ein Rescript [1]) wegen Einführung von Dienstlisten bei den königlichen Justizämtern, „um dadurch zu einer vollständigen Uebersicht von den Kenntnissen, Fähigkeiten, von dem Fleiße und dem moralischen Werthe der bei den Justizämtern angestellten Actuarien, Viceactuarien, Accessisten und übrigen Subalternen zu gelangen, und darauf bei Dienstbesetzungen die Auswahl tüchtiger und rechtlicher Subjecte gründen zu können." — Durch ein Generale vom 16. Febr. 1811 [2]) wurden mehrere zweifelhafte Rechtsfragen in Abschoßfällen erledigt; so wie ein Mandat vom 1. August 1811 [3]) den jüdischen Wucher bei den von Christen an Juden ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen, auch Cessionsurkunden, beschränkte.

Nach dem Vorgange anderer Staaten, und zunächst veranlaßt durch die Ereignisse in den Kriegen seit 1806, ward im Königreiche eine Gensdarmerie als Polizeimiliz, errichtet, die durch das Generale vom 30. April 1810 [4]) ins Leben trat.

Als Hauptzweck derselben ward die Aufsuchung und Aufgreifung der Landstreicher, Bettler und anderer die Ruhe und öffentliche Sicherheit störenden Personen ausgesprochen. Nächstdem sollten aber auch die Gensdarmen auf die Befolgung gewisser anderer polizeilichen, in ihrer Instruction [5]) besonders namhaft gemachten, Anordnungen ihre Aufmerksamkeit richten. Doch blie-

1) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 2. S. 28.
2) Ebendas. Forts. 3. Abth. 1. S. 248.
3) Ebendas. Forts. 3. Abth. 1. S. 256.
4) Ebendas. Forts. 3. Abth. 1. S. 460. — Kohlschütter a. a. O. S. 417: „Die Errichtung der Gensdarmerie ist der allgemeine Wunsch des Landes gewesen; sie ist fast ohne landesherrliche Mitwirkung, meist durch ständische Vereinigung, erfolgt. Es hat die Anstalt unter den dem Lande zugestoßenen Drangsalen wesentlichen Nutzen geschafft."
5) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 463.

ben die Gensdarmen, außer ihren Dienstverhältnissen, der Ortsobrigkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen unterworfen.

69.

b) Staatswirthschaft und Finanzen.

Unter den einzelnen Gegenständen der Staatswirthschaft war es besonders das Forstwesen, welchem die Regierung in diesem Zeitabschnitte ihre Aufmerksamkeit widmete. So wurden durch Generale vom 15. Decbr. 1807 [1]) jährliche Berichte in Betreff der Holzcultur und der Forstverbesserungen angeordnet. Diesem Generale folgte ein zweites Generale [2]) vom 20. Juni 1810, die Dienstverhältnisse der Forstbedienten betreffend, wodurch nicht nur die Einkünfte der letztern verbessert, sondern auch die Verfügungen aufgestellt wurden, wie die Reviere und einzelnen Walddistricte unter das Forstpersonale nach richtigen Verhältnissen der physischen Kraft und des Raumes vertheilt werden sollten. — Ein späteres Mandat vom 30. Juli 1813 [3]) erklärte sich über die Wald-Nebenbenutzungen (Hutweide, Benutzung des Laubes, des Grases, der Waldstreu, des Leseholzes, der Baumsäfte, Beeren und andern Früchte), um, durch die Benutzung derselben, nicht die eigentliche und wesentliche Bestimmung des Waldes — die bei einer geordneten Forstwirthschaft zu erzielende Forstproduction — zu verhindern.

In Hinsicht der Gewerbe wurden durch Mandat vom 29. Juni 1810 [4]) viele Innungsgebrechen

1) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 2. S. 151.
2) Ebendas. Forts. 3. Abth. 2. S. 157.
3) Ebendas. Forts. 3. Abth. 2. S. 161.
4) Ebendas. Forts. 3. Abth. 1. S. 478.

beseitigt; es wurden die sogenannten Gesellenladen, die Brüder- oder Gesellenschaften ganz aufgehoben, neue Instructionen für die sogenannten Herbergsväter verfügt, und höchst zweckmäßige Wanderbücher für die reisenden Handwerker angeordnet. —

Die wichtigen politischen Ereignisse seit dem Spätjahre 1806 konnten nicht ohne nachtheilige Wirkung auf die öffentlichen Bedürfnisse des Staates bleiben. Sollten die Staatsbürger nicht durch bedeutend erhöhte Abgaben niedergedrückt werden; so mußte man sich zu neuen Anleihen entschließen, und theilweise die Ausloosung der Steuerscheine beschränken. So beschloß die Regierung im Jahre 1807 die Creirung von 4 Millionen neuer, mit 3 Procent zinsbarer, landschaftlicher Obligationen [1]), und die Beschränkung der jährlichen Capitalienbezahlung der ausgelooseten landschaftlichen Obligationen (von Michaelis 1807 bis Ostern 1811) auf 200,000 Thaler, theils um die Reste der französischen Kriegscontribution zu tilgen, theils das Heer neu auszurüsten, theils den durch den Krieg besonders angegriffenen Gegenden und Individuen durch Vorschüsse aufzuhelfen. Die neuen landschaftlichen Obligationen wurden bei der königlichen Hauptcasse statt baarer Zahlung angenommen [2]), und daselbst, mit Hinzufügung noch einer Million in alten, von dem churhannöverischen Hypothekenanlehen herrührenden, Steuerscheinen, zum Unterpfande für zwei,

1) Vgl. §. 53. Das Avertissement im Namen der Stände wegen der Creirung dieser neuen landschaftlichen Obligationen ist vom 9. Sept. 1807, und steht im Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 2. S. 454. — Das Avertissement des geheimen Finanzcollegiums vom 19. Novbr. 1807 wegen der für Rechnung der königlichen Hauptcasse bei Frege eröffneten Anleihe von 1½ Millionen, Ebendas. Forts. 3. Abth. 2. S. 25; so wie das Avertissement vom 22. Januar 1810 wegen anderweitiger Anleihe von 1½ Mill. bei Frege; Ebendas. S. 27.

2) Kohlschütter a. a. O. S. 411.

seit dem Jahre 1807 durch das Haus Frege zu Leipzig für königliche Rechnung unterhandelte Anleihen, jede zu $1\frac{1}{2}$ Million Thalern, benutzt. „Die Frage [1]), auf welche Weise diese von den Ständen creirten, mit drei vom Hundert verzinslichen, Scheine zur Erlangung baarer Geldmittel am besten benutzt werden könnten, ist damals im Cabinette des Königs aufs genaueste erörtert worden. Man hörte darüber, außer dem geheimen Finanzcollegium, die Stimmen mehrerer Bankiers und Sachverständigen. Das Ergebniß aller dieser Berathschlagungen war, daß in einem Zeitpuncte, wo der hypothekarische Zinsfuß auf fünf vom Hundert gestiegen war, und die in der Verloosung begriffenen landschaftlichen Obligationen im Cours schon 15 Procent verloren, durch den Verkauf der neuen, zur Zeit unverloosbaren, nur mit drei vom Hundert zu nutzenden Scheine gegen baares Geld eine namhafte Geldsumme, ohne den beträchtlichsten Verlust, und ohne zugleich dem Credite aller übrigen sächsischen Staatspapiere zu schaden, nicht zu erlangen seyn würde." Es ward daher mit dem Hause Frege eine, auf die neuen Scheine im Lande zu eröffnende, Anleihe unterhandelt, welche, außer fünf Procent Zinsen, nur 2 Procent Provision kostete [2]).

Allein auf dem Landtage des Jahres 1811 veranlaßten die dringenden Staatsbedürfnisse, daß die Stände am 30. April 1811 [3]), mit Genehmigung des Königs, zu einer neuen Anleihe bis auf die Höhe von 6 Millionen Thalern sich entschlossen, deren Scheine mit fünf vom Hundert verzinset wurden. Die Rückzahlung der Capitalien sollte mit dem Jahre 1818 an-

1) Kohlschütter a. a. O. S. 412.

2) Kohlschütter a. a. O.

3) Das Avertissement im Namen der Stände wegen der Eröffnung der ständischen Anleihe von 6 Millionen Thalern, im Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 2., S. 472 und das Avertissement vom 7. Novbr. 1812. Ebendas. S. 550.

fangen. Diese Anleihe ward durch das Haus Reichenbach in Leipzig unterhandelt, und bis zum Jahre 1812 mochten davon für zwei Millionen untergebracht worden seyn [1]). — Die Anleihen in den Hochstiftern, in den Lausitzen und im Fürstenthume Querfurt, so wie die der Peräquationscasse, waren aber unter diesen neuen Anleihen nicht mitbegriffen.

Die Cassenbillets, von welchen seit 1772 bis zum Jahre 1806 1½ Million Thaler im Umlaufe, und dem Verkehre eben so nützlich, wie dem Staatsinteresse waren, wurden in dem Zeitraume von 1807—1813 in rascher Folge bis auf fünf Millionen erhöht. So ward, durch Edict vom 24. März 1807 [2]) 1½ Million neue Cassenbillets creirt, und dadurch die damalige Gesammtsumme derselben bis auf 3 Millionen Thaler gebracht. Zugleich ward die Discontocasse zu Leipzig aufgehoben, und die Discontirung der Cassenbillets ausschließend der Hauptauswechselungscasse zu Dresden zugetheilt. Durch Edict vom 18. September 1809 [3]) ward die Vermehrung der Cassenbillets wieder um eine Million, und durch Edict vom 21. März 1812 [4]) deren abermalige Vermehrung um eine Million — folglich die Steigerung der in Umlauf gesetzten Cassenbillets bis zur Summe von fünf Millionen Thalern — bekannt gemacht. — Von dieser fünften Million, welche erst gegen Ende des Jahres 1812 vollständig ward, erhielt die Haupt- und die Peräquationscasse zusammen 513,500 Thaler vorschußweise, die übrigen blieben bei der Auswechselungscasse. — Allerdings ist durch diese bedeutende Vermehrung der Cassenbillets die Summe der Geldmittel, sowohl bei der Hauptcasse

1) Kohlschütter a. a. O. S. 411.
2) Cod. Aug. Forts. 3. Abthl. 2. S. 326.
3) Ebend. Forts. 3. Abth. 2. S. 329.
4) Ebendas. Forts. 3. Abth. 2. S. 333.

und der Rentkammer, als bei der Accis- und der Peräquationscasse, für das augenblicklich zu befriedigende Interesse, vermehrt worden; auch erhielt sich der Credit der Cassenbillets bis zum Februar 1813 auf gleicher Höhe. Als aber in dieser Zeit der Kriegsschauplatz der Grenze Sachsens sich näherte, und die Kaufleute ihre Papiere zu realisiren für nothwendig hielten; da zeigte sich, bei aller Zweckmäßigkeit der sächsischen Cassenbilletsanstalt, auch hier der Nachtheil, der alle Operationen der Regierungen mit unzinsbarem, nicht fundirtem Papiergelde in bedenklichen politischen Zeitabschnitten begleitet. Alle königliche, halb baar, halb in Cassenbillets besoldete, Diener, und in ähnlichem Verhältnisse auch die übrigen Volksclassen, erlitten seit dem Frühjahre 1813 bedeutende Verluste an den Cassenbillets, von welchen der Thaler bis auf 13 Groschen herunter sank. So ward auch in Sachsen die große staatswirthschaftliche Wahrheit bestätigt, daß unzinsbares und nicht fundirtes Papiergeld in ruhigen und glücklichen Zeiten scheinbar die Geldmittel vermehre, dagegen aber in den Zeiten politischer Stürme die Verlegenheit empfindlich erhöhe, und große Verluste für die einzelnen Volksklassen, wie für den Staat selbst, herbeiführe. Nicht ohne Opfer von Seiten der königlichen Cassen ward durch Avertissement vom 18. August 1813 [1]) und durch Generale vom 30. August 1813 [2]) „um die Masse der im Umlaufe befindlichen Cassenbillets nach Erforderniß der gegenwärtigen Zeitumstände zu vermindern, und dadurch den Cours derselben zu verbessern" eine freiwillige Anleihe von 2 Millionen Thalern, durchaus in Cassenbillets, mit 5 Procent Zinsen, und mit dem Versprechen der Rückzahlung in baarem Gelde, bei der königlichen Haupt-

1) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 36.
2) Ebendas. Forts. 3. Abth. 2. S. 279.

casse eröffnet. Die Zeitereignisse hinderten den Erfolg dieser Maasregel.

Bevor im Jahre **1811** die Beiziehung der bisher steuerfreien Güter und Grundstücke zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen ausgesprochen ward, erschien am 24. März **1810** [1]) ein, schon seit vielen Jahren vorbereitetes, Mandat, welches festsetzte, „daß die seit 1661, den in diesem Jahre den Ständen gegebenen Zusicherungen entgegen, ertheilten Steuerbefreiungen als nichtig betrachtet, und solche Befreiungen für die Zukunft nicht mehr ertheilt werden, hingegen alle vor dem 22. Juni **1661** ertheilte Privilegien, Concessionen und Zusicherungen, wodurch die Steuerfreiheit ganz oder zum Theile verliehen ward, auch hinführo, ihrem buchstäblichen Inhalte nach, bei Kräften bleiben sollten." — Darauf folgte das Generale vom **13.** November **1811** [2]), in Betreff der Beiziehung der von Steuern nach dem Hufenfuße freigebliebenen Güter und Grundstücke zu den außerordentlichen neuen Staatsbedürfnissen, und diesem, am **10.** December **1811**, das Ausschreiben [3]) der Beiträge der Grundstücksbesitzer zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen. — Die Nothwendigkeit, dem gesammten Abgabensysteme eine neue feste Unterlage zu geben, bewirkte endlich am 9. Juli **1812** das wichtige Mandat [4]), betreffend die Einführung eines neuen Abgabensystems überhaupt, und einer neuen Grundabgabe insbesondere, zum Behufe der Aufbringung der erhöhten, neuen oder außerordentlichen, Staatsbedürfnisse. Nur die allgemeinsten Grundsätze dieses Mandats eignen sich hier zur Mittheilung. „Diejenigen Abgaben, welche beim Landtage **1811** nach

1) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 2. S. 462.
2) Ebendas. Forts. 3. Abth. 2. S. 483.
3) Ebendas. S. 485.
4) Ebendas. S. 489.

dem zeither üblich gewesenen Fuße bewilligt worden sind, sollen auch ferner nach demselben erhoben werden. Dem zeitherigen Abgabensysteme wird aber ein neues an die Seite gesetzt, das bei Erhebung aller derjenigen Summen, die noch außerdem zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse vom Lande aufgebracht werden müssen, zur alleinigen Norm dienen soll. Das neue Abgabensystem beruht auf dem Grundsatze, daß die nach selbigem zu erhebenden Abgaben unter alle Staatsbürger, ohne Ausnahmen, möglichst gleichmäßig vertheilt, und insbesondere die Grundstücke nach ihrem Werthe beigezogen werden sollen. — Die neue Grundabgabe wird in verhältnißmäßiger Gleichheit auf das Grundeigenthum nach seiner reinen Ertragsfähigkeit veranlagt. Für jeden Ort wird ein Grundkataster angefertigt. Das Obersteuercollegium wird mit der obersten Leitung bei Einführung des neuen Abgabensystems und der künftig darnach zu beschehenden Erhebung beauftragt."

70.

c) Geistige Cultur. — Censur.

Was zur Fortbildung des geistigen Lebens in dem Reiche der Wissenschaften und Künste während des kurzen Zeitraumes von **1807—1813** geschah, ward — des innern Zusammenhangs wegen — sogleich mit der Darstellung der gesammten Bedingungen der geistigen Cultur in dem ersten Zeitraume (§. **21—27.**) verbunden, weil diese Entwickelungen und Veränderungen im Gebiete der Wissenschaften und der Künste nicht unter dem Einflusse der politischen Verhältnisse des siebenjährigen Zeitabschnitts von **1807—1813** standen.

Nur eine der großartigsten Schenkungen des Königs gehört diesem Zeitraume, als Folge politischer Ereig-

nisse, ausschließend an: die Ueberlassung der ihm im Jahre 1809 (§. 64.) angefallenen Güter des teutschen Ordens an die beiden Universitäten, und die drei Landschulen. Diese Schenkung geschah am 18. September 1811. Von dem Besitzthume des teutschen Ordens innerhalb des rheinischen Bundes, welchen Napoleon aufgehoben hatte, lagen im Königreiche Sachsen die zur vormaligen Ballei Thüringen gehörigen vier Comthurhöfe Zwätzen, Lehsten, Liebstädt und Nägelstädt, nebst den dabei befindlichen Dörfern und Dorfantheilen, so wie der, von der ehemaligen Ballei Hessen abhängig gewesene, Comthurhof zu Griefstädt. Diese Ordensgüter, „nebst allen bei selbigen befindlichen Rechten, Einkünften und sonstigen Zuständigkeiten, widmete und überließ der König den beiden Landesuniversitäten, ingleichen den drei Landschulen, zu einem wahren und unwiderruflichen Eigenthume auf immerwährende Zeiten." *) Diesen Gütern wurden alle Rechte, Privilegien und Freiheiten zugestanden, welche die geistlichen Güter und **piae causae** im Staate genossen. Der Gesammtertrag des Grundvermögens dieser Stiftung, welcher, nach Abzug der Reallasten und Wirthschaftsausgaben, 15,735 Thaler 18 Groschen betrug, sollte „als ein gemeinschaftlicher Fonds für die genannten wissenschaftlichen Lehranstalten angesehen, und zum Besten derselben, nach Anleitung dessen, was die jedesmaligen mehr oder weniger dringenden Bedürfnisse einer jeden an die Hand geben würden, verwendet werden." Zugleich ward eine gewisse Summe ihres Ertrags zu Stipendien für unvermögende Studirende bestimmt, die zur katholischen oder reformirten Kirche gehörten. (Diese letzte Summe ward zu 22 Stipendien für Katholiken, und 11 für Reformirte, durch höchstes Rescript vom 7. März 1812, jährlich auf 1000 Thaler festgesetzt.) —

*) Kohlschütter, a. a. O. S. 430.

In dieser Zeit sah sich der König durch den politischen Charakter derselben und durch Napoleons große Wachsamkeit auf alles, was in der schriftstellerischen Welt sich zutrug, veranlaßt, einen besondern politischen Censor zu Leipzig zu ernennen, womit ein neues Mandat, das Censur- und Bücherwesen betreffend, in Verbindung stand. Denn die Beschwerden der auf alle erscheinende Druckschriften sehr aufmerksamen französischen Behörden über manche, dem französischen Systeme entgegengesetzte und nicht ohne Bitterkeit und Schärfe öffentlich aufgestellte, Aeußerungen, bewirkten das Generale vom 28. November 1811 [1]), durch welches zu Leipzig ein eigener politischer Censor „vor der Hand" ernannt ward. Seiner unmittelbaren Censur wurden sämmtliche, in den Buchdruckereien zu Leipzig zum Drucke kommende politische, geschichtliche, statistische und geographische Schriften unterworfen, „insoweit sie die Geschichte des Tages und der neuesten Zeitereignisse und Staatenverhältnisse, und zwar von und mit dem Jahre 1788, zum Gegenstande hätten". Insbesondere ward ihm die Censur der zu Leipzig erscheinenden politischen Zeitungen vorbehalten, ingleichen alle Journale, Flug- und Zeitschriften vermischten Inhalts, wenn sie gleich keinen, eine politische Bestimmung verrathenden, Titel führten, sobald sie nicht besondern Wissenschaften ausdrücklich und allein bestimmt wären, welche mit geschichtlichen, politischen, statistischen und geographischen Gegenständen der neuern Zeit in keiner Verbindung ständen. — Dieser politische Censor erhielt deshalb eine besondere Instruction [2]).

Der Ernennung eines besondern politischen Censors folgte am 10. August 1812 ein neues Mandat [3]),

1) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 39.
2) Ebendas. Forts. 3. Abth. 1. S. 41.
3) Ebendas. Forts. 3. Abth. 1. S. 43.

das Censur- und Bücherwesen betreffend. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses ausführlichen Mandats waren folgende: „Die Aufsicht über das Bücherwesen steht an allen sächsischen Orten, wo Buchhandlungen oder Buchdruckereien sich befinden, in der Regel zunächst der Ortsobrigkeit zu, welche in Fällen, in denen sie nicht selbst entscheiden kann, an die Regierungs- und Consistorialbehörden zu berichten hat. — Weil aber der Buchhandel und überhaupt das Bücherwesen zu Leipzig eine ganz besondere Vorsorge erfordert; so besteht daselbst schon seit dem 17ten Jahrhunderte eine besondere Büchercommission, welche, unter Leitung des Kirchenraths, die Aufsicht über das Censur- und Bücherwesen nach der ihr ertheilten ausführlichen schriftlichen Instruction zu führen hat. — Zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse im Voraus soll, ohne vorgängige Censur, nicht das geringste gedruckt werden; es wäre denn der Druck von einem landesherrlichen Collegium angeordnet. (Darauf ward des nurgenannten politischen Censors in Leipzig gedacht.) Die Obliegenheiten der Büchercensoren bestehen in Folgendem: Sie sollen die ihnen eingehändigten Handschriften ganz durchlesen, auch jeden einzelnen Bogen mit ihrer Namensunterschrift oder Chiffre bezeichnen. Bei Zeitschriften und solchen einzelnen Aufsätzen, deren baldige Erscheinung gewünscht wird, mag den Censoren, statt des Manuscripts selbst, der Satz- und Probebogen zur Censur vorgelegt werden. Bei andern und größern Schriften hingegen ist lediglich das Manuscript selbst dem Censor zur Censur zu überreichen. Von Schriften, so die Ehre und Gerechtsame des Landesregenten angehen, oder sonst in statum publicum hiesiger Lande einschlagen, haben die Censoren das Concept sofort an die Obrigkeit des Ortes abzugeben, damit von selbiger weiterer Bericht an die Behörde erstattet werden könne. Auf den beiden Landesuniversi-

täten bleibt jedoch die Censur von dergleichen Aufsätzen dem Ordinarius der Juristenfacultät überlassen. — Bei der Prüfung des Inhalts der Handschriften haben die Censoren vorzügliche Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nichts gedruckt werde, was der Religion, den guten Sitten, und der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung entgegen stehet. Insonderheit ist daher, bei eigener Verantwortlichkeit der Censoren, der Druck von Schmäh- und Spottschriften, so wie auch einzelner unziemender Aeußerungen über und wider die Religion, den Landesherrn, dessen Gerechtsame und Diener, die Landesverfassung und einzelne Mitglieder des gemeinen Wesens, wie nicht weniger aller solcher Schriften und Stellen, die in den Verhältnissen des Staates zu auswärtigen Staaten und deren Regenten, Anstoß und Mißbelieben erregen können, endlich aller sittenverderblicher oder den öffentlichen Anstand beleidigender Schriften nicht zu gestatten. Jedoch soll von den Censoren eigenmächtig nichts geändert oder gestrichen, sondern, wenn ihnen eine bedenkliche Stelle aufstößt, solche angemerkt, und dergleichen Schrift mit der Erinnerung, daß sie in dieser Maaße die Censur nicht passiren könne, zurückgegeben werden. — Wenn schon vormals in hiesigen Landen gedruckte und censirte Schriften wieder aufgelegt werden sollen, müssen selbige zwar den Censoren gleichfalls vorgewiesen werden; im Falle jedoch nichts Neues hinzugekommen, und die Schrift ohne Veränderung, Vermehrung oder Zusätze, nicht aus einem Manuscripte, sondern von dem gedruckten Exemplare aufs neue wieder abgedruckt wird, soll die abermalige Auflage ohne Abforderung einiger Censurgebühren gestattet werden. Entstände aber über das Eigenthum des Werkes und das Recht, den anderweiten Abdruck zu veranstalten, ein Widerspruch; so ist solcher, bevor der Druck erlaubt wird, der Behörde an-

zuzeigen, damit die Sache untersucht, und den wider den Nachdruck der Bücher ergangenen Verordnungen gemäß entschieden werde. — Sämmtliche zu Leipzig etablirte, so wie alle auswärtige die Leipziger Messe besuchende, Buchhändler, oder deren Commissionaire, sollen jedesmal zu Anfange der Messe die Verzeichnisse ihrer neuen Verlagsartikel, und gleichermaßen die neuen, nach der Messe erst eingehenden, bei der Büchercommission abgeben. Wer diese Anzeige ganz unterläßt, oder früher den Debit eines Verlagsartikels unternimmt, wird mit 50 Thaler Strafe belegt. — Auf dem Titel jeder Schrift, welche in hiesigen Landen gedruckt oder debitirt werden soll, muß der wahre Druckort und Name des Verlegers oder Commissionairs angegeben seyn; außerdem, oder wenn gar eine erdichtete Handelsfirma genannt ist, sind dergleichen Schriften unbedingt, und ohne Unterschied ihres Inhalts, der Confiscation unterworfen*). Dagegen bleibt den Schriftstellern frei, ihren Namen anzugeben und mit abdrucken zu lassen, oder nicht. Nur in denjenigen Fällen, wenn harte Beschuldigungen gegen andere, namentlich benannte, Personen in den Schriften enthalten wären, soll der Anschuldiger sich namentlich zu seiner Anschuldigung bekennen, und wenn er solches unter-

*) Durch Mandat vom 19. Febr. 1816 (Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 50.) ward dieser Artikel, „welcher nicht ohne mancherlei Beschränkung der Freiheit des Buchhandels in Ausübung erhalten werden könne," dahin modificirt: „daß, um die Freiheit des Buchhandels möglichst zu schonen, und doch zugleich allen zu besorgenden Mißbräuchen möglichst vorzubeugen, der Debit von Druckschriften, wenn gleich auf dem Titel der wahre Druckort und Name des Verlegers oder Commissionärs nicht angegeben wäre, doch unter der Bedingung nachgelassen seyn solle, daß jede solche Schrift, vor dem Debit derselben, der Büchercommission vorgelegt, und bei ihr, mit Benennung des Verlegers und Druckorts, um die Erlaubniß zum Verkaufe nachgesucht werde."

läßt, Censur und Druck untersagt werden. — Sämmtliche inländische Buchhändler und die Inhaber von Leihbibliotheken und Leseinstituten sind, bei Strafe von 15 Thalern, auch nach Befinden härterer Ahndung, verbunden, Druckschriften, die ihnen von unbekannter Hand zum eigenen Debit oder Austheilen zugesendet werden, sofort der Obrigkeit des Orts, — in Leipzig der Büchercommission, — auszuhändigen, und deren weitere Anordnung zu erwarten. Nur auf unausgepackt durchgehendes Speditionsgut ist diese Anordnung nicht zu erstrecken." — (Der Schluß des Mandats wiederholt die frühern Verordnungen gegen den Nachdruck.)

71.

d) Kriegsverwaltung.

Obgleich der König in die ihm von Frankreich angemuthete Einführung der militairischen Conscription nicht einwilligte*); so erkannte er doch die Nothwendigkeit einer neuen zeitgemäßen Gestaltung des Heeres; theils weil bei der Verwaltung desselben viele Einrichtungen und selbst Mißbräuche herrschten, welche den Officier an der Erfüllung der unmittelbaren Dienstverpflichtungen hinderten; theils weil seit Sachsens Beitritte zum Rheinbunde eine Gleichförmigkeit seines Heeres mit dem französischen dringend nöthig geworden war. Dies hatten namentlich die Feldzüge der Jahre 1807 — 1809 bewiesen.

Der König befahl, daß ihm die Ansichten mehrerer sachkundigen Militairs wegen der neuen Gestaltung des Heeres vorgelegt und sorgfältig geprüft würden, wobei man ein System beabsichtigte, nach welchem das sächsi-

*) Der König von Sachsen ꝛc. S. 7.

sche Heer mit Leichtigkeit an die französische Heerbildung sich anschließen könnte, ohne doch dabei das Bedürfniß des eigenen kleinen Staates aus dem Auge zu verlieren.

Die nöthig gewordenen Veränderungen gingen zunächst von der Werbung, von dem Verwaltungsfache, und von dem Aufsteigen des Officiers zu höhern Stellen aus. Die Wirthschaft der Compagnie-Inhaber ward aufgehoben, und einer, durch die ganze Heerverwaltung verzweigten, Behörde übertragen; durch die festgesetzten und erhöheten Besoldungen der Officiere ward die frühere pecuniaire Benutzung eines ihnen untergebenen Truppentheils beseitigt; und an die Stelle der möglichst erweiterten Beurlaubung trat die fortdauernde Uebung eines größern Theiles der Mannschaft im Dienste. Für das Aufsteigen der Officiere entschied nicht mehr allein das Dienstalter, sondern Talent und Brauchbarkeit; — ein neugebildeter Generalstab nahm ausgezeichnete Männer in sich auf, die zum Theile wieder in das Heer verpflanzt wurden. (In Hinsicht der Rekrutirung wurden erst im Jahre 1817 die früher bestandenen Exemtionen beschränkt.)

Bei der tactischen Umgestaltung ging man von der Erfahrung aus, daß wenigere, aber größere Massen in den Unterabtheilungen eines Heeres, mehrern, aber kleinern, vorzuziehen wären. Deshalb wurden bei dem Fußvolke vier Regimenter aufgelöset, und dagegen zwei leichte Regimenter Fußvolk gebildet, die bisher im sächsischen Heere gefehlt hatten, ihre Brauchbarkeit aber in dem nächsten Feldzuge bewährten. Das neunte Regiment Reiter ging gleichfalls ein, und ward unter die acht bleibenden vertheilt. Das Artilleriecorps ward zu Dresden vereinigt; ein stehender Train errichtet; auch ward mit dem Ingenieurcorps eine neugebildete Compagnie Sappeure verbunden. Man theilte das Heer in Divisionen und Brigaden. Mit diesen Umbildungen

stand die neue Einrichtung der innern Dienstverwaltung und Disciplin, die Verbesserung der Kriegsgerichtspflege, die Abfassung von Reglements für alle Zweige des Dienstes, der Wirthschaft und des Exercirens, und eine zweckmäßigere Bekleidung der einzelnen Truppentheile in Verbindung. Nach dieser neuen Gestaltung erschien das sächsische Heer zum erstenmale auf den Schlachtfeldern des Jahres 1812.

72.

e) Ständische Verfassung.

Der König hatte, bei der Annahme der königlichen Würde, die Beibehaltung der ständischen Verfassung zugesichert und in derselben nichts verändert. Es dauerten daher nicht nur die früheren Formen der Landesversammlung, so wie die bisherigen Steuerbewilligungen, sondern auch die provinziellen Landtage, und die Eigenthümlichkeiten der besondern Verfassung und Verwaltung in den Hochstiftern, in den beiden Lausitzen, im Fürstenthume Querfurt und in der Grafschaft Henneberg fort *).

*) Hierher gehört die Stelle aus der Schrift: „Der König von Sachsen ꝛc.“ S. 6. Man hat den König im Auslande sowohl, als in Sachsen selbst häufig getadelt, daß er so wenig auf die Verbesserungsideen eingegangen ist, die in Hinsicht auf Staatsverfassung und Staatsverwaltung über den Rhein her angepriesen und anempfohlen, und von andern teutschen Regierungen, um sich gegen Frankreich gefällig zu bezeigen, bereitwilligst ergriffen wurden. Die Verschiedenheit der Verfassungen der sächsischen Provinzen war dem französischen Hofe anstößig; sie schien die Kraft und Schnelligkeit zu verhindern, mit welcher Napoleon seine Maasregeln ausgeführt wissen wollte. Durch Einführung einer nach einem französischen Vorbilde eingeführten Constitution hätte man seinen Lieblingsideen schmeicheln können. Allein der König fand in der durch die Rheinbundsacte ihm beigelegten Souverainetät einen Grund mehr, jede Pro-

73.

Die politischen Verhältnisse im europäischen Staatensysteme seit dem Spätjahre 1810.

Am Schlusse des Jahres 1810 konnte ein neuer Weltkampf fast mit Sicherheit im Voraus erwartet werden. Das Verhältniß der persönlichen Freundschaft zwischen Napoleon und Alexander war bereits seit dem Jahre 1809 erkaltet, und seit der Mediatisirung des Herzogthums Oldenburg [1]) in gegenseitige Entfremdung übergegangen. Dazu kamen die nachtheiligen Folgen für den russischen Handel durch den Beitritt zum Continentalsysteme. Deshalb milderte (19. [31.] Dec. 1810) ein russischer Ukas [2]) die strengern Handelsverbote, verstattete unter neutraler Flagge die Einfuhr der brittischen und Colonialwaaren, und verbot dagegen die Einfuhr mehrerer französischen Fabrikerzeugnisse. Großbritannien

vinz des Königreiches bei ihren Gerechtsamen und Grundgesetzen zu erhalten; und erst als von einem Theile der Stände selbst der Wunsch nach einer Vereinigung der Verfassungen zu erkennen gegeben worden war, ließ er dazu vorbereitende Veranstaltungen treffen. — Der Codex Napoleon ist in Sachsen nicht angenommen worden; man hat beharrlich die Einführung der Militairconscription abgelehnt. — Selbst als die höhern Landescollegia dafür hielten, daß die mit den Besitzern einiger im Königreiche Sachsen gelegenen Graf- und Herrschaften (wie z. B. der Schönburge, Stollberge) über die landeshoheitlichen Verhältnisse früher abgeschlossenen Recesse, mit der Auflösung der teutschen Reichsverbindung und in Kraft des 34. Artikels der Rheinconföderation, ihre Gültigkeit verloren hätten; so hat doch der König die, durch die eingetretene Veränderung der Umstände allerdings nöthig gewordenen, Abänderungen der receßmäßigen Gerechtsame nur im Wege freiwilliger Uebereinkunft getroffen wissen wollen."

1) Die russische Protestation dagegen beim de Martens, Suppl. T. 9. p. 22.

2) Schöll, T. 10. p. 88.

beharrte im Kampfe gegen Frankreich, und rechnete im Voraus auf einen neuen Continentalkrieg, so wie auf den fortdauernden Kampf auf der pyrenäischen Halbinsel. Napoleon hatte durch die willkührlichen Einverleibungen einzelner Provinzen und ganzer Länder in Frankreich, und durch die Art, wie er über die Kräfte der Föderativstaaten des französischen Reiches gebot, nicht blos das Mißtrauen der Regenten der europäischen Hauptmächte erregt, sondern auch die Völker gegen sich erbittert, welche mit jedem Jahre durchgreifende Veränderungen in ihren Verfassungs- und Verwaltungsformen, erhöhte Abgaben, und die gesteigerte Conscription ihrer aufblühenden männlichen Jugend befürchten mußten. In Oestreich, obgleich mit Napoleon durch Bande des Blutes vereiniget, waren doch die großen Verluste im Preßburger und Wiener Frieden noch nicht verschmerzt; eben so wenig in Preußen die Abtretungen im Tilsiter Frieden, und der Druck, der nach diesem Frieden, durch die festgesetzten beträchtlichen Zahlungen und durch die fortdauernde Anwesenheit französischer Heerestheile, noch auf dem Staate haftete. Zwar sollte, nach der Erfurter Convention vom 8. Sept. 1808, Preußen für die nächsten zehn Jahre, blos ein stehendes Heer von 42,000 Mann halten; allein unter der Leitung Scharnhorsts, Gneisenau's und mehrerer mit ihnen gleichdenkender Männer ward, in den nächsten Jahren nach dem Frieden, allmählig der größte Theil der heranwachsenden Jünglinge abwechselnd in den Waffen geübt, und auf die kommenden Tage der Entscheidung vorbereitet.

Von großen Folgen war in dieser Zeit die Veränderung des politischen Systems Schwedens. Auf dem Reichstage Schwedens ward im August 1810 der Fürst von Ponte-Corvo zum Kronprinzen gewählt, und dieser schien Anfangs die bisherige freundliche Verbindung zwischen Frankreich und Schweden beizubehalten;

wenigstens bewirkte er, nach seiner Ankunft in Stockholm, die Kriegserklärung Schwedens an Großbritannien. Schon im Jahre 1810 machte Napoleon in Stockholm den Vorschlag zu einem nordischen Bunde, welcher Schweden, Dänemark und Warschau umschließen sollte. Allein Schweden ging auf diesen Vorschlag nicht ein, und als Napoleon in der Folge, bei der Aussicht auf einen neuen Krieg mit Rußland, Schweden zu einem Bündnisse mit Frankreich einladen ließ, erklärte der Kronprinz, er werde nur mit derjenigen Macht sich verbinden, welche an Schweden — für den Verlust Finnlands — den Erwerb und Besitz Norwegens gewährleiste. Dies verweigerte Napoleon nach seiner Stellung zu Dänemark. Dagegen ging Alexander in dem geheimen, zu Petersburg 24. März [5. April] 1812 zwischen Rußland und Schweden abgeschlossenen, Vertrage *) auf diese Bedingung ein. Beide Mächte gewährleisteten einander gegenseitig ihre Besitzungen; Rußland für Schweden den Erwerb Norwegens, und der Kronprinz versprach, die militairische Kraft eines Heeres von 30,000 Schweden und seines Feldherrntalents in die Wagschale gegen Frankreich zu legen, und mit diesem Heere an den teutschen Küsten zu landen. Napoleon aber ließ, nach den abgebrochenen Unterhandlungen mit Schweden, Schwedisch-Pommern (1812) besetzen. Sogleich nach dem abgeschlossenen geheimen Vertrage zwischen Rußland und Schweden, welcher das politische System des europäischen Nordens umgestaltete, versöhnten sich auch Rußland und England, so wie England und Schweden, und England übernahm gleichfalls die Gewährleistung Norwegens für Schweden. Da nun der König von Dänemark nicht gemeint war, das zweite Erbreich seiner Krone — selbst gegen die ihm dafür

*) Schöll T. 10. p. 101. Dieser Vertrag ist noch in keiner Urkundensammlung vollständig erschienen.

im nördlichen Teutschlande angebotene Entschädigung — an Schweden zu überlassen; so verpflichtete er sich gegen Napoleon, mit 15,000 Dänen das nördliche Teutschland und die Hansestädte gegen einen Angriff der Britten zu decken. (Die förmliche Erneuerung seines Bündnisses mit Napoleon erfolgte aber erst während des Waffenstillstandes nach der Schlacht bei Lützen, am 10. Jul. 1813.) — Außerdem versöhnte sich Rußland, unter Englands und Schwedens Vermittelung, in dem Frieden zu Bucharest (28. Mai 1812) [1]) mit der Pforte, um das gegen die Türken stehende Heer in dem Kampfe gegen Napoleon verwenden zu können, und selbst mit der spanischen Regentschaft zu Cadix unterzeichnete Alexander zu Wiliky-Luky (20. Jul. 1812) [2]) einen Vertrag gegen Napoleon, worin er die von den Cortes für Spanien gegebene Verfassung anerkannte.

So waren Rußland, Schweden, England und Spanien aufs innigste gegen Napoleon verbündet. Allein auch Napoleon verstärkte seine Macht zu dem bevorstehenden Kampfe durch Bündnisse mit Preußen (24. Febr. 1812) [3]), und mit Oestreich (14. März 1812) [4]). Das zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossene Defensivbündniß sollte gegenseitig gegen alle europäische Mächte gelten, mit welchen Frankreich oder Preußen in Krieg verwickelt wäre, oder verwickelt werden könnte. Beide Mächte gewährleisteten einander gegenseitig ihre gegenwärtigen Besitzungen, und vereinigten sich, in Beziehung auf den Handel und die Stellung gegen England, über die im Utrechter Frieden aufgestellten Bedingungen des Seerechts. Doch ward in zwei besondern und geheimen Conventionen von demselben Tage festgesetzt, daß, im Fall eines Krieges gegen Rußland,

1) De Martens Suppl. T. 7. p. 397.
2) Ebendas. p. 230.
3) Ebend. T. 5. p. 414.
4) Ebend. p. 427.

Preußen ein Hülfsheer von 20,000 Mann stellen, und dasselbe vollzählig erhalten, dieses Heer aber immer in Einem Ganzen vereinigt bleiben, und vorzugsweise zur Vertheidigung der preußischen Provinzen bestimmt werden sollte. Zugleich versprach Napoleon dem Könige, nach der glücklichen Beendigung des Krieges, eine Gebietsvergrößerung als Entschädigung für die Kosten des Krieges. — In dem Vertrage zwischen Frankreich und Oestreich gewährleisteten beide Theile einander gegenseitig die Integrität ihrer Besitzungen, so wie der Besitzungen der Pforte in Europa, und die Grundsätze der neutralen Schifffahrt nach den Bedingungen des Utrechter Friedens. Oestreich verpflichtete sich, ein Hülfsheer von 30,000 Mann zu stellen. In den geheimen Artikeln des Vertrages ward verabredet, daß das östreichische Heer unter den Befehlen eines östreichischen Feldherrn stehen und nie getrennt, doch auf der von Napoleon festzusetzenden Linie wirksam werden sollte, so wie, im Falle der Wiederherstellung des Königreiches Polen, für Oestreich der Besitz Galiziens gewährleistet, oder, bei der Abtretung eines Theiles von Galizien an Polen, die Zurückgabe der illyrischen Provinzen an Oestreich, und außerdem von Napoleon für die Kriegskosten eine Entschädigung versprochen ward, „welche zugleich ein Denkmal der zwischen beiden Souverainen bestehenden innigen und dauerhaften Verbindung seyn sollte."

So stand Europa in der ersten Hälfte des Jahres 1812, durch zwei große Verbindungen getheilt, sich bewaffnet und drohend gegen über. — Gegen eine halbe Million Streiter, bestehend aus Franzosen, Italienern, Holländern, Illyriern, Schweizern, Oestreichern, Preußen, den Massen des rheinischen Bundes, und den Polen, setzten sich auf Napoleons Wink im Frühjahre 1812 in Bewegung, nachdem Großbritannien die von Napoleon (17. April 1812) erneuerten Friedensanträge zurückgewiesen hatte. — Das sächsische Heer, unter

der Anführung des Generallieutenants von Le Coq, versammelte sich in der Mitte des Februars 1812 im nördlichen Theile der Niederlausitz. Es bestand aus 21,387 Mann, und 7173 Pferden, in 2 Divisionen, und bildete, unter Reyniers Oberbefehle, das siebente Corps des großen französischen Heeres. [1])

74.

Der polnische Reichstag im Jahre 1812.

Am 16. Mai 1812 erschien Napoleon mit seiner Gemahlin zu Dresden, wohin auch seine Bundesgenossen, der Kaiser von Oestreich und der König von Preußen, kamen. Nach Dresden brachte der von Napoleon an den Kaiser von Rußland gesandte Graf von Narbonne die Antwort, daß Alexander, vor allen Unterhandlungen, die Räumung Preußens und Schwedisch-Pommerns verlange. Lauriston, der zweite Abgesandte Napoleons, ward an der Grenze zurückgewiesen. Darauf sandte Napoleon, von Dresden aus, den Erzbischoff von Mecheln, de Pradt [2]), der bei dem Könige von Sachsen

1) In den Angaben über das sächsische Heer folgte ich dem wichtigen und beglaubigten Werke: „Die Feldzüge der Sachsen in den Jahren 1812 und 1813, aus den bewährtesten Quellen gezogen und dargestellt von einem Stabsofficiere des Königl. sächs. Generalstabes.“ Dresden, 1821. 8. — Doch sind mit demselben zu vergleichen: „Sachsen und seine Krieger in den Jahren 1812 und 1813“. Leipzig 1829. 8., und die „Erinnerungen aus dem Feldzuge des sächsischen Corps unter dem General Grafen Reynier im Jahre 1812; aus den Papieren des verstorbenen Generallieutenants von Funck.“ Dresden u. Leipzig, 1829. 8.

2) **De Pradt, histoire de l'ambassade dans le grand (?) duché de Varsovie en 1812. Paris, 1815. 8.** (Der vielsprechende und selbstgefällige Diplomat schien vergessen zu haben, daß Warschau nie Großherzogthum war.)

als Herzoge von Warschau zum Ambassadeur ernannt worden war, als Botschafter nach Warschau, mit der Berechtigung des Zutritts zum Ministerrathe des Herzogthums. Der König von Sachsen, als Herzog von Warschau, erklärte am 26. Mai 1812, „daß, in Erwägung der jetzigen Zeitumstände, der Rath der Minister, in schleunigen Fällen, die Rechte des Königs und der Verfassung vertreten sollte". Es übernahm daher das Conseil der Minister des Herzogthums die einstweilige Leitung des Staates, und berief zum 26. Jun. den allgemeinen Reichstag der polnischen Nation zusammen.

In Gegenwart des Erzbischoffs von Mecheln eröffnete der Graf Stanislaus Potocki den Reichstag mit einer Rede, in welcher er erklärte, der Reichstag sey berufen, über die Begründung der Existenz und des Wohls der Nation zu berathschlagen. Der achtzigjährige Fürst Czartoriski, der im Jahre 1791 dem Churfürsten von Sachsen die polnische Krone nach dem Beschlusse des damaligen Reichstages angetragen hatte, ward zum Reichstagsmarschalle ernannt. Er machte der Versammlung bekannt, daß ihm eine Bittschrift, unterzeichnet von vielen Staatsbürgern der russisch-polnischen Provinzen, zugekommen wäre, in welcher diese, unter Napoleons Mitwirken, die Wiedervereinigung mit ihren ehemaligen Brüdern wünschten. In Angemessenheit zu dieser Mittheilung, verwandelte sich der Reichstag in seiner zweiten Sitzung am 28. Jun. in eine Generalconföderation von Polen, um die höchste Gewalt in ihrem ganzen Umfange auszuüben. Sie sprach die Wiederherstellung des Königreiches Polen aus, berief die Landstände zusammen, und forderte die gesammte polnische Nation auf, der Conföderation beizutreten, so weit die Entfernung des Feindes dies verstatten würde. Es ward die vormalige polnische Flagge, der weiße Adler, und der geharnischte

Ritter, das vormalige Wappen Litthauens, hergestellt. Zugleich ward der Kaiser Napoleon ersucht, „die Wiege der polnischen Wiedergeburt mit seiner großen Macht zu unterstützen", und der König von Sachsen in einer Adresse veranlaßt, die Beschlüsse der Generalconföderation zu bestätigen. Ein allgemeines Aufgebot rief die ganze waffenfähige Mannschaft von 20 bis 50 Jahren zum Kampfe fürs Vaterland zusammen; die in russischen Diensten stehenden polnischen Officiere, Soldaten und Beamte wurden zurückberufen. Napoleon bestätigte zu Wilna, wo eine Deputation der Polen, geführt von Wybicki, vor ihm erschien, die Beschlüsse der Conföderation, doch mit ausdrücklicher Ausnahme des östreichischen Galiziens. Der König von Sachsen, als Herzog von Warschau, trat am 12. Jul. dieser Bestätigung bei *).

Bald bewiesen die großen Anstrengungen und Opfer, welche die Polen der Wiederherstellung ihrer vormaligen Selbstständigkeit brachten, daß in dem besseren Theile der Nation das Bewußtseyn ihrer frühern Unabhängigkeit noch nicht erloschen war, wenn gleich das Interesse für die Wiedervereinigung des ehemaligen politischen Körpers lebhafter im Herzogthume Warschau, als in Litthauen sich ankündigte. Ein Heer von 60,000 Polen zog gegen Rußland, außer 10,000 Polen, die noch in Spanien standen. Es galt als Ehrensache, die Waffen zu ergreifen, und der größte Theil der Officiere nahm keinen Sold an. Die Reichen opferten ihr Vermögen für die Sache des Vaterlandes, und zogen selbst in den Kampf; das weibliche Geschlecht bot willig seinen Schmuck. Allein eben so viel, als diese freiwilligen

*) Der König von Sachsen ꝛc. S. 19. „Man hat es dem Könige zum Vorwurfe gemacht, daß er der polnischen Conföderation beitrat; er hat weder an dem dazu entworfenen Plane, noch an den ersten Schritten, die zu dessen Ausführung geschahen, einigen Antheil gehabt".

Opfer, kosteten den Polen die Durchzüge und die Verpflegung der ungeheuern Truppenmassen, welche gegen die Grenzen Rußlands sich bewegten.

75.

Der Krieg im Jahre 1812.

Wenige Tage vor dem Zusammentreten der polnischen Generalconföderation, am 22. Jun., sprach Napoleon zu Wilkowiski die Kriegserklärung gegen Rußland, und die Eröffnung des zweiten polnischen Krieges aus. Verwöhnt durch seine ununterbrochenen Siege, und ergriffen von dem Gedanken, daß er berufen sey, das Schicksal des Erdtheils zu entscheiden, erklärte er in seiner kühnen Sprache: „Rußland ist von seinem Verhängnisse fortgerissen; sein Schicksal muß erfüllt werden. Der Friede, den wir schließen werden, wird seine Gewährleistung mit sich führen, und dem traurigen Einflusse ein Ziel setzen, welchen Rußland seit funfzig Jahren auf die Angelegenheiten Europa's übte." In welchem Contraste stand der Rückzug über die Berezyna mit dieser stolzen Proclamation!

Sogleich am Tage nach dieser Proclamation begann der Uebergang der französischen Heere über den Niemen. Allein die Darstellung dieses Krieges selbst gehört nicht in die Regierungsgeschichte des Königs von Sachsen, außer nach dem Antheile des sächsischen Heeres an demselben, und nach den Folgen, die er für Warschau und Sachsen hatte.

Während Napoleon die Hauptmassen in das Innere Rußlands führte, zog das preußische Heer, Anfangs geführt vom Generale von Grawert, in der Folge von dem Generale von York, in Verbindung mit dem französischen Heerestheile unter Macdonald, nach Kurland. Dagegen ging das östreichische Heer, befehligt von dem

Fürsten von Schwarzenberg, welchem der größte Theil der Sachsen, unter dem Generale von Le Coq und der obersten Leitung des, das siebente Armeecorps befehligenden Generals, Reynier, sich anschloß, am 2. Jul. über den Bug. Doch berief Napoleon, sogleich nach der Eröffnung des Feldzuges, von dem sächsischen Heerestheile beim siebenten Armeecorps, drei Reiterregimenter (die Garde du Corps, und die Regimenter von Zastrow und Prinz Albrecht) unter dem Generale von Thielmann, und eine berittene Artilleriebatterie zum Hauptheere, und später das ausdrücklich von ihm nachverlangte Reiterregiment Prinz Johann zum neunten Armeecorps; Truppen, welche an den Hauptkämpfen Antheil nahmen, aber auch die Verluste und Unglücksfälle des großen französischen Heeres theilten.

Im Rücken des östreichisch-sächsischen Heeres streiften bald zwei russische Divisionen unter Tormassow und Kamenski im Herzogthume Warschau, und Tormassow warf sich bei Kobryn am 27. Jul. auf die vereinzelt stehende sächsische Brigade unter dem Generale von Klengel, und nahm sie nach einem mehrstündigen Gefechte gefangen *), bevor noch Reynier zum Entsatze der, von einem mehr als sechsfach stärkern Feinde eingeschlossenen, Truppenabtheilung eintreffen konnte. — An dem heißen Tage bei Smolensk (17. Aug.) nahmen die Polen unter dem Fürsten Poniatowski, auf dem rechten Flügel der Franzosen, einen ruhmvollen Antheil, doch nicht ohne großen Verlust. Der Hauptkampf dieses Feldzuges war aber die Schlacht an der Moskwa (7. Sept.), in welcher Kutusow die Russen befehligte. Poniatowski stand wieder mit den Polen auf der Spitze des rechten Flügels der französischen Hauptmacht, und ein Theil der sächsischen Reiterei hatte Antheil an der Ehre dieses blutigen Ta-

*) Die Feldzüge der Sachsen ꝛc. S. 33.

ges [1]), besonders durch die von Thielmann erstürmte große Schanze. Am 14. Sept. hielt Napoleon, und mit ihm die Brigade Thielmann, ihren Einzug in das unvertheidigte Moskwa, das bald in Flammen aufging. Napoleon sandte den General Lauriston mit Friedensvorschlägen an Kutusow, die dieser nach Petersburg beförderte, wo sie zurückgewiesen wurden. Napoleon, der einen ganzen Monat über diesen Unterhandlungen verloren hatte, sah sich (19. Oct.) zum Rückzuge genöthigt, auf welchem seine einzelnen Heerestheile von allen Seiten durch die Russen angegriffen wurden, bis er endlich die Trümmern derselben (27. Nov.) über die Berezyna, und von da nach dem Niemen führte, worauf er, nach seiner Ankunft in Wilna, das Heer verließ, dessen Leitung er dem Könige von Neapel übertrug, um über Dresden und Mainz nach Paris zu eilen, und die Anstalten zum Feldzuge des nächsten Jahres zu treffen. — Der General von Thielmann ging, mit mehreren sächsischen Officieren, mit dem Reste der sächsischen Reiterei und des Fußvolkes der Regimenter Rechten und Low (28. Nov.) — die letzten des ganzen Heeres — über die Brücke der Berezyna; denn nach dem Uebergange der Division Girard, zu welcher dieses sächsische Fußvolk gehörte, ward die Brücke abgebrannt, um vor Wittgensteins Verfolgungen sich zu sichern. Fünf bis sechs sächsische Officiere der Reiterei durchschwammen den Fluß, und erreichten glücklich das Ufer. Der Rest dieses Heerestheiles der Sachsen erreichte am 8. Dec. Wilna, am 20. Dec. Königsberg, und am 15. Januar 1813 Guben [2]).

1) Die Feldzüge der Sachsen ꝛc. S. 376.

2) Ebend. S. 415—20. „Das Regiment Garde du Corps bestand noch aus 7 Officieren und 4 Gemeinen, das von Zastrow aus 13 Officieren und 3 Mann. Von beiden kehrten 5 Officiere und 40 Gemeine später aus der russischen Gefangenschaft zurück."

Während des Vordringens der französischen Hauptmassen bis an die Moskwa hatte das Heer unter Schwarzenberg und Reynier die Bestimmung, das Herzogthum Warschau vor einem Angriffe zu decken, und die Verbindung mit dem Generale Dombrowski zu unterhalten, der mit einem schwachen polnischen Heerestheile bei Mohilew stand. Den frühern Gefechten Schwarzenbergs und Reyniers mit Tormassow, folgte aber erst der russische Angriff auf das Herzogthum nach der Vereinigung des unter Tschitschagoff gegen die Türken gestandenen russischen Donauheeres mit Tormassow am 22. Sept. Der zwischen Rußland und der Pforte zu Bucharest abgeschlossene Friede veranlaßte den Aufbruch dieses Heeres, das, nach der Vereinigung mit Tormassow, bis auf 70,000 Mann anwuchs, unter Tschitschagoffs Oberbefehl gestellt ward, und sogleich den Angriffskrieg gegen die 50,000 Mann unter Schwarzenberg und Reynier begann. Dies geschah, als Tschitschagoff den Obersten Czernitschef mit 4000 Mann über den Bug zur Zerstörung der östreichischen Magazine und zur Bedrohung Warschau's sandte. Schwarzenberg ward dadurch bestimmt, über den Bug zu gehen, um Warschau zu decken und Verstärkung an sich zu ziehen. Als aber Tschitschagoff über Slonim nach Minsk gegen die Berezyna eilte, um dem rückkehrenden französischen Hauptheere zuvorzukommen, befehligte er den General Sacken mit ungefähr 30,000 Mann, das Heer unter Schwarzenberg und Reynier zu beschäftigen. Doch eben diese Theilung der russischen Macht bestimmte den Fürsten Schwarzenberg, über den Bug (29. Oct.) zu gehen, um dem Heere des Tschitschagoff zu folgen, während er den Sachsen unter Reynier die Behauptung der Stellung am Bug und die Deckung Warschau's übertrug. Allein Reynier war der Truppenzahl des Generals Sacken nicht gewachsen. Denn diese warf sich, auf die Nachricht von Schwar-

zenbergs Aufbruche, (14. Novbr.) bei Wilkowiski auf die Sachsen, und drückte sie, nach einem hartnäckigen Gefechte, zurück. Doch nach der Rückkehr Schwarzenbergs, und nach seiner Vereinigung mit den Sachsen, nöthigte das verbündete Heer den General Sacken (17. Novbr.) mit einem bedeutenden Verluste zum Rückzuge nach Volhynien. Nun erst brach Schwarzenberg von neuem gegen Tschitschagoff auf, und erreichte (29. Novbr.) Slonim, wo aber bereits der Uebergang der Franzosen über die Berezyna erfolgt war.

76.

Der Standpunct der politischen Verhältnisse am Anfange des Jahres 1813.

Während Napoleon, nach seiner Ankunft in Paris, die mächtigsten Rüstungen zur Fortsetzung des Kampfes vorbereitete, mußte der König von Neapel mit dem Reste des französischen Heeres, das ungefähr noch 30,000 Streiter zählte, Wilna verlassen, weil die nachziehenden Russen, besonders seit der Capitulation des preußischen Generals von York, ihn von allen Seiten bedrängten. Gleichzeitig befahl Napoleon dem letzten Reste alter Truppen, einem Heere von ungefähr 35,000 Mann, das unter Greniers Befehlen in Italien stand, mitten im Winter nach Sachsen aufzubrechen, und das Land an der Elbe und Oder zu decken. Grenier erreichte im Februar 1813 diese Gegenden, und bestand im März mehrere einzelne Gefechte mit den bis in die Mark Brandenburg vorgerückten russischen Heerestheilen.

Bereits hatte Napoleon, während seines kurzen Aufenthalts zu Warschau, auf seiner Reise von Wilna nach Paris, die Generalconföderation der Polen veranlaßt, die ganze Nation zum Kampfe aufzurufen. Jeder Gutsbesitzer, jeder Pachter, sollte entweder selbst

oder durch Stellvertreter, zu Pferde erscheinen; jeder andere Pole, ohne Rücksicht auf Stand, Alter und bürgerliche Stellung, sollte persönlich oder durch Stellvertreter, dem allgemeinen Aufgebote sich anschließen, zu dessen Anführer der Fürst Poniatowski ernannt ward. Allein dieses Aufgebot der ganzen polnischen Nation war noch nicht in Wirklichkeit getreten, als der König von Neapel von dem Niemen über die Weichsel zog, und (28. Decbr.) sein Hauptquartier nach Gumbinnen verlegte. Schon am 24. December erschien der Kaiser Alexander selbst zu Wilna, wo er, an demselben Tage, eine — für zwei Monate geltende — allgemeine Amnestie für die Polen bekannt machte, welche die Waffen gegen Rußland getragen, oder Stellen unter den Franzosen bekleidet hatten. Diese Amnestie, die Ankunft eines russischen Heerestheiles, die Beschlagnahme aller Cassen im Herzogthume Warschau, und der Abzug der Franzosen entschied über das Schicksal dieses Herzogthums.

Allein gleichzeitig erfolgte (30. Decbr. 1812) der Waffenstillstand *) des preußischen Generals v. York, der die Preußen aus Kurland nach Ostpreußen zurückgeführt hatte, in der Poscherungischen Mühle mit dem russischen Generale von Diebitsch, welcher den Vortrab des russischen Heeres unter Wittgenstein befehligte. Nach dieser Convention besetzte der preußische Heerestheil einen für neutral erklärten Landesstrich zwischen Memel und Tilsit, und bis ans curische Haff; doch so, daß die russischen Heeresmassen freien Durchzug durch dieses Gebiet erhielten. Sollte aber der König von Preußen den Aufbruch seines Heerestheiles zur Verbindung mit den Franzosen befehlen; so dürfte derselbe doch binnen zwei Monaten nicht gegen die Russen fechten. Selbst wenn der König von Preußen und

*) de Martens, Suppl. T. 5. p. 556.

der Kaiser von Rußland dieser Convention die Bestätigung verweigerten, ward für den Heerestheil unter York ein freier Rückzug an den Ort verabredet, welchen der König bestimmen würde. Uebrigens sollte der General von Massenbach, der noch bei dem französischen Heere unter Macdonald stand, mit seinen Truppen in diese Convention eingeschlossen seyn.

Allerdings war die von dem Generale von York abgeschlossene Convention ein Schritt über die Grenzen eines Feldherrn in das Gebiet der Diplomatie, welchen, ohne besondern Auftrag seines Souverains, ein General sich nie erlauben darf. Allein die öffentliche Stimme in Preußen sprach dafür, und die vordringenden Russen wurden in den preußischen Provinzen um so freudiger begrüßt, je weniger die zurückkehrenden Ueberreste der vormaligen „großen Armee", in ihrem abschreckenden Zustande, Besorgniß einzuflößen geeignet waren. Der König von Preußen hingegen mißbilligte den gethanen Schritt seines Generals, verweigerte der abgeschlossenen Capitulation seine Bestätigung, befahl, den General von York vor ein Kriegsgericht zu stellen, übertrug dem Generale von Kleist den Befehl der für neutral erklärten preußischen Truppen, welche, nach dem mit Frankreich im Februar 1812 abgeschlossenen Vertrage, zur Verfügung des Kaisers Napoleon oder dessen Stellvertreters bleiben sollten, und sandte den Fürsten von Hatzfeld mit der Erklärung nach Paris, daß der König, dafern sein Heerestheil zurückgezogen werden könnte, denselben bis auf 30,000 Mann vermehren, im entgegengesetzten Falle aber ein neues Heer von 20,000 Mann stellen wollte.

Bald aber veränderte sich das politische System Preußens. Die allgemeine, laut geäußerte Stimmung des preußischen Volkes war gegen die Franzosen, und man erkannte, daß der Zeitpunct gekommen wäre, wo blos zwischen dem „Seyn oder Nichtseyn" der politi-

schen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gewählt werden könnte. Am 19. Januar 1813 erschien eine königliche Verordnung, nach welcher die Schatzscheine (11 Millionen Thaler) einen gezwungenen Umlauf erhielten, zu deren Einlösung eine neue Vermögens- und Einkommensteuer anbefohlen ward *). Der König verließ am 23. Januar 1813 die, noch von den Franzosen besetzte, Hauptstadt und ging nach Breslau, wohin ihm der Freiherr von Hardenberg, und der französische Gesandte St. Marsan folgten. In Berlin ward eine Oberregierungscommission aus dem Minister Grafen von der Golz, dem Minister von Kircheisen, dem Generalmajor und geheimen Staatsrathe Grafen von Lottum, dem geheimen Staatsrathe von Schuckmann, und dem geheimen Staatsrathe von Bülow gebildet. Eine öffentliche Erklärung sprach blos aus: „Die gefahrvolle Lage, in welche Preußen durch den Krieg zwischen Frankreich und Rußland versetzt worden sey, verlange Maasregeln, durch welche die Vertheidigung des Vaterlandes bewirkt, die Selbstständigkeit des Reiches erhalten, und das Wohl der Unterthanen behauptet werden könne." Die Stände in Ostpreußen waren mit dem Generale von York einverstanden. Am 9. Februar ward die Cantonbefreiung innerhalb der Monarchie aufgehoben, und kaum erscholl der Aufruf: „das Vaterland sey in Gefahr"; so strömten die preußischen Jünglinge nach Schlesien zum Ergreifen der Waffen.

Der König von Neapel erhielt zu Elbing die Nachricht von Yorks Capitulation, worauf er nach Königsberg und von da nach Posen ging, wo er mit den Sachsen unter Reynier und mit den Bayern unter Gouvion St. Cyr sich vereinigen wollte. Denn der Fürst von Schwarzenberg hatte, bei dem begonnenen Rück-

*) Preußische Gesetzsamml. 1813. St. 152. Vgl. Manso, Th. 3. S. 122.

zuge der Franzosen, sein Heer aus der Gegend von Pultusk auf die Grenze Galiziens geführt, während die von ihm sich trennenden Sachsen und die zu diesen gestoßenen Bayern nach Kalisch zogen. Nach der Ankunft des Königs von Neapel mit den Trümmern des französischen Heeres in Posen, verließ er, verstimmt über die eingetretenen Verhältnisse, das Heer, und ging nach Neapel, während Napoleon (26. Januar 1813) den Vicekönig Eugen mit dem Oberbefehle beauftragte. Mit vieler Umsicht führte dieser den Rest des, von den meisten Marschällen verlassenen, durch Kälte, Krankheiten, fortdauernde Gefechte, und einen ungeheuren Verlust an Menschen, Pferden, Kanonen, Munition und Lebensmitteln erschöpften Heeres durch Provinzen, die ihre Abneigung gegen die Franzosen keinesweges verbargen, bis nach Sachsen.

Während der Zeit besetzte (6. Februar) der russische General Miloradowitsch die Stadt Warschau, welcher er Schutz für Personen und Eigenthum versprach. Sacken stand gegen die Grenzen Galiziens, und schloß die Festungen Modlin und Zamosk ein. Winzingerode aber zog dem siebenten Armeecorps nach. Der sächsische General von Le Coq war von der Annäherung der Russen benachrichtigt *); allein der General Reynier war nicht davon zu überzeugen, bis der Angriff der Russen erfolgte. Die Sachsen kämpften (13. Febr.) mit ungefähr 6000 Mann unter dem Generale von Le Coq bei Kalisch, mußten aber, nach einem vierstündigen blutigen Gefechte, sich zurückziehen. Ein Bataillon Sachsen von 400 Mann fiel in russische Gefangenschaft, und ein anderes Bataillon, so wie die Husaren, ein leichtes Regiment, der Rest des Regiments von Polenz, und eine reitende Batterie, Truppen, die der General von Gablenz befehligte, verbanden sich in Galizien

*) Die Feldzüge der Sachsen ꝛc. S. 127.

mit dem Fürsten Poniatowski. Darauf ging Reynier (19. Febr.) bei Freistadt über die Oder; er erreichte Budissin am 1. März, und Dresden am 7. März.

Wenige Tage nach dem Gefechte bei Kalisch und dem Fortziehen des siebenten Armeecorps, vereinigten sich ($\frac{27}{28}$ Febr. 1813) Rußland und Preußen zu Kalisch zu einem (von Kutusoff und Hardenberg unterzeichneten) Angriffs- und Vertheidigungsbündnisse, und auf die Bedingung der Wiederherstellung der preußischen Monarchie nach dem Werthe ihres Territorialbestandes vor dem Kriege im Jahre 1806 *).

*) de Martens, Suppl. T. 7. p. 234. — Schöll, T. 10. p. 545. Bei beiden sind die geheimen Artikel des Vertrages zu Kalisch, so wie dieselben auch im Werke von v. Gagern: „mein Antheil an der Politik", Th. 2. S. 31. (Stuttg. u. Tüb. 1826. 8.) stehen: 1) „La sureté entière et l'indépendance de la Prusse ne peuvent être solidement établis, qu'en lui rendant la force réelle, qu'elle avoit avant la guerre de 1806. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, qui avoit à cet égard, dans ses déclarations officielles, été au devant des voeux de S. M. le Roi de Prusse, s'engage par le présent article sécret et séparé, à ne pas poser les armes aussi longtems que la Prusse ne sera pas réconstituée dans ses proportions statistiques, géographiques et financières, conforme à ce qu'elle étoit avant l'époque précitée. Pour cet effet S. M. l'Empereur de toutes les Russies promet de la manière la plus solemnelle, d'appliquer aux équivalens, que les circonstances pourroient exiger pour l'intérêt même des deux états et à l'agrandissement de la Prusse, toutes les acquisitions qui pourroient être faites par ses armes et les négociations dans la partie septentrionale de l'Allemagne, à l'exception des anciennes possessions de la maison d'Hannovre. Dans tous les arrangemens il sera conservé entre les differentes provinces, qui doivent rentrer sous la domination prussienne, l'ensemble et l'arrondissement nécessaire pour constituer un corps d'Etat indépendant. 2) Pour donner à l'article précédent une précision conforme à la parfaite intelligence qui existe entre les deux hautes parties contractantes, S. M. l'Empereur garantit à S. M. le Roi de Prusse, avec ses possessions

Bald nach der Unterzeichnung dieses Bündnisses ward (11. März) der General von York freigesprochen, (16. März) der Krieg Preußens gegen Frankreich erklärt, (17. März) das preußische Volk und Heer vom Könige zum Kampfe aufgerufen, und die Errichtung der Landwehr und des Landsturmes bekannt gemacht. In der Folge traten Großbritannien (14. Juni) zu Reichenbach, und Oestreich (9. Sept.) zu Teplitz, diesem Bunde auf dieselben Bedingungen für Preußen bei. — Ob nun gleich viele Unzufriedenheit auch innerhalb des Rheinbundes nicht blos bei den Völkern, sondern selbst bei den Fürsten, über ihr Verhältniß zu dem Protector des Rheinbundes herrschte; so wagte doch damals keiner der mächtigern Bundesfürsten, vom Rheinbunde sich zu trennen. Nur Mecklenburg, durch Preußen gedeckt, und Hamburg folgten zunächst dem Vorgange Preußens; doch büßte Hamburg, nach der Schlacht bei Lützen, schwer für den gethanen Schritt. Schweden schloß mit England einen Subsidienvertrag für 30,000 Mann *) welche der Kronprinz selbst nach Teutschland führte. Dänemark aber stellte ein Heer in Holstein auf. Innerhalb des Rheinbundes wurden, auf den Antrag des Protectors, die Heere ergänzt. — Von Seiten Oestreichs unterhandelte der Graf von Bubna zu Paris, Wessenberg zu London, und Lebzeltern zu Wilna mit dem Kaiser Alexander. Napoleon sandte den Grafen von Narbonne (März 1813) nach Wien, wo er, erbittert über Preußens Anschließen an Rußland, Oestreich den Besitz Schlesiens antragen ließ, wenn es mit ihm sich verbände. Allein der Graf von Metternich erklärte dem Grafen von Narbonne zu Wien,

actuelles, plus particulièrement la vieille Prusse, à laquelle il sera joint un territoire qui, sous les rapports tant militaires que geographiques, lie cette province à la Silésie."

*) de Martens, Suppl. T. 5. p. 558.

und (im April) durch den Fürsten von Schwarzenberg zu Paris, daß Oestreich das System einer bewaffneten Neutralität ergreife, weil die Bestimmungen des vorjährigen, mit Frankreich abgeschlossenen, Bündnisses den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprächen.

77.

Sachsens politische Stellung in dieser Zeit.

Es war mit Sicherheit vorauszusehen, daß Sachsen, beim Eintritte des Frühjahres, der Schauplatz des Krieges werden würde. Napoleon lud durch seinen Gesandten zu Dresden, den Baron von Serra, den König von Sachsen dringend ein, nach Frankfurt oder Mainz sich zu begeben *); der König lehnte aber beides ab, und wählte die Stadt Plauen im voigtländischen Kreise, in der Nähe von Bayern, zu seinem einstweiligen Aufenthalte, obgleich der Cabinetsminister Graf von Marcolini bereits damals dem Könige gerathen hatte, unmittelbar nach Prag sich zu begeben. Der König reisete mit seiner Gemahlin und Tochter am 23. Febr. nach Plauen; er ging von da, nach dem Eindringen der Verbündeten in Sachsen, nach Regensburg, und erst später, als die Unterhandlungen mit dem östreichischen Hofe zu einem Ergebnisse zu führen schienen, nach Prag. Dem Könige folgten seine Cabinetsminister, der Graf von Hopffgarten (der aber auf dieser Reise bereits zu Freiberg starb), der Graf Senfft von Pilsach, ein Theil der geheimen Cabinetscanzelei, vom Hofstaate nur die unentbehrlichsten Personen, und die zur Verfügung des Königs damals

*) Der König von Sachsen rc. S. 24. — Man vergleiche auch die Minerva, 1819. April S. 163.

in Sachsen stehenden Truppen [1]), ein Theil der Fußgarden und der Reiterei. Er befahl in der Folge diesen Truppen, ihm nach Regensburg zu folgen, obgleich der General Reynier wiederhohlt darauf antrug, sie mit dem französischen Heere verbinden zu lassen. Denselben Antrag, die bei dem Könige befindlichen Truppen zum Marschalle Ney stoßen zu lassen, erneuerte Napoleon selbst an den König [2]), als dieser zu Regensburg sich befand; der König schlug aber in einem Briefe an den Kaiser, den er demselben durch einen Generaladjutanten nach Mainz sandte, diese Forderung ab, und suchte zugleich den Kaiser zu bewegen, den Anträgen Oestreichs zur Wiederherstellung des Friedens Gehör zu geben. Bei der Abreise des Königs nach Prag folgten ihm diese Truppen selbst nach Böhmen [3]).

Am 23. Februar unterzeichnete der König folgendes Patent [4]):

„Wir sehen Uns durch die Zeitereignisse genöthigt, Unsere Hauptstadt zu verlassen, und Uns nach einem andern Theile Unserer Lande zu begeben, wo Wir, so lange die Umstände es erfordern und gestatten, Uns aufzuhalten gedenken. Dem politischen Systeme, welchem Wir seit 6 Jahren Uns fest angeschlossen haben, verdankt der Staat allein in diesem Zeit-

1) Kohlschütter, S. 440.

2) Der König von Sachsen ꝛc. S. 30.

3) In Zschokke's Ueberlieferungen 1819. St. 12. S. 319 wird versichert, der König habe, vor seiner Abreise nach Plauen, bei dem preußischen Hofe um eine vertrauliche Eröffnung nachgesucht, aber keine Antwort erhalten.

4) Klübers Acten des Wiener Congresses, Th. 7. S. 271. — Es steht auch, mit bittern Bemerkungen, in den Materialien zur Geschichte des großen Kampfes für Europa's Befreiung, (Berlin 1813. 8.) Samml. 1. S. 102.; und französisch beim Schöll T. 10. p. 200. (mit der unrichtigen Unterzeichnung: Baron von Martenfel statt Manteuffel).

raume seine Erhaltung bei den drohendsten Gefahren. Treu Unsern Bundesverpflichtungen, vertrauen Wir auch dermalen mit Zuversicht auf den glücklichen Erfolg, welchen Uns, wenn auch Unsere, auf Herstellung des Friedens gerichteten, Wünsche noch zur Zeit unerfüllt bleiben sollten, die mächtige Unterstützung Unsers großen Alliirten, der thätige Beistand der verbündeten Mächte und die erprobte Tapferkeit Unserer mit Ruhm bedeckten Krieger im Kampfe für das Vaterland verspricht.

Unsere geliebten Unterthanen werden durch Treue, Ausdauer und Ruhe, die Uns so innig am Herzen liegenden Zwecke, den der möglichsten Abwendung und Erleichterung der Uebel des Krieges, so wie den Unserer baldigen Wiedervereinigung mit ihnen, am sichersten befördern.

In dem fünf und vierzigjährigen Zeitraume Unserer Regierung haben Wir, unter dem Wechsel der Ereignisse, die Wohlfahrt des Landes und das Beste Unserer Unterthanen zum einzigen Gegenstande Unserer Bestrebungen gemacht, und für alle Sorgen in dem sich immer gleich gebliebenen Vertrauen und der unverbrüchlichen Anhänglichkeit Unsers Volkes die erwünschteste Belohnung gefunden. Wir sind gewiß, von diesen Gesinnungen, die in der Zeit der Prüfung am rühmlichsten sich bewähren, auch jetzt neue Beweise zu erhalten, und so hoffen Wir, unter Gottes Beistande, bald zu den Unsrigen zurückzukehren, und für ihr dauerndes Wohl, nach Unsrer besten Erkenntniß, ferner zu wirken.

Alle Landesbehörden bleiben, bei Unsrer Abwesenheit, in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit. Die Vorsorge für das Beste des Landes, in allen durch den Kriegszustand herbeigeführten Vorfällen und Verhältnissen, haben Wir einer allhier niedergesetzten Immediat-Commission übertragen, an welche alle Obrig-

keiten und Unterthanen Unsers Königreiches in den erwähnten Angelegenheiten sich zu wenden, und deren Anweisungen zu befolgen haben.

Wir ermahnen nochmals Unsere getreuen Unterthanen, durch ein ruhiges, ordnungsmäßiges, und mit Unsern das wahre Beste des Vaterlandes unverrückt bezweckenden Gesinnungen und Absichten übereinstimmendes Verhalten, den alten Ruhm des sächsischen Volkes zu behaupten."

Noch vor seiner Abreise verfügte der König (23. Februar 1813), daß alle Appanagen, und die Besoldungen und Pensionen sämmtlicher Staatsdiener auf vier Monate im Voraus bezahlt würden.

Seit dieser Zeit, wo die Versetzung des Kriegsschauplatzes nach Sachsen zu erwarten war, sanken die Cassenbillets bedeutend; allein dieses Sinken war nicht die Folge der Entfernung des Königs, oder der unvorsichtigen Entblößung der Hauptauswechselungscasse von baarem Gelde, sondern die Folge der politischen Verhältnisse, nach welchen Sachsen der Schauplatz des Krieges ward, und daß, bei dem Zudrange zur Auswechselungscasse, das Discontiren beschränkt werden mußte, was nothwendig auf den Credit des Papiergeldes nicht ohne nachtheilige Rückwirkung blieb.

Noch vor seiner Abreise erließ der König am 23. Februar 1813 aus dem geheimen Cabinette ein Rescript an das geheime Consilium, worin er diesem eröffnete, daß er, für die Zeit seiner Abwesenheit, eine Immediat-Regierungscommission angeordnet, und zu Mitgliedern derselben den vorsitzenden Conferenzminister von Globig, den Oberkammerherrn Freiherrn von Friesen, den geheimen Rath und Director eines Departements im geheimen Finanzcollegium Freiherrn von Manteuffel, und den geheimen Finanzrath von Zezschwitz ernannt habe. Der König erklärte darin, daß er „wegen aller dringenden Angelegenheiten", welche

den gegenwärtigen Kriegszustand und die dabei sich ergebenden Vorfälle und Verhältnisse, so wie die Sicherstellung und Erhaltung der allgemeinen öffentlichen Ruhe im Innern angingen (wovon jedoch alle, in die politischen Verhältnisse mit auswärtigen Mächten einschlagende Verhandlungen ausgenommen, und des Königs unmittelbarer Anordnung vorbehalten blieben), und für solche sich etwa ergebende Fälle, wo schleunige Bescheidung und Veranstaltungen nothwendig, und die Einholung der königlichen Befehle zu aufhaltend oder unthunlich wären, eine eigene, von allen Collegiis und Instanzen unabhängige und ihm allein verantwortliche, Commission niedergesetzt habe."

„Nach der Beschaffenheit des Gegenstandes und der Lage der Dinge ward zugleich der Immediat-Commission für ihre Anträge an den König eine Chiffreschrift mitgetheilt. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Senfft von Pilsach, erklärte derselben, kurz bevor er den König begleitete: „es sey des Königs Absicht, der französischen Sache treu zu bleiben; es solle daher nichts zugegeben werden, was dem Kaiser Napoleon mißfallen könnte." Wenn einige Wochen später der Minister des Königs diese Ansicht verließ; so hatte dies seinen Grund zunächst darin, daß der Marschall Davoust, aller von Seiten des Königs, des Grafen Senfft und der Immediat-Commission gemachten Einwendungen ungeachtet, zwei Pfeiler der Dresdner Brücke sprengen, und die Briefe, welche aus Warschau nach Regensburg durch Dresden gingen, auf dem Hofpostamte wegnehmen und eröffnen ließ. Durch solche Schritte ward auch der rechtliche Sinn des Königs nothwendig tief beleidigt, weil sie mit dem Bündnisse unvereinbar waren, in welchem der König mit dem Kaiser stand. —

Gleichzeitig betraten die verbündeten Heere der Russen und Preußen den sächsischen Boden; auch verbrei-

teten die Anführer dieser Heere Proclamationen [1]), durch welche die Bande des Vertrauens zwischen der Nation und ihrem Regenten gelöset, und die Unterthanen zur Widersetzlichkeit gegen ihn verleitet werden sollten. Unter ihrem Schutze erschienen Flugblätter, in welchen die Person und das Betragen des Königs rücksichtslos angegriffen ward. Der General v. Blücher machte, ohne irgend eine vorhergegangene Mittheilung, am 23. März 1813 die Besitznahme des Cottbusser Kreises für Preußen bekannt [2]), der dem Könige von Sachsen im Tilsiter Frieden vertragsmäßig abgetreten, und statt dessen von dem Könige ein anderer Theil seiner Erblande an den König von Westphalen überlassen worden war.

78.

Die kriegerischen Bewegungen im Frühjahre 1813.

Bereits im Februar 1813 reisete der Marschall Victor durch Wittenberg, und, nach seiner Meldung über den Zustand dieser Festung an Napoleon, sandte der Kaiser den General La Poype als Gouverneur dahin, welcher die, von Franzosen und Polen besetzte, Stadt

1) Kohlschütter, S. 441.

2) Materialien zur Geschichte des großen Kampfes ꝛc. Samml. 1. S. 115. „Einwohner des Cottbusser Kreises! Ein unglücklicher Friede hat Euch von uns gerissen. Der aufgedrungene neue Herr nahm Euch nur gezwungen unter seine Unterthanen auf. — Im Namen des Königs unsers Herrn, nenne ich Euch wieder dessen Unterthanen; die Adler, unter denen Ihr glücklich und frei waret, sollen in Euerm Gebiete wieder befestigt werden" u. s. w. — Die Proclamation der zur Besitznahme des Cottbusser Kreises ernannten preußischen Commissarien vom 27. März 1813 steht in der Leipz. polit. Zeitg. 1813. St. 74. S. 733.

nebst ihren Außenwerken und ihrem Brückenkopfe auf dem linken Elbufer, in stärkern Vertheidigungsstand setzte, und am 6. April die Vorstädte derselben (232 Häuser) niederbrennen ließ. Vier Wochen vor dieser Zerstörung räumte der Vicekönig von Italien mit den Resten seines Heeres und mit den durch Grenier ihm zugeführten Verstärkungen (4. März) Berlin, und ging (6. März) bei Wittenberg aufs linke Elbufer, während Grenier bis zum 7. März mit den unter Wittgenstein und York nachrückenden Truppen zwischen Berlin und Wittenberg bei Saarmund und Seehausen einzelne Gefechte bestand. Der Vicekönig zog von Wittenberg nach Leipzig, von da aber, bei dem Vordringen der Hauptmassen der Verbündeten an die Oberelbe, (21. März) in die Gegend von Magdeburg, und behauptete sich zwischen der Elbe und Saale bis zur Ankunft Napoleons.

Das siebente Armeecorps, geführt von den Generalen Reynier und v. Le Coq, war noch in und bei Dresden aufgestellt, als (13. März) der Marschall Davoust von Magdeburg aus mit zwei französischen Divisionen und 20 Geschützen in Dresden eintraf, um das siebente Corps abzulösen *). General Reynier ging nach Paris, und übertrug den einstweiligen Oberbefehl des Corps dem Generale Durutte. — Der Marschall Davoust befahl (19. März), die minirten Pfeiler der Elbbrücke zu sprengen, und zog mit seinen Truppen wieder nach der Gegend von Magdeburg. Das schwache siebente Armeecorps sollte Dresden vertheidigen. Am 21. März erhielt aber der General von Le Coq den Befehl des Königs Friedrich August aus Plauen, mit dem Reste der sächsischen Truppen von den Franzosen sich zu trennen, und sie nach der Festung Torgau zu führen. Nach Durutte's Wunsche brachen sie

*) Die Feldzüge der Sachsen ꝛc. S. 148.

erst am Abende dieses Tages auf, an welchem mit den vorgedrungenen Russen eine Uebereinkunft über die Besetzung der Neustadt-Dresden von denselben, und ein Waffenstillstand gegen zwölfstündige Aufkündigung abgeschlossen ward. Ein zweiter Befehl des Königs von Sachsen verpflichtete den General von Le Coq, zwischen Dresden und Torgau sich aufzustellen, um die Elbübergänge bei Belgern, Strehla, Riesa und Meißen zu decken, im Falle aber, daß die Elbe verlassen werden müßte, nach Torgau sich zu ziehen.

Als darauf (25. März) der Uebergang der Verbündeten bei Hirschstein und an mehrern Orten über die Elbe erfolgte, zog sich der General von Le Coq (27. März) mit 74 Officieren, 1762 Mann und 309 Pferden nach Torgau. Hier übergab er die Truppen dem Generale von Thielmann, und ging zum Könige nach Regensburg. — An demselben 27. März ward auch die Altstadt-Dresden von dem Heerestheile des russischen Generals Winzingerode besetzt.

Von den drei sächsischen Festungen war blos die, in ihrem Baue noch nicht völlig beendigte [1]), Festung Torgau ausschließend in sächsischem Besitze. In derselben befehligte der General von Thielmann mit dem ausdrücklichen Auftrage des Königs, diese Festung keinen fremden Truppen ohne Ausnahme, ohne ausdrücklichen Befehl des Königs, zu öffnen [2]). — Ein, nach dem Gefechte bei Kalisch abgeschnittener Theil der Sachsen, der zu dem Fürsten Poniatowski gestoßen war, stand ruhig unter dem Schutze Oestreichs bei Cracau, und unter der Begünstigung des Waffenstillstandes, den diese Macht mit Rußland abgeschlossen hatte [3]). Au-

1) Kohlschütter, S. 437. „Torgau war noch in keinem sonderlichen Vertheidigungszustande."
2) Kohlschütter, S. 442.
3) Der König v. Sachsen ꝛc. S. 24.

ßerdem befanden sich wenige sächsische Truppen im Lande [1]).

Bald nach der Besetzung Dresdens zogen (31. März) die Russen, geführt von dem kaiserlichen Flügeladjutanten von Orloff, und begleitet von dem russischen Oberpolizeimeister von Brumel [2]) in Leipzig ein; Blücher aber nahm sein Hauptquartier in Altenburg. Die Rüstungen Napoleons zur Fortsetzung des Kampfes konnten vor der zweiten Hälfte des Aprils nicht beendigt seyn; doch deckte der Vicekönig das Land zwischen der Mittelelbe und Saale, während theilweise kleinere Gefechte in der Gegend von Magdeburg geliefert wurden. Schon von Berlin aus erließ (11. [23.] März), der russische General Graf von Wittgenstein einen Aufruf [3]) an die Sachsen. Er forderte sie auf, die Waffen zu ergreifen. „Wählt meinen brüderlichen Gruß, oder mein Schwert; vereinigt euch mit mir, um euern König und seine Selbstständigkeit wieder zu erobern, und dann möge er euch, so Gott will, noch 45 Jahre in Frieden und Ueberfluß regieren. Denn glaubt nicht, ich wolle euch von ihm abwendig machen. Ihr sollt einen freien König haben, und freie Sachsen genannt werden. Auf! auf! bewaffnet euch! und wäre es auch nur mit Sicheln, Sensen und Keulen! Vertilgt die Fremdlinge von euerm Boden!" — General Blücher erließ einen ähnlichen Aufruf [4]) an „die Truppen unter seinem Befehle" (23. März) beim Vordringen gegen Sachsen, „die Sachsen als Bundesgenossen zu betrachten." Ein anonymer Aufruf „an das Volk der Sachsen, von ihren Freunden" erschien in der Leipziger Zeitung [5]), und ein zwei-

1) Kohlschütter, S. 437.
2) Leipz. polit. Zeitg. 1813. St. 66.
3) Ebendas. St. 70. S. 689.
4) Ebendas. St. 71. S. 699.
5) Ebendas. St. 72. S. 705.

ter Aufruf von Wittgenstein aus Belzig vom 30. März an die Sachsen [1]). — Gleichzeitig verstattete Oestreich dem Fürsten Poniatowski mit dem Reste seines Heeres von 18,000 Mann, und den ihm sich angeschlossenen sächsischen Truppen unter dem Generale von Gablenz, in einer mit Sachsen am 8. April unterzeichneten Convention [2]) den Durchzug durch Mähren und Böhmen nach Zittau in der Lausitz.

79.

Unterhandlungen des Königs von Sachsen mit Oestreich.

In dieser Zeit war es, wo der König von Sachsen, der von Plauen nach Regensburg gegangen war, diese Stadt verließ, und (21. April) über Linz nach Prag reisete, wo er am 27. April ankam, nachdem bereits zwischen dem sächsischen Gesandten von Watzdorf und dem östreichischen Ministerium zu Wien eine Uebereinkunft unterzeichnet worden war [3]), wornach der König

1) Leipz. polit. Zeit. 1813. St. 74. S. 729.
2) de Martens, Suppl. T. 5. p. 591.
3) Kohlschütter, S. 443. — Der König von Sachsen ꝛc. S. 32. Man vergleiche S. 26. „Schon während des Winters war die von Oestreich angebotene Vermittelung von Frankreich angenommen, und in dessen Folge ein östreichischer Abgesandter nach London geschickt worden. Der östreichische Hof stand auf dem Puncte, gegen Rußland und Preußen in gleiche Beziehung zu treten. Die günstige Lage, in der sich diese Macht auf solche Weise im Verhältnisse gegen die kriegführenden Mächte befand, bewog den König, für seine Länder um ihren Schutz sich zu bewerben, und die Aufnahme, welche diese Bewerbung bei dem Kaiser Franz fand, entsprach ganz dem Vertrauen, aus welchem sie entsprungen war. Der König stand also nicht weiter an, förmliche Unterhandlungen mit dem Wiener Cabinette anknüpfen zu lassen, die den Beitritt Sachsens zum östreichischen Neutralitätssysteme zum Gegenstande hatten."

die Verbindlichkeit übernahm, mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften zu den, von dem östreichischen Hofe zur Vermittelung zwischen den kriegführenden Mächten und zur Herstellung des Friedens zu ergreifenden, Maasregeln mitzuwirken. Zugleich erbot sich der König für den Fall, daß dieser ihm einzig am Herzen liegende Zweck nicht anders zu erreichen wäre, zur Abtretung des Herzogthums Warschau, wogegen Oestreich eine angemessene Territorialentschädigung, so weit es die Umstände erlauben würden, ihm auszumitteln versprach.

Noch während der König von Sachsen in Regensburg sich befand, sandte der König von Preußen den General von Heister mit einem Schreiben aus Breslau vom 9. April*) an denselben, dessen wesentlicher Inhalt folgender war: „Vereint mit dem siegreichen Heere Rußlands haben meine Truppen Ew. Maj. Gebiet betreten. Dieser Schritt hat keinen andern Zweck, als die Unabhängigkeit Teutschlands, ohne welche auch die meiner Staaten nicht bestehen kann, wieder zu erobern. Von jedem teutschen Fürsten läßt sich erwarten, daß er begierig die gewiß nie wiederkehrende Gelegenheit ergreifen werde, die ihm aufgedrungenen französischen Fesseln zu zerbrechen, und ein Joch abzuschütteln, welches unser sonst so blühendes, so geachtetes Vaterland in Elend den Verachtung gestürzt hat. Alle teutsche Völker brennen vor Begierde, die Unabhängigkeit ihrer Fürsten, und ruhigen Genuß ihres Eigenthums, und die Früchte ihres Kunstfleißes endlich vor fremder Anmaaßung und Habsucht sicher zu stellen. Ein muthiger und laut ausgesprochener Entschluß der Fürsten wird überall dieselben Kraftäußerungen hervorrufen, welche sich in meinem

*) Klüber, Acten des Wiener Congresses rc. Heft 26. S. 276. — Schöll, T. 10. p. 201. (nur steht hier, durch Druckfehler, die Jahreszahl 1816).

Lande wie noch nie gezeigt haben. Entsprechen Ew. Maj. mit mir den Wünschen unsrer Völker, und vereinigen Sie alle Ihre Streitkräfte mit meinen und mit Rußlands Heeren. Der Staatsminister, Freiherr von Stein, verfügt sich nach Dresden, um dort zuerst für mich und des Kaisers von Rußland Majestät die hierauf Bezug habenden Geschäfte zu leiten. Geruhen Ew. Maj. Ihre Landesbehörden anzuweisen, sich an ihn zu wenden. — Ew. Maj. wird es übrigens nicht befremden, daß ich die Länderantheile wieder in Besitz nehme, die ein ungerechter, gegen mich nicht einmal gehaltener, Friedens-Tractat mir abzwang und Ihnen zuwendete. Die Umstände sind so dringend, daß ich Ew. Maj. bitten muß, mir Ihre Entschließung durch den Ueberbringer, sobald als immer möglich, bekannt zu machen. Ich würde es bei der Hochachtung und den freundschaftlichen Gesinnungen, die ich für Ew. Maj. hege, unendlich bedauern, wenn jene Entschließung mich nöthigte, Sie als einen Widersacher des edelsten Zweckes betrachten und darnach verfahren zu müssen".

Der König von Sachsen beantwortete*) dieses Schreiben aus Regensburg, am 16. April und „erkannte darin die in dem Schreiben des Königs von Preußen gegen ihn bezeugten persönlichen Gesinnungen mit aufrichtigem Danke an". Auf den eigentlichen Antrag selbst antwortete er: „So schmerzlich mir die neulich eingetretenen Verhältnisse auch seyn mögen; so schmeichle ich mir doch, daß Ew. Maj. die in meiner Handlungsweise immer allein vorwaltende pflichtmäßige Rücksicht auf das bleibende Wohl meiner Staaten, und auf meine bestehenden Verbindlichkeiten, nicht verkennen, vielmehr denselben Gerechtigkeit widerfahren lassen werden."

*) Klüber, a. a. O. S. 278. — Schöll, T. 10. p. 203.

An demselben 16. April erschien zu Wien ein Patent [1]) des Kaisers von Oestreich, worin „die Begründung eines beträchtlichen und sogleich verwendbaren Fonds im Wege der Anticipation auf einen Theil des sichersten Staatseinkommens" bekannt gemacht, und über die politische Stellung Oestreichs erklärt ward: „Daß der Zweck Unsers Bestrebens, das Ziel aller seit einem Jahre von Unsern Provinzen geforderten größern und außerordentlichen Opfer, die möglichste Erreichung eines auf sichern Grundlagen gebauten Standes der Ruhe sey, ist in Unserm Reiche und in ganz Europa bereits zur allgemeinen Ueberzeugung erwachsen. Und wenn Wir heute die Hoffnung nähren, bei der bevorstehenden Entwickelung der Schicksale, jenes Gewicht, welches die Lage Unsrer Monarchie und Unser Verhältniß gegen die sämmtlichen übrigen Mächte Uns sichert, für das allgemeine Beste, wovon das Unsrige unzertrennlich ist, geltend zu machen; so wird es um so nothwendiger, uns, durch Vermehrung Unsrer Streitkräfte, in einen, dieser großen Bestimmung durchaus angemessenen, Zustand zu setzen". —

Bestimmter noch, als in dem ersten Schreiben vom 16. April, erklärte sich der König von Sachsen in einem zweiten Schreiben [2]) von Prag aus, am 29. April, an den König von Preußen über das von ihm angenommene politische System. „Ich mache es mir zum angelegentlichen Geschäft, Ew. Maj. zu eröffnen, daß ich, im Verfolge der zwischen mir und des Kaisers von Oestreich Maj. eingetretenen Uebereinstimmung der Grundsätze und An-

1) Leipz. polit. Zeit. 1813. St. 80. S. 801.
2) Klüber, a. a. O. S. 279. — Dieses Schreiben fehlt beim Schöll.

sichten, mich den Maasregeln Oestreichs, in Beziehung auf die von demselben, mit Zustimmung der kriegführenden Mächte, übernommene bewaffnete Mediation, anzuschließen mich bewogen gefunden habe. In Betracht dieses Verhältnisses schmeichle ich mir, daß Ew. Maj. nach Dero mir bekannten billigen Gesinnungen, so wie des Kaisers von Rußland Maj., an welchen ich mich gleichfalls dieserhalb verwende, der Anwendung der zum Behufe jenes von allen Seiten als wohlthätig anerkannten Zweckes dienenden Mittel in meinen Staaten keine Hindernisse entgegensetzen, und eine feindliche Behandlung meiner Lande und Unterthanen nicht gestatten werden. — In ebenmäßigem Vertrauen auf Ew. Maj. gerechte Denkungsart, sehe ich auch, zugleich mit der Aufhebung des Kriegszustandes, der Wiederherstellung meines tractatenmäßigen Besitzes im Cottbusser Kreise entgegen, indem Dero erleuchteter Beurtheilung die gemeinschädlichen Folgen eines Grundsatzes nicht entgehen können, welcher die Sicherheit des Besitzstandes zwischen benachbarten Staaten aufheben würde." — Dieses Schreiben brachte der Oberster von Carlowitz nach Dresden, wo sich die Minister Rußlands und Preußens befanden. Der Abgesandte ward sehr kalt empfangen, und man suchte sogar dessen Weiterreise ins Hauptquartier der Monarchen zu verhindern [1]).

Bevor aber noch der König von Regensburg abreisete, eröffnete er (19. Apr.) dem Generale Freiherrn von Thielmann [2]), daß er, in Folge des mit dem

1) Der König von Sachsen ꝛc. S. 34.

2) Das königliche Schreiben steht in der Schrift vom Rittmeister K. von Hüttel: „Der General der Cavallerie, Freiherr von Thielmann. Eine biographische Skizze. Berl. 1828. 8." — Viele Berichtigungen dieser Schrift enthält: „Kurze Erläuterungen und Berichtigung der Irrthümer, welche in der biographischen Skizze ꝛc. enthalten sind,

Kaiser von Oestreich getroffenen Einverständnisses, am 20. April, Regensburg verlassen, und nach Prag sich begeben werde. Sein Wille sey, die Unabhängigkeit der Festung Torgau mit dem größten Ernste zu behaupten, und gegen jederman zu erklären, „daß die Festung nur auf des Königs Befehl im Einverständnisse mit dem Kaiser von Oestreich geöffnet werden könne." Zugleich ward dem Generale überlassen, den Inhalt dieses Befehls der Garnison und der Bürgerschaft zu Torgau bekannt zu machen. — In einem besondern Schreiben des geheimen Cabinetsministers Grafen Senfft von Pilsach an den General Thielmann von demselben Tage ward diesem erklärt, „daß, so fest auch der König entschlossen wäre, jetzt, wie immer, alle mit der Lage der Dinge vereinbare Mittel zum Wohle seiner Unterthanen und zur Erleichterung der sie drückenden Lasten anzuwenden, ihm doch jedes willkührliche Aufstehen in Masse oder im Einzelnen zu irgend einem militairischen Zwecke zum ernsten Mißfallen gereichen, und als seiner bestimmten Willensmeinung und den Unterthanenpflichten entgegen laufend angesehen werden würde, so wie er jeden Theilnehmer an einer solchen gesetzwidrigen Handlung als unfähig erkenne, im sächsischen Dienste angestellt, und zu den erhabenen Zwecken gebraucht zu werden, wozu er, der König, seine Macht mit der des Kaisers von Oestreich gemeinschaftlich anzuwenden gedächte."

von **Louis de L'or.** Dresden 1829. 8." Zur Ergänzung und Berichtigung beider Schriften dienen: des Majors Oberreit Aufsatz: „zur Biographie und Charakteristik des Generals v. Thielmann" im Hesperus 1829. 65 ff. (später auch besonders abgedruckt); u. des Hauptmanns Albr. Grafen von Holtzendorff „Beiträge zu der Biographie des Generals Freiherrn von Thielmann und zur Geschichte der jüngst vergangenen Zeit". Leipzig, 1830. 8.

Der General von Thielmann verstattete der französischen zurückkehrenden Division Girard, auf einer in der Nähe von Torgau geschlagenen Schiffbrücke, über die Elbe zu gehen; den Antrag Davousts aber wies er zurück, die Elbe von Riesa bis Wittenberg durch die Torgauer Garnison zu beobachten und zu besetzen, drei französische Bataillons in Torgau aufzunehmen, und 24 Kanonen und einige Compagnieen Artillerie zur Vertheidigung Wittenbergs in diese Festung zu senden [1]).

Unter den Feldherren der Verbündeten verlangte Wittgenstein zuerst von Thielmann die Mitwirkung zur Befreiung Teutschlands, und daß er seinem Heere den Elbübergang bei Torgau verstatte. Thielmann lehnte dies ab; ward aber bald darauf von Kleist, Winzingerode und Wittgenstein von neuem deshalb veranlaßt, weil die Verbündeten die Festung Torgau nicht im Rücken ihrer Unternehmungen lassen könnten.

Namentlich hatte der General von Thielmann, schon zur Zeit des ersten Uebergangs der Verbündeten über die Elbe, zu Uebigau eine Unterredung mit dem preußischen Generale von Kleist [2]), „in welcher er diesem freimüthig seine Abneigung gegen die Sache Frankreichs, aber auch die Unmöglichkeit zu erkennen gab, ohne bestimmte Befehle seines Hofes im Interesse der Verbündeten öffentlich zu handeln. Doch erklärte er sich sogleich bereit zu jedem den Verbündeten angenehmen Schritte, bei welchem seine Dienstpflicht und das Interesse Sachsens unverletzt blieben, und man schloß eine mündliche Uebereinkunft ab, nach welcher Torgau von beiden Theilen als neutral behandelt ward." — Als kurz darauf der Kaiser von Rußland und der König von Preußen (24. April) nach Dresden kamen, verließ

1) Oberreit, im Hesperus, St. 66. S. 264.
2) v. Hüttel, S. 30. (Das im Texte Angeführte sind Hüttels eigene Worte.)

der General von Thielmann Torgau, und reiſete nach Dresden [1]), wo er dem Kaiſer Alexander es verweigerte, einen Theil des Geſchützes zu Torgau zum Belagerungscorps von Wittenberg abzuſenden [2]). Er war zu dieſer Reiſe nach Dresden durch ein Schreiben des Fürſten Wolkonski veranlaßt worden, welches den Wunſch ausdrückte, daß der General von den Geſinnungen der Monarchen Rußlands und Preußens ſelbſt ſich überzeugen möchte [3]).

1) v. Hüttel fügt S. 33. hinzu: „um das Intereſſe Torgau's und mithin (??) ganz Sachſens perſönlich wahrzunehmen". — Für dieſen Zweck war die vom Könige eingeſetzte Immediatcommiſſion, nicht aber der Gouverneur einer ihm anvertrauten Feſtung, beauftragt und berechtigt. — Die geſammten Verhältniſſe in Sachſen waren nicht dazu geeignet, die Rolle des Generals v. York in Sachſen zu übernehmen. Glaubte der General von Thielmann dies; ſo iſt ſeine Selbſttäuſchung ſchwer zu begreifen.

2) Doch bemerkt v. Hüttel: „daß Thielmann einen Ingenieurofficier mit dem Plane von Wittenberg an das Blokadecorps vor dieſem Platze abgeſchickt habe". Daſſelbe beſtätigt Oberreit, S. 264. — Man vergleiche damit die „Berichtigung der Irrthümer" S. 28., wo dieſe Angelegenheit etwas anders dargeſtellt wird: „Während dieſer Zeit handelte Thielmann ſeiner Pflicht und den Inſtructionen ganz zuwider, indem er (wie Herr von Hüttel S. 25. ſelbſt eingeſteht) den Franzoſen die verlangte Artillerie nach Wittenberg zu ſchicken abſchlug, und doch kurze Zeit darauf den vor dieſer Feſtung ſtehenden General von Kleiſt dadurch weſentlich unterſtützte, daß er ihm, durch die verabredete Gefangennehmung eines Officiers, mehrere Flußfahrzeuge, die zur Schlagung einer Brücke zwiſchen Torgau und Wittenberg jenem höchſt nöthig waren, und woran derſelbe Mangel litt, in die Hände ſpielte. Das erwähnte Geſchütz war bereits, auf Thielmanns Befehl, zur Verabfolgung an den General von Kleiſt eingeſchifft. Auf energiſche Vorſtellungen, die man ihm wegen dieſes eigenmächtigen Benehmens machte, wagte er jedoch nicht, es den Alliirten zu verabfolgen. Thielmann meldete nun dem Könige, daß er dem ruſſiſchen Kaiſer das verlangte Geſchütz abgeſchlagen habe, und erhielt darauf das königliche Schreiben vom 30. April aus Prag".

3) Oberreit, S. 268.

Ob die, am 23. und 25. April von Thielmann über diese Vorgänge dem Könige erstatteten, Rapporte alles enthielten, was in den statt gefundenen Besprechungen verhandelt worden war, muß dahingestellt bleiben, weil diese Rapporte nicht vorliegen. Doch billigte der König von Sachsen in seinem Antwortschreiben [1]) auf diese Rapporte vom 30. April das Betragen des Generals, sowohl in Beziehung auf die mit den russischen und preußischen Generalen gehabten Conferenzen, als auch rücksichtlich seines Betragens zu Dresden. Das königliche Schreiben schloß mit den Worten: „Die Verabfolgung einigen Geschützes aus Torgau zur Belagerung von Wittenberg würde den dermaligen, durch meine Verbindung mit Oestreich bestimmten, Verhältnissen ganz entgegen seyn, und haben Sie wohl gethan, dieselbe abzulehnen." — Ein, wenige Tage darauf, am 5. Mai, an den General von Thielmann erlassenes königliches Schreiben [2]), bevor noch der König die Nachricht von der Schlacht bei Lützen erhalten hatte, dehnte die Verschließung Torgaus auch auf das französische Heer aus: „Obgleich ich meine Willensmeinung, daß die Ihnen anvertraute Festung Torgau nicht anders, als auf meinen Befehl, im Einverständnisse mit Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich, geöffnet werden kann, Ihnen bereits am 19. v. M. im Allgemeinen zu erkennen gegeben habe; so füge ich doch, zur Verhütung alles Mißverständnisses, hinzu: daß in dem Falle, wenn das Glück der Waffen die kaiserlich französische Armee wieder an die Elbe führen sollte, es damit in gleichem Maaße zu halten, folglich die Festung auch nicht für Frankreich zu öffnen ist."

1) v. Hüttel, S. 32.
2) v. Hüttel, S. 34.

80.

Die Schlacht bei Lützen und deren Folgen.

Während die Heere der Verbündeten, nach ihrem Uebergange über die Elbe, im Monate April in Sachsen stehen blieben, der General von Blücher sein Hauptquartier zu Altenburg und der russische General von Wittgenstein zu Gohlis bei Leipzig hatte, um die Ankunft der von Frankreich aufgebrochenen neuen Heeresmassen auf sächsischem Boden zu erwarten, bombardirte der preußische General von Kleist (18. April) die Festung Wittenberg, doch ohne sie zur Uebergabe zu bringen. Zwei Tage vorher warf er die Wittenberger Besatzung, welche einen Ausfall gewagt hatte, mit Verlust in die Festung zurück. Gleichzeitig capitulirten aber die Festungen Czenstochau (6. April), Thorn (16. April) und Spandau (25. April).

Napoleon kam am 25. April nach Erfurt; er nahm am 28. April sein Hauptquartier zu Naumburg, und am 1. Mai zu Weißenfels *). Die Franzosen, bestehend aus den Heerestheilen Ney's, Marmonts und einer Gardedivision, gingen zwischen Naumburg und Weißenfels auf sechs Brücken über die Saale. Am 29. April brach Wittgenstein von Gohlis auf, und zog Nachmittags auf der Straße gegen Weißenfels; Blücher ging über Borna und Rötha nach der Elster. Am Nachmittage des ersten Mai's stießen die Heerestheile, welche den Vortrab bildeten, unter Ney und Winzingerode auf der Straße zwischen Weißenfels und Leipzig auf einander, und bestanden einen fünfstün-

*) Otto Freih. v. Odeleben, Napoleons Feldzug in Sachsen im Jahre 1813. 2. Aufl. Dresden, 1816. 8. S. 28. enthält eine lebendige und geistvolle Schilderung der damaligen Verhältnisse im französischen Hauptquartiere, aus eigener Anschauung.

digen Kampf, der aber unentschieden blieb. Napoleon übernachtete zu Lützen. Der Vicekönig von Italien, der seine Stellung an der untern Saale verlassen und dem Heere des Kaisers sich genähert hatte, so wie der General Bertrand, welcher frische Truppen aus Italien zuführte, verbanden sich mit Napoleon. Des Kaisers Absicht war, nach Leipzig vorzudringen; er ward aber von der Elster her durch den Oberbefehlshaber der Russen und Preußen, den General von Wittgenstein, am 2. Mai angegriffen *). An diesem heißen Schlachttage bei Lützen (oder Großgörschen) erkämpfte, ungeachtet der Tapferkeit und des ausdauernden Muthes seiner Gegner, Napoleon den Sieg, nachdem der Vicekönig, von Markranstädt aus, den rechten Flügel der Verbündeten umgangen hatte. Der Kampf dauerte in der Frühlingsnacht bis um 10 Uhr. Die Verbündeten nahmen am 3. Mai ihren Rückzug nach der Elbe über Pegau, Borna, Rochlitz und längs der Gegenden der Mulde; allein bereits am Nachmittage des zweiten Mai's drückte Lauriston, der von Merseburg, im Rücken der streitenden Hauptmassen gegen Leipzig zog, die Truppen der Verbündeten bei Lindenau zurück, und be-

*) Man vergleiche über den Krieg im Jahre 1813: „(von Knesenbeck), der Feldzug von 1813 bis zum Waffenstillstande vom 5. Juni 1813", s. l. 1813. 8. — „(von Müffling) die preußisch-russische Campagne im Jahre 1813, von der Eröffnung bis zum Waffenstillstande vom 5. Juni" s. l. 1813. 8. — „C. von Plotho, der Krieg in Teutschland und Frankreich in den Jahren 1813 und 1814. 4 Theile" (im vierten Theile ist der Krieg vom Jahre 1815) Berlin 1818. 8. — Die (schon angeführten) „Feldzüge der Sachsen ꝛc." und „Sachsen und seine Krieger im Jahre 1813." — Außerdem in politischer Hinsicht: Manuscrit de mil-huit-cent-treize, par le Baron Fain. 2 Voll. Paris, 1824. 8. und Norvins, le Portefeuille de mil-huit-cent-treize. 2 Voll. Paris, 1825. 8. (Das erste aus Marets, das zweite aus Caulaincourts Papieren.)

setzte Leipzig. Am 3. Mai Abends zog der Heerestheil unter Ney durch Leipzig unmittelbar gegen Torgau, wo ihm aber die Festung nicht geöffnet ward.

Am 8. Mai verließen der Kaiser von Rußland und der König von Preußen Dresden, wo, nach dem Abzuge der letzten Russen, die hölzerne Hülfsbrücke verbrannt ward, welche über die von Davoust gesprengten Bogen geschlagen worden war. Noch an demselben achten Mai erschien Napoleon in Altstadt-Dresden; am 10. Mai verließen die Russen die Neustadt, worauf das französische Heer wieder beide Elbufer besetzte.

Als Napoleon am 7. Mai der Stadt Dresden sich näherte, beschloß die Immediatcommission, daß zwei Mitglieder derselben, der Oberkammerherr Freiherr von Friesen und der geheime Rath Freiherr von Mantteuffel, ihm entgegenreiten sollten. Sie trafen den Kaiser, mit einem ungefähr aus 200 Mann bestehenden Gefolge, in der Nähe des Chausseehauses bei Löbdau, wurden höflich, aber kalt aufgenommen, und befehligt, ihm zu folgen. Der Kaiser recognoscirte das ganze linke Ufer der Elbe, Anfangs mit seinem Gefolge, später, hinter dem Elbberge, ganz allein mit dem Marschalle Berthier zu Fuß, und ritt sodann mit dem Gefolge nach Friedrichsstadt, um am kleinen Ostrageheege die Anordnungen zum Uebergange über die Elbe zu treffen. Der Kaiser ließ am 8. Mai Abends um 10 Uhr die Immediatcommission rufen. Er befand sich in einem Zimmer des königlichen Schlosses, bei ihm war blos der Graf Caulaincourt. Er eiferte gegen die Rathgeber des Königs; hauptsächlich aber galt sein Zorn dem Generale von Thielmann, besonders, weil dieser in einem Briefe an den Marschall Ney, der ihn zur Uebergabe der Festung Torgau aufforderte, außer der verweigerten Oeffnung dieser Festung, geäußert hatte: Der König stehe in Unterhandlungen mit dem Kaiser von Oestreich. Napoleon drohte, er werde vorrücken

lassen, und wenn hundert Franzosen vor Torgau gefallen wären, so würde er das Land feindlich behandeln. Zugleich verlangte er, daß ein Mitglied der Immediatcommission sogleich nach Torgau sich begeben und dem Generale von Thielmann die Uebergabe der Festung anbefehlen solle. Fruchtlos blieb die Erwiederung, daß dies außer dem Wirkungskreise der Commission läge. Der Oberkammerherr von Friesen mußte sich entschließen, noch in derselben Nacht nach Torgau abzureisen.

Der Tag bei Lützen wirkte überhaupt mit seinen nächsten Folgen auf das Königreich Sachsen und auf die Politik des Königs zurück, die, weil ihm die Rettung seines Landes zunächst am Herzen lag, bei dem Wechsel des Kriegsglückes, das Anfangs die Verbündeten, und dann die Franzosen siegreich in seine Staaten führte, in diesem bedenklichen Zeitpuncte nicht anders, als schwankend seyn konnte. Bevor Oestreich sich bestimmt erklärte — und 14 Tage lang ward der Graf von Stadion vergeblich zu Prag erwartet — mußte er seine Politik auf Unterhandlungen beschränken; denn die Geschichte der Jahre seit 1805 vergegenwärtigte ihm die so oft wechselnden Farben der europäischen Politik nach entscheidenden Schlachten, und die eben so häufigen Veränderungen der Kriegsschauplätze. Sogleich nach seiner Ankunft in Prag, hatte der König den General von Langenau [1]) nach Wien gesandt, um mit dem östreichischen Ministerium über die, in Angemessenheit zu dem angenommenen Systeme gemeinschaftlich auszuführenden, militairischen Maasregeln sich zu vereinigen. — Doch bereits am 3. Mai empfing der König zu Prag einen Brief von dem Herzoge von Weimar [2]), der ihn von der Durchreise

1) Der König von Sachsen ꝛc. S. 33.
2) Kohlschütter, S. 443. — Der König von Sachsen ꝛc. S. 34.

des Kaisers Napoleon durch Weimar, und, auf ausdrückliches Verlangen des Kaisers, von den eigenen Worten desselben, und den Gesinnungen und Absichten unterrichtete, die er bei dieser Gelegenheit in Beziehung auf das Königreich Sachsen äußerte: „**Je veux**, sprach Napoleon, **que le Roi se déclare; je saurai alors ce que j'aurai à faire; mais s'il est contre moi, il perdra tout ce qu'il a.**“ — Am 6. Mai kam der französische Gesandte, Baron Serra [1]), der in Regensburg zurückgeblieben war, mit einem eigenhändigen Schreiben des Kaisers nach Prag, das er dem Könige überreichte. Zugleich wiederhohlte er mündlich die Forderung, alle sächsische Truppen, die in Böhmen bei dem Könige waren, ohne Aufschub zum französischen Heere stoßen zu lassen, wobei er dem Könige das Bedenkliche in seiner damaligen Stellung gegen Frankreich vergegenwärtigte. Diese Vorstellungen erneuerte der Gesandte an demselben Nachmittage in einer Note, welche mit der Drohung verbunden war, daß, dafern der König in das Verlangen des Kaisers nicht sogleich einwillige, er in dem Falle seyn würde, eine andere Note in bestimmteren Ausdrücken einreichen zu müssen.

Allein der König verschob seine Erklärung, weil er die Ankunft des östreichischen Ministers erwartete, um von ihm Auskunft über die von Oestreich ergriffenen militairischen Maasregeln, und über die zwischen dem Wiener Cabinette und den verbündeten Mächten angeknüpften Verhandlungen Nachricht zu erhalten [2]).

1) Kohlschütter, S. 444. — Der König von Sachsen ꝛc. S. 35.

2) Der König von Sachsen ꝛc. S. 36. — Darnach muß die irrige Angabe Flassans (**histoire du Congrès de Vienne, Paris, 1829. 8. T. 1. p. 100.**) berichtigt werden, welcher behauptet, „der König von Sachsen habe den am 20. April 1813 zu Wien abgeschlossenen Vertrag mit Oestreich nicht ratificirt; und dies habe über Sachsens Schicksal entschieden.“

Als aber der östreichische Minister nicht erschien; als der geheime Rath Graf von Hohenthal am 7. Mai in Prag eintraf, wo er dem Könige die Aeußerungen über das bevorstehende Schicksal Sachsens und seines Regenten mittheilte, welche Napoleon der Deputation der Stadt Leipzig, zu welcher der Graf gehört hatte, nach der Schlacht bei Lützen eröffnete [1]); als kurz darauf der Bericht der Dresdner Immediatcommission an den König dasselbe bestätigte, und besonders den Unwillen Napoleons über die von dem Generale von Thielmann dem französischen Heere verweigerte Oeffnung der Festung Torgau schilderte, so wie daß der Kaiser durch die dabei von dem Generale von Thielmann geschehene Erwähnung eines zwischen Oestreich und Sachsen abgeschlossenen genauen Bündnisses sich beleidigt fände; so schrieb der König am 8. Mai dem Generale von Thielmann, „er fände sich bewogen, auf das neuerliche Verlangen des Kaisers von Frankreich, die Festung Torgau und deren Besatzung den Befehlen des anderweit zum Commandanten des siebenten Armeecorps bestimmten Generals Grafen Reynier, zu übergeben. Der General solle sich mithin hiernach, ohne Berücksichtigung der ihm zeither unter der Beziehung auf ein Einverständniß mit dem Kaiser von Oestreich ertheilten Befehle, achten, und mit dem Generale Reynier darüber sich vereinigen, welcher Theil der Garnison zum Dienste der Festung verbleiben, und welcher zur Bildung des siebenten Armeecorps herausgezogen werden solle." Dieser Befehl ging am 10. Mai in Torgau ein. Schon vorher hatte der General Reynier, der bei Zinna sich lagerte, eine erfolglose Unterredung mit Thielmann gehabt [2]). Nach dem Empfange des königlichen Schreibens, öffnete der General von Thiel-

1) Der König von Sachsen ꝛc. S. 36.
2) v. Hüttel, S. 36.

mann die Festung Torgau; er aber verließ den sächsischen Dienst, und trat als Generaladjutant und Generallieutenant in die Dienste des Kaisers von Rußland.

Am Abende des neunten Mai's trafen*) der Graf von Einsiedel, vormals Gesandter des Königs zu Paris, und der französische Oberst von Montesquiou mit unmittelbaren Aufträgen des Kaisers selbst an den König in Prag ein, welcher bereits in derselben Zeit den General von Gersdorff an den Kaiser abgeschickt hatte. Der Kaiser meldete dem Könige seine Ankunft in Dresden, und verlangte eine entscheidende Erklärung, ob der König in seine Hauptstadt zurückkehren, Torgau und alle vorhandene sächsische Truppen zur Verfügung des Kaisers stellen, und seine Verpflichtungen als Mitglied des Rheinbundes erfüllen wolle; im Verweigerungsfalle würde der Kaiser Sachsen als ein erobertes Land betrachten und behandeln. Zur Antwort wurden dem Könige zwei Stunden Zeit gelassen. Es war nicht möglich, Aufschub zu gewinnen, oder in der Zwischenzeit mit dem östreichischen Hofe sich zu berathen.

Es ist das traurige Loos der Staaten vom dritten und vierten politischen Range, daß sie in die Kämpfe der größern Mächte unwillkührlich gezogen werden, ohne in ihre Theilnahme an den Weltkämpfen das bedeutende politische Gewicht, wie jene, legen, und den Ausschlag der Begebenheiten mit bewirken zu können. Denn so wenig auch die großen Mächte gleichgültig dabei sind, für welches politische System die Staaten des dritten und vierten Ranges sich erklären; so zeigt doch sehr oft die Geschichte, daß, bei dem unglücklichen Gange der Ereignisse, die mindermächtigen Staaten von ihren ehemaligen Bundesgenossen vernachlässiget und sogar

*) Kohlschütter, S. 445.

aufgeopfert werden, und daß nicht selten die Aussöhnung der großen Mächte auf Kosten des Länderbestandes der kleinern Staaten erfolgt. Der König von Sachsen kannte die Geschichte älterer und neuerer Zeit zu genau; er selbst hatte bereits zu lange regiert, und zu viele eigene, nicht immer erfreuliche, Erfahrungen in diesem langen Zeitraume gemacht, um nicht mit der größten Umsicht und im Interesse seines Landes und Volkes zu handeln, das ihm über alles galt. Dazu kam noch seine fortdauernde Verpflichtung als Mitglied des Rheinbundes. Außer Mecklenburg hatte noch kein Fürst des Rheinbundes, selbst Bayern und Würtemberg nicht, von dem Rheinbunde sich losgesagt, wenn gleich die Verluste der Bayern im Jahre 1812 das Interesse des Königs Maximilian an der Sache Napoleons sehr vermindert hatten, und der bayrische General Wrede in hoher Verstimmung aus Rußland nach Bayern zurückgekehrt war.

Im Drängnisse aller dieser Verhältnisse, wählte der König von Sachsen zuletzt das Einzige, was er, in Ermangelung der Ratification des mit Oestreich abgeschlossenen Vertrages, bei seiner fortdauernden Verpflichtung als Mitglied des Rheinbundes und nach den Erfolgen der Schlacht bei Lützen, bei seiner väterlichen Liebe zu seinem Volke und Lande thun konnte. Er benachrichtigte den Kaiser von Oestreich von seinem gefaßten Entschlusse*), und kehrte am 12. Mai nach Dresden zurück. Seine Anwesenheit erleichterte einigermaßen die vom Kriege unzertrennlichen Lasten für sein Land, so viel dasselbe auch an neuen Heerausrüstungen und Durchzügen, Einquartierungen und Lieferungen opfern mußte.

*) Der König von Sachsen ꝛc. S. 39.

81.

Sachsen im Frühlinge und Sommer 1813 seit der Rückkehr des Königs.

Der Kaiser empfing den König, bei seiner Rückkehr am 12. Mai, zwischen dem großen Garten und dem Dorfe Grünau mit großer Feierlichkeit und Würde, und hielt an den Dresdner Magistrat, dessen Deputation den König am Pirnaischen Schlage bewillkommnete, eine Anrede, [1]) in welcher er die Rückkehr des Königs als die Bedingung der Rettung Sachsens erklärte.

Bevor noch der König von Prag nach Dresden aufbrach, verließen der Cabinetsminister Graf Senfft von Pilsach und der General von Langenau die sächsischen, und traten in östreichische Dienste. Sogleich nach seiner Ankunft in Dresden ernannte der König am 14. Mai den damaligen Kreishauptmann des Meißner Kreises, den Grafen Detlev von Einsiedel, zum Cabinetsminister und Staatssecretair der inländischen, so wie der Militair-, Land- und Wirthschaftsangelegenheiten.

Die Befestigung Dresdens ward seit dieser Zeit erneuert und erweitert. Die Verbündeten, über die Elbe zurückgedrängt, nahmen in der Oberlausitz eine neue Stellung, wo sie bedeutende Verstärkungen an sich zogen. —

Die sächsischen, in Torgau neugebildeten, Truppen von allen Waffen bestanden aus 11,700 Mann innerhalb der Festung Torgau, wovon aber, wegen der Kranken, nur etwa 8000 Mann zum Dienste sich eigneten [2]). Nach dem Abgange Thielmanns aus der

1) Leipz. pol. Zeitg. 1813. St. 92. S. 926.
2) Die Feldzüge der Sachsen ꝛc. S. 157.

Festung, trat der Generalmajor Sahrer von Sahr an dessen Stelle in Torgau, und am 11. Mai vereinigten sich, auf den Befehl des Königs, die Sachsen von neuem mit dem siebenten Armeecorps unter Reynier. Der gediente und eingeübte Theil der sächsischen Truppen bildete eine, ungefähr 6000 Mann starke, Division *); der Rest blieb als Besatzung in Torgau zurück. Am 15. Mai übernahm, auf Befehl des Königs, der Generallieutenant von Le Coq von neuem die Anführnng der Sachsen. Auf Napoleons Verlangen wurden aber auch die beiden Reiterregimenter Garde-Cuirassiere und von Zastrow, nebst einer reitenden Batterie, dem siebenten Armeecorps, und dem Generale Latour-Maubourg die beiden, aus Depotmannschaften, Genesenen und aus den, durch Oestreich von Rußland zurückgekehrten, Stämmen neugebildeten schwachen Regimenter zugetheilt. — Die anfängliche Bestimmung des siebenten Armeecorps war, in Verbindung mit den von Ney geführten Franzosen, gegen Berlin vorzudringen. Als aber Napoleon benachrichtigt ward, daß die vereinigten russisch-preußischen Massen bei Budissin eine neue Stellung genommen hatten, befahl er dem Marschalle Ney, mit seinem Heerestheile nach Budissin aufzubrechen. — Sogleich nach der Schlacht bei Lützen war der Marschall Victor gegen Wittenberg gezogen, und hatte die Belagerung dieser Festung aufgehoben.

In dieser Zeit fielen die Papiere eines aufgefangenen Eilboten des russischen Gesandten in Wien, des Grafen von Stackelberg, an den russischen Minister von Nesselrode in Napoleons Hände, welche ihm über Oestreichs wahre Absichten Aufschluß gaben. Deshalb sandte er am 12. Mai den Vicekönig von Dresden nach Italien, um dort ein neues Heer zur Deckung Italiens

*) Die Feldzüge der Sachsen ꝛc. S. 158.

gegen einen östreichischen Angriff zu bilden. Doch mußte der Vicekönig bei seiner Reise durch München seinem Schwiegervater, dem Könige, erklären, daß Napoleon den Plan zu einem allgemeinen Friedenscongresse gefaßt habe.

Auf sächsischem Boden kämpfte der russische General Miloradowitsch (12. Mai) gegen den ihm folgenden Marschall Macdonald bei Bischoffswerda, welche Stadt an diesem Tage fast ganz in Feuer aufging. Lauriston focht (19. Mai) bei Königswartha mit bedeutendem Verluste gegen Barclai de Tolly; Ney aber bei Weißig gegen den General von York mit solchem Erfolge, daß er denselben auf das Hauptheer der Verbündeten zurückwarf. Nach diesen theilweisen Gefechten entschieden die Siege der Franzosen bei Budissin (20. Mai) und Wurschen (21. Mai) über den Rückzug der Verbündeten nach Schlesien, auf welchem aber noch (22. Mai) bei Reichenbach und (26. Mai) bei Haynau mit Nachdruck gefochten ward. Der Waffenstillstand zu Poischwitz*) (5. Juni) bestimmte die völlige Räumung des Rheinbundes von den Heeren der Verbündeten; doch hatte, noch vor der Unterzeichnung desselben, Oudinot (28. Mai) mit den Preußen unter Bülow bei Hoyerswerda, und (4. Juni) bei Luckau gekämpft, von welcher Stadt mehr als hundert Häuser niederbrannten; und eben wollte Czernitscheff, der einen Streifzug im Rücken der Hauptmassen nach Halberstadt gemacht hatte, vereinigt mit Woronzow und dem Lützowschen Freicorps, einen Angriff auf Leipzig (7. Juni) unternehmen, wo der Herzog von Padua (Arrighi) mit 6000 Mann stand, als die Kunde von dem abgeschlos-

*) de Martens, Suppl. T. 5. p. 582. (Der Waffenstillstand ward von Caulaincourt mit Schouwaloff und Kleist abgeschlossen.) Schöll, T. 10. p. 224.

senen Waffenstillstande zu beiden Heerestheilen kam. Auf Napoleons Befehl ward aber Leipzig (20. Juni) „wegen des Benehmens mehrerer Individuen bei den neuesten politischen Ereignissen" in Belagerungsstand erklärt [1]), und diese Maasregel erst am 16. Juli wieder aufgehoben [2]). —

82.

Die Rüstungen und Unterhandlungen im Sommer 1813.

Am 5. Juni 1813 ward, wegen der im Königreiche eingetretenen außerordentlichen Ereignisse, eine Deputation der Landstände zusammen berufen, um mit derselben über die erforderlichen Geldmittel zur Befriedigung der gesteigerten öffentlichen Bedürfnisse, so wie zur fernern Erhaltung des Staatscredits zu berathen. — Die Zusammenberufung dieser Deputirten hatte das Eigenthümliche, daß, weil, nach dem Ermessen des Königs, eine zu große Anzahl von Deputirten nur zur Verlängerung der zu pflegenden Berathschlagungen und zur Erschwerung der zu fassenden Beschlüsse geführt haben würde, zu dieser Versammlung aus dem Wittenberger, Thüringer, Meißner, Leipziger und Erzgebirgischen Kreise, und aus jedem der beiden Lausitzischen Markgrafthümer, nur vier von ihren Mitständen gewählte Deputirte (zwei aus der Ritterschaft, zwei aus den Städten), hingegen aus dem Voigtländischen und Neustädter Kreise, aus den Hochstiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, blos zwei von ihren Mitständen gewählte Deputirte (ein ritterschaftlicher und ein städtischer), so wie aus dem Fürstenthume Querfurt

1) Leipz. Zeit. 1813. St. 116. 118 und 120.
2) Ebendas. St. 134.

aus jedem der beiden Kreise desselben nur ein Deputirter von Ritterschaft und Städten, und aus dem königlichen Antheile an Henneberg gleichfalls nur ein — von den Beamten und den Städten zugleich zu bevollmächtigender, und, nach dem Gefallen der wählenden Stände, aus jener oder dieser Classe derselben — gewählter Deputirter in Vorschlag gebracht und einberufen, die getroffenen Wahlen aber spätestens binnen vier Wochen der höchsten Behörde zur Bestätigung angezeigt werden sollten. Zugleich verordnete der König, daß die „Wahlfähigkeit" für diesmal weder auf landtagsfähige Gutsbesitzer, noch, in Hinsicht der Städte, blos auf die Kreisstädte beschränkt, daß ferner zu jeder Stelle, außer der gewählten Person, ein Substitut auf den Todes- oder Verhinderungsfall in Vorschlag gebracht, und die den gewählten Deputirten von ihren Mitständen zu ertheilende Vollmacht auf die, zur Bestreitung der durch die neuesten Ereignisse veranlaßten Landesbedürfnisse nöthigen, Bewilligungen gerichtet werden sollte. Das Directorium dieser ständischen Deputation, deren Versammlungen, ohne Trennung der ritterschaftlichen und städtischen Corporationen, gemeinschaftlich gehalten werden sollten, übertrug der König, aus der Mitte der gewählten Stände, dem Herrn von Carlowitz auf Oberschönau.

Drückende Requisitionen, Verheerungen und theilweise Plünderungen von den Heeren der Verbündeten und der Feinde, erforderten schleunige Maasregeln und ansehnliche außerordentliche ständische Bewilligungen. Um aber den Druck dieser neuen Verhältnisse dem Lande möglichst zu erleichtern, entschied der König, in seiner Entschließung auf die ständische Hauptschrift, welche er, auf seiner Reise von Dresden nach Leipzig, am 12. October 1813 zu Eilenburg unterzeichnete, „daß er, zur Schonung der Unterthanen, und in Beziehung auf die nöthig gewordenen neuen Bewilligungen, alle

Rückstände aus der frühern ständischen Bewilligung auf das Jahr 1813 theils zu den erhöhten Militairbedürfnissen, theils zu den Kosten des Torgauer Festungsbaues, theils zu dem Ersatze des Kriegsaufwandes im Jahre 1809, bis auf weitere Anordnung, gestunde". — Dies war der letzte öffentliche Act der Regierung Friedrich Augusts vor den entscheidenden Ereignissen bei Leipzig. —

Während des Waffenstillstandes im Sommer 1813 erhielten die Heere Frankreichs eben so, wie die der Verbündeten, bedeutende Verstärkungen. Neue Massen unter Bennigsen zogen von Rußland nach; in Preußen führte das Aufgebot der Landwehr und des Landsturmes nicht blos die für den Kampf begeisterten Jünglinge, sondern bereits bejahrte Männer zu den Waffen, und der Kronprinz von Schweden erschien mit 35,000 Mann Truppen auf teutschem Boden. Selbst Moreau verließ seinen friedlichen Aufenthalt in Nordamerika, um im russischen Hauptquartiere als Generallieutenant des Kaisers Alexander aufzutreten.

Napoleon hingegen entbot neugebildete Massen von Conscribirten und Nationalgarden, so wie ansehnliche Massen von den in frühern Kriegen bewährten Kämpfern aus Spanien nach Teutschland. Die Elblinie, von Dresden bis Hamburg in seinen Händen, war durch die Festungen Dresden, Torgau, Wittenberg, Magdeburg und Hamburg gedeckt. Der König von Dänemark, dem man, in den von ihm zu London eingeleiteten Unterhandlungen, von neuem die Abtretung Norwegens an Schweden gegen künftige Entschädigung, und die Stellung eines Heeres von 25,000 Mann Dänen unter die Befehle des Kronprinzen von Schweden anmuthete, sah, nach den Erfolgen der Schlacht bei Lützen, keinen andern Ausweg, als (10. Juli) zu Kopenhagen ein neues Bündniß*) mit Napoleon ab-

*) de Martens Suppl. T. 5. p. 589. — Schöll, T. 10. p. 219.

zuschließen, worauf er (3. Sept.) den Krieg gegen Schweden erklärte.

Oestreich behielt, selbst nach abgeschlossenem Waffenstillstande, noch die Rolle eines Vermittlers bei, und in diesem Sinne schloß (30. Juni) der Graf von Metternich mit Napoleon eine Convention zu Dresden*) in fünf Artikeln, nach welchen bereits am 5. Juli die Abgeordneten Frankreichs, Rußlands und Preußens zu Prag auf einem Congresse erscheinen sollten.

Diese zu Prag im Juli begonnenen Friedensunterhandlungen, zu welchen von Seiten Rußlands der geheime Rath von Anstett, von Seiten Preußens der Freiherr von Humboldt, und, von Napoleon beauftragt, Anfangs der Graf von Narbonne, später Caulaincourt erschien, und die unter Vermittelung des östreichischen Ministers, des Grafen von Metternich, stattfanden, führten aber zu keinem Ergebnisse. Sie wurden am 10. August, nach Beendigung der Rüstungen Oestreichs — das bereits am 27. Jul. ein Bündniß mit Rußland und Preußen verabredete — abgebrochen. Nach öffentlichen Nachrichten verlangte man von Napoleon die Zurückgabe der illyrischen Provinzen und ungefähr des halben Königreiches Italien, mit Einschluß Venedigs, bis an den Mincio, — die Verzichtung auf Warschau, auf das Protectorat im rheinischen Bunde, und auf die im Norden Teutschlands dem französischen Reiche einverleibten Provinzen. Napoleon ging auf diese Bedingungen nicht ein; doch erbot er sich, kurz vor der Auflösung des Congresses, Illyrien (mit Ausnahme von Istrien) an Oestreich zurück zu geben, und auf Warschau zu verzichten, doch daß der König von Sachsen dafür anderweit durch eine halbe Million Menschen entschädigt würde,

*) de Martens, Suppl. T. 5. p. 586. — Schöll, T. 10. p. 246.

auch die preußischen Festungen nebst Danzig zu räumen, allein unter der Bedingung, daß die Festungswerke Danzigs geschleift würden. Die Verbündeten verwarfen diese Anträge, und der Congreß lösete sich auf. — Schon während des Sommers, lagerte sich das neugebildete bayrische Heer, unter Wrede's Oberbefehle, bei München.

Durch neue Verträge, theils während des Waffenstillstandes, theils bald darauf geschlossen, traten die Verbündeten unter sich aufs innigste zusammen.

So ward zu Reichenbach (14. Jun.) ein Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien[1]), und eben daselbst (15. Jun.) ein Subsidien-Vertrag zwischen Rußland und Großbritannien[2]), und zu Peterswalde (6. Jul.) ein Ergänzungsvertrag zu dem vorigen zwischen Rußland und Großbritannien[3]) unterzeichnet. Oestreich, dessen Kriegserklärung gegen Napoleon am 12. Aug. erschien (das Manifest selbst ist vom 19. August datirt), unterzeichnete in der Folge (9. Sept.) zu Teplitz ein Bündniß mit Rußland[4]), und an demselben Tage ein Bündniß mit Preußen[5]), wo auch, an demselben

1) de Martens, Suppl. T. 5. p. 571. Die geheimen Artikel dazu Suppl. T. 7. p. 267. — Schöll, T. 10. p. 254.

2) de Martens, Suppl. T. 5. p. 568. — Schöll, T. 10. p. 255.

3) de Martens, Suppl. T. 5. p. 573. — Schöll, T. 10. p. 256.

4) de Martens, Suppl. T. 5. p. 596.

5) de Martens Suppl. T. 5. p. 600. — Schöll T. 10. p. 257—260. zieht die drei Verträge der Tripleallianz zusammen. Den einen geheimen Artikel zu dem Vertrage zwischen Oestreich und Preußen, welcher die Wiederherstellung der östreichischen und preußischen Monarchie, wie im Jahre 1805, betrifft, hat de Martens Suppl. T. 7. p. 295. — Allein Schöll giebt darüber S. 260 mehrere, wenn gleich nicht vollständige, Auskunft: „Les articles patens du traité de Teplitz entre la

Tage, Rußland und Preußen ihr Bündniß durch einen besondern Vertrag [1]) erneuerten und verstärkten, so daß an demselben 9. September zu Teplitz eine förmliche Tripleallianz in drei verschiedenen Verträgen abgeschlossen ward. Ein Präliminarvertrag [2]) zu dem Bündnisse zwischen Oestreich und Großbritannien folgte zu Teplitz am 3. October.

83.

Der Krieg im Herbste 1813.

Sogleich nach der Rückkehr des Grafen von Narbonne, der zwei Tage länger, als Caulaincourt, zu Prag verweilte, nach Dresden, am 15. August, ging Napoleon nach Budissin. Er griff das schlesische Heer, das Blücher führte, und zu welchem die Heerestheile von York, Langeron und Sacken gehörten, (21. Aug.) bei Löwenberg an. Blücher aber zog hinter die Katzbach sich zurück, und besiegte hier (26. Aug.) den Marschall Macdonald, während Napoleon nach Dres-

Russie et la Prusse, sont suivis de six articles secrets et de deux articles séparés et secrets. Ces huit articles n'ont pas été publiés; mais on a vu, par les événemens subséquens, que les points dont on y est convenu doivent avoir été les suivans: 1) la reconstruction de la monarchie autrichienne sur une échelle rapprochée de celle où elle se trouvoit avant la malheureuse guerre de 1805; 2) la dissolution de la confédération du Rhin et l'indépendence des états intermédiaires entre les frontières de monarchies autrichienne et prussienne; 3) la restitution à la maison de Brunswick-Lunebourg de ses possessions en Allemagne; 4) un arrangement à l'amiable entre les cours d'Autriche, de Prusse et de Russie, sur le sort futur du duché de Varsovie."

1) de Martens, Suppl. T. 5. p. 604.

2) de Martens, Suppl. T. 5. p. 607. — Schöll, T. 10. p. 262.

den zurückeilte, das, nach Moreau's Plane, als der Mittelpunct der französischen Stellungen, von dem, unter dem Oberbefehle des Fürsten von Schwarzenberg vereinigten, Heere der Oestreicher, der Russen unter Wittgenstein, der Preußen unter Kleist, am 26. August angegriffen ward, nachdem Wittgenstein den Marschall Gouvion St. Cyr (21. August) bei Gieshübel und Zehista zurückgedrückt hatte. Bei Tharant stand Klenau mit der Reserve. Am Nachmittage des 26. Augusts näherten sich die Verbündeten, in sechs Heeresabtheilungen, den fünf französischen Verschanzungen vor Dresden. Zwei derselben wurden, mit bedeutendem Verluste, von ihnen genommen; auch fielen mehrere Haubitzgranaten in die Stadt. Am Abende des Tages nahmen die Verbündeten ihre Stellung auf den Anhöhen in der Nähe Dresdens.

Allein Napoleon, der mit frischen Heeresmassen in Dresden erschien, sandte die Marschälle Victor und Marmont (27. August) in die Schlachtlinie, und der König von Neapel, der mit seinem Schwager sich ausgesöhnt hatte und am 14. August in Dresden eingetroffen war, befehligte die Reiterei. An diesem Tage, an welchem Moreau tödtlich verwundet ward, erkämpfte Napoleon seinen letzten großen Sieg in Teutschland. Mehr als 13,000 Gefangene fielen in seine Hände.

Doch bereits am 30. August ward der General Vandamme, welcher den Verbündeten auf ihrem Rückzuge nach Böhmen vorausgeeilt war, bei Nollendorf mit einem bedeutenden Verluste besiegt, und fiel mit 8000 Mann in die Gefangenschaft der Sieger.

Der sächsische Heerestheil, welcher von Torgau ungefähr 6000 Mann stark ausgezogen, und, nach der Theilnahme an der Schlacht bei Budissin, so wie an den spätern Gefechten in der Lausitz, bis auf 4000 Mann geschmolzen war, erhielt, während des Waffenstillstandes, durch die Thätigkeit der Generale von Le

Coq und von Gersdorff eine so rasche Ergänzung und neue Ausrüstung, daß, am Schlusse des Waffenstillstandes, dessen Gesammtzahl, beim Aufbruche aus dem Lager bei Görlitz, etwas über 15,000 Mann betrug [1]). — Seine Bestimmung war, in Verbindung mit mehrern französischen und teutschen Heerestheilen, unter dem Oberbefehle des Marschalls Oudinot, gegen Berlin vorzudringen. Er nahm wesentlichen Antheil an der Schlacht bei Großbeeren (23. August) [2]), wo die Preußen unter Bülow und Tauenzien den Sieg erkämpften, weil, auf kaum erklärbare Weise, der Marschall Oudinot die Generale Reynier und Bertrand mit den Hauptmassen nicht unterstützte. Die Sachsen verloren an diesem Tage 28 Officiere, 2096 Unterofficiere und Gemeine, und 376 Pferde [3]). Das besiegte Heer zog sich in die Gegend von Wittenberg zurück, worauf der General Wobeser die Stadt Luckau nahm, Czernitscheff und der preußische General von Hirschfeld aber den französischen General Girard bei Belzig (27. Aug.) angriffen, und ihn zum Rückzuge nach Magdeburg nöthigten.

Darauf sandte Napoleon den Marschall Ney nach Wittenberg, um die bei Großbeeren besiegten Massen unter Oudinot, Reynier und Bertrand, nach ihrer Verstärkung durch 4000 Polen und den Heerestheil unter dem Herzoge von Padua, von neuem gegen Berlin zu führen. Bei Zahna, wo 97 Häuser niederbrannten, kämpfte Ney (5. Sept.) gegen den General Dobschütz, und drückte gleichzeitig den, bei Seyda stehenden, General Tauenzien auf das Hauptheer in der Gegend von Jüterbogk zurück. Hier aber, bei dem Dorfe Dennewitz, ward Ney am 6. Sept., nach der An-

1) Die Feldzüge der Sachsen ꝛc. S. 198—202.
2) Ebendas. S. 218.
3) Ebendas. S. 232.

kunft des Kronprinzen von Schweden mit bedeutender Verstärkung, völlig besiegt. Die Mißverständnisse zwischen Ney, Oudinot und Reynier trugen wesentlich zu dieser Niederlage bei*). Die Geschlagenen zogen sich nach Torgau und Wittenberg zurück, und bereits an diesem Schlachttage zeigte sich die Abneigung der Teutschen, als Verbündete der Franzosen zu fechten; denn mehrere gefangene Sachsen und Würtemberger traten nach der Schlacht in die Dienste der Verbündeten. Bald darauf wurden, auf Napoleons Veranlassung und mit Zustimmung des Königs von Sachsen, die beiden sächsischen Divisionen in eine vereinigt, welche der Generallieutenant von Zeschau befehligte.

Napoleon selbst führte (3. Sept.) seine Garden von Dresden nach der Lausitz, um den General von Blücher, der an der Katzbach gesiegt hatte, zu einer Schlacht zu nöthigen. Allein Blücher ging über die Neiße, damit Napoleon ihm folgen möchte, und das böhmische Heer von neuem gegen Dresden vordringen könnte. Als aber Napoleon (7. Sept.) nach Dresden zurückging, zog auch Blücher wieder in die Lausitz, und stellte sich (10. Sept.) bei Herrnhut auf.

Gleichzeitig (7. Sept.) erschienen einige Abtheilungen des böhmischen Heeres bei Pirna, vor welchen Gouvion St. Cyr gegen Dresden sich zurückzog. Da beschloß Napoleon, selbst nach Böhmen vorzudringen; er ward aber (17. Sept.), in dem hartnäckigen Kampfe bei Nollendorf gegen Wittgenstein, Ziethen, Colloredo und Liechtenstein, zum Rückzuge nach Dresden genöthiget. Alle diese mißlungenen Kämpfe wirkten nachtheilig auf die öffentliche Stimmung, die laut gegen Napoleon sich erklärte. Selbst Napoleons Feldherren und Truppen wurden durch die steten Hin- und Herzüge entmuthigt, und litten oft Mangel an Lebensmitteln.

*) Die Feldzüge der Sachsen ꝛc. S. 254.

In dieser Zeit besetzten die Preußen und Schweden die Stadt Dessau, und ein Theil der Nordarmee ging bei Roßlau und Acken über die Elbe. Die Recognoscirungen dieser Massen auf dem linken Elbufer beobachtete das siebente Armeecorps unter Reynier, das zwischen Pretzsch, Schmiedeberg, Düben und Kemberg stand. Allein von den Sachsen ging (22. Sept.) das vom Major von Bünau geführte sächsische Bataillon Fußvolk (vom Regimente König) [1]) bei Oranienbaum, wo es auf den Vorposten stand, zu dem Feinde über. Der Marschall Ney stand in der Mitte zwischen den beiden Uebergangspuncten der Gegner über die Elbe, zwischen Roßlau und Wartenburg, ohne jedoch eine Schlacht mit ihnen einzugehen.

Außerdem wirkten einzelne Streifcorps, zu deren Ausrüstung man nach der Niederlage des Vandamme bei Culm den Plan faßte, im Rücken des französischen Heeres nicht ohne Erfolg. So erschien (28. Sept.) Czernitscheff in Cassel, das der König Jerome verlassen mußte; der Hettmann Platoff aber, der General von Thielmann, und der Oberster Graf Mensdorf, durchstreiften, bereits seit dem Anfange des Septembers, die Saalgegenden bei Weißenfels, Merseburg und Naumburg [2]), und besiegten (28. Sept.), in Verbindung mit dem Fürsten Moritz von Liechtenstein, den französischen General Lefebvre-Desnouettes bei Altenburg.

In dem letzten Viertheile des Septembers (25. Sept). erreichte der russische General von Bennigsen mit einer Reserve von 50,000 Mann, welche den Namen „polnische Armee" führte, Zittau. Nun beschlos-

1) In der „kurzen Erläuterung und Berichtigung ꝛc. von Louis de L'Or, S. 37. wird erzählt, „daß der König die Uniform dieses Regiments, das die vaterländischen Fahnen verließ, nie wieder trug."

2) v. Hüttel, S. 44.

sen die Verbündeten, die in ihren Verträgen zu Teplitz (9. Septbr.) gegenseitig sich verpflichtet hatten, keinen einseitigen Frieden zu schließen, den Angriffskrieg von neuem zu beginnen. Während das große böhmische Heer in zwei Colonnen sich theilte, wovon die eine den Weg über Chemnitz, die andere den über Zwickau nahm, war Blücher mit dem schlesischen Heere nach der Elbe aufgebrochen. Schon hatte der preußische General von Thümen, unter den Befehlen des Kronprinzen von Schweden, in den drei Nächten vom 25. 27. und 30. Septbr. Wittenberg beschossen, wo zum erstenmale die Congreve'schen Brandraketen auf teutschem Boden gebraucht, und über 30 Häuser innerhalb der Stadt niedergebrannt wurden; doch ohne die Uebergabe der von La Poype vertheidigten Festung und dadurch den Uebergang des schlesischen Heeres über die Elbe bei Wittenberg zu bewirken. Blücher lagerte sich daher bei dem Dorfe Elster auf dem rechten Elbufer, Wartenburg gegen über, wo der General Bertrand, mit einem aus verschiedenen Truppen gemischten Heerestheile von ungefähr 18,000 Mann, zur Vertheidigung der angelegten Verschanzungen sich aufgestellt hatte. Bertrand war aber dem Angriffe eines Heeres von 80,000 Mann nicht gewachsen, das am 3. October, nach einem hartnäckigen Widerstande der Truppen unter Bertrand, auf einer bei Wartenburg geschlagenen Schiffsbrücke den Uebergang auf das linke Elbufer erzwang, nachdem, während des begonnenen Kampfes, eine andere Truppenmasse der Verbündeten, die bei Bleddin über die Elbe ging, dem Generale Bertrand in den Rücken fiel, ihn von seinen Verschanzungen abschnitt, und ihn zum Rückzuge durch die Elbaue bis in die Nähe von Dessau nöthigte.

Ein Theil des schlesischen Heeres, von Blücher selbst geführt, zog am 3. October, nach dem Uebergange über die Elbe, nach Düben; der andere, befehligt von Lan-

geron und Sacken, ging nach Schmiedeberg in die Gegend zwischen der Elbe und Mulde. Der Kronprinz von Schweden überschritt am 5. October gleichfalls die Elbe, und setzte sich (7. October) bei Mühlbeck mit dem schlesischen Heere in Verbindung. So bewegten sich vom Süden und Norden her die Heere der Verbündeten nach den Niederungen bei Leipzig.

Dies nöthigte Napoleon (7. Octbr.), Dresden zu verlassen, wo er den Marschall St. Cyr und den General Lobau mit 30,000 Mann zurückließ. Er drang an beiden Ufern der Mulde vor, befahl dem Marschalle Ney, gegen Dessau sich zu bewegen, und dem Generale Reynier mit den Sachsen, die bis dahin in der Muldengegend gestanden hatten, über die Elbbrücke bei Wittenberg zu gehen, wahrscheinlich um bei den Verbündeten die Meinung zu veranlassen, er beabsichtige einen neuen Angriff auf Berlin. Allein, nach einem kühnen Angriffe auf die Preußen bei Roßlau, ließ Napoleon die Elbbrücken bei Roßlau, Acken und Wartenburg zerstören, wodurch Blücher und der Kronprinz von Schweden von Berlin abgeschnitten wurden. Das schlesische Heer unter Blücher zog sich in die Umgegend von Halle, und Napoleon verweilte vier Tage (10.—14. Octbr.) auf dem Schlosse zu Düben, wo er vergeblich auf Nachricht von der Stellung der über das Erzgebirge vordringenden Verbündeten wartete, weil alle, die er auf Recognoscirung aussandte, von den herumstreifenden Kosaken aufgefangen wurden. — Als er aber zu Düben durch den König von Würtemberg von dem, zwischen dem Könige von Bayern und dem Kaiser von Oestreich zu Ried (8. Octbr.) abgeschlossenen, Bündnisse *) benachrichtigt ward, beschloß er, in die Gegend von Leipzig aufzubrechen. Es bleibt übrigens dahin-

*) Dieser Vertrag, nebst den Separat- und geheimen Artikeln, beim de Martens, Suppl. T. 5. p. 610. und in des

gestellt, ob es wirklich Napoleons Plan [1]) während seines Aufenthaltes in Düben war, die Elbe zu überschreiten, und Magdeburg als den Stützpunct seiner auf dem rechten Elbufer beabsichtigten Unternehmungen zu behandeln, was er allerdings später in dem Berichte über die Schlacht bei Leipzig aussprach, und dabei erklärte, daß blos die Veränderung des politischen Systems des Königs von Bayern diesen Plan vereitelt habe.

84.

Die Völkerschlacht bei Leipzig.

Bald nach der Abreise Napoleons aus Dresden verließ auch der König von Sachsen seine Hauptstadt [2]), welche kurz darauf von 35,000 Russen und Oestreichern eingeschlossen ward, und ging über Meißen, Wurzen und Eilenburg nach Leipzig, wo er am 14. October, zugleich mit Napoleon, eintraf. Ihn begleitete der Cabinetsminister Graf von Einsiedel und ein Theil der geheimen Cabinetskanzlei. Für die Zeit seiner Abwesenheit ermächtigte er (6. October) die Conferenzminister von Globig, von Zeschau, Graf von Hohenthal, und von Nostitz und Jänckendorf, mit Zuziehung der geheimen Räthe des Freiherrn von Manteuffel, Freiherrn von Ferber und von Schönberg, in allen

„Freih. v. Völderndorff und Waradein, Kriegsgeschichte der Bayern ꝛc. 4. Th. München, 1826. 8." Th. 4. S. 417. —

1) Dieser Plan befindet sich in dem „Manuscripte von Elba."

2) Der König von Sachsen ꝛc. S. 41. „Der König hatte die Wahl, ob er sich in seine Residenz, die unter dem Commando eines französischen Generals blieb, einschließen lassen, oder dem Hauptquartiere folgen wollte. Er entschied sich für das letztere, weil er damit mehr Freiheit für die nach den Umständen zu fassenden Entschließungen zu gewinnen glaubte."

schleunigen Fällen die den Umständen nach erforderlichen Entschließungen zu fassen und Verfügungen zu treffen. Zugleich beauftragte er dieselben, ihm von allen wichtigen Ereignissen schleunige Nachricht zu ertheilen.

Napoleon verlegte sein Hauptquartier in das Dorf Reudnitz bei Leipzig. Schon waren in der Umgegend dieser Stadt die Heerestheile Victors, Marmonts, Arrighi's und des Fürsten Poniatowski eingetroffen; schon hatte Augereau 18,000 Streiter, unter welchen 5000 aus Spanien angekommene Reiter, über Weißenfels dahin geführt, nachdem er bei Wethau, unweit Naumburg (9. Oct.), die Truppentheile unter dem Fürsten Moritz von Liechtenstein und dem Generale von Thielmann nach Zeitz zurückgedrängt hatte; schon brachen die Massen unter Ney aus der Gegend von Dessau nach Leipzig auf, und Reynier führte (16. Oct.) das siebente Armeecorps mit den Sachsen über Düben in die Gegend von Eilenburg, während der Kaiser den König von Neapel bei Liebertwolkwitz, Bertrand bei Lindenau und Marmont bei Lindenthal aufstellte, um das Vorrücken der vom Süden und Norden her vordringenden Heere der Verbündeten zu beobachten.

Das erste Gefecht bestand (14. October) der König von Neapel bei Liebertwolkwitz gegen die vorgerückten Heerestheile der Generale Wittgenstein und Klenau; es blieb unentschieden, weil der Fürst von Schwarzenberg an diesem Tage nur die Ausmittelung der Stellungen und der Stärke der Franzosen beabsichtigte. Bald darauf ward auch der Plan des Fürsten Schwarzenberg vereitelt, daß Giulay über Lindenau sich Leipzig nähern, und Meerveldt über die Pleiße gehen und von Connewitz aus einen Angriff auf Leipzig machen sollte; denn Bertrand wies Giulay's Angriff auf Lindenau zurück, und Meerveldt ward im Dorfe Dölitz gefangen genommen.

Der Hauptkampf begann am 16. October[1]), wo im Süden von Leipzig die Schlacht bei Wachau, im Norden die Schlacht bei Möckern geliefert ward. In der ersten befehligte der Fürst von Schwarzenberg, in der zweiten Blücher. Vom Süden her dehnten sich die Russen, Oestreicher und Preußen in einem großen Halbkreise von der Pleiße über Gröbern, Markkleeberg, Wachau und Güldengossa, bis nach Störmthal und Liebertwolkwitz hin; die russischen und preußischen Garden bildeten die Reserve bei Röthha. Lange blieb der Riesenkampf ohne Entscheidung. Als aber Napoleon Nachmittags das Centrum der Verbündeten mit der Reserve unter Oudinot und Mortier und mit einem Artilleriepark von 150 Kanonen sprengte, wich Wittgenstein zurück, und die Franzosen drangen, von den Anhöhen über Wachau, bis Güldengossa vor, wo sie 26 Kanonen erbeuteten. In diesem Augenblicke war es, wo der Kaiser den glücklichen Erfolg („**nous avons du succès**“) in Leipzig verkündigen und den errungenen Vortheil durch, von ihm veranlaßtes, Geläute aller Glocken zu Leipzig den Truppen in der Nähe der Stadt[2]) bekannt machen ließ.

Allein Napoleon, benachrichtigt von Blüchers Erfolgen bei Möckern gegen Marmont, eilte selbst dahin, und am Abende dieses wichtigen Tages behaupteten die Verbündeten von neuem ihre am Morgen genommene Stellung auf dem Schlachtfelde im Süden. Denn

1) Man vergleiche über diese und die folgenden Kämpfe, außer den Feldzügen der Sachsen ꝛc., Manso, Th. 3. S. 214.

2) Nicht auf Befehl des Königs von Sachsen, sondern auf Napoleons Veranlassung, ward geläutet. Man sehe die Berichtigung jener von Arndt (Friedrich August und sein Volk S. 45.) aufgestellten Behauptung in (Kohlschütter's) Schrift: „Hat der König von Sachsen diesem Lande entsagt?“ S. 2.

die russischen Garden verdrängten die Franzosen aus Güldengossa, die Reserven rückten in die Linie, und Colloredo traf mit 30,000 Oestreichern auf der Straße über Chemnitz und Borna bei dem Hauptheere ein.

Auf der Nord-Westseite Leipzigs kämpfte an demselben Tage Blücher mit dem schlesischen Heere gegen Marmont, Arrighi und Dombrowski. Unter ihm führten Langeron und Sacken den linken, York den rechten Flügel. Yorks viermaliger Sturm auf Möckern ward zurückgeschlagen; beim fünften warf er aber die Franzosen und Polen bis nach Eutritzsch und Gohlis zurück. Die Russen besetzten Groß- und Kleinwetteritzsch. Napoleon trug selbst die Schuld dieses Verlustes, weil er am Morgen des Schlachttages das dritte französische Armeecorps von der Nordseite zu sich auf die Südseite berief.

Am 17. October ruhten, bis auf unbedeutende Gefechte am Morgen des Tages, die Waffen auf beiden Seiten. Der sächsische Heerestheil ging, in der Nacht vom 16. auf den 17. von Eilenburg über Taucha bis Paunsdorf in der Mitte der Straße nach Wurzen und Eilenburg, und trat in die Linie des französischen Hauptheeres. Napoleon sandte an demselben Tage den gefangenen General Meerveldt an den Kaiser von Oestreich mit dem Antrage, daß er Deutschland räumen wolle, wenn man keine entehrenden Bedingungen von ihm verlange. Dieses Anerbieten blieb ohne Antwort; denn die Verbündeten wurden am 17. October durch die Annäherung des Kronprinzen von Schweden, und durch die Ankunft der frischen Heerestheile unter Bennigsen, Colloredo und Bubna verstärkt, während Napoleon auf keine neue Unterstützung rechnen konnte, und den Kampf am sechszehnten mit großen Opfern bestanden hatte.

So mußte der Schlachttag in der unmittelbaren Umgegend Leipzigs am 18. October zur

Entscheidung führen. An diesem Tage, wo Napoleons Massen im Süden der Stadt Leipzig sich genähert, und, von der Pleiße aus bei Dölitz, Lößnig und Connewitz, die Stellungen bei Probstheyde, Stötteritz, Holzhausen und Zuckelhausen besetzt hatten, war Leipzig selbst der Mittelpunct seiner Unternehmungen. Zur Verbindung mit seinen auf der Nordseite unter Arrighi und Dombrowski an der Parde aufgestellten Heerestheilen, stand Ney bei Schönfeld bis auf die Anhöhen von St. Thecla (beim Dorfe Cleuden), und Mortier und Sebastiani sollten die östliche Linie zwischen Ney und dem südlich aufgestellten Heere bei Paunsdorf, Mölkau und Zwei-Naundorf ausfüllen. Bei Lindenau stand Bertrand mit 14,000 Mann, um, für jeden Fall, den Rückzug nach Thüringen zu decken. Zwar wollte Napoleon, daß der sächsische Heerestheil am Morgen des achtzehnten nach Torgau aufbrechen sollte; allein eine Recognoscirung des Generals Reynier überzeugte diesen, daß der Weg dahin völlig versperrt wäre.

Das Uebergewicht der Streiterzahl war, durch die eingetretenen Verstärkungen, auf der Seite der Verbündeten. Dennoch behauptete sich Oudinot bei Propstheyde, Macdonald bei Stötteritz, und Augereau bei Connewitz bis zum Anbruche der Nacht. Dagegen drangen, von Taucha her, der Kronprinz von Schweden, Bülow, Langeron und Winzingerode gegen Ney vor, der am Abende sich genöthiget sah, das in Brand gesteckte Schönfeld zu verlassen, und nach Volkmarsdorf und Reudnitz sich zu ziehen. — Während der Schlacht ward dem Könige von Sachsen durch einen Officier gemeldet, daß der größte Theil der sächsischen Reiterei zur Nordarmee übergegangen sey, und daß die Infanterie und Artillerie entschlossen scheine, diesem Beispiele zu folgen, dafern sie nicht befehligt würde, von den Franzosen sich zu trennen. Der König antwortete mit-

telst schriftlicher Ordre: „seine Truppen könnten ihre Anhänglichkeit an seine Person nicht besser an den Tag legen, als durch die genaueste Erfüllung ihrer Dienstpflicht; er setze übrigens ein unbegrenztes Vertrauen in ihre Treue" [1]). —

Nach dem zwischen Paunsdorf und Sellerhausen am Nachmittage des 18. Octobers erfolgten Uebergange der sächsischen Infanterie und Artillerie [2]), ergänzte Napoleon die dadurch auf dem Schlachtfelde entstandene Lücke durch einen Theil seiner Garden. — Im Nordwesten von Leipzig, zwischen dieser Stadt und Gohlis, führte das Gefecht zwischen Sacken, Dombrowski und Arrighi zu keiner Entscheidung.

Schon am Morgen des achtzehnten Octobers befahl Napoleon, daß das Fuhrwesen seines Heeres, die leicht Verwundeten und die Employés nach Thüringen abgehen sollten. Beim Anbruche der Nacht begann der Rückzug des französischen Heeres selbst. — Noch in dieser Nacht sandte Napoleon den Herzog von Bassano an den König von Sachsen [3]), um ihm zu melden, daß er mit dem Heere hinter die Saale nach Erfurt ziehen werde, und den König zu befragen, ob er dem Hauptquartiere folgen, oder in Leipzig zurückbleiben

1) Vergl. die Schrift: „Der König von Sachsen ꝛc." S. 42. Der Verfasser derselben setzt hinzu: „Nichts in der Welt hätte den König vermögen können, auf einem andern, als offenem Wege die Bande zu lösen, durch die er noch an das Interesse des französischen Kaisers gekettet war." — Ueber den Uebergang der Sachsen selbst vergl. Die Feldzüge der Sachsen ꝛc. S. 323.

2) Nur ungefähr 700 Mann von einer rückwärts gestandenen Infanteriebrigade folgten ihrem Anführer, dem Generallieutenant von Zeschau, nach Leipzig, wo sie mit den Grenadieren der königlichen Garde vereinigt wurden. S. Der König von Sachsen ꝛc. S. 43.

3) Kohlschütter, S. 451. — Der König von Sachsen ꝛc. S. 43.

wolle. Im ersten Falle ließ er dem Könige versichern, für die Sicherheit seiner Person alle Sorge zu tragen. Der König, schon früher entschlossen, was auch erfolge, unter seinem Volke auszuharren, und dessen Schicksal zu theilen, erklärte dem französischen Minister augenblicklich und aufs bestimmteste, „er wolle in Leipzig bleiben, und der Großmuth und der Gerechtigkeitsliebe der verbündeten Monarchen sich überlassen." Bei dieser Erklärung beharrte der König, als ihn Napoleon am Morgen des 19. Octobers selbst besuchte, und ihm den Vorschlag that, ihn nach Weißenfels zu begleiten, und von da aus Unterhandlungen mit den Verbündeten anknüpfen zu lassen.

Als der König auch dies ablehnte, erklärte Napoleon den König aller Verbindlichkeiten gegen ihn für entbunden, und ritt auf der Heerstraße nach Thüringen, worauf er durch eine Flattermine die Elsterbrücke am Ranstädter Thore sprengen ließ, wodurch er selbst seinen zurückgebliebenen Truppen den Weg der Rettung verschloß. Durch den Herzog von Bassano ließ er noch die französischen Lazarethe, die Gefangenen, und namentlich das Schicksal der Polen, der Vorsorge des Königs empfehlen.

Als Napoleon Leipzig verlassen hatte, befahl der König seinen auf dem Markte aufgestellten Truppen, beim Einrücken der Verbündeten sich ruhig zu verhalten*). In dieser Zeit beschloß der Magistrat der Stadt Leipzig, eine Deputation an den Fürsten von Schwarzenberg zu senden, um Schonung für die Stadt zu bitten, die mit der Erstürmung bedroht ward. Als sie am Thore, wo das Gefecht bereits begonnen hatte, zurückkehrte; so befehligte der König den Obersten von Ryssel, sie als Parlamentair zu begleiten, und zugleich in seinem Namen um Schonung der Stadt und um

*) Der König von Sachsen ꝛc. S. 44.

Anknüpfung von Unterhandlungen zu bitten. Hierauf gab aber, nach dem Berichte des Lords Cathcart, der Kaiser Alexander zur Antwort: „ein Heer, das einen fliehenden Feind verfolge, könne keinen Augenblick wegen einer Stadt sich aufhalten lassen. Die Thore von Leipzig müßten sogleich geöffnet werden; dann werde man die strengste Mannszucht halten, und die übergehenden teutschen Soldaten als Brüder aufnehmen. Er aber sehe, während Napoleons Anwesenheit in der Stadt, jeden Antrag als verdächtig an, weil er den Feind kenne, mit welchem er zu thun habe"*).

Noch vor seinem Abgange, als bereits die französischen Truppen in die Vorstädte Leipzigs sich zurückgezogen hatten, befehligte Napoleon den — auf dem Schlachtfelde von Wachau zum französischen Marschalle ernannten — Fürsten Poniatowski, die Vorstadt vor dem Petersthore, und den Marschall Macdonald, die Vorstadt vor dem Grimmaischen Thore während des Rückzugs zu decken. Zugleich ließ Napoleon, vor seinem Abgange, das mit seinen Garden vereinigte sächsische Grenadier-Gardebataillon, nebst dem Reste der in der Stadt befindlichen sächsischen Truppen, daselbst zurück; allein die sächsische Cuirassierbrigade, welche seit dem Anfange des Feldzuges bei Latour-Maubourg gestanden hatte, entließ er erst zu Weißenfels, nach dem

*) Etwas abweichend davon wird berichtet in der Schrift: Der König von Sachsen ꝛc. S. 44: „Der Oberster von Ryssel meldete, als er zurückkam, daß der Kaiser Alexander, zu dem man ihn gebracht hätte, geantwortet habe: „Er sey da an der Spitze von 300,000 Mann, um die Stadt zu nehmen, wenn sie die Thore nicht öffne, und was den König anlange, so sehe er ihn als seinen Feind an, und könne sich mit ihm in keine Unterhandlung einlassen. — Der König hat erst später von Personen, die damals im Gefolge des Kaisers sich befanden, erfahren, daß der Oberster von Ryssel die vom Kaiser gebrauchten Worte nicht genau gefaßt und gemeldet habe."

von den Officieren derselben verlangten Ehrenworte, daß sie in diesem Kriege gegen Frankreich nicht dienen wollten. —

Auf die Aufforderung des Generals Toll [1]), der noch am Vormittage des 19. Oct. bei dem Könige ankam, die Stadt von den fremden Truppen, die noch darin sich befänden, räumen zu lassen, sandte der König zu dem französischen Commandanten, um ihn zum Abzuge zu bestimmen. Allein dieser hatte bereits die Stadt verlassen, und Mittags gegen 1 Uhr bemächtigten sich Bülow und die Schweden des Grimmaischen, Sacken des Halle'schen, und Bennigsen des Petersthores. Die sächsischen Bataillone nahmen an dem geleisteten Widerstande keinen Antheil, und der Oberster von Ryssel führte sie aus der Stadt, um sie unter die Befehle des Kaisers Alexander zu stellen. Die teutschen Truppen, Badener und andere, ergaben sich den Siegern; die Franzosen wurden getödtet oder gefangen. Der Fürst Poniatowski und Macdonald wollten, nach der Zerstörung der Elsterbrücke, mit ihren Pferden durch den Strom setzen; der erste, von einem Schusse getroffen, ertrank; der zweite entkam auf der Straße nach Thüringen. In Gefangenschaft geriethen Reynier, Lauriston und Bertrand [2]).

1) Der König von Sachsen ꝛc. S. 45.

2) Der Bericht der Verbündeten über diese Schlacht steht in der Leipz. polit. Zeit. 1813. St. 202; vergl. St. 204 über die Ereignisse in den Tagen vor der Schlacht. — Die Verluste und Schäden in Leipzig während der Völkerschlacht betrugen 2,580,939 Thaler. Es brannten, in einem Bezirke von 60 Ortschaften, 366 Gebäude ganz ab, und 1789 wurden beschädigt. — Als Hülfsgelder gingen ein: 93,687 Thaler. — Außerdem betrug, nach amtlichen Berechnungen, als Minimum, die Summe der Requisitionen, des Lazareth- und Verpflegungsaufwandes der kriegführenden Mächte im Königreiche Sachsen vom 1. Januar 1813 bis zum 15. Jul. 1814 66,990,982 Thaler.

85.

Die unmittelbaren Folgen der Schlacht bei Leipzig.

Der Kronprinz von Schweden, der mit den ersten Colonnen der Sieger in Leipzig eindrang, besuchte sogleich den König von Sachsen, und gab ihm noch die freundschaftlichsten Versicherungen [1]), als der Freudenruf der Einwohner die Ankunft des Kaisers Alexander und des Königs von Preußen verkündete. Da verließ der Kronprinz den König, um die verbündeten Monarchen zu begrüßen. Bald nach ihrem Einzuge sandte der König seinen Generaladjutanten an die Monarchen, die beiden Kaiser und den König von Preußen um die Erlaubniß zu bitten, ihnen seinen Besuch abzustatten. Der Kaiser Alexander antwortete, daß der König Nachricht von ihm haben werde; von dem Könige von Preußen ward ihm keine Antwort zu Theil, und der Kaiser von Oestreich war, ohne sich aufzuhalten, blos durch die Stadt durchgeritten. Nach der Einnahme Leipzigs mußten die vor des Königs Wohnung aufgestellten sächsischen Garden die Waffen strecken, und russische Truppen besetzten die Posten.

Nachmittags ließ der Kaiser von Rußland dem Könige von Sachsen durch den geheimen Rath von Anstett eröffnen [2]) „daß er ihn als seinen Gefangenen betrachte, und daß eine persönliche Zusammenkunft für beide Theile nur unangenehm seyn würde." Doch besuchte der Kaiser Alexander, am Abende desselben Tages, die Königin von Sachsen.

1) Kohlschütter, S. 451. — Der König von Sachsen ꝛc. S. 46.

2) Kohlschütter, S. 452. — Der König v. Sachsen ꝛc. S. 47.

Alle Versuche des Cabinetsministers Grafen von Einsiedel, an diesem entscheidenden Tage, und später bei dem Grafen von Metternich, von Nesselrode und Freiherrn von Hardenberg, eine Unterhandlung anzuknüpfen, blieben fruchtlos; eben so wenig führten die Briefe, welche der König selbst in der Nacht vom 19. auf den 20. an beide Kaiser schrieb, und worin er seine Absicht bezeugte, ihrer gemeinschaftlichen Sache sich anzuschließen, zu einer Annäherung. Der Kaiser Franz antwortete dem Könige nur im Allgemeinen, daß er ihm vollkommenes Vertrauen schenken möge [1]). Der Beschluß der Verbündeten bestimmte dem Könige das Schloß zu Berlin, — später das Lustschloß zu Friedrichsfelde, — zu seinem Aufenthalte. Dieser Beschluß ward ihm am 21. October von dem geheimen Rathe von Anstett überbracht. Erfolglos blieb des Königs Wunsch [2]), in seinen eigenen Staaten einen Aufenthaltsort sich wählen zu dürfen. Der König sah sich daher genöthigt, am 23. October mit seiner Gemahlin und Tochter, und begleitet von dem Cabinetsminister Grafen von Einsiedel und von dem Generale von Zeschau, seine Reise nach Berlin, unter russischer Militairbedeckung, anzutreten. Der geheime Rath von Anstett war beauftragt, dem Gefolge des Königs sich anzuschließen; doch ging er, sogleich nach des Königs Ankunft in Berlin, wieder ins Hauptquartier der Verbündeten zurück. — Die in Dresden zurückgebliebenen Brüder des Königs aber begaben sich, auf die Einladung des Kaisers von Oestreich, nach Prag.

Der Aufwand, welchen der König während seines Aufenthalts zu Berlin und Friedrichsfelde machte, ward

1) Der König von Sachsen ꝛc. S. 50. — Vgl. (Breuer), Wie wurden wir, was wir sind? Von einem Sachsen. 1815. 8. S. 7.

2) Der König von Sachsen ꝛc. S. 48.

theils aus den Geldern seiner Chatoulle und den Fonds der Hauptcasse, theils durch eine Anleihe bei dem Berliner Bankierhause Benecke bestritten; für die Prinzen des Hauses wurden zu Prag Anleihen eröffnet.

Sogleich nach der Kunde von den entscheidenden Vorgängen bei Leipzig, folgten die bisherigen Fürsten des Rheinbundes dem Vorgange des Königs von Bayern, der bereits am 8. October mit Oestreich einen Vertrag zu Ried unterzeichnet, und sein Heer unter Wrede, in Verbindung mit einem östreichischen Corps unter Frimont, über Würzburg nach der Kinzig, zur frühern Ankunft am Main und Rhein vor den geschlagenen Franzosen, gesandt hatte, wo sie die Schlacht bei Hanau (30. Oct.) gegen Napoleon bestanden. Die dem Bunde gegen Frankreich beitretenden teutschen Fürsten mußten bedeutende Truppenmassen stellen, Landwehr und Landsturm ausrüsten, und die Bruttoeinkünfte ihrer Staaten auf ein ganzes Jahr an die Verbündeten entrichten. Doch wurden (18. Nov.) folgende Länder vom Beitritte zur Verbindung ausgeschlossen: die Königreiche Sachsen und Westphalen, die Großherzogthümer Berg und Frankfurt, und die Besitzungen der Fürsten von Isenburg und von der Leyen *).

*) Ausführlich berichtet über diese Gegenstände die Schrift: „Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein." Teutschland, 1814. 8. — Man vergleiche die scharfen Urtheile des Vfs. über die sechs von dem Beitritte zu den Verbündeten ausgenommenen Fürsten, S. 26; so wie über die den Beitretenden aufgelegten Leistungen, die Beilage S. 96 ff.

Anhang zum zweiten Zeitraume.

Das Königreich Sachsen während der Zeit des fremden Gouvernements, und während der Verhandlungen des Wiener Congresses, vom 21. October 1813 bis zum 5. Juni 1815.

86.

Die Zeit des russischen Gouvernements.

Bevor noch die Russen und Preußen im April 1813 den sächsischen Boden betraten, hatten sie bereits über eine Centralverwaltung aller von ihnen zu erobernden Länder sich vereiniget, und an die Spitze derselben den Staatsminister Freiherrn von Stein gestellt. Allein kaum war dieselbe in Dresden eingetroffen, als die Schlacht bei Lützen mit ihren Folgen, so wie der Waffenstillstand vom 5. Jun. 1813 die kaum begonnene Wirksamkeit der Centralverwaltung vernichtete. Erst nach der Völkerschlacht bei Leipzig trat sie von neuem, und zwar in einem weit ausgedehntern Sinne ins Leben, durch die am 21. Oct. 1813 zu Leipzig zwischen den Verbündeten deshalb abgeschlossene Convention *).

*) Sie steht vollständig in der Schrift: Die Centralverwaltung der Verbündeten ꝛc. S. 89. Aus derselben müs-

Sie legte die oberste Gewalt in die Hände eines Einzigen (Steins), und stellte als Bestimmung der obersten Verwaltung auf:

a) den Unterhalt der verbündeten Truppen in den unter die Verwaltung gesetzten Ländern beizuschaffen;
b) durch Lieferungen und Geldzahlungen aus den ver-

sen einige hieher gehörende Stellen ausgehoben werden. Die Einleitung sagt: „**Les armées combinées ayant occupé une partie de la Saxe, et étant a la veille d'entrer en d'autres provinces de l'Allemagne, les Souverains alliés ont jugé nécessaire de se concerter sur le mode, d'après lequel les pays occupés par leurs troupes doivent être administrés au plus grand avantage de la cause commune. A cet effet S. M. l'Empereur d'Autriche (a nommé) S. M. l'Empereur de Russie, S. M. le Roi de Prusse, S. M. le Roi de la grande Bretagne, S. M. le Roi de Suède, lesquels en suivant les sentimens de modération et de justice qui caractérisent si éminemment les Souverains alliés, et considérant que la guerre actuelle exige la réunion de toutes les forces disponibles, qu'il est par conséquent d'une nécessité absolue de faire contribuer tous les pays occupés aux fraix de la guerre, et donner à chacun une organisation militaire la plus conforme au soutien de la cause générale, double but qui ne sauroit être atteint, sans un point central destiné à diriger d'après les mêmes principes l'administration temporaire de tous les pays occupés, ont jugé que les mesures suivantes arrêtées à l'unanimité rempliroient le mieux les intentions bien, faisantes des Souverains alliés.**“ — Von den 19 Artikeln dieser Convention gehören folgende hierher: „**1) Il sera établi un département central d'administration temporaire qui sera muni des pouvoirs de toutes les puissances alliées. 2) L'autorité de ce département s'étendra sur tous les pays occupés qui par les évenemens de la guerre se trouveront momentanément sans Souverain, ou dont le Souverain n'aura pas accédé à l'alliance contre l'ennemi commun. 5) Les provinces autrichiennes, prussiennes, hannovriennes et suédoises, qui, avant l'année 1805., appartenoient aux puissances actuellement alliées, resteront exemtes de l'influence du département central. Le grand Duché de Wurzbourg comme possession de seconde géniture de la maison d'Autriche**

walteten Gebieten zu den gemeinschaftlichen Kriegskosten beizutragen; c) alle militairische Hülfsquellen jener Länder zu entwickeln, und d) über die innere Verwaltung durch die Landesbehörden Aufsicht zu halten. Der Freiherr von Stein ging aber, nach der Einrichtung der Verwaltung in Sachsen, bereits am 9. Nov. 1813 nach Frankfurt am Main ins Hauptquartier der Verbündeten. —

Die Verbündeten ernannten am 22. Oct. den russischen Generalmajor und Generaladjutanten Fürsten von Repnin — vormals russischen Gesandten am westphälischen Hofe zu Cassel — zum Generalgouverneur im Königreiche Sachsen; zugleich wurden das Fürstenthum Altenburg und die Reußischen Länder mit diesem Generalgouvernement verbunden *), und kurz darauf begann, für die Mittheilung der amtlichen Nachrichten desselben, ein besonderes General-Gouvernementsblatt für Sachsen. Für dieselben Länder ward der russische Oberster von Rosen zum Chef und

jouira du même privilège. 6) Ce département exercera ses fonctions dans les provinces occupées, moyennant des gouverneurs qui dépendront de ses ordres. 7) La direction du département central devant être confiée à un ministre sur le choix duquel les Souverains alliés conviendroient ensemble; ils ont nommé à cet effet Mr. le Baron de Stein. 8) Il dirigera son département uniquement sous sa propre responsabilité, et il pourra en conséquence établir à son chois les bureaux qui lui seront necessaires. 14) Les prestations des provinces administrées seront partagées entre l'Autriche, la Russie et la Prusse en parties égales au taux de 150,000 hommes chacune. La Suède y participera dans la proportion de 30,000 hommes de troupes qu'elle fournit, la régence du pays d'Hannovre à raison du nombre des troupes qu'elle s'engagera à mettre en campagne 16) Les gouverneurs exerceront leurs fonctions sous la direction du département central."

*) General-Gouvern. Bl. 1813. St. 1. S. 2.

Generaldirector der Polizei ernannt [1]). Der Fürst Repnin blieb in Leipzig, bis Dresden capitulirte, worauf er (13. Nov.) den Sitz des Generalgouvernements nach Dresden verlegte [2]).

Am 23. October erschien in Leipzig folgendes von dem Freiherrn von Stein unterzeichnetes Publicandum [3]): „Die hohen verbündeten Mächte wollen, stets eingedenk ihres erhabenen und festen Vorsatzes, Teutschland von seinem bisherigen Joche zu befreien, die Kräfte der von ihren siegreichen Armeen eroberten Länder zu keinem andern, als diesem Zwecke benutzen, mit welchem die Herzen aller Teutschen einverstanden sind. Sie haben zu dem Ende für die Verwaltung der eroberten Länder in der Person des unterzeichneten Staatsministers und Ritters des hohen Andreasordens Freiherrn von Stein ein oberstes Verwaltungsdepartement angeordnet, dessen Bestimmung und Bestreben es seyn wird, die Hülfsquellen der verschiedenen Länder zu dem angegebenen militairisch-politischen Zwecke zu benutzen. Den Ländern werden Generalgouverneure vorgesetzt werden, als die höchste Behörde und der Vereinigungspunct aller Militair- und Civiladministration. Von den Einwohnern wird treue und feste Anhänglichkeit an jenen erhabenen Zweck erwartet, dem sich die Bessern bisher schon angeschlossen, und strenger Gehorsam gegen die vom obersten Verwaltungsdepartement und dem Generalgouverneur zu treffenden Anordnungen.

1) General-Gouvern. Bl. 1813. St. 3. S. 23.

2) Die Verordnungen des General-Gouvernements wurden Anfangs in der Leipziger polit. Zeitung bekannt gemacht. Nach der Verlegung desselben nach Dresden, erschien aber daselbst vom 18. Novbr. 1813 bis zum 1. Juni 1815 ein besonderes Gouvernementsblatt (zusammen 121 Nummern in 4 Quartbänden), und zwar so, daß in dessen ersten acht Nummern die Verfügungen vom 22. Octbr. bis zum 18. Nov. 1813 nachgeholt wurden.

3) General-Gouvern. Bl. St. 1. S. 1.

Für die bisherigen Behörden der eroberten Länder ist dieses doppelte Pflicht. Sie werden durch einen, ihnen besonders vorzulegenden, Revers diesen Gehorsam angeloben, oder aus ihrem Dienstverhältnisse ausscheiden, und sich dadurch für Gegner der guten und gerechten Sache erklären müssen."

Nach der Völkerschlacht bei Leipzig lag die rastlose Verfolgung der Trümmern des französischen Heeres auf der Straße nach Erfurt und Mainz, der Aufbruch des Kronprinzen von Schweden über Cassel nach Norddeutschland, um den König von Dänemark zur Abtretung Norwegens zu zwingen, der Zug Bülows gegen Holland, und die Uebergabe der Festung Dresden hauptsächlich im Kreise der Berechnung der Verbündeten. In Dresden stand Gouvion St. Cyr mit 30,000 Mann, und ward vom russischen Generale Tolstoy beobachtet, bis zu dessen Verstärkung der östreichische General von Klenau von Leipzig aus aufbrach.

Der zu den Verbündeten übergegangene sächsische Heerestheil, geführt von dem Generalmajor von Ryssel, folgte (19. Oct.), auf Schwarzenbergs Befehl, dem östreichischen Hauptquartiere nach Zeitz, wo (21. Oct.) der Kaiser Franz eintraf. Der General v. Ryssel erschien vor demselben (22. Oct.), um die Zutheilung des sächsischen Corps zu dem östreichischen Heere zu bewirken *). Allein der Kaiser antwortete ihm, daß dieser Gegenstand, als eine gemeinschaftliche Angelegenheit der Verbündeten, von deren Ministern zu Leipzig verhandelt werde, und daß, bis zur Entscheidung, die Sachsen einstweilen bei Zeitz stehen bleiben sollten.

Die Verbündeten entschieden dahin, daß die Sachsen unter den Oberbefehl des russischen Generallieutenants Freiherrn von Thielmann gestellt, durch diesen vollzählig gemacht, und, für die Theilnahme an dem fortgesetzten Kriege gegen Frankreich, neugestaltet werden sollten.

*) Die Feldzüge der Sachsen ꝛc. S. 334. — Sachsen und seine Krieger ꝛc. S. 206.

Der Fürst von Repnin befahl daher den bei Zeitz stehenden sächsischen Truppen, eine einstweilige Stellung (27. Octbr.) zwischen Wurzen und Eilenburg zu nehmen, um das Generalgouvernement zu Leipzig vor einem möglichen Ausfalle der Besatzungen von Dresden oder Torgau zu decken [1]). Am 28. Octbr. übernahm der General von Thielmann den Oberbefehl, beauftragt dazu vom Kaiser Alexander [2]). Doch schon am 30. October wurden die Sachsen dem preußischen Heerestheile des Generals von Tauenzien, bei der Einschließung der Festung Torgau, zugegeben, wo sie am 14. November wieder von einer preußischen Brigade abgelöset, und befehligt wurden, in ein Cantonnement auf dem linken Saalufer in der Gegend von Merseburg aufzubrechen. Allmählig schlossen sich die bereits im September zu Oranienbaum zu den Verbündeten übergegangenen, so wie die (4. November) vom Generale Narbonne aus Torgau entlassenen Sachsen, die unter den letzten kriegerischen Ereignissen versprengten und in Gefangenschaft gerathenen, die von Napoleon bei Weißenfels entlassenen Reiter, und die Husaren und Uhlanen, welche Blüchern bis Eisenach gefolgt waren, der Hauptmasse an.

Sachsen, das im Jahre **1813** zunächst der Schauplatz des Krieges gewesen war, und namenlose Opfer gebracht hatte, mußte, für die Sache der Verbündeten bis zum Frühjahre **1814** ein frisches Heer von 28,000 Mann Linientruppen und 20,000 Mann Landwehr [3])

1) Die Feldzüge der Sachsen ꝛc. S. 336. — Sachsen und seine Krieger ꝛc. S. 207.

2) General-Gouvern. Bl. St. 1. S. 6. — v. Hüttel, S. 51.

3) Die Errichtung der sächsischen Landwehr und Landwehrreserve (alle Männer vom 18ten bis zum 45sten Lebensjahre, mit wenigen Ausnahmen, umschließend) durch Patent vom 9. Nov. 1813; — im General-Gouvern. Bl. 1813. St. 5. S. 34.

stellen, noch außer dem errichteten Banner [1]), der ungefähr 3000 Freiwillige umschloß.

Der Kaiser Alexander erklärte (31. März 1814) die Einverleibung dieses Banners in die russischen Garden.

Die Capitulation der Stadt und Festung Dresden [2]) ward am 11. November 1813 zu Herzogswalde von den Obersten Freiherrn von Rothkirch und Murawiew, Chefs des östreichischen und russischen Generalstabes, beauftragt von den Generalen Klenau und Tolstoy, und dem französischen Obersten Marion, befehligt vom Marschalle Gouvion St. Cyr, abgeschlossen. Nach den Bestimmungen dieser Capitulation war die Garnison von Dresden kriegsgefangen, und sollte nach Frankreich abgeführt werden. Der Marschall Gouvion St. Cyr übernahm die Verbürgung, daß weder Officiere noch Soldaten, bis zu ihrer völligen Auswechselung gegen eine gleiche Zahl der Gefangenen von den gegen Frankreich verbündeten Mächten, dienen dürften. Durch diese Capitulation geriethen ein Marschall, 13 Divisions- und 20 Brigadegenerale, 1759 Officiere und 27,714 Gemeine, außer 6051 in den Spitälern, in die Gefangenschaft, und 245 Stück Geschütz in die Hände der Sieger. Allein diese Bestimmungen wurden von den verbündeten Mächten nicht ratificirt.

Von den übrigen sächsischen Festungen capitulirte Torgau (27. December 1813) nach einem mehrtägigen Bombardement; Wittenberg aber ward von den Preußen in der Nacht vom 13.—14. Januar 1814 erstürmt. Die schon früher anerkannte Neu-

1) Das Patent zur Errichtung des „Banners der freiwilligen Sachsen" vom 31. October 1813. Ebend. St. 3. S. 18. — Vgl. „Denkschrift über den sächsischen Banner" in Zschokke's Ueberlieferungen ꝛc. 1817. St. 22. S. 583.

2) Sie steht in der Leipz. pol. Zeit. 1813. St. 220.

tralität des Königsteins, der unter einem sächsischen Befehlshaber stand, dauerte fort.

Von den acht teutschen Armeecorps, welche zur Fortsetzung des Krieges gegen Frankreich aufgestellt wurden, ward der Oberbefehl über das dritte, gebildet aus den Truppen des Königreiches Sachsen, der Herzogthümer Weimar, Altenburg und Anhalt, (27. Dec. 1813) dem Herzoge von Weimar als Generalissimus übertragen. Er führte (2. Jan. 1814) dasselbe nach Belgien, hielt (8. Februar 1814), zugleich mit Bülow, seinen Einzug in Brüssel, und bestand mehrere Gefechte mit dem französischen General Maison.

Nach Napoleons Thronentsagung bezog (17. April) das dritte Corps Cantonnirungen in den Niederlanden; die Landwehr und die Freiwilligen kehrten in ihre Heimath zurück. Nach der Abreise des Herzogs von Weimar übernahm (20. April 1814) der General von Thielmann den Oberbefehl über dieses Corps, das in der Folge Cantonnirungen am Niederrheine bezog. Am 15. April 1815 trat Thielmann in preußische Dienste.

87.

Verfügungen des russischen Gouvernements in Sachsen.

Am 27. October 1813 erklärte der Fürst Repnin in einem Patente, daß im Königreiche Sachsen, mit Einschluß des Cottbusser Kreises, so wie in den fürstlich Altenburgischen und Reußischen Landen, „die Landesverfassung, so weit es mit den bestehenden Verhältnissen vereinbarlich, und folglich auch die verfassungsmäßigen Formen des Geschäftsganges und Styles, beibehalten" und beobachtet werden sollten. „Die Verpflichtung neuer Staatsdiener, welche unter den dermaligen Verhältnissen eintreten könnte, erfolgt, indem sie, außer dem gewöhnlichen Diensteide, ohne nähere Be-

stimmung, dem Landes-Gouvernement treu, hold und gewärtig zu seyn, und ihre Dienstpflichten zu erfüllen, versprachen" [1]).

Unter dem 12. November erließ der Fürst Repnin, noch zu Leipzig, eine Verordnung [2]), nach welcher im Königreiche Sachsen, im Fürstenthume Altenburg, im Reußischen und in den — für diesen Zweck auf Anordnung des Centraldepartements dazu geschlagenen — Schwarzburgischen Ländern eine außerordentliche Steuer von 2 Millionen Thalern ausgeschrieben ward.

Die Zahlung dieser Steuer ward aber nicht vermittelst einer förmlichen Anleihe, sondern, nach den in der Verordnung vom 12. November festgesetzten neuen Abschätzungen und Erhebungsweisen, in Central-Steuerscheinen zu 5 Procent Zinsen geleistet, und, zur Ausführung der Verordnung, eine besondere Central-Steuercommission (geh. Kriegsrath Krüger, geh. Rath von Schönberg, Hofrath Ferber) errichtet. Ein bald darauf bekannt gemachtes Regulativ [3]) vom 28. December 1813 bestimmte den Wirkungskreis dieser Behörde näher, woraus sich ergab, daß sie nicht blos dirigirend, sondern auch administrirend seyn sollte, indem, unter dem Namen Central-Steuercasse, eine besondere Casse zur Bestreitung außerordentlicher Staatslasten errichtet ward, in welche zunächst die ausgeschriebene außerordentliche Steuer von 2 Millionen Thalern fließen sollte, deren Vertheilung unter die gesammten Bewohner des Staates, nach bestimmten Ansätzen, in dem Regulative ausgesprochen ward. — (Bis zum 5. Juni 1815 ist überhaupt die Summe von 1,680,400 Thalern in Centralsteuer-Obligationen an die Liquidanten, für Bekleidung und Unterhaltung

1) Gen. Gouv. Bl. 1813. St. 1. S. 5.
2) Ebendas. St. 4. S. 28.
3) Ebend. St. 15. S. 109.

fremder Truppen, für Lazarethkosten, für Ausgleichung der Bequartirung u. a. bezahlt worden.)

Bei der Verlegung des Generalgouvernements nach Dresden erließ Repnin am 13. Nov. ein Patent*), durch welches dem Generalgouverneur ein Gouvernementsrath zugegeben ward, welcher in vier Sectionen die eingehenden Sachen bearbeiten, und selbige dem Generalgouverneur zur Entscheidung unterlegen sollte. „Indem der Gouvernementsrath das Organ ist, durch welches der Generalgouverneur auf die Behörden und das Land wirkt, tritt solcher in das Verhältniß des bisherigen geheimen Cabinets, welches ohnehin durch die Abwesenheit des Königs außer Thätigkeit gesetzt, und als aufgelöset zu betrachten ist." — Durch die spätere Verordnung Repnins vom 2. Januar 1814, wurden die Besoldungen für alle beim geheimen Cabinette angestellte Personen eingezogen.

Am 4. December 1813 ließ der Fürst Repnin alles, zu den Domainen und Regalien nicht gehörende, königliche Eigenthum mit Beschlag belegen, und am 14. December 1813 verordnete er, daß die Ausmünzung in dem Jahre 1814, zwar mit dem königlichen Stempel, aber mit der Jahreszahl 1813 fortgesetzt werden sollte. Eben so wurden durch seine Verfügung vom 19. Februar 1814 die vorräthigen Gelder und die Papiere aus der königlichen Chatoulle an die Hauptcasse abgegeben.

Für die Emporbringung des im Jahre 1813 tiefgesunkenen Werthes der sächsischen Cassenbillets ward am 11. Febr. 1814 zu Leipzig eine neue Cassenbilletsauswechselungsanstalt eröffnet, so daß, nach einer monatlichen Steigerung bis zum Juli 1815, ein Thaler Cassenbillet im Februar 1814 mit 18 Groschen, und

*) Gen. Gouv. Bl. 1813. St. 6. S. 47.

endlich im Juli 1815 mit 23 Gr. 3 Pf. ausgewechselt werden, der letzte Satz aber sodann fortwährend bleiben sollte [1]).

Am 1. April 1814 lösete Repnin die Schweizergarde, und am 14. April 1814 durch Patent [2]) das sächsische General-Kriegsgerichtscollegium auf, und erklärte die vierte Abtheilung in der vierten (mit der Militairverwaltung beauftragten) Section des Generalgouvernements für die oberste Militair-Justizbehörde.

Am 19. April 1814 folgte ein Patent [3]), durch welches eine Kriegsverwaltungskammer errichtet ward, gebildet aus einem Präsidenten, vier geheimen Kriegskammerräthen, und einer verhältnißmäßigen Anzahl von Beisitzern. Sie sollte den Wirkungskreis des zeitherigen geheimen Kriegsrathscollegiums mit dem der Landescommission vereinigen. — Der Fürst Repnin hob auch die in Sachsen bestehenden Kreis- und Marschcommissarien auf, welche die Marsch-, Durchmarsch-, Truppendelogirungs- und Vorspannangelegenheiten in den Kreisen zu besorgen, so wie die Verpflegungsgelder der Reiterei zu erheben und zu berechnen hatten. Das Generalgouvernement theilte die ersten Geschäfte den Kreis- und Amtshauptleuten, die Erhebung der Gelder aber dem Obersteuercollegium zu.

Durch Patent vom 2. April 1814 [4]) ertheilte Repnin den Bekennern der griechischen Kirche gleiche bürgerliche Rechte, wie sie bereits den Katholiken und Reformirten zugestanden worden waren.

Durch Patent vom 19. Mai 1814 [5]) hob Rep-

1) Gen. Gouv. Bl. 1. Band. St. 23. S. 191.
2) Ebend. 2. B. St. 46. S. 349.
3) Ebendas. 2. B. St. 46. S. 349.
4) Ebend. 2. B. St. 47. S. 357.
5) Ebend. 2. B. St. 56. S. 470.

nin die stiftischen Kammercollegien zu Merseburg und Zeitz, — durch Patent vom 24. Mai 1814[1]) die statutarischen und die auf dem Herkommen beruhenden Erbrechte der Gerade und des Heergeräthes, so wie durch Patent vom 24. Mai 1814[2]) den im Königreiche Sachsen bestandenen Abschoß innerhalb des Landes auf. Am 31. Mai 1814 erließ er ein Patent[3]) in Betreff der königlichen Jagden. — Auch ward von ihm das Pageninstitut zu Dresden im Anfange des Jahres 1814 aufgehoben, und mit dem Cadettenhause verbunden.

Durch Patent vom 4. Juni 1814[4]) ward ein Bauzahlamt errichtet; dagegen wurden die bis dahin abgesondert bestandenen zwei Cassen, die Kammerbaucasse und die Civil-Oberbauamtscasse, aufgehoben.

Am 23. Juli 1814 erließ der Fürst Repnin ein Publicandum[5]), in welchem eine Anleihe von einer Million Thaler in Cassenbillets ausgeschrieben ward.

Durch Patent vom 25. August 1814[6]) brachte Repnin die, unter dem Vorsitze des Conferenzministers Grafen von Hohenthal — nach dem Muster des sowohl in England, als in St. Petersburg, zur Verbreitung der heiligen Schrift bestehenden Vereins — zu Dresden gebildete, Bibelgesellschaft zur öffentlichen Kenntniß, und veranlaßte das Publicum zur Beförderung derselben durch freiwillige Beiträge, um theils vollständige Bibeln, theils neue Testamente unter die ärmere Volksclasse, entweder um niedrige Preise, oder ganz unentgeldlich zu vertheilen.

1) Gen. Gouv. Bl. 2. B. St. 56. S. 472.
2) Ebend. 2. B. St. 56. S. 475.
3) Ebend. 2. B. St. 56. S. 478.
4) Ebend. 3. B. S. 534.
5) Ebend. 3. B. S. 545.
6) Ebend. 3. B. S. 561.

88.

Die Schritte, die der König von Sachsen während seiner Gefangenschaft that, und die Stimmung seines Volkes in dieser Zeit.

Kaum war der König zu Berlin angekommen, als er den Generalmajor von Watzdorf (der bis 1812 sächsischer Gesandter zu St. Petersburg, und 1813 als Gesandter wegen des Bündnisses zwischen Oestreich und Sachsen zu Wien gewesen war) zu sich berief, und denselben mit ausgedehnten Vollmachten und drei Schreiben an die Monarchen*) nach Frankfurt am Main sandte, wo damals das Hauptquartier der Verbündeten war. Der General ward zwar bei allen Monarchen vorgelassen, aber nicht als Unterhändler anerkannt. Er erhielt nur vom Kaiser von Rußland am 30. November eine Antwort, worin dieser äußerte: „Bientôt, j'ose l'espérer, le developpement des événemens placera les choses dans l'ordre que leur assignera la providence". Dem Generale von Watzdorf versprach der Kaiser Alexander, und wiederholte das Versprechen: „que la Saxe resteroit bien dans tous les cas Saxe, et qu'il espéroit, que Dieu lui accorderoit bien les moyens de prouver finalement à la paix son amitié et son interêt à la dynastie royale." Allerdings konnte, in dieser Aeußerung, zwischen der bestimmten Zusage der Integrität Sachsens, und dem Wunsche unterschieden werden, der königlichen Dynastie seine wohlmeinende Theilnahme zu bezeugen.

Der König, um den verbündeten Monarchen einen

*) Der König von Sachsen ꝛc. S. 49. — (Breuer,) Wie wurden wir ꝛc. S. 8.

neuen Beweis von der Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen und von seinem unbegrenzten Zutrauen zu geben, schrieb am 24. December 1813 an den Kaiser Alexander[1]), um für den Prinzen Friedrich, seinen Neffen, die Erlaubniß zu erhalten, dem Feldzuge beiwohnen zu dürfen. Im Januar 1814 erbot er sich, für denselben Zweck, gegen den Kaiser Alexander, die Festung Königstein, unter gewissen Voraussetzungen, unter die Befehle der verbündeten Monarchen zu stellen; auch erbat er sich dabei die Vermittelung derselben, dem sächsischen Gesandten zu Paris den Befehl zukommen zu lassen, seine diplomatische Stellung zu verlassen. Alle diese Anerbietungen blieben ohne Antwort.

Der König enthielt sich aller Klagen und Verwendungen bei andern Höfen[2]). Er hinderte keine Maasregel des in Sachsen angeordneten Generalgouvernements, und ließ in allem, was von seinem Ministerium dem Generalgouvernement über verschiedene Gegenstände der Verwaltung mitgetheilt, und worüber zwischen ihnen verhandelt werden mußte, mit der größten Offenheit und dem möglichsten Zuvorkommen zu Werke gehen. Er ertrug mit geduldiger Fassung die mancherlei unschicklichen Anmaßungen, welche die in Sachsen interimistisch eingesetzte Gewalt gegen seine Person und Würde sich erlaubte[3]); denn er hielt sich

1) Der König von Sachsen ꝛc. S. 49. — (Breuer,) wie wurden wir ꝛc. S. 9.

2) Ebend. S. 50. (Absichtlich ist diese Stelle beinahe wörtlich aufgenommen.)

3) In der Schrift: Der König von Sachsen ꝛc. wird S. 63 deshalb angeführt: daß das Generalgouvernement, ohne Rücksprache mit dem Könige, des Geldes sich anmaßte, das er in seiner Privatcasse zu Dresden zurückgelassen hatte; daß es von dem Commandanten der Festung Königstein das daselbst verwahrte königliche Silber-Service ausliefern ließ, um es für ein gemachtes Anleihen in fremde Hände zu geben; daß es

überzeugt, daß sie von dem Kaiser Alexander nothwendig gemißbilligt werden müßten, und daß die in Kurzem zu hoffende Entscheidung in seiner Sache ihnen ein baldiges Ende machen würde. Er schmeichelte sich endlich, daß die Vorspiegelungen und Kunstgriffe, deren man sich bediente, um ihm die Liebe seines Volkes zu entziehen, und ihm in der Meinung der verbündeten Monarchen zu schaden, nichts gegen die sich aufdringende Erinnerung an eine fast funfzigjährige Regierung würden ausrichten können, die er durch die Beobachtung der strengsten Rechtlichkeit, und die unablässige Bemühung, seiner Regentenpflicht volle Genüge zu leisten, bezeichnet habe.

Nachdem die Nachricht von der Capitulation von Paris und der Thronverzichtung Napoleons in Berlin eingetroffen war, eilte der König (April 1814), den verbündeten Monarchen schriftlich zu diesem Ereignisse Glück zu wünschen, und von ihrer Gerechtigkeit für sich selbst einen unverweilten günstigen Entschluß zu fordern. Allein auch auf diese Briefe erhielt der König keine Antwort.

Nach dem Pariser Frieden (30. Mai 1814), welcher die Angelegenheit Sachsens unerledigt gelassen hatte, und nach der Rückkehr des Kaisers Franz nach Wien, sandte der König den Generallieutenant von Zeschau nach Wien, und den Generalmajor von Watzdorf, mit ähnlichen Glückwünschungsschreiben an den Kaiser Alexander, an den König von Preußen, und an den König Ludwig 18. von Frankreich. Der General von Zeschau erhielt beim Kaiser Franz eine huldvolle Aufnahme*); denn dieser erklärte ihm, daß er an der

die Appanagen der königlichen Brüder und der Prinzessin Kunigunde, so wie die Besoldungen der an fremden Höfen angestellt gewesenen Gesandten, nicht auszahlen ließ u. s. w."

*) (Breuer,) Wie wurden wir ꝛc. S. 10.

Wiederherstellung des Königs von Sachsen eine lebhafte Theilnahme hege, allein dieselbe nie mit den Waffen unterstützen würde. Der General von Watzdorf fand die fremden Monarchen nicht mehr zu Paris, ward aber von Ludwig 18. günstig aufgenommen, und mit einer theilnehmenden Antwort an den König beauftragt. In London, wohin der General von Watzdorf den Monarchen folgte, ward er weder bei Alexander, noch bei dem Könige von Preußen, noch bei dem Prinz-Regenten vorgelassen. Er erhielt aber vom Kaiser Alexander die Nachricht [1]):

„es sey dem Kaiser unmöglich, den König auf der Durchreise durch Teutschland zu sprechen; man werde sich auf dem Congresse zu Wien mit seinem Interesse beschäftigen; übrigens erneuere er dem Könige die Versicherung seiner wohlwollenden Gesinnungen, die er schon zu Frankfurt geäußert habe."

Allein auch das sächsische Volk, obgleich vielfach gegen den König durch absichtlich verbreitete, mit weniger Schonung, oft mit geschichtlich unwahren und höchst einseitigen Darstellungen abgefaßte, Flugschriften bearbeitet, bewährte in der wichtigen Zeit des Jahres 1814 seine unerschütterte Anhänglichkeit an den König und dessen Dynastie. In der Mitte des Monats Mai [2]) versammelten sich, dem Wunsche aller Volksclassen gemäß, zu Leipzig die verschiedenen Stände des Landes, um über die in der damaligen Lage zur Sicherung ihrer heiligsten Interessen, und für die Rückkehr des Königs zu thuenden Schritte zu berathschla-

1) Der König von Sachsen ꝛc. S. 52. — (Breuer) Wie wurden wir ꝛc. S. 10.

2) Man vergleiche darüber die zu Wien während des Congresses gedruckte und vielfach verbreitete, aus der Feder eines hohen sächsischen Staatsmannes geflossene, Schrift: „Wünscht das sächsische Volk eine Regierungsveränderung?" (1814. 8.) S. 6 ff.

gen. Sie waren eben im Begriffe, deshalb eine Deputation an die verbündeten Monarchen abzusenden, als der von Dresden nach Leipzig abgeschickte russische Generalpolizeidirector von Rosen die Versammlung sprengte, und gegen die Mitglieder derselben eine Untersuchung verhängte. Ungeachtet dieses vereitelten Versuches, gelang es doch der Beharrlichkeit der verschiedenen Stände in den Kreisen, von Leipzig aus, am 29. Juni 1814 eine in demselben Sinne abgefaßte Vorstellung der sieben Kreise, des Stiftes Naumburg und der beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg, an die verbündeten Mächte gelangen zu lassen. Gleichzeitig ward eine, von mehrern Standesherren, von den Ausgezeichnetsten unter den Ständen, und von den Magistraten von Dresden und Budissin, zu Dresden unterzeichnete Bittschrift am 11. Juni dem Generalgouverneur von zwei Mitgliedern des engern ständischen Ausschusses überreicht, und derselbe um die Genehmigung zur Absendung einer ständischen Deputation an den Kaiser Alexander und dessen Verbündete ersucht. Allein die vom Fürsten von Repnin gegebene Antwort lautete dahin: „daß er wegen der Annahme der überreichten Bittschrift an den Kaiser Bedenken trage, am wenigsten aber die Absendung der Deputation genehmigen könne; doch solle über ihren Antrag unverzüglich Bericht erstattet werden."

Die in Folge des Berichts versprochene officielle Antwort blieb aus. Der Fürst Repnin hatte unterdessen geflissentlich sein Mißfallen über das Gesuch geäußert, und bereits am 12. Juni an die Gouvernementscommissarien im Königreiche eine vertrauliche Instruction erlassen, worin er „die von den Ständen geschehenen Schritte als aufrührerische Bewegungen schilderte, die Commissarien für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ergebung der Unterthanen verantwortlich machte, und am Schlusse mit der Ein-

legung eines russischen Armeecorps von 60,000 Mann drohte"[1]).

Als nun der Kaiser Alexander, von England zurück, durch Sachsen reisete, erklärte vorher eine polizeiliche Verordnung vom 11. Juli: „daß der Kaiser auf seiner Durchreise das strengste Incognito behalten, und keine Aufwartung und Vorstellung annehmen wolle; daß deshalb die strengsten Maasregeln genommen worden wären, jedoch freudige Aeußerungen des Volkes beim Erkennen Sr. Majestät nicht unterdrückt werden sollten." In den von der Stadt Leipzig und der Universität[2]) dem Kaiser überreichten Addressen, mußten, auf Befehl des Generalgouvernements, diejenigen Stellen unterdrückt werden, welche auf die Stimmung des sächsischen Volkes für den König sich bezogen, und der von einem der ersten Staatsbeamten Sachsens (dem Conferenzminister Grafen von Hohenthal) gemachte Versuch, bei dem Kaiser in dieser Hinsicht Vorstellungen zu machen, ward mit Unwillen zurückgewiesen.

Demungeachtet erfolgte (19. Juli) eine Addresse der Viertelsmeister und Repräsentanten der Stadt Dresden für die baldige Rückkehr des Königs, und die Erhaltung der Selbstständigkeit Sachsens. Dasselbe geschah (15. September) von der Ritterschaft, den Städten

1) Diese Drohung war wörtlich in einer Verordnung des Generalgouverneurs vom 23. Juni 1814 an sämmtliche Gouvernementscommissarien enthalten. Man s. „Rechtfertigung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen" s. l. 1814. S. 18 und 38.

2) In dem lateinischen, vom Professor Hermann zu Leipzig im Namen der Studirenden verfaßten, Glückwünschungsgedichte (wieder abgedruckt in s. opusc. T. 1. p. 361. Lips. 1827. 8.) an den Kaiser Alexander war folgende Stelle:

„Unum precamur: restitua Patrem,
Reddasque nobis, hei nimium diu
Desideratum, quem fideli
Corde memor populus requirit."

und den Beamten des thüringischen Kreises, von dem sächsischen mobilen Heere (17. Sept.), von den Ständen der Niederlausitz (27. Sept.), und von den Ständen der Oberlausitz (29. Sept.).

Zu allen diesen Schritten der Stände und Corporationen des sächsischen Volkes gab der König von Sachsen selbst nie die entfernteste Veranlassung; auch die nähern Umgebungen desselben hielten es unter der Würde des edlen Fürsten, dem sie dienten, und seiner Sache, auf irgend eine Art darauf einzuwirken [1]).

Daß aber der Fürst Repnin selbst die Gesinnungen des sächsischen Volk kannte und als Mensch zu würdigen verstand, erhellte aus folgender Stelle der, von ihm am 8. November bei der Niederlegung des von ihm geführten Generalgouvernements gehaltenen Rede: [2])

„Enfin, Messieurs, j'arrive au sujet, qui le plus a affecté vos ames, c'est l'incertitude sur le sort de votre patrie, et l'interêt, que vous portez à un Souverain, qui pendant un demi siècle a présidé à vos destinées; il était digne de vous d'oublier les maux des derniers temps, pour ne vous rappeler que les 45 années d'un règne calme et tranquille, pendant lesquelles d'anciennes playes furent cicatrisées. Le malheur d'un particulier intéresse tout coeur sensible; mais celui d'un Souverain a quelque chose de religieux, qui entraîne, inspire l'enthousiasme; ce ne sera donc pas moi, qui blâmera les sentiments, que vous avez manifestés, et si vous m'avez vu employer des moyens répressifs contre quelques démarches, dans lesquelles vous avez été entraînés, ne l'attribuez qu'à la conviction certaine, où je suis, qu'une pleine confiance et une soumission illimitée aux desseins

1) Kohlschütter, S. 459.
2) Ebend. S. 458.

des hautes Puissances alliées pouvaient uniquement assurer votre bonheur futur et préserver la Saxe de la calamité d'être morcelée."

Bereits früher knüpfte der König von Sachsen durch seine Bevollmächtigten die Correspondenz mit den ersten teutschen Höfen wieder an*); allein nur der König von Bayern erneuerte die vormalige Verbindung. Da beschloß der König durch eine im Monate Juli **1814** allen europäischen Mächten mitgetheilte, Denkschrift: „Darstellung der politischen Handlungsweise des Königs während der letzten Jahre", das Interesse Europa's für die Erhaltung seiner heiligen Rechte und für die gegründeten Ansprüche seines Volkes in Anspruch zu nehmen. Diese Denkschrift entwickelte alle, seit dem Jahre **1807** von dem sächsischen Cabinette gethane, Schritte, und zog daraus folgende Ergebnisse:

1) daß der König von Sachsen, als Souverain und als Mitglied des teutschen Staatenvereins, fortdauernd die gegründetsten Ansprüche auf die Dankbarkeit seiner Unterthanen und auf das Vertrauen der teutschen und europäischen Mächte sich zu erhalten gesucht habe;
2) daß er, während der Zeit des französischen Uebergewichtes, blos dem Drange der Umstände sich fügte, ohne von den ihm stets heilig gewesenen Grundsätzen des Völkerrechts abzuweichen;
3) daß er unter den Fürsten des Rheinbundes die ersten unzweideutigen Schritte that, den Verbündeten sich zu nähern;
4) daß nur die unwiderstehliche Gewalt der Ereignisse den Erfolg dieser Schritte vereitelte;
5) daß die, seinem politischen Betragen unausgesetzt zum Grunde gelegene, väterliche Sorge für das

*) (Breuer) Wie wurden wir ꝛc. S. **10.**

Wohl seines Volkes ihn über jeden Tadel erheben müsse;

6) daß er nie der directe Feind der verbündeten Monarchen gewesen sey, und ihnen militairische Kräfte nur in sofern entgegengestellt habe, als unauflösliche Bundespflicht ihn dazu nöthigte, und daß er den ersten freien Augenblick ergriff, ihnen entgegen zu kommen;

7) daß der König endlich während seiner Gefangenschaft diesen Monarchen ein unbedingtes Vertrauen bewiesen habe, und „daß also er und sein Volk sowohl wegen der von den Verbündeten gegebenen Versprechungen, als wegen des wohlverstandenen politischen Interesse aller Staaten, berechtigt wären, die unverkürzte Erhaltung Sachsens und seiner rechtmäßigen Dynastie zu erwarten."

89.

Die Verhandlungen über Sachsen auf dem Congresse zu Wien.

Der Friede, welcher, nach Napoleons Thronverzichtung, zu Paris am 30. Mai 1814 zwischen Frankreich und den Verbündeten [1]) unterzeichnet ward, entschied nichts über den künftigen Länderbestand in Teutschland; denn er gedachte Teutschlands mit der einzigen allgemeinen Bestimmung: „daß die Staaten Teutschlands unabhängig und durch ein Föderativband vereiniget seyn sollten." Alles Nähere ward der Entscheidung des am 1. August (innerhalb zweier Monate nach dem Pariser Frieden) zu Wien zu eröffnenden Congresses vorbehalten. Die geheimen Artikel [2]) die-

1) de Martens, Suppl. T. 6. p. 1.
2) Einiger geheimer Artikel gedenkt Schöll, T. 10. p. 524.

ses Friedens sind noch nirgends vollständig erschienen. Doch enthält der erste geheime Artikel desselben die Erklärung [1]): „daß die Bestimmungen, aus welchen ein wirkliches und dauerhaftes System des Gleichgewichts für Europa hervorgehen solle, auf dem Congresse ihr Daseyn erhalten sollten auf Grundlagen, welche die verbündeten Mächte unter sich festgesetzt hätten, und nach der allgemeinen Verfügung, welche in den übrigen geheimen Artikeln enthalten sey."

Die Zusammenkunft der Kaiser, Könige und Fürsten, so wie ihrer Diplomaten, erfolgte erst in dem letzten Viertheile des Monats September zu Wien. Persönlich erschienen der Kaiser von Rußland, die Könige von Preußen, Dänemark, Bayern und Würtemberg, und mehrere Fürsten. Als Diplomaten [2]) Oestreichs wirkten der Fürst Metternich und der Freiherr von Wessenberg; russischer Seits die Grafen Rasumowsky, Stackelberg und Nesselrode; preußischer Seits der Fürst Hardenberg und der Freiherr von Humboldt; für Frankreich der Fürst Talleyrand, der Herzog von Dalberg, der Graf Latour du Pin und der Graf Alexis de Noailles; für Großbritannien der Lord Castlereagh (später der Herzog von Wellington), und die Lords Clancarty und Stewart. Die Minister der übrigen europäischen Mächte und teutschen Fürsten blieben ohne wesentlichen Einfluß auf die Unterhandlungen über die Entscheidung des Schicksals von Sachsen; allein der König von Bayern und der Herzog von Sachsen-

1) Den ersten geheimen Artikel hat Klüber in seiner „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses" S. 7. — Den ersten, dritten und vierten geheimen Artikel hat v. Gagern in s. Schrift: „Mein Antheil an der Politik" Th. 2. S. 16.

2) Sämmtliche beim Congresse Bevollmächtigte nennt Schöll, T. 11. p. 14., so wie derselbe über die Verhandlungen des Congresses selbst zu vergleichen ist.

Coburg nahmen sich persönlich der Wiederherstellung des Königs von Sachsen lebhaft an.

So viele wichtige politische Angelegenheiten auch auf diesem Congresse zur Sprache und allmählig zur Entscheidung kamen; so war doch die Entscheidung des künftigen Schicksals des bisherigen Herzogthums Warschau und des Königreiches Sachsen, der Mittelpunct, mit welchem die andern Gegenstände mehr oder weniger in Berührung standen[1]). — Der am 9. August zum Bevollmächtigten des Königs von Sachsen beim Congresse ernannte Graf von der Schulenburg-Klosterrode, war seit dem September in Wien anwesend und wirkte für das Interesse seines Regenten; doch ward er, wegen des Widerspruches von Rußland und Preußen, von den Congreßmächten in seiner amtlichen Würde vor dem Mai 1815 nicht anerkannt, und zu ihren frühern Sitzungen nicht zugelassen. — Sogleich nach der Eröffnung des Congresses ward aber, von Seiten des königlich sächsischen Hofes, den auf dem Congresse versammelten europäischen und teutschen Mächten, die bereits im §. 88 erwähnte Denkschrift unter dem Titel:

Exposé de la marche politique du Roi de Saxe

in Abschrift vorgelegt[2]), um das Betragen des Königs im Lichte der Wahrheit und Geschichte darzustellen.

1) Vergl. Klüber, „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen" rc. S. 540. — Manso, in s. „Gesch. des preußischen Staates", Th. 3. S. 311. folgt, bei der Darstellung der Congreßverhandlungen über Sachsen, größtentheils der Schrift von Kohlschütter, und der „geheimen Geschichte der Theilung Sachsens."

2) Diese Staatsschrift ward zu Friedrichsfelde von dem geheimen Rathe Wendt entworfen, von dem Könige selbst genau durchgesehen und genehmigt, so daß sie als der Ausdruck seiner eigenen Ansichten und

Gleichzeitig kamen zu Wien zwei Schriften für die Sache des Königs von Sachsen in Umlauf[1]): „Apologie du Roi de Saxe“[2]), und „Sachsen und Preußen“ (s. l. 1814, 8. von v. Aretin)[3]).

Grundsätze gelten kann. Sie steht französisch in Klübers Acten ꝛc. 7. B. (oder Heft 26.) S. 201 ff. — Die Uebersetzung derselben erschien (Leipzig, 1815. 8.) unter dem Titel: „Der König v. Sachsen Friedrich August und sein Benehmen in den neuesten Zeiten.“ Diese Schrift ist es, welche in diesem Werke bereits häufig angeführt ward.

1) v. Gagern, Th. 2. S. 71.

2) Sie erschien (1814. s. l. 8.) teutsch, unter dem Titel: „Rechtfertigung Friedrich Augusts, Königs v. Sachsen.“ — Bis auf wenige Thatsachen, die sie neu giebt, enthält sie dieselben Ansichten, wie die bereits angeführten Schriften von Breuer, und „Der König von Sachsen ꝛc.“

3) In jeder Zeit einer mächtigen politischen Aufregung erscheinen Flugschriften, welche die öffentliche Meinung zu bearbeiten beabsichtigen. So war es in der Zeit des schmalkaldischen Krieges, aus welcher späterhin Hortleders Fleiß viele damals erschienene Flugschriften sammelte, und der Nachwelt aufbewahrte; so in der Zeit des dreißigjährigen, des siebenjährigen ꝛc. Krieges. Allein ihre Zahl vermehrte sich seit den politischen Ereignissen, die mit der französischen Revolution begannen. Dies konnte an sich nicht befremden, weil theils die Völker Europa's seit dieser Zeit größern Antheil an den politischen Vorgängen nahmen; theils weil die Schriftstellerei ungleich weiter sich verbreitet hatte. Welcher Zeitgenosse hätte wohl die Flugschriften seit 1789 gegen Frankreich, seit dem Herbste 1806 gegen Preußen (z. B. die gallsüchtigen „vertrauten Briefe“, die Memoiren von v. Massenbach u. a.), so wie die gegen Oestreich im Jahre 1809 u. s. w. schon ganz vergessen! So geschah es denn auch, daß, seit der Schlacht bei Leipzig, Sachsen und dessen König in vielen Flugschriften hart und schneidend behandelt ward. Doch waren es zunächst Ausländer, welche diese Angriffe thaten. Dahin gehörten: „Friedrich August, König von Sachsen und sein Volk im Jahre 1813.“ (von Ernst Mor. Arndt s. l. 1814. 8.); — „Preußen und Sachsen“, eine Schrift, die man einem geachteten preußischen Statistiker beilegte; Berlin Nov. 1814. 8.; als Gegenschrift der oben angezogenen Schrift: „Sachsen und Preußen“; — „Preußens Recht gegen den säch-

Obgleich die förmliche Eröffnung des Congresses noch ausgesetzt ward; so begannen doch bereits im Anfange des Octobers die schriftlichen Mittheilungen unter den vier Hauptmächten, Oestreich, Rußland,

sischen Hof, von B. G. Niebuhr" Berlin 1814. 8.; — „An die Widersacher der Vereinigung Sachsens mit Preußen" Frankf. und Leipzig 1815. 8. — (vielleicht von demselben Vfr. der „Centralverwaltung der Verbündeten ꝛc.") —

Dagegen gehören zu den wichtigsten Schriften für Sachsen: die schon häufig angeführte von Kohlschütter; — „Der König von Sachsen und sein Betragen ꝛc."; — die von Breuer: „Wie wurden wir, was wir sind"; — „Wünscht das sächsische Volk eine Regierungsveränderung"; (Aus dieser gehaltvollen Schrift erschien ein Auszug in der Allg. Zeitung, 1815. St. 4.) — „Stimme teutscher Patrioten für Sachsen und dessen König" (vom Hofrathe Bischoff) Leipzig und Gera 1814.; — die „Apologie" ꝛc. (und deren Uebersetzung); — „Lettre à un Saxon sur la réintégration de la Saxe et de son Souverain. Publiée a l'occasion du Congrès de Vienne" (vom Legationsrathe Biedermann) s. l. 1814. 8.; — Die angeführte (v. Aretin): „Sachsen und Preußen" (s. l. 1814. 8.); — „Hat der König von Sachsen diesem Lande entsagt?" Geschrieben von einem Sachsen (Kohlschütter) zu Anfange Novembers 1814. (s. l. 8.); — „Rechtliche Bemerkungen über das Recht der Eroberung und Erwerbung im Kriege, mit Rücksicht auf die neuesten Zeitereignisse" (vom Hof- und Justizrathe Dr. Tittmann) s. l. 1814. 8.; — „Sachsen, Preußen und Europa, zur Widerlegung der Staatsschrift: „Preußen und Sachsen". Im Januar 1815. s. l. 8.; — und außerdem viele Aufsätze in der in Bayern erschienenen Alemannia. — Man vergleiche auch über diese Flugschriften: Klübers Acten ꝛc. Th. 7. S. 235. und S. 266.; so wie die von mir gegebene Uebersicht über diese Flugschriften in Lüders diplom. Archive für Europa, 3. Th. 2. Abth. S. 393. — Zur Ehre des sächsischen Volkes muß bemerkt werden, daß blos die einzige, bereits oben angeführte und von Kohlschütter widerlegte: „Blicke auf Sachsen, seinen König und sein Volk" aus einer sächsischen Feder floß. Alle übrige gegen Sachsen waren von Ausländern. Denn, außer dieser ein-

England und Preußen, über Warschau und Sachsen (denn Frankreich ward damals noch nicht zu diesen Berathungen zugezogen). Die erste Note deshalb war vom 9. October 1814, und vom Fürsten von Hardenberg an den Fürsten von Metternich, die zweite vom 10. October vom Fürsten Hardenberg an den Lord Castlereagh gerichtet. Beide sind noch ungedruckt [1]). Allein das Antwortschreiben des Lords Castlereagh an den Fürsten von Hardenberg vom 11. October ist mehrmals abgedruckt erschienen [2]). Es war voll Bitterkeit gegen den König von Sachsen. Diesem Schreiben folgte eine Verbal-Note des Lords Castlereagh über die Vereinigung Sachsens mit Preußen, welcher das Datum fehlt, die aber wahrscheinlich in den October 1814 fällt [3]).

zigen, von einem Sachsen herrührenden, Flugschrift, war es noch ein Zeitungsartikel, der zuerst im Nürnberger Correspondenten 1814. St. 307. und darauf in der Leipz. Zeit. 1814. St. 224. — angeblich „aus Dresden eingesandt" — kurz nach der Uebertragung des Gouvernements von Rußland an Preußen, erschien, in welchem der Ausdruck: „unser ehemaliger König" gebraucht ward. Diesem Artikel galt die stark geschriebene Flugschrift: „Rüge eines groben Verbrechens an der sächsischen Nation", deren Verfasser den Urheber jenes Zeitungsartikels (S. 4.) einen „feigen Buben" nannte. Vgl. darüber: „Briefe aus Sachsens unglücklichster Periode" s. l. 1815. 8. S. 71., in welchen Briefen überhaupt die meisten, seit dem Spätjahre 1813 erschienenen, Flugschriften nach ihrem Inhalte genau gewürdigt wurden.

1) wie Klüber in den Acten ꝛc. Th. 7. Heft 25. S. 6. und Schöll, T. 11. p. 37 erinnern.

2) Es erschien englisch im Morning Chronicle vom 10. Apr. 1815.; französisch in Klübers Acten ꝛc. Th. 7. (Heft 25.) S. 7. — teutsch in (Breuers) Schrift: „Wie wurden wir, was wir sind?" S. 30., und teutsch in der „geheimen Geschichte der Theiluug Sachsens" 2te Aufl. 1818. 8. S. 4.; auch in der Alemannia Heft 19. — Vgl. Schöll, T. 11. p. 37.

3) Sie steht französisch in Klübers Acten ꝛc. 7. Band (Heft 25.) S. 10.

Der Zeitfolge nach gehört hieher das Schreiben des Herzogs von Sachsen-Coburg an Lord Castlereagh vom 14. October [1]), worin die Einverleibung Sachsens in Preußen von Seiten des Rechts und des allgemeinen Interesse betrachtet ward.

Die Antwort des Fürsten von Metternich, vom 22. October 1814 [2]), auf das Schreiben des Fürsten von Hardenberg vom 9. October erklärte, „daß das directe Interesse Oestreichs in vielen Hinsichten an die Erhaltung Sachsens geknüpft wäre"; sie wies hin auf die sehr engen Familienbande zwischen dem Kaiser von Oestreich und der königlich sächsischen Familie, und erinnerte, „daß die Ausführung des Planes einer gänzlichen Vereinigung Sachsens mit Preußen von Seiten der teutschen Mächte Mißtrauen gegen Preußen und Anklagen gegen Oestreich veranlassen würde."

An demselben 22. October schrieb der Fürst von Metternich an Lord Castlereagh; doch ist dieses Schreiben noch nicht im Drucke erschienen [3]).

Eine Folge aller dieser Verhandlungen war die Uebertragung des Generalgouvernements in Sachsen von Rußland auf Preußen.

90.

Die Uebertragung des Generalgouvernements in Sachsen von Rußland auf Preußen.

Am 8. November 1814 übergab der Fürst Repnin das Generalgouvernement des Königreiches Sachsen zu

1) In Klübers Acten ꝛc. 7. Band. (Heft 25.) S. 15.

2) Diese Antwort steht französisch ebend. S. 19. und beim v. Gagern, Th. 2. S. 269. — teutsch in der geh. Gesch. der Theilung Sachsens, S. 9. — Vgl. Schöll, T. 11. p. 39.

3) wie Klüber bemerkt in den Acten ꝛc. 7. Bd. (25. Heft) S. 26.

Dresden an den preußischen Staatsminister von der Reck und den Generalmajor von Gaudi, und machte dies im Gouvernementsblatte bekannt [1]). Zugleich ertheilte er an demselben 8. November den sächsischen Landesbehörden folgende Erklärung [2]): „daß ihn ein amtliches Schreiben des Staatsministers von Stein vom 24. October von einer Uebereinkunft unterrichtet habe, zufolge welcher der Kaiser von Rußland, mit Einstimmung Oestreichs und Englands, die Verwaltung des Königreiches Sachsen in die Hände des Königs von Preußen niederlege, um dadurch die Verbindung Sachsens mit Preußen, welche nächstens auf eine noch förmlichere und feierlichere Weise werde bekannt gemacht werden, einzuleiten, und beide Völker gleichsam zu verbinden. Nach vorläufigen Berathungen lasse der König von Preußen als künftiger Landesherr erklären, daß er nicht gesonnen sey, Sachsen als eine Provinz seinen Staaten einzuverleiben, sondern mit denselben unter dem Namen eines Königreiches Sachsen zu vereinigen, ihm für immer seine Integrität zu erhalten, ihm den Genuß seiner Privilegien, Rechte, und die Vortheile zu gewähren, welche die teutsche Constitution denjenigen Ländern von Teutschland, die einen Theil der preußischen Monarchie ausmachen, zusichern werde, bis dahin aber an seiner gegenwärtigen Verfassung nichts zu ändern." — An demselben Tage (8. November) ließ aber auch der Fürst Repnin jedem Mitgliede der sächsischen Landstände eine Bekanntmachung [3]) zufertigen, worin nicht blos von einer vorläufigen Besitznahme die Rede war, sondern nach welcher das Königreich Sachsen, unter Beibehal-

1) Gen. Gouv. Bl. 3. Band, St. 85. S. 627.
2) Klübers Acten des Wiener Congresses, 1. B. Heft 2. S. 6.
3) Ebend. S. 7.

tung dieses Namens, sofort mit Preußen vereiniget werden sollte, und zwar mit Einwilligung Rußlands. Der Einwilligung Oestreichs ward in der Zuschrift an die Landstände nicht ausdrücklich gedacht, wohl aber in der Erklärung an die sächsischen Landesbehörden. Zugleich erklärte der Fürst den Landständen, daß, weil Sachsen vorzüglich ein Handel und Gewerbe treibender Staat wäre, die Beförderung dieser Industriezweige besonders berücksichtigt werden würde*).

*) Fürst Repnin gedachte in seiner Circularnote an die Gouvernements-Commissarien im Königreiche Sachsen vom 28. Octbr. 1814. (s. Allgem. Zeit. 1814. St. 316.) der Uebereinkunft, welche am 28. Septbr. 1814 zu Wien zwischen Rußland und Preußen statt gehabt, und zufolge welcher der Kaiser von Rußland, mit Einstimmung Oestreichs und Englands, die Verwaltung des Königreichs Sachsen in die Hände des Königs von Preußen zu legen versprochen habe." Auch fing seine Rede am 8. November zu Dresden also an: „Un acte public, passé entre la Russie et la Prusse, auquel l'Autriche et l'Angleterre ont accedé, remet l'administration future de la Saxe dans les mains de S. M. le Roi de Prusse." — Diese Uebereinkunft ist so wenig im Drucke erschienen (vgl. Klübers Acten, 7. Band S. 5.) wie die Note des Fürsten von Hardenberg an den Fürsten von Metternich vom 9. Oct. 1814., und die Note vom 10. Oct. 1814. des Fürsten von Hardenberg an den Lord Castlereagh. — Allein die Aeußerungen des russischen Generalgouverneurs (man vergl. Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Fkf. am Main 1816. 8. S. 26.) „von welchen man in Wien wissen wollte, sie seyen weiter gegangen, als sein Auftrag", erregten zu London nicht weniger Aufsehen, als auf dem Congresse. Die Opposition im brittischen Parlamente richtete an die Minister die Frage: ob wirklich England, durch eine Uebereinkunft, in die Vereinigung Sachsens mit Preußen eingewilligt habe? Eine Londoner Zeitung, der Courier vom 7. Decbr. 1814., gab hierauf die Erklärung: „Die Bekanntmachung des Fürsten Repnin sey zu Wien am 17. Novbr. bekannt, und am 19. der darin angegebenen Uebereinkunft mit England förmlich widersprochen worden." — Später erklärte

Vor seinem Abgange verfügte noch Repnin an die Dresdner Kircheninspection [1]), daß, vom 6. November 1814 an, in dem Kirchengebete nicht mehr für Friedrich August und dessen Familie, sondern nur im Allgemeinen „für die Obrigkeit" gebetet werden sollte.

Das neu eintretende preußische Generalgouvernement gedachte in seiner Bekanntmachung vom 10. November 1814 [2]) keiner provisorischen Besitznahme des Königreiches Sachsen, sondern bloß, „daß, vermöge einer zwischen den verbündeten Mächten getroffenen Uebereinkunft, die Besetzung und Verwaltung des Königreiches Sachsen, welche bisher von kaiserlich russischer Seite geschehen, auf des Königs von Preußen Majestät übergegangen" wäre.

91.

Verfügungen aus der Zeit des preußischen Generalgouvernements in Sachsen.

Zu den wichtigsten Verfügungen des preußischen Generalgouvernements gehörte am 30. März 1815 das Ausschreiben [3]) von 1,570,000 Thaler unter der Form einer Zwangsanleihe, zur Einlösung der von der Centralsteuer-Commission ausgestellten Anweisungen, so daß die Centralsteuer-Commission den Pro-

Lord Castlereagh in der Parlamentssitzung vom 20. März 1815: „er habe von dem Fürsten Hardenberg auf eine an diesen erlassene Note, die Antwort erhalten, daß die Proclamation des Fürsten Repnin von Preußen nicht autorisirt sey, und Graf Nesselrode habe ihm gleichfalls erklärt, daß er dieselbe vorher nie gesehen habe."

1) Klübers Acten, 1. Band, 2. Heft. S. 8.
2) Gen. Gouv. Bl. 3. B. St. 85. S. 627. — Klübers Acten ꝛc. 1. B. Heft 2. S. 9.
3) Gen. Gouv. Bl. 4. Band, S. 747.

vinzialdeputationen den vollen Betrag der Quote, welche die Provinz traf, in zinsbaren Centralsteuer-Obligationen mit der Anweisung zusandte, solche baar zu realisiren. — Weil aber das beabsichtigte Anleihen an sich 2 Millionen Thaler betragen sollte; so ward der übrige Betrag der Summe bis zur Höhe von 2 Millionen Thaler durch den Ertrag eines, vom preußischen Generalgouvernement angeordneten, außerordentlichen Holzschlages aufgebracht. — Die von der fremden Regierung creirten Centralsteuer-Obligationen betrugen im Ganzen 3,285,800 Thaler. (Sie standen vor der Rückkehr des Königs 48—50; im Jahre 1816 87—89.) [1]) Als aber im Jahre 1815 die Nothwendigkeit sich ankündigte, den Unterthanen von neuem eine regelmäßige Unterstützung, in Betreff der Verpflegung der fremden Krieger, durch abgeschlossene Lieferungscontracte und Vertheilung von Naturalien, zukommen zu lassen; so erließ die Kriegsverwaltungskammer am 7. Januar und 11. April 1815 zwei besondere Ausschreiben, nach dem Centralsteuerfuße, die erste von 400,000 Thalern, die zweite von 500,000 Thalern. Für die dazu eingehenden Beiträge ward eine besondere Casse, unter dem Namen Lieferungs-Aequivalentcasse, errichtet. Weil aber dieses sehr verwickelte Liquidationsgeschäft nicht völlig erledigt werden konnte; so wurden die, auf jenes Ausschreiben verbliebenen, Reste später (1819) völlig niedergeschlagen.

Nach dem Wiedererscheinen Napoleons in Frankreich verordnete am 29. April 1815 [2]) das Generalgouvernement die Mobilmachung von sechs sächsischen Land-

1) Eine Uebersicht über die bei der Centralsteuer-Commission gehabte Einnahme und Ausgabe vom 19. October 1813 bis ult. Februar 1815 erschien im General-Gouvernementsblatte 4. Band, S. 751 und 779.

2) Gen. Gouv. Bl. 4. Band, S. 791.

wehrregimentern zum erneuerten Kriege gegen Napoleon. Eine Aufforderung an die, welche als Freiwillige zum Dienste sich melden wollten, erließ es am 5. Mai [1]).

92.

Die Rechtsverwahrung des Königs von Sachsen gegen die provisorische preußische Besitznahme von Sachsen.

Nachdem die Kunde von der bevorstehenden provisorischen Besitznahme des Königreiches Sachsen durch Preußen, so wie das Gerücht von einer, dem Könige für sein Erbland anzubietenden, Länderentschädigung nach Friedrichsfelde gekommen war, erschien, aus Friedrichsfelde vom 4. November 1814 datirt, die

„Rechtsverwahrung des Königs von Sachsen gegen die königlich-preußische provisorische Besitznahme seiner Staaten und gegen jede Verfügung über dieselben." [2])

Diese wichtige Urkunde, welche am 21. November der Graf von der Schulenburg allen Congreßmächten mittheilte [3]), hatte folgenden Inhalt:

„Wir Friedrich August von G. G. König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. Wir vernehmen zu Unsrer tiefen Bekümmerniß, daß von Seiten Sr. Maj. des Königs von Preußen zu einer provisorischen Besitznahme Unsrer sächsischen Lande soll verschritten werden. Unser fester Vorsatz, alle und jede Schicksale Unsers Landes zu theilen, Unser

1) Gen. Gouv. Bl. 4. Band, S. 804.
2) Klübers Acten, 1. Band, Heft 2. S. 1.
3) S. geheime Geschichte der Theilung Sachsens, S. 23.

Vertrauen auf die Gerechtigkeit und den Edelmuth der verbündeten Monarchen, und Unsere Absicht, ihrer Verbindung beizutreten, sobald es in Unserer Willkühr stehen würde, bestimmten Uns, nach der Schlacht bei Leipzig die Sieger dort abzuwarten. Das verlangte Gehör ward Uns aber versagt, und man nöthigte Uns, das Land zu verlassen, und nach Berlin Uns zu begeben. Se. Maj. der Kaiser von Rußland ließ Uns jedoch zu erkennen geben, daß Unsere Entfernung aus Sachsen nur in militairischer Hinsicht nöthig sey, und Sie forderten Uns zugleich auf, Ihnen ein unbeschränktes Vertrauen zu widmen. Auch erhielten Wir von J. J. M. M. dem Kaiser von Oestreich und dem Könige von Preußen unverkennbare Beweise von Ihrer Freundschaft und Theilnahme. Wir durften Uns daher der Hoffnung überlassen, daß Wir, sobald die militairischen Rücksichten aufgehört haben würden, in Unsere Gerechtsame wieder eingesetzt, und Unserm geliebten Volke zurückgegeben werden würden. Wir konnten eine baldige glückliche Veränderung Unserer Lage mit desto größerer Zuversicht erwarten, da Wir Unsern aufrichtigen Wunsch, zur Herstellung der Ruhe und der Freiheit mitzuwirken, den verbündeten Monarchen auf das Angelegentlichste zu erkennen gegeben hatten, und in jeder Uns möglichen Maaße bemüht gewesen waren, Unsere wahre Ergebenheit gegen Ihre Personen, und Unsere unverstellte Anhänglichkeit an der Sache, welche der Zweck ihrer Anstrengung war, an den Tag zu legen. Es reichte Uns daher zum empfindlichsten Schmerze, als, nach dem Abschlusse des Pariser Friedens, Unsere wiederhohlten Bitten um die unverlängerte Zurückgabe Unserer Staaten keinen Eingang fanden, und Wir Unsere gerechten Erwartungen getäuscht und die Entscheidung über Unser und

Unserer Lande theuerstes Interesse bis auf den zu Wien zu haltenden Congreß ausgesetzt sahen. Doch weit entfernt, den Gerüchten Glauben beizumessen, die seit dem Pariser Frieden über das, Unsere Lande bedrohende, Schicksal sich zu verbreiten anfingen, setzten Wir ein volles Vertrauen in die Gerechtigkeit der verbündeten Monarchen, ob Wir gleich die Ursachen der Uns widerfahrnen Behandlung nicht zu erforschen vermögen. Der große Zweck des so glücklich beendigten Krieges ist die Erhaltung und Befestigung der rechtmäßigen Throne gewesen; die dazu verbündeten Mächte haben es in feierlichen Proclamationen mehrmals ausgesprochen, daß ihre Absicht nur auf Wiederherstellung des Rechts und der politischen Freiheit von Europa, nicht auf Eroberungen und Vergrößerungen gehe; es ist Sachsen insbesondere die Erhaltung seiner Integrität auf das Bestimmteste zugesichert worden, und von dieser macht die Erhaltung seines Regentenstammes, gegen den die Nation ihre fortwährende Anhänglichkeit und ihren einmüthigen Wunsch der Wiedervereinigung mit ihm öffentlich kund gethan hat, einen wesentlichen Bestandtheil aus. — Wir haben den Gang und die Gründe Unsers politischen Benehmens in der letztvergangenen Zeit den größern Mächten von Europa offen und vollständig mitgetheilt. Wir dürfen auch zu dem einsichtsvollen und gerechten Urtheile derselben das zuversichtliche Vertrauen hegen, daß sie die Reinheit Unserer Absichten anerkannt, und davon, daß Unsere Theilnahme an dem für Teutschland unternommenen Kampfe nur durch die Lage Unserer Lande und durch die Macht der Umstände behindert worden ist, sich überzeugt halten werden. — Die Unverletzlichkeit der, auf Unsere angestammten, nur

durch rechtmäßige Erwerbungen vereinigten, Lande, Uns und Unserm Hause zustehenden Gerechtsame liegt am Tage; die ungesäumte Wiedereinsetzung in diese Gerechtsame ist eine nothwendige Folge davon. Wir würden den Pflichten gegen Unser Haus und gegen Unser Volk ungetreu werden, wenn Wir den gegen Unsere Lande im Momente der zu erwartenden gänzlichen Zurückgabe derselben beabsichtigten neuen Maasregeln stillschweigend zusehen wollten. Wir finden Uns daher durch die königlich preußischer Seits intendirte provisorische Besitznahme Unserer sächsischen Staaten gedrungen, Unsere heiligen Rechte gegen diese Besitznahme und gegen alle daraus zu ziehende Folgen auf das feierlichste zu verwahren. — Wir thun dieses hierdurch, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, vor dem Congresse zu Wien und im Angesichte von ganz Europa, und Wir wiederhohlen dabei öffentlich die gegen die verbündeten Monarchen schon früher geschehene Erklärung, daß Wir in die Abtretung der von Unsern Ahnherren ererbten Staaten niemals willigen, und zur Annahme eines Aequivalents dafür Uns unter keiner Bedingung verstehen werden."

93.

Fortsetzung der Verhandlungen über Sachsen auf dem Wiener Congresse, bis zum Schlusse des Jahres 1814.

Noch zwei Tage vor der (am 4. Nov. zu Friedrichsfelde unterzeichneten) Rechtsverwahrung des Königs von Sachsen, erschien zu Wien am 2. Nov. eine, von der französischen Gesandtschaft dem Congresse mitgetheilte, Denkschrift:

Mémoire raisonné sur le sort de la Saxe et de son Souverain*).

Der wesentliche Inhalt dieser Denkschrift war folgender: „Die Frage über das Schicksal Sachsens und seines Souverains kann aus dem doppelten Gesichtspunkte des Rechts und der Klugheit betrachtet werden. Man spreche von dem Königreiche als von einem herrenlosen Lande, und vom Könige als von einem Verbrecher, der nichts mehr zu hoffen habe, als höchstens von der Gnade. Dieser König habe aber nicht abgedankt. Sollte er seine Rechte verloren haben; so müsse man annehmen, daß ihn entweder Eroberung darum gebracht, oder daß ein Rechtsurtheil ihn derselben beraubt habe. Da nun England, als der Unterdrücker Europa's über das von ihm eroberte Hannover verfügte, anstatt die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung anzuerkennen, derjenigen Macht den Krieg erklärte, welche Hannover von Napoleon annahm; so habe durch eine bloße Eroberung auch das Königreich Sachsen nicht herrenlos werden können. Eben so wenig sey der König von Sachsen vorgefordert, oder verhört, oder gerichtet worden. Denn wer sollte ihn auch richten? Etwa seine Ankläger; oder die, welche von seiner Beraubung Vortheile ziehen wollten? — Oder sollen ihn die Sachsen richten? Sachsen hat keinen andern Wunsch, als ihn wieder zu erhalten. Oder Teutschland? Teutschland verlangt vor allen Dingen, daß der König in seine Rechte wieder eingesetzt werde. Oder der Congreß? Welcher zum Congresse abgesandte Minister hat denn dazu Auftrag? — Doch

*) Es steht französisch in Klübers Acten rc. 1. Theil Heft 2. S. 11. — teutsch in der geheimen Geschichte der Theilung Sachsens, S. 18. — Klüber bemerkt in einer Note, daß als Verfasser dieses Mémoire der, bei der königlich-französischen Gesandtschaft angestellte, Staatsrath La Besnardière zu Wien genannt ward.

wozu alle diese Fragen? Muß man etwa den Souverainen von Europa erst sagen, daß Könige keinen andern Richter haben, als den höchsten Richter der Welten? — Der König ist nicht gerichtet worden, weil er nicht gerichtet werden konnte. Wie sollte er verurtheilt seyn! — Doch, auf einen Augenblick zugegeben, daß er es seyn könne, daß er es wirklich sey; nach welchen Rechtsgrundsätzen könnte die gegen ihn ausgesprochene Strafe auf die Prinzen seines Hauses, und auf die Fürsten der herzoglichen Linie ausgedehnt werden, welche in den Reihen der Verbündeten gefochten, ihr Blut vergossen, und alles für die gemeinschaftliche Sache aufgeopfert haben? Sollte die Confiscation, nachdem sie aus den Gesetzbüchern aller aufgeklärten Nationen verbannt ward, im neunzehnten Jahrhunderte in das allgemeine Recht Europa's eingeführt werden? Oder wäre etwa die Confiscation eines Königreiches weniger empörend, als die einer Strohhütte?" —

In demselben Sinne sprach sich auch ein ausführlicher Artikel in dem damaligen Pariser Amtsblatte (Moniteur universel) vom 5. December 1814 über die Vereinigung Sachsens mit Preußen aus [1]) —

Der Faden der diplomatischen Verhandlungen über Sachsen ward zu Wien wieder angeknüpft vermittelst einer Verbalnote des Fürsten v. Hardenberg an den Fürsten v. Metternich vom 2. December 1814 [2]), in welcher

1) Diesen Artikel hat vollständig Klüber in den Acten ꝛc. 1. B. Heft 2. S. 15.

2) S. Geheime Geschichte der Theilung Sachsens, S. 27. (Sie fehlt beim Klüber, der sie 7. B. Heft 25. S. 28. nur nach dem Datum anführt; selbst Schöll Th. 11. S. 47. sagte noch im Jahre 1818, daß diese Note nicht bekannt geworden wäre.) — Zu dieser Note gehörte der Plan zu einer neuen Ländervertheilung in Teutschland, S. 41.; und (S. 43.) das vertrauliche Schreiben des Fürsten von Hardenberg an den Fürsten von Metternich vom Morgen des 3. Decbr. nach der am Abende vorher gehabten mündlichen Besprechung.

zur Länderentschädigung des Königs von Sachsen ein Bezirk in Teutschland von ungefähr 350,000 Seelen, vermittelst der Fürstenthümer Münster, Paderborn und einiger angrenzender Gebiete, vorgeschlagen ward.

Von hoher Wichtigkeit für die sächsische Sache war das Antwortschreiben des Fürsten von Metternich vom 10. December 1814[1]) an den Fürsten von Hardenberg, in welchem der Fürst von Metternich die wohlwollendsten Gesinnungen des Kaisers gegen Preußen aussprach, zugleich aber bemerkte, daß die bedeutendsten teutschen Höfe erklärt hätten, daß sie dem beabsichtigten teutschen Staatenbunde auf eine, ihre eigene Sicherheit so sehr bedrohende, Grundlage nicht beitreten könnten. — Mit diesem Schreiben des Fürsten von Metternich war eine Beilage[2]) verbunden, welche eine Uebersicht der Abtretungen von Sachsen zur Entschädigung Preußens vorschlagsweise enthielt.

Diese Vorschläge blieben aber weit hinter den Forderungen Preußens zurück, so daß der Fürst von Hardenberg bereits am 11. December 1814 in seiner Antwort[3]) dem Fürsten von Metternich sein Befremden darüber ausdrückte.

Seit dieser Zeit ward die Entfremdung unter den Hauptmächten des Congresses gesteigert. Der Kaiser

1) Es steht französisch in Klübers Acten rc. 7. B. Heft 25. S. 28. mit einer statistischen Beilage; teutsch in der geheimen Geschichte der Theilung Sachsens S. 45. — Vgl. Schöll, T. 11. p. 49.

2) Von Sachsen wurden, in diesem Tableau, Preußen zugetheilt 432,900 Seelen: die Niederlausitz (126,400 S.); der Wittenberger Kreis mit Barby und Gommern (145,000 S.); Querfurt und Jüterbogk (22,500 S.); der sächsische Antheil an Mansfeld (26,000 S.); und die Aemter Eckartsberga, Freiburg, Sangerhausen, Weißensee, Langensalza, Tennstädt, Treffurt und Sachsenburg.

3) Geheime Geschichte rc. S. 55. — Dieses Antwortschreiben fehlt bei Klüber.

Alexander sandte seinen Bruder, den Großfürsten Constantin, nach Warschau, der am 11. December 1814 einen Aufruf [1]) an die Polen erließ, welcher auf einen bevorstehenden Krieg, dessen Zweck die Wiederherstellung Polens seyn würde, hinzudeuten schien.

Dieser Aufruf erregte zu Wien große Aufmerksamkeit. Noch stand das östreichische Heer auf dem Kriegsfuße. Schon bemerkte man die Bewegung östreichischer Truppen gegen Galizien, die selbst durch die Congreßstadt zogen; schon wurden in Frankreich die Beurlaubten anberufen, und Nationalgarden von neuem errichtet: auch Rußlands und Preußens Heere, und die Heere der größern teutschen Bundesfürsten standen schlagfertig; nur England gab über die von ihm verlangten Subsidien zu einem neuen Kriege keine bestimmte Auskunft, weil das Parlament bereits sehr stark sich ausgesprochen hatte [2]).

Am 19. December 1814 erließ der Fürst Talleyrand ein sehr ausführliches Schreiben [3]) an den Fürsten von Metternich, worin er demselben meldete, daß er das ihm vom Fürsten von Metternich officiell mitgetheilte Schreiben vom 10. December an den Fürsten von Hardenberg zur Kenntniß des Königs Ludwig 18. gebracht habe, und daß Frankreich den von Oestreich in dem statistischen Tableau vorgeschlagenen Abtretungen von Sachsen an Preußen beistimme.

Eine wichtige und ausführliche Note [4]) des Fürsten von Hardenberg, datirt vom 16. December 1814,

1) Klübers Acten, 7. B. Heft 25. S. 39. —

2) Klüber, Uebersicht der diplomat. Verhandlungen ꝛc. S. 30.

3) Französisch beim Klüber, Acten, 7. B. Heft 25. S. 48.; beim v. Gagern, mein Antheil an der Politik, Th. 2. S. 258. und teutsch in der geh. Gesch. ꝛc. S. 57. — Vgl. Schöll, T. 11. p. 55.

4) Französisch in Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 25.

aber nicht unmittelbar dem Fürsten von Metternich, sondern — um das innige Einverständniß zwischen Rußland und Preußen zu bezeichnen, — am 20. December von dem Fürsten von Hardenberg dem Kaiser von Rußland überreicht, ward an demselben Tage (20. Dec.) von dem Kaiser Alexander dem Kaiser von Oestreich selbst, und durch den Lord Castlereagh dem Fürsten von Metternich mitgetheilt. — In derselben beharrte Preußen auf der gänzlichen Erwerbung Sachsens, weil nur dadurch der Stand von 1805 erreicht werden könnte; zugleich schlug aber Preußen vor, zur Entschädigung des Königs von Sachsen — dafern Münster, Paderborn und Corvey mit 300,000 Einwohnern nicht hinlänglich zu seyn schienen — „eine andere weit beträchtlichere, selbst das Doppelte betragende, Besitzung auf dem linken Rheinufer (mit Bonn als Residenz) anzubieten." Am Schlusse dieses langen Schreibens bemerkte der Fürst von Hardenberg: „sein König nehme dasjenige in Anspruch, was Verträge und Anstrengungen ihm zu fordern ein Recht gäben. Er werde seine Rechte bei seinen Alliirten geltend machen, und vertraue vor allem auf die Freundschaft des Kaisers von Rußland, von deren Wirksamkeit er schon so oft Beweise erhalten habe."

In einem Schreiben des Fürsten von Talleyrand an den Lord Castlereagh vom 26. December 1814*) kam derselbe, als er gleichzeitig die Herstellung Ferdinands 4. in Neapel beabsichtigte, auch auf den König von Sachsen in folgender Stelle zurück: „La révolution n'est donc pas encore finie.

S. 40.; — teutsch in der geheimen Gesch. ꝛc. S. 65. — Vgl. Schöll, T. 11. p. 52.

*) Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 25. S. 61. — Vgl. damit v. Gagern, mein Antheil an der Politik, Th. 2. S. 93.

Que faut-il pour qu'elle finisse? Que le principe de la légitimité triomphe sans restriction, que le Roi et le royaume de Saxe soient conservés, et que le royaume de Naples soit rendu à son légitime Souverain."

Weil aber der Fürst von Hardenberg in seinem letzten Schreiben an den Fürsten von Metternich der großen statistischen Irrthümer gedacht hatte, welche in den von Oestreich ihm mitgetheilten statistischen Tableau's sich befänden; so schlug der Fürst von Metternich vor, eine Commission zur Untersuchung und Entscheidung dieser statistischen Fragen zu ernennen. Diese Commission, welche am 24. December 1814 ihre Sitzungen eröffnete, bestand aus Bevollmächtigten Oestreichs, Preußens, Rußlands, Frankreichs und Englands, und endigte ihre Arbeiten im Januar 1815 [1]).

Noch am 31. December 1814 erließ der russische Bevollmächtigte, der Graf von Nesselrode, eine Note [2]) mit einer Beilage, an die östreichischen, preußischen und englischen Congreßbevollmächtigten, mit beigefügtem Entwurfe verschiedener Artikel, welche die Grundzüge zur Bestimmung der wechselseitigen Verhältnisse ihrer Staaten enthielten. Die Stellen, welche Sachsen angehen, sind im Charakter der Vorschläge, welche der Fürst von Hardenberg in seinem letzten Schreiben an den Fürsten von Metternich aufgestellt hatte. „Le royaume de Saxe, tel qu'il a été possédé par S. M. le Roi de Saxe, sera cédé à S. M. le Roi de Prusse, pour former un royaume uni à ses états. Il appartiendra, avec toutes les

1) Die vollständigen Acten dieser statistischen Commission hat Klüber 5. B. Heft 17. aufgenommen.

2) Klübers Acten, 7. B. Heft 25. S. 69. — von Gagern, a. a. O. S. 93. vermuthet, daß diese Note „den wahren Keim der heiligen Allianz" enthalte. — Vgl. Schöll, T. 11. p. 55.

autres possessions allemandes de la Prusse, à la ligue germanique. S. M. prussienne consent à ne pas fortifier la ville de Dresde. — Indemnités pour le Roi de Saxe. Il sera formé un état séparé, de la population de 700,000 âmes, sur la rive gauche du Rhin, qui comprendra tout le Duché de Luxembourg, une partie de l'archevêché de Trèves, y compris la ville de ce nom, la partie méridionale de celui de Cologne, avec la ville de Bonn, et les abbayes de Pruym, Stavelot et Malmédy. Cet état sera donné à S. M. le Roi de Saxe pour être possédé en toute propriété et souveraineté par lui, et pour passer à tous ses descendants, d'après l'ordre de succession qu'il plaira Sa a Majesté de fixer. Le Roi occupera en même tems une place dans le premier conseil de la diète germanique. La forteresse de Luxembourg deviendra une place forte de la ligue germanique et dépendante directement d'elle."

94.

Die Verhandlungen auf dem Wiener Congresse über Sachsen, seit dem Anfange des Jahres 1815.

Am Anfange des Jahres 1815 erreichte die Spannung unter den Congreßmächten in Beziehung auf die sächsische Frage ihren Höhepunct, weil Preußen und Rußland auf der völligen Einverleibung Sachsens in die preußische Monarchie beharrten, dagegen aber Oesterreich und Frankreich nur in die Abtretung eines verhältnißmäßigen Theiles von Sachsen an Preußen einwilligten. Außerdem war dem Lord Castlereagh, der einige Monate früher mit vieler Bitterkeit gegen Sachsen sich aussprach, von dem Prinz Regenten durch den

Lord Liverpool (6. Dec.) die Weisung zugekommen, von der völligen Ueberlassung Sachsens an Preußen abzustehen, so daß wenigstens eine Million Einwohner dem Könige von Sachsen von seinem Erblande verbleiben sollten [1]).

Unter diesen Verhältnissen ward ein geheimer Allianz-Vertrag [2]) zwischen Oestreich, Großbritan-

1) Klübers Uebersicht der diplom. Verhandlungen ꝛc. S. 28.

2) Dieser wichtige Vertrag (welchen Klüber, und Schöll T. 11. p. 56. auf den 6. Jan. setzen, wogegen v. Gagern den 3. Jan. nennt) fehlte in allen Urkundensammlungen, bis ihn von Gagern Th. 2. S. 303. wörtlich, nebst dem geheimen Artikel mittheilte, welcher die Verabredung enthielt, Bayern, Hannover und die Niederlande zum Beitritte einzuladen. v. Gagern bemerkt dabei (S. 98.): „Napoleon fand die Urkunde in den Tuillerien, wo sie Hr. v. Jaucourt vergessen hatte, und theilte sie zu seinen Zwecken alsbald Alexandern mit.“ Ueber Bayerns Zustimmung s. v. Gagern S. 95. — Ueber diesen Vertrag ist aber auch zu vergl. des Freih. v. Völderndorff und Waradein Kriegsgeschichte von Bayern unter König Maximilian Joseph 1. 4 Bände, München 1826. 8. Th. 4. S. 331. Er berichtet Folgendes darüber: „Preußen erklärte am 30. Decbr. 1814 mündlich, man werde jeden weitern Widerstand wegen Einverleibung von Sachsen in den preußischen Staat als Kriegserklärung ansehen. Diese Erklärung veranlaßte den Abschluß eines geheimen Defensivbündnisses zwischen Oestreich, England und Frankreich am 3. Jan. 1815, [„Völderndorff nennt, wie Gagern, ausdrücklich den 3. Jan.], welchem, vermöge geheimer Artikel, die Niederlande, Bayern und Hannover beizutreten am 6. Jan. aufgefordert wurden. Auch traten diese wirklich bei. Die Ausroechselung des Tractats erfolgte am 21. Jan.; die Ratification am 4. Febr. Großbritannien sprach jetzt um so nachdrücklicher für die Erhaltung des sächsischen Hauses, weil es seinen Frieden mit Nordamerika unterzeichnet hatte. Doch erklärte Castlereagh in der Sitzung vom 9. Jan., daß England die Wiederherstellung der preußischen Monarchie durchaus verlange, ohne daß dadurch die Verträge von Kalisch, Reichenbach, Teplitz, Ried und Chaumont gefährdet würden; daß der König von Sachsen allerdings Abtretungen machen müsse, ohne daß doch sein Thron vernichtet werden dürfe. Am 8. Febr. erfolgte darauf die wichtige Uebereinkunft, welche das Schicksal

nien und Frankreich am 3. Januar 1815 zu Wien unterzeichnet, in welchem sie, ihre Besitzungen gegen jeden Angriff zu vertheidigen, sich gegenseitig versprachen. Bayern war damit einverstanden. Weil aber keine der größern Congreßmächte das Wagestück eines neuen Krieges, und zwar gegen einander selbst, zu bestehen geneigt schien; und weil man es sich nicht verbergen konnte, daß unter den damaligen Umständen, theils bei der allgemeinen unter den meisten Völkern noch fortdauernden Aufregung, theils bei dem Mangel an baarem Gelde und an englischen Subsidien zur Erneuerung des Krieges, von dieser Erneuerung mehr zu fürchten, als mit Sicherheit zu hoffen war; so führte bald darauf die Bestimmtheit, mit welcher die Hauptmächte damals eine gegenseitige Stellung angenommen hatten, zur Annäherung und zu der Maasregel, daß Rußland nicht auf dem ganzen Besitze des Herzogthums Warschau beharrte, sondern ein bedeutender Theil

Sachsens und Polens entschied." — So weit der Freih. v. Völderndorff. — Die Kunde von diesem Vertrage war nach England gekommen; denn Brougham verlangte (9. Febr. 1816.) im Unterhause die Vorlegung desselben vom Lord Castlereagh. Dieser antwortete aber: „Wenn auch alle Verträge dem Hause mitgetheilt werden müssen, zu welchen das Land sich verpflichtete; so giebt es doch gewisse Verträge, welche erst unter gewissen Umständen in Kraft treten, und daher nicht ohne Nachtheil für das öffentliche Wohl bekannt gemacht werden können, bevor nicht diese Umstände eingetreten sind. Diese Verträge sind als unvollendet anzusehen." — In Beziehung auf den erwähnten Vertrag bemerkte er, „daß derselbe, welcher ein Beweis der Uneinigkeit zwischen den Alliirten seyn solle, drei Monate darauf zu Erklärungen und Verträgen geführt habe, aus welchen die größte Einigkeit hervorging. Diese letztern bewiesen es genug, daß die frühern Schwierigkeiten, welche den erwähnten Vertrag veranlassen mochten, beseitigt worden waren, und daß der Geist, der jenen frühern Vertrag dictirte, gänzlich verschwunden war. Er sey daher ein bloßes geschichtliches Factum." S. Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 25. S. 77.

desselben mit ungefähr 800,000 Menschen, unter dem Namen Großherzogthum Posen, an Preußen, aus dessen vormaligen polnischen Provinzen, zurückkam, und eben so nicht das ganze Königreich Sachsen auf Preußen überging, sondern nur, nach dem Maasstabe der Bevölkerung, zwei Fünftheile desselben.

Allein während noch diese Verhandlungen in Wien fortdauerten, und bevor noch der völlige Abschluß der sächsischen Angelegenheit im April 1815 bewirkt ward, erhoben sich im brittischen Parlamente[1]) gewichtvolle Stimmen gegen die beabsichtigte Einverleibung Sachsens in Preußen. Wegen der Eröffnung des Parlaments mußte Lord Castlereagh den Congreß (15. Febr.) verlassen, wo an seine Stelle der Herzog von Wellington trat, der bereits am 1. Februar 1815 zu Wien eintraf.

Die öffentliche Wiederanknüpfung der Unterhandlungen zwischen den Hauptmächten des Congresses geschah durch einen, vom Fürsten von Hardenberg am 12. Januar 1815 vorgelegten, neuen Plan zur Wiederherstellung Preußens[2]). Darauf folgte die Note des Fürsten von Metternich[3]), welche er am 28. Januar 1815, in der Sitzung der Bevollmächtigten der fünf Mächte (Oestreich, Rußland, England, Frankreich und Preußen), mit mehrern Beilagen zum Protocolle gab. In dem statistischen Tableau dieser Beilagen war eine größere Abtretung von Sachsen an

1) Europ. Annalen, 1816. Febr. S. 17. Daselbst sind die ganzen darauf sich beziehenden Parlamentsverhandlungen ausführlich mitgetheilt. — Klübers Acten rc. 7. B. Heft 26. S. 162. — Auch stehen die Verhandl. des brittischen Parlaments in Beziehung auf Sachsen (vom 8. Novbr. bis 2. Dec. 1814.) in der Alemannia, Heft 26. und 27.

2) Schöll, T. 11. p. 57.

3) Französisch in Klübers Acten 7. B. Heft 25. S. 83; — teutsch in der geh. Geschichte rc. S. 76.

Preußen enthalten, als in der frühern Note vom 10. December 1814. Denn wenn die Note vom 10. December zur Abtretung von Sachsen an Preußen 432,900 Einwohner berechnet hatte; so bewilligte die Note vom 28. Jan. 1815 im Ganzen 782,249 Menschen (den Ländern nach: die ganze Niederlausitz; von der Oberlausitz 170,000 M.; von dem Meißner Kreise die Aemter Senftenberg, Finsterwalda, Elsterwerda, Torgau; von dem Leipziger Kreise Theile der Aemter Eilenburg, Düben, Delitzsch und das Amt Zörbig; den Wittenberger Kreis mit Barby und Gommern; Jüterbogk und Dahme; Querfurt und Heldrungen; den sächsischen Antheil an Mansfeld; vom Thüringischen Kreise die Aemter Langensalza mit Tennstädt, Sangerhausen, Sachsenburg, Weißensee, Wendelstein, Eckartsberga, Freiburg, und die sächsische Oberhoheit über Stollberg und die Schwarzburgischen Enclaven; 17,000 Menschen vom Stifte Merseburg; den Neustädter Kreis und den königlichen Antheil an Henneberg). Im Ganzen ward, bei der später durch Sachsen gezogenen Theilungslinie, dieser von Oestreich ausgegangene Vorschlag zum Grunde gelegt, allein, zum Vortheile Preußens, noch durch das Hochstift Naumburg-Zeitz, durch den größten Theil des Hochstifts Merseburg, durch größere Gebietstheile vom Meißner und Leipziger Kreise, namentlich durch das Amt Weißenfels, und durch einen größern Theil der Oberlausitz (überhaupt mit einem Nachschusse von 132,469 Menschen) erweitert. —

Die Note, welche der Fürst von Hardenberg, als Antwort auf die östreichische Note, in der Sitzung der Bevollmächtigten der fünf Mächte am 8. Februar 1815 (mit 5 statistischen Beilagen) zum Protocolle gab *), enthielt die Einwilligung Preußens, daß der König

*) Klübers Acten, 7. B. Heft 25. S. 96. — Schöll, T. 11. p. 59. nennt diese Note: „Ultimatum prussien.“

von Sachsen in einem Theile seiner Erblande (nach der Berechnung in der zur preußischen Note gehörenden Beilage, mit einer Bevölkerung von 1,182,868 Menschen) hergestellt, an Preußen aber eine Volkszahl von 855,305 Menschen — (mit Einrechnung der im preußischen Gegenprojecte mehr aufgenommenen Ländertheile, als selbst im zweiten östreichischen Entwurfe sich befanden) — abgetreten würde.

In den ersten Tagen des Februars 1815, bevor Lord Castlereagh nach London zurückreisete, welcher Preußens Ansprüche auf die möglichst größte Abtretung von Sachsen noch nachdrücklich unterstützt hatte, ward von den Hauptcongreßmächten eine Uebereinkunft über die Territorialverhältnisse Preußens, abgeschlossen*). Nach derselben sollte Preußen erhalten „denjenigen Theil von Sachsen, der eine Linie abschneidet, nach welcher die Städte Seidenberg an der böhmischen Grenze, Reichenbach zwischen Görlitz und Bautzen, Wittichenau, Ortrand, Mühlberg, mit dem geraden Wege über Märzdorf und Gröbeln zwischen beiden, Schilda, Eilenburg, Schkeuditz, Altranstädt, Lützen und der ganze Floßgraben jenseits der weißen Elster, an Preußen fallen, und die sich, das Stift Zeitz einschließend, bei der Stadt Lucca im Altenburgischen endigt. Der ganze Neustädter Kreis, das chursächsische Henneberg und die sächsischen Enclaven im Reußischen fallen auch noch an Preußen."

Bereits am 19. Februar 1815 erließ das preußische

*) Sie ist nicht im Drucke erschienen; allein das Resultat derselben ward in der Berliner Zeitung vom 10. und 16. Febr. 1815 bekannt gemacht, und steht, aus derselben, in Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 25. S. 128. — Klüber hat auch S. 132 die Erläuterung dazu: „enthaltend die auf preußischer Seite vorgewalteten Beweggründe", welche gleichfalls zuerst in der Berliner Zeitg. vom 16. Febr. 1815 erschienen.

Generalgouvernement zu Dresden eine Verfügung*) an die vierte Section dieses Gouvernements, worin den Mitgliedern derselben eröffnet wird, daß der Staatskanzler von Hardenberg dem Generalgouvernement unter dem 15. Februar diejenigen Artikel mitgetheilt habe, wodurch zwischen Preußen, Oestreich, Rußland, England und Frankreich die künftigen Verhältnisse wegen Sachsen bestimmt worden wären. In Beziehung auf diese Artikel erklärte darauf das Generalgouvernement: „Da zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen eine Ausgleichung in Ansehung derjenigen Gegenstände erfolgen soll, welche dem einen und dem andern Theile zu den Ländern selbst überwiesen werden müssen, namentlich in Ansehung der Archive, der Staatsschulden, der öffentlichen Cassen, der Provinzialschulden, der Abgabenrückstände, des Vermögens öffentlicher Institute und Stiftungen, der Armee, der Vorräthe an Kriegsbedürfnissen, der Lehnsverhältnisse u. a.; so ist es dringend erforderlich, daß diese Auseinandersetzung unverzüglich vorbereitet werde."

95.

Die Verhandlungen mit dem Könige von Sachsen selbst, in Betreff der von ihm geforderten Abtretungen.

Es war bereits zu Wien, durch die Unterzeichnung des Protocolls vom 9. Februar, über den Länderbestand des Königreiches Sachsen von den fünf Hauptmächten entschieden, und das Ergebniß dieser Entscheidung in den Berliner Zeitungen bekannt gemacht worden, ohne den König von Sachsen deshalb

*) Klübers Acten rc. 7. B. Heft 25. S. 141.

zu befragen. Doch ward derselbe, durch einen am 13. Februar abgesandten Courier, von dem Kaiser von Oestreich in dessen Staaten, und namentlich in die Nähe der Congreßstadt, eingeladen. Er verließ daher am 22. Februar Friedrichsfelde, und kam am 4. März zu Preßburg an.

In diesen über Sachsens Schicksal entscheidenden Zeitabschnitt fiel die Abreise Napoleons von Elba, und sein Wiedererscheinen (1. März) auf Frankreichs Boden. Durch seine Kundschafter zu Wien*) von der zwischen den Verbündeten eingetretenen Spannung benachrichtigt, glaubte er, daß dieser Augenblick für ihn zur Rückkehr nach Frankreich der günstigste sey. Und deshalb rief er bei seiner Landung aus: „Der Congreß ist gesprengt!"

Zu Wien ward der Herzog von Wellington zuerst von Napoleons Rückkehr benachrichtigt. So wie aber Napoleon von der später erfolgten gegenseitigen Wiederannäherung der Hauptmächte keine Nachricht hatte; so führte auch sein Erscheinen in Frankreich selbst von neuem zur innigsten Verbindung zwischen den Congreßmächten, zur Erneuerung ihrer früheren Verträge, und zu den kräftigsten gemeinschaftlichen Maasregeln zur kriegerischen Bekämpfung des bereits am 20. März 1815 in Paris siegreich eingezogenen Napoleons.

Auf die Entscheidung der sächsischen Angelegenheit wirkte Napoleons Rückkehr von Elba höchst nachtheilig zurück. Denn, gedrängt von den neueingetretenen politischen Verhältnissen, suchte man nicht nur den Abschluß der vielen, bei dem Congresse noch zu erledigenden Angelegenheiten, und namentlich der sächsischen Sache, zu beschleunigen; man deutete auch späterhin die Weigerung des Königs, in die ihm angemutheten Abtretungen einzuwilligen, auf die Erwar-

*) Klübers Uebersicht ꝛc. S. 32.

tungen, die er auf Napoleons Wiedererscheinung stützen könne.

Am 7. März vereinigten sich die Bevollmächtigten von Oestreich, Preußen, Rußland, England und Frankreich, in einer Conferenz, über gewisse Puncte und Artikel in Betreff des Königreiches Sachsen[1]), welche dem Könige von Sachsen vorgelegt werden sollten, um denselben beizutreten. Zu diesem Zwecke erschien am 8. März eine Deputation des Congresses — bestehend aus dem Fürsten von Metternich, dem Herzoge von Wellington, und dem Fürsten Talleyrand — zu Preßburg. Sie legte dem Könige am 9. März die gemeinschaftlich verabredeten Puncte und Artikel vor[2]). Der König antwortete ausweichend, und nahm sich Bedenkzeit.

Am 11. März übergab der sächsische Cabinetsminister Graf von Einsiedel, der vorher mit den Deputirten eine Conferenz gehabt hatte, denselben eine Note[3]) folgenden Inhalts: „Ohne andere Grundsätze, als den der Convenienz, und ohne Rücksicht auf die innern Verhältnisse der Nation, hat man mitten durch das Land eine Linie gezogen, welche der Nation zwei Fünftheile ihrer Volkszahl, dem Lande mehr als die Hälfte seines Flächengehaltes, und die, zur Subsistenz des dem Könige übrig bleibenden Theiles, unentbehrlichsten Gegenstände entreißen würde. Zu solchen Opfern fordert man den König auf, seine Zustimmung zu geben, mit dem Zusatze, daß man sich über die Nebenbedingungen nicht eher in Unterhandlungen einlassen würde, bevor der König sich über die Territorialabtretung kategorisch erklärt hätte. Se. Maj. können die Gültigkeit dieser Verfügungen

1) Klübers Uebersicht ꝛc. S. 35.
2) Sie stehen in Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 26. S. 150.
3) Sie steht französisch in Klübers Acten ꝛc. a. a. O. S. 156. — und teutsch in der geh. Geschichte ꝛc. S. 84.

nicht anerkennen, welche ohne Zuziehung Ihres eigenen Bevollmächtigten getroffen worden sind. Nachdem der König seine Freiheit wieder erlangt hat, ist kein Hinderniß mehr vorhanden, mit ihm selbst zu unterhandeln; man kann über seine Rechte ohne seine Einwilligung nicht verfügen, und er wird nie zugeben, daß man seine Staaten als erobert betrachte. Fortgezogen von der Gewalt der Umstände, und gebunden durch Verpflichtungen, welchen er, in einem von ihm selbst weder veranlaßten noch erklärten Kriege, sich nicht entziehen konnte, hat der König daran weiter keinen Antheil genommen, als den eines Bundesgenossen. Von Sr. Maj. hat es weder bei dem Beginnen des großen Kampfes, noch in dem Laufe desselben abgehangen, der Sache der Verbündeten beizutreten, so aufrichtig er auch diese gewünscht, und so unzweideutig er diesen Wunsch, und zwar noch zuletzt durch sein an die verbündeten Fürsten gerichtetes förmliches Ansuchen, ausgesprochen hat. — Das sächsische Volk hat, im vollen Vertrauen auf die verbündeten Mächte, alle Anstrengungen gemacht, und willig alle Opfer gebracht, welche jene von ihm forderten. Das Recht der Eroberung ist also eben so wenig gegen den König, als gegen sein Volk anwendbar, auch wenn die Verbündeten nicht, wie sie gethan haben, öffentlich erklärt hätten, daß ihre Anstrengungen lediglich gegen die Usurpation gerichtet, und sie selbst von allen Absichten auf Eroberungen weit entfernt wären. Se. Maj., indem Sie keinen andern Zweck haben, als das Wohl Ihrer Unterthanen, und aufrichtig wünschen, Ihre alten Verhältnisse der Freundschaft und des guten Einverständnisses mit allen Höfen von Europa wieder hergestellt zu sehen, schmeicheln sich, daß die fünf Höfe auf diese Vorstellungen Rücksicht nehmen, und Ihr Interesse, so wie das Interesse Ihrer Staaten von neuem

in Ueberlegung ziehen werden, und Sie erneuern Ihr Begehren, daß Ihr Bevollmächtigter angenommen werde, um mit über alle diese Interessen in ihrem ganzen Umfange zu unterhandeln. Se. Maj. fügen das Begehren hinzu, daß der provisorischen Regierung aufgetragen werden möge, alle Maasregeln einzustellen, welche Bezug auf die vorgehabte Theilung haben könnten. — Endlich nimmt der König mit gerührtem Herzen die Vermittelung der erhabenen Souveraine an, welche bisher zu seinen Gunsten sich verwendet haben; zugleich giebt die Ueberzeugung von seinem Rechte und die Billigkeit seiner Forderungen dem Könige die Zuversicht, daß diese Monarchen ihm auch ferner und ohne Einschränkung ihren mächtigen Beistand nicht entziehen werden."

Diese Note beantworteten die drei Congreßdeputirten zu Preßburg sogleich am Mittage des 11. März in einer Gegennote*) an den sächsischen Cabinetsminister Grafen von Einsiedel dahin: „daß das Erbieten einer Vermittelung der Souveraine in der sächsischen Sache, im Allgemeinen genommen, auf einem Mißverständnisse beruhe. Sie hätten bloß erklärt, daß sie bei dem Inhalte des dem Könige überreichten Wiener Conferenzprotocolls vom 7. März stehen blieben. Dieses besage aber ausdrücklich, daß Oestreichs Vermittelung (über gewisse Nebenpuncte) nicht eher statt finden könne, als bis der König eine förmliche Beitrittsurkunde eingereicht habe in Beziehung auf die Abtretungen und Bestimmungen, worüber die fünf Mächte sich vereiniget hätten."

Die Abgeordneten kamen in der Nacht vom 11. auf den 12. März nach Wien zurück, wo bei dem Congresse über Napoleons Wiedererscheinen in Frankreich

*) Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 26. S. 159. — und dessen Uebersicht ꝛc. S. 36.

eine allgemeine Bewegung herrschte. Die deshalb zu ergreifenden Maasregeln schienen eine Beschleunigung der Entscheidung der sächsischen Angelegenheit zu fordern. Es hielten daher am 12. März die Bevollmächtigten der acht europäischen Mächte eine Versammlung [1]), worin der Fürst von Metternich, im Namen der drei nach Preßburg abgeordneten Diplomaten, über das Ergebniß ihrer Sendung berichtete. Es vereinigten sich darauf die versammelten Diplomaten über folgendes Inserat [2]), das in jenes Protocoll aufgenommen ward. „Der König von Sachsen mißkennt gänzlich die Lage, worin er zu den Mächten sich befindet, wenn er glaubt, er könne, wieder im Besitze seiner Freiheit, die Gültigkeit der von den Mächten unwiderruflich festgesetzten Verfügungen über Sachsen angreifen, und eine neue Unterhandlung durch einen Bevollmächtigten von seiner Seite anknüpfen. Demnach kommen die Mächte aufs neue überein: daß derjenige Theil Sachsens, welcher bestimmt ist, unter der Oberherrschaft S. M. des Königs von Sachsen zu bleiben, demselben eher nicht zurückgegeben werden soll, als bis Se. M. Ihre vollständige und gänzliche Zustimmung zu den in Preßburg Ihnen eingehändigten Artikeln werden erklärt haben; daß vor Erfüllung dieser Bedingung von Unterhandlung mit einem von Ihnen ernannten Bevollmächtigten die Rede nicht seyn kann, und daß die Unterhandlung, für welche der östreichische Hof seine Vermittelung zugesagt hat, nur statt haben kann nach den festgesetzten Grundlagen. — Da der Mangel der Einwilligung von Seiten Sr. M. des Königs von Sachsen Schritte nicht aufzuhalten vermag, welche

1) Das Protocoll dieser Conferenz in Klübers Acten, 7. B. Heft 26. S. 145.

2) Klübers Uebersicht ꝛc. S. 37. — geh. Gesch. S. 88. — Schöll, T. 11. p. 63.

gebietend vorgeschrieben sind durch die wechselseitigen Rechte der Mächte und durch Europa's Bedürfniß, seine Ruhe gesichert zu sehen durch den Uebergang verschiedener Länder an diejenigen Regierungen, welchen sie zugedacht sind; so ist beschlossen worden:

1) daß ohne Verzug diejenigen Landestheile Sachsens, welche unter preußische Hoheit kommen, von denjenigen getrennt werden sollen, welche Sr. Maj. dem Könige von Sachsen bleiben;

2) daß Se. Maj. der König von Preußen für immer Besitz nehmen wird von demjenigen Theile Sachsens, welcher ihm durch gegenwärtige Bestimmungen überlassen worden ist;

3) daß dasjenige, was Sr. sächs. M. bleibt, unterdessen der provisorischen Regierung Sr. Maj. des Königs von Preußen unterworfen bleiben soll".

Der Schluß der Note erklärte sich, nicht ohne Bitterkeit, über das politische Betragen des Königs von Sachsen im Jahre 1813, mit Rücksicht auf die in dem Schreiben des Grafen von Einsiedel vom 11. März enthaltene Rechtfertigung des Monarchen. — Zugleich eröffneten die Bevollmächtigten der fünf Mächte dem königlich sächsischen Cabinetsminister, als Antwort auf dessen Note vom 11. März*): 1) „daß über die dem Könige von Sachsen angesonnenen Territorialabtretungen, vermöge der zwischen den Verbündeten bestehenden Uebereinkunft, eine weitere Unterhandlung durchaus nicht statt finden könne; daher der König auf das dringendste eingeladen würde, seine unbedingte Zustimmung zu derselben zu geben; 2) daß der König in den Besitz der ihm bleibenden Länder erst

*) (Breuer,) wie wurden wir, was wir sind? S. 25. — Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 26. S. 161. Vgl. dessen Uebersicht ꝛc. S. 544.

dann wieder eingesetzt werden könne, wenn er seine abzutretenden sächsischen und warschauischen Unterthanen ihrer Pflicht gegen ihn werde entlassen, und seinen Beitritt zu der zwischen den verbündeten Mächten wider Napoleon Bonaparte geschlossenen Allianz werde erklärt haben." — Zugleich ward über diese Puncte, „in der kürzesten Frist", die kategorische Erklärung verlangt, „weil der provisorische Zustand von Sachsen nicht länger dauern könne." — Nicht ohne politische Bedeutung war es, daß — obgleich der König von Sachsen bereits in den, mit Oestreich eingeleiteten, Unterhandlungen im Frühjahre 1813 bedingungsweise zur Verzichtung auf das Herzogthum Warschau sich geneigt bezeigt hatte — in diesem Schreiben an den sächsischen Cabinetsminister zum erstenmale, und gleichsam nur beiläufig, auch Warschau's gedacht ward [1]).

Bald darauf trafen, auf Einladung des Königs vom 20. März, einige seiner vornehmsten Staatsbeamten aus den höchsten sächsischen Behörden zu Preßburg bei ihm ein, mit welchen er sich berathen wollte [2]). Eben so erschienen Deputationen aus Dresden, Leipzig und andern Theilen Sachsens zu Wien, beauftragt, die Bitten und Forderungen des sächsischen Volks den verbündeten Monarchen und den Bevollmächtigten der europäischen Mächte mitzutheilen [3]). Doch blieb dies alles ohne Erfolg; man begnügte sich, ihnen die Protocolle vorzulegen, welche die Beschlüsse des Congresses enthielten. Der König entschloß sich endlich, nachdem

1) (Breuer,) wie wurden wir ꝛc. S. 26. bemerkt, daß dazu wahrscheinlich die bei dem polnischen Heere damals laut gewordene Weigerung, vor Entlassung von ihrem vorigen Eide in neue Verbindlichkeiten einzugehen, die Veranlassung gegeben habe.

2) (Breuer) S. 25.

3) Klübers Uebersicht ꝛc. S. 544.

der königlich sächsische Gesandte, Graf von der Schulenburg, in einer Conferenz der Bevollmächtigten der fünf Mächte vom 31. März als sächsischer Bevollmächtigter anerkannt, und ihm der feste Entschluß der Mächte zur Mittheilung an den König eröffnet worden war, überzeugt von der Fruchtlosigkeit jedes weitern Widerstandes, und von den traurigen Folgen dieses längern Widerstandes für das ihm verbleibende Land, Volk und Heer, — am 6. April zu erklären [1]), „daß er, der Gewalt weichend, zwar Willens sey, sich in die ihm vorgelegten Beschlüsse der Mächte zu fügen, daß er aber diese Zustimmung an folgende Bedingungen knüpfe. Er wolle die Unterthanen in den abgetretenen Provinzen und die aus denselben gebürtigen Soldaten des ihm geleisteten Eides entlassen, sobald er, nach der Räumung des ihm verbleibenden Theiles des Königreiches, dahin zurückgekehrt, und dessen Regierung wieder übernommen haben würde. Ueber den Beitritt zur erneuerten Allianz gegen Frankreich wolle er sich, sogleich nach der Unterzeichnung des Sachsen betreffenden Vertrags, erklären. Endlich behalte er sich, für den zu erleidenden Verlust, eine verhältnißmäßige Entschädigung vor, wenn künftige Arrangements und Mittel dazu den Verbündeten sich darböten."

Allein in der Gegenerklärung der Bevollmächtigten der Mächte vom 14. April [2]) beharrten diese im Ganzen auf der unbedingten Annahme der zu Preßburg dem Könige mitgetheilten Artikel, so wie auf der gleichzeitigen Eidesentlassung seiner Unterthanen, und verwiesen, in Hinsicht der in der Note vom 6. April

1) (Breuer) S. 27. — Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 26. S. 183—188.

2) (Breuer,) S. 27. — Klübers Uebersicht ꝛc. S. 545. (Diese Note, so wie die folgende vom 27. April, sind nirgends vollständig erschienen.)

verlangten Zugeständnisse, auf die, nach dieser Annahme, unter Oestreichs Vermittelung zu eröffnenden weitern Unterhandlungen über besondere Gegenstände. Als nun der König nicht glaubte, dabei sich beruhigen zu können, sondern in einer neuen, vom Grafen von der Schulenburg am 19. April überreichten, Erklärung bei den gemachten Bedingungen beharrte; so ward, durch einen Beschluß des Ausschusses der Congreßmächte vom 27. April*), „ein peremtorischer Termin von fünf Tagen festgesetzt, binnen welchem Se. Maj. zur Abschließung der gedachten Beitrittsverträge Vollmachten auszustellen, oder zu gewarten habe, daß die ihm gemachten Anträge, nach dem Ablaufe dieser Frist, ganz zurückgenommen, und über die, nach den schon bestehenden Verträgen übrig bleibenden, Landestheile anderweit verfügt werden würde".

Gleichzeitig lud der Kaiser von Oestreich (27. April) den König ein, nach Laxenburg sich zu begeben, um den Verhandlungen näher zu seyn. Dieser Einladung folgte der König, und kam am 2. Mai in Laxenburg an. Er erneuerte (30. April) die dem Grafen von der Schulenburg schon früher ertheilte Vollmacht, und dehnte sie zugleich auf den Kammerherrn und Hof- und Justizrath von Globig aus, welche, als Bevollmächtigte, am 3. Mai mit den Ministern Oestreichs, Rußlands und Preußens (Freiherrn von Wessenberg, Graf von Capodistrias und Freiherrn von Humboldt) zu einer förmlichen Unterhandlung zusammentraten, welche am 18. Mai zum Abschlusse des Vertrages führte.

Zuerst vereinigte man sich in diesen Conferenzen, daß und wie die Eidesentlassungen der vom Könige abgetretenen Unterthanen bei Unterzeichnung des Hauptvertrages ausgehändigt, und, so weit es Sachsen beträfe,

*) (Breuer,) S. 27. — Klübers Uebersicht ꝛc. S. 546

zugleich mit dem ratificirten Vertrage zu Dresden bekannt gemacht werden sollte. Dabei übernahmen die fünf Mächte die Gewährleistung, daß der dem Könige verbleibende Theil des Königreiches Sachsen binnen 15 Tagen nach Auswechselung der Ratificationen geräumt und dann sogleich die Verwaltung des Landes an die von dem Könige zu ernennende Commission übergeben werden sollte. — Nach Berichtigung dieser Präliminarpuncte, wurden die einzelnen Artikel des Hauptvertrages verhandelt und redigirt, wobei aber die Bevollmächtigten Oestreichs, Rußlands und Preußens ausdrücklich verlangten, daß der Vertrag die Form eines Friedensschlusses erhielte.

96.

Die Bewegungen im sächsischen Heere seit dem Sommer 1814.

Das, nach der Schlacht bei Leipzig neu ausgerüstete, sächsische Heer focht im Frühjahre 1814, unter dem Oberbefehle des Herzogs von Weimar, unter welchem der Generallieutenant von Le Coq eine Brigade führte, in Belgien gegen die Franzosen. Nach dem Frieden zu Paris (30. März 1814) reisete der Herzog in sein Land zurück, und der Oberbefehl über die Sachsen ging auf den General von Thielmann über. Sein Hauptquartier ward am 10. Dec. 1814 von Coblenz nach Bonn, am 19. Januar 1815 von Bonn nach Cöln, am 26. März nach Aachen und am 10. April nach Lüttich verlegt *), wo Thielmann von seiner Aufnahme in den preußischen Militairdienst benachrichtigt ward.

Als das sächsische Heer von der im Sommer 1814

*) v. Hüttel, S. 62.

im Königreiche Sachsen herrschenden allgemeinen Stimmung, in Adressen an die verbündeten Monarchen die Rückkehr des Königs zu verlangen, benachrichtiget ward, beschlossen auch die sächsischen Officiere, ein Gleiches zu thun. Der erste Schritt geschah von einigen Subalternofficieren, ohne höhere Veranlassung, aus eigenem Antriebe; allein am 31. August 1814 überreichten sämmtliche Officiere der sächsischen Regimenter ihren Brigadiers, und diese, nach ihrem Beitritte, die Adressen um die Wiederherstellung des Königs dem Generale von Thielmann zur weitern Beförderung. Dieser sandte sie dem Generale Kleist von Nollendorf zu Aachen, der sie in hohem Grade mißbilligte, und verfügte, daß der Generallieutenant von Le Coq nach Torgau und der Oberster von Zezschwitz nach Wittenberg sich begeben sollten. Diese Verfügung veranlaßte die Erklärung des Generals von Liebenau, mit sämmtlichen sächsischen Officieren der Reiterei der Bestimmung des Generals von Le Coq folgen zu wollen, und zugleich die Weigerung der Truppen, den Rhein zu überschreiten. Die, in einzelnen Ausdrücken theilweise veränderten, Adressen brachte der preußische Oberster von Ende den verbündeten Souverainen nach Wien, während Thielmann über den ganzen Vorgang an den Kaiser Alexander berichtete, und auch den Fürsten Repnin davon in Kenntniß setzte. Von der Aufnahme der Adressen bei den verbündeten Monarchen gelangte nichts zur öffentlichen Kenntniß; allein der Fürst Repnin schrieb am 18. September 1814 dem Generale von Thielmann, „daß ihm, in officieller Form, durch den Minister von Stein die Adresse der sächsischen Officiere mitgetheilt worden wäre, und daß er den General officiell beauftrage, das Mißfallen und die Mißbilligung des Kaisers von Rußland über das Betragen der sächsischen Officiere den unter seinen Befehlen stehenden Generalen, Regiments- und Corps-

chefs bekannt zu machen, und ihnen anzudeuten, daß alle Anregungen und Einmischungen von Militairperso=nen in und über politische Gegenstände gegen den ei=gentlichen Geist des Militairgehorsams wären, und daß alle diejenigen, welche dergleichen Anregungen veranlaß=ten, als Störer der Ordnung angesehen, und nach den Gesetzen gerichtet werden sollten."

In den letzten Tagen des Octobers 1814 machte der General von Thielmann, nach der Rückkehr seines Adjutanten von Wien nach Coblenz, bei der Parade bekannt, daß Sachsen mit Preußen unwiderruflich ver=einiget sey. Ein Schreiben des preußischen General=gouvernements zu Dresden vom 10. Januar 1815 an den General von Thielmann, verfügte die Abreise des Generallieutenants von Le Coq nach Dresden zu einer anderweitigen Bestimmung bei der neuen Militairorga=nisation in Sachsen. Doch ging diese Bestimmung, nach der Ankunft des Generals von Le Coq in Dres=den, nicht in Erfüllung. Das ganze sächsische Armee=corps beklagte seine Abberufung.

In der zweiten Hälfte des Februars 1815 kam die Kunde von der auf dem Congresse beschlossenen Thei=lung Sachsens zu dem sächsischen Heere, und der Ge=neral von Thielmann, von Wien aus dazu beauftragt, erließ an die Generalmajore von Ryssel und von Brause, so wie an die Obersten von Leyser und Brause, am 22. Februar 1815 zu Cöln ein Schreiben, worin er sie von der durch Sachsen gezogenen Theilungslinie be=nachrichtigte, und sie aufforderte, die Officiere ihrer Brigaden zu befragen, „welchem Herrn sie in Zukunft dienen wollten." Damit verband er die Bemerkung, daß jeder Officier, nach seinem Patente, der Anstellung im preußischen Dienste sich versichert halten könnte*).

*) Vgl. Geschichtliche Darstellung von der Thei=lung der sächsischen Armee, und den dadurch veran=

Kaum der vierte Theil derjenigen Officiere, deren Geburtsörter nach der beabsichtigten Landestheilung an Preußen fallen sollten, erklärte sich für den preußischen Dienst. — Während die Erklärungen von den Officieren der Brigade von Brause eingingen, nahmen die Officiere der Brigade von Ryssel Anstand, dieselbe damals schon abzugeben. Namentlich verlangten die Officiere der Reiterei, bevor sie ihre Erklärung abgäben, den Befehl ihres Königs zu sehen, der ihres Eides sie entbände. Einen solchen konnte Thielmann nicht vorzeigen. Dadurch entstanden Mißverständnisse und gegenseitige Reibungen.

Bei dem Eintritte des Generals von Thielmann in den preußischen Dienst, dem der Oberbefehl des dritten Armeecorps übertragen ward, wo gleichzeitig auch die sächsischen Generale von Ryssel und Brause in den preußischen Dienst traten, befand sich an der Spitze des sächsischen Heeres, das unter den Oberbefehl des Generals Grafen von Gneisenau gestellt ward, kein sächsischer General. Der König von Sachsen, mit welchem man damals von Seiten des Congresses unterhandelte, gab auf die an ihn ergangene Anfrage, wie das sächsische Corps sich zu verhalten habe, die Erklärung: „den Bestimmungen zu folgen, welche von den Befehlshabern der alliirten Mächte gegeben werden dürften"; und eben so hatte er dem Generale von Le Coq zu Dresden, der wieder an die Spitze der sächsischen Truppen gestellt zu werden wünschte, zwar seinenvollen Beifall deshalb bezeugt, doch ihn deshalb zunächst an den König von Preußen gewiesen.

Am 22. April erließ darauf der König von Preu-

laßten Bewegungen. Nach verglichenen Berichten mehrerer Augenzeugen. In Zschokke's Ueberlieferungen ꝛc. 1819. Januarheft, S. 18. — Damit ist zu vergleichen der Aufsatz von D. im Hesperus, 1828. St. 22 ff. „Aufstand der sächsischen Truppen in Lüttich"; als Berichtigung der Anga-

ßen eine Ordre*) an den Feldmarschall Fürsten von Blücher, worin diesem befohlen ward, „aus sämmtlichen Regimentern des sächsischen Armeecorps, nach allen Waffengattungen, zwei Brigaden zu bilden. Zur ersten Brigade wären diejenigen zu bestimmen, welche hauptsächlich aus Soldaten derjenigen Provinzen beständen, die künftig zu dem preußischen Antheile gehören würden; dagegen die zweite Brigade aus denjenigen Regimentern zu bilden wäre, welche der Mehrzahl nach aus den Provinzen formirt würde, die unter der Regierung des Königs von Sachsen blieben. Die zweite Brigade sollte ihren eigenen Stab und ihre eigene Verpflegung behalten; die erste aber einem Corps des preußischen Heeres zugetheilt werden. Denjenigen Officieren, welche von der einen Brigade zu der andern versetzt zu werden wünschten, werde dieses unweigerlich verstattet." Zugleich beauftragte die Ordre den Feldmarschall, „diese Befehle unverzüglich ausführen zu lassen." Der Genehmigung dieser Beschlüsse von Seiten des Königs von Sachsen ward in der Ordre nicht gedacht.

So schmerzlich auch dieser Befehl für die schon so schwer geprüfte sächsische Armee seyn mußte; so würde er doch gewiß mit Ruhe ausgeführt worden seyn, weil dessen Ertheilung in den Grenzen der Gewalt der obersten Commando-Behörde lag.

Als aber eine Ordre des Fürsten Blücher den königlichen Befehl dahin ausdehnte, daß nicht ganze Regimenter und Bataillone zu einer oder der andern Brigade stoßen, sondern die einzelnen Mannschaften nach ihren Geburtsorten und in Gemäßheit der angegebenen Theilungslinie geschieden, und folglich ganz neue Regi-

ben in der Biographie Blüchers vom geh. Legationsrathe Varnhagen von Ense.

*) Sie steht vollständig in den Ueberlieferungen u. S. 20.

menter formirt werden sollten; so mußte dies allerdings von den Officieren und Soldaten als eine, dem Ausspruche ihres Monarchen vorgreifende und die Commando-Gewalt überschreitende, Maasregel angesehen werden, und die lebhaftesten Besorgnisse erregen. Der General von Gneisenau beschied den 2. Mai sämmtliche sächsische Officiere zu sich, wies aber alle bescheidene und ernste Vorstellungen gegen den gegebenen Befehl streng zurück, und verlangte dessen buchstäbliche Ausführung. Die Soldaten, welche sahen, daß ihre sämmtlichen Officiere sich zu dem Generale von Gneisenau begaben, sammelten sich in einzelnen Gruppen in demselben Theile der Stadt, und als ihnen bekannt ward, daß die Theilung durchaus verlangt werde, brach ihr Unwille darüber in laute Aeußerungen und endlich sogar in Thätlichkeiten aus, welche die angestrengtesten Bemühungen sämmtlicher Officiere nicht zu verhindern vermochten. Der Feldmarschall Fürst Blücher verließ die Stadt, und befahl den Abmarsch der sächsischen Truppen aus Lüttich nach verschiedenen Richtungen. Das Garde-Bataillon sollte sogleich die Stadt verlassen, was auch, obgleich mit großen Schwierigkeiten, in der Nacht geschah. Die beiden andern Grenadier-Bataillone verlangten am nächsten Morgen durchaus, dem Garde-Bataillon zu folgen. Am lautesten äußerte sich der Geist der Widersetzlichkeit bei dem zweiten Bataillone, dessen Officiere fast sämmtlich bereits für den preußischen Dienst sich erklärt hatten, und erst nach deren Entfernung erfolgte der Abmarsch. Die übrigen Truppenabtheilungen befolgten mit Ruhe die ihnen gegebenen Befehle. Als Bestrafung der Widersetzlichkeit des Grenadierregiments wurden sämmtliche Mannschaften entwaffnet, die von der Königin von Sachsen selbst gestickte Fahne bei dem Garde-Bataillon, ungeachtet der Vorstellungen eines edeln preußischen Generals, verbrannt, 6 Grenadiere und ein Tambour von dem zwei-

ten Grenadier-Bataillon erschossen, und die sämmtlichen Truppen als Gefangene über Wesel nach Magdeburg abgeführt.

97.

Der Wiener Frieden vom 18. Mai 1815.

Am 18. Mai 1815 ward von den königlich sächsischen Bevollmächtigten, dem Kammerherrn Grafen Friedrich Albrecht von der Schulenburg, und dem Kammerherrn, Hof- und Justizrathe und geheimen Referendarius Hans August Fürchtegott von Globig, mit den königlich preußischen Bevollmächtigten, dem Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, und dem Staatsminister und Kammerherrn Freiherrn Karl Wilhelm von Humboldt, der Friede zwischen Sachsen und Preußen*) in 25 Artikeln abgeschlossen, und am 21. Mai von dem Könige von Sachsen ratificirt. — Mit Oestreich und Rußland ward an demselben 18. Mai der Friede auf dieselben Bedingungen unterzeichnet.

Der erste Artikel bestimmte, daß zwischen beiden Staaten für immer Friede und Freundschaft seyn sollte.

*) Er steht teutsch, (und bekannt gemacht durch die zur Uebernahme der Landesverwaltung im Königreiche Sachsen ernannte Commission „den beiden Conferenzministern von Globig und Grafen von Hohenthal, dem Generallieutenant von Zeschau, und dem geh. Rathe von Gutschmid") in der Leipz. Zeit. 1815., St. 104. — Doch erschien auch zu Dresden ein französischer officieller Abdruck in 4. („imprimé par ordre de la cour de Saxe"), und, nach diesem Abdrucke, der Friede in Klübers Acten ꝛc. 6. B. Heft 21. S. 120. — Außerdem beim de Martens recueil etc., Suppl. T. 6. p. 272. — französisch und teutsch in der preuß. Gesetzsamml. 1815. St. 8. — und Auszugsweise beim Schöll, T. 11. p. 67.

Der zweite Artikel lautete wörtlich: „Se. Maj. der König von Sachsen entsagen auf ewige Zeiten, für Sich und alle Ihre Nachkommen und Nachfolger, zu Gunsten Sr. Maj. des Königs von Preußen, allen Ihren Rechten und Ansprüchen auf die hiernächst angegebenen Provinzen, Districte und Gebiete oder Gebietstheile des Königreiches Sachsen, und Se. Maj. der König von Preußen werden diese Länder in aller Souverainetät und mit allem Eigenthumsrechte besitzen, und dieselben mit Ihrer Monarchie vereinigen. — Die dergestalt abgetretenen Districte und Gebiete werden von dem übrigen Königreiche Sachsen durch eine Linie getrennt werden, welche fernerhin die Grenze zwischen den beiden Gebieten von Sachsen und Preußen bilden wird, so daß alles, was innerhalb der durch diese Linie gebildeten Abgrenzung begriffen ist, an Se. Maj. den König von Sachsen zurückfällt, und daß dagegen des Königs von Sachsen Maj. auf alle Districte und Gebiete Verzicht leisten, welche außerhalb dieser Linie liegen, und Ihnen vor dem Kriege gehört haben möchten. — Diese Linie wird anheben von der böhmischen Grenze bei Wiese, in der Gegend von Seidenberg, indem sie daselbst dem Flußgebiete des Baches Wittich bis zu seinem Einflusse in die Neiße folgt. Von der Neiße wird sie sich an den Eigenschen Kreis wenden, indem sie zwischen Tauchritz, das an Preußen kommt, und Bertshoff, das Sachsen behält, durchgeht; sodann wird sie der nördlichen Grenze des Eigenschen Kreises folgen bis zu dem Winkel zwischen Paulsdorf und Obersohland; von da wird sie weiter gehen bis zur Grenze, welche den Görlitzer Kreis von dem Bautzner Kreise trennt, so daß Ober-, Mittel- und Niedersohland, Olisch und Radewitz bei Sachsen verbleiben. Die große Poststraße zwischen Görlitz und Bautzen wird bis an die Grenze der

beiden genannten Kreise preußisch seyn. Sodann wird die Linie der Grenze des Kreises folgen bis Dubrauke, hierauf sich über die Höhen zur Rechten des Löbauer Wassers ziehen, so daß dieser Bach mit seinen beiden Ufern und den daran gelegenen Ortschaften bis Neudorf, mit Einschluß dieses Dorfes selbst, bei Sachsen verbleiben. — Diese Linie wendet sich hierauf über die Spree und das Schwarzwasser; Liska, Hermsdorf, Ketten und Solchdorf werden preußisch. Von der schwarzen Elster bei Solchdorf wird man eine gerade Linie ziehen bis zur Grenze der Herrschaft Königsbrück bei Großgräbchen. Diese Herrschaft verbleibt bei Sachsen, und die Linie folgt der nördlichen Grenze dieser Herrschaft bis zur Grenze des Amtes Großenhayn in der Gegend von Ortrand. Ortrand und die Straße von diesem Orte über Merzdorf, Stolzenhayn und Gröbeln nach Mühlberg mit allen Ortschaften, durch welche diese Straße geht, gelangen dergestalt an Preußen, daß kein Theil der genannten Straße außerhalb des preußischen Gebietes bleibt. Von Gröbeln an wird die Grenze bis zur Elbe bei Fichtenberg gezogen werden, und der des Amtes Mühlberg folgen. Fichtenberg wird preußisch. Von der Elbe bis zur Grenze des Stiftes Merseburg wird die Linie auf die Weise bestimmt werden, daß die Aemter Torgau, Eilenburg und Delitzsch preußisch werden, die Aemter Oschatz, Wurzen und Leipzig hingegen bei Sachsen verbleiben. Die Linie wird den Grenzen dieser Aemter folgen, indem sie jedoch einige Enclaven und halbe Enclaven abschneidet. Die Straße von Mühlberg nach Eilenburg wird ganz auf dem preußischen Gebiete seyn. — Von Podelwitz, welches zu dem Amte Leipzig gehört und bei Sachsen verbleibt, bis nach Eythra, welches diesem ebenfalls verbleibt, wird die Linie das Stift Merseburg dergestalt durchschneiden, daß Breitenfeld, Hainichen, Groß- und Klein-Dölzig, Markranstädt und Knaut-Nauendorf bei

Sachsen verbleiben, Modelwitz, Schkeuditz, Klein-Liebenau, Altranstädt, Schköhlen und Zietschen an Preußen fallen. Von da an wird die Linie das Amt Pegau zwischen dem Floßgraben und der weißen Elster durchschneiden. Der erstere wird von dem Puncte an, wo er sich unterhalb der Stadt Crossen, die zu dem Amte Hayns-berg gehört, von der weißen Elster trennt, bis zu dem Puncte, wo er sich unterhalb der Stadt Merseburg mit der Saale vereiniget, in seinem ganzen Laufe zwischen diesen beiden Städten mit seinen beiden Ufern, zu dem preußischen Gebiete gehören. Von da, wo die Grenze an die des Stifts Zeitz stößt, wird sie dieser folgen, bis zu der Altenburgischen Grenze bei Lucca. — Die Grenze des Neustädter Kreises, der ganz an Preußen übergeht, bleibt unverändert. Die voigtländischen Enclaven im Reußischen, nämlich Gfell, Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg, sind in dem Antheile Preußens begriffen."

Art. 3. „Um alle Verletzungen des Privateigenthums zu vermeiden, und nach den liberalsten Grundsätzen die Besitzungen der auf den Grenzen wohnenden Individuen sicher zu stellen, sollen sowohl von sächsischer als preußischer Seite Commissarien ernannt werden, um gemeinschaftlich die Abgrenzung der Länder vorzunehmen, welche durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ihren Souverain verändern. — Sobald die Arbeit der Commissarien beendigt und von den beiden Souverainen genehmigt seyn wird, sollen Karten entworfen und von den beiderseitigen Commissarien unterzeichnet, ingleichen Grenzpfähle aufgerichtet werden, welche die gegenseitige Grenze bestimmt bezeichnen."

Art. 4. „Die Provinzen und Districte des Königreiches Sachsen, welche an Preußen übergehen, werden den Namen Herzogthum Sachsen erhalten, und der König von Preußen wird zu seinen Titeln die eines Herzogs von Sachsen, Landgrafen von Thürin-

gen, Markgrafen der beiden Lausitzen und Grafen von Henneberg hinzufügen. Der König von Sachsen wird fortfahren, den Titel eines Markgrafen der Oberlausitz zu führen. Se. Maj. werden, in Betreff und in Kraft Ihrer Rechte auf die eventuelle Erbfolge in die Besitzungen der Ernestinischen Linie, ebenfalls fortfahren, die Titel eines Landgrafen von Thüringen und Grafen von Henneberg zu führen."

Im fünften Artikel verpflichtete sich der König von Preußen, binnen 15 Tagen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, die Provinzen und Gebiete des Königreiches Sachsen, welche nicht an Preußen übergingen, von seinen Truppen räumen, und die Verwaltung derselben den sächsischen Behörden übergeben zu lassen.

Der sechste Artikel bestimmte, daß man sich unmittelbar mit allen den Gegenständen beschäftigen würde, deren Auseinandersetzung eine nothwendige und unvermeidliche Folge der an Preußen geschehenen Abtretungen (§. 2.) ward: der Archive, der Schulden, Cassenbillets, oder andern Lasten, sowohl der Provinzen als des Königreichs überhaupt, der öffentlichen Cassen, der Rückstände, namentlich von den gewöhnlichen Abgaben und den Domaineneinkünften, welche während der preußischen Verwaltung fällig waren, des Eigenthums der öffentlichen Anstalten, der frommen Stiftungen, der Civil- und Militair-Institute, des Heeres, der Artillerie, der Kriegsvorräthe, der Lehnsverhältnisse u. a. In Betreff der Lehnsverhältnisse entsagten Sachsen und Preußen gegenseitig jedem Rechte oder Anspruche dieser Art, welche der eine oder andere Theil außerhalb der durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Grenzen ausüben könnte, oder ausgeübt haben möchte.

Art. 7. „Die Sonderung der Archive wird folgendermaßen statt haben. Die landesherrlichen und Erwerbungs-Urkunden und Papiere, welche sich aus-

schließlich auf die Provinzen, Gebiete und Ortschaften beziehen, die von Sachsen an Preußen ungetheilt abgetreten werden, sollen in Zeit von drei Monaten den preußischen Commissarien überliefert werden. Die Uebergabe der Pläne und Karten der Festungen, Städte und Landschaften, soll auf dieselbe Weise und in derselben Zeitfrist erfolgen. — Wo eine Provinz oder ein Gebiet nicht ungetheilt an Preußen übergeht, sollen die das Ganze derselben betreffenden Urkunden im Originale, entweder den preußischen Commissarien übergeben werden, oder Sachsen verbleiben, je nachdem der größere oder kleinere Theil der genannten Provinz oder des Gebiets abgetreten wird. Derjenige der beiden Theile, welchem die Originale zufallen oder verbleiben, verpflichtet sich, dem andern Theile eine beglaubigte Abschrift davon zu liefern. Was die Acten und Papiere betrifft, welche, ohne sich in einem der hier angeführten Fälle zu befinden, für beide Regierungen von gemeinschaftlichem Interesse sind; so wird die sächsische Regierung deren Originale zwar behalten, sie verpflichtet sich aber, der preußischen Regierung davon beglaubigte Abschriften auszuliefern."

Art. 8. „In Betreff des Heeres ist zum Grundsatze angenommen, daß die Gemeinen, Unterofficiere und alle andere Militairpersonen, welche nicht Officiersrang haben, der einen oder der andern der beiden Regierungen, der sächsischen oder preußischen, folgen sollen, je nachdem der Ort, wo sie geboren sind, der einen oder der andern gehören wird. Die Officiere von allen Graden, so wie die Wundärzte und Feldprediger, haben die Freiheit zu wählen, welchem von beiden Diensten sie ferner angehören wollen; — dieselbe Freiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Gemeinen uud Militairpersonen, die nicht Officiersrang haben, welche weder in Sachsen, noch in Preußen gebohren sind."

Art. 9. „Die Schulden, welche auf die Provinzen, die ungetheilt derselben Regierung zufallen oder verbleiben, absonderlich hypothecirt sind, fallen ganz derjenigen Regierung anheim, welche diese Provinz besitzen wird. Für diejenigen Schulden aber, welche auf Provinzen angewiesen sind, von denen ein Theil bei Sachsen verbleibt, so wie für diejenigen, welche das Königreich überhaupt betreffen, wird folgender Grundsatz festgesetzt: Man wird diejenigen Schulden, zu deren Bezahlung, es sey in Ansehung des Capitals oder in Ansehung der Zinsen, bestimmte Einkünfte angewiesen sind, also die fundirten Schulden, von denjenigen unterscheiden, wo dies nicht statt findet. Die erstern werden diesen Einkünften folgen, so daß dasselbe Verhältniß, in welchem diese an die eine oder die andere Regierung fallen, auch der Maasstab der Vertheilung der darauf fundirten Schulden unter die beiden Regierungen seyn wird. — Was diejenigen Schulden betrifft, zu deren Bezahlung keine bestimmten Einkünfte angewiesen und die daher unfundirt sind; so muß die Veranlassung, durch welche sie entstanden, auch die Fonds darthun, auf welche sie hätten angewiesen werden sollen, d. h. die Zweige der Einkünfte, welche zur Bezahlung der Zinsen und zur Abtragung der Capitalien hätten verwendet werden müssen. Sachsen und Preußen werden hierzu nach dem Verhältnisse beitragen, in welchem sie diese Einkünfte beziehen werden. Wenn, gegen alle Erwartung, Fälle eintreten sollten, wo es unmöglich wäre, genau den besondern Fond anzugeben, auf welchen eine Schuld angewiesen werden müßte; so wird man annehmen, daß die Gesammtheit des Einkommens der Provinz, der Anstalt, der Stiftung oder der Casse, zu deren Besten die Schuld gemacht ward, damit belastet ist, und die Schuld wird den beiden Regierungen in dem Verhältnisse zur Last fallen, in welchem jede derselben Antheil

an diesen Einkünften hat. — Die hier in Betreff der Schulden festgesetzten Grundsätze werden gleicherweise auf die ausstehenden Forderungen (Activa) angewendet werden."

Art. 10. „Beide Theile verpflichten sich, die von der Centralsteuer-Commission für die Bedürfnisse und den Dienst des Königreiches Sachsen eingegangenen Verpflichtungen genau zu erfüllen."

Art. 11. „Preußen erkennt ausdrücklich das unter dem Namen Cassenbillets bestehende Papier als zu denjenigen Landesschulden gehörig an, die nach den im Art. 9. aufgestellten Grundsätzen vertheilt werden sollen. Preußen verspricht, den ihm davon zufallenden Theil zu übernehmen, und verpflichtet sich, unter gemeinschaftlichem Einverständnisse mit Sachsen, die dienlichsten Maasregeln zu ergreifen, den Credit dieses Papiers in beiden Gebieten aufrecht zu erhalten."

Der 12te Artikel betraf die von Sachsen gemachten Reclamationen, sowohl in Hinsicht der abgelaufenen Einkünfte des Cottbusser Kreises, als auch in Hinsicht der diesem Kreise gemachten Vorschüsse. Ihre Erledigung ward an die im Art. 14. angeordnete Commission verwiesen.

Art. 13. „Preußen verspricht, alles, was das Eigenthum und das Interesse der beiderseitigen Unterthanen betrifft, nach den liberalsten Grundsätzen bestimmen zu lassen. Der gegenwärtige Artikel ist besonders anwendbar auf die Verhältnisse der Individuen, welche Besitzungen unter beiden Regierungen behalten, auf den Handel von Leipzig, und alle andere Gegenstände derselben Art. Damit die individuelle Freiheit der Einwohner, sowohl der abgetretenen Provinzen, als auch der übrigen, nicht gehindert sey; so soll ihnen frei stehen, von einem Gebiete in das andere auszuwandern, vorbehaltlich

der Verpflichtung zum Kriegsdienste, und unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten. Sie sollen gleicherweise ihr Vermögen herausziehen dürfen, ohne irgend einem Abzugsgelde unterworfen zu seyn."

Im 14. Artikel ward verabredet, daß unverzüglich Commissarien von beiden Theilen ernannt und diese zu Dresden sich versammeln sollten, um auf eine genaue und ausführliche Weise die in Art. 6—13. und 16—20. erwähnten Gegenstände in Ordnung zu bringen.

Art. 15. „Da der Kaiser von Oestreich seine Vermittelung für alle zwischen dem sächsischen und dem preußischen Hofe, in Folge der durch den Art. 2. festgesetzten Gebietsabtretungen nöthig gewordenen Auseinandersetzungen, angeboten hat; so nehmen Sachsen und Preußen diese Vermittelung sowohl im Allgemeinen, als auch besonders für die Auseinandersetzungen an, mit welchen die in dem 3. und 14. Artikel erwähnten Commissarien beauftragt seyn werden. — Se. k. k. apostol. Maj. verbinden sich demnach, ohne Aufschub einen Commissarius zu ernennen, und mit Ihren Vollmachten zu versehen, um zu den Arbeiten der ernannten Commission mitzuwirken."

Art. 16. „Die Gemeinden, Corporationen, frommen Stiftungen und Unterrichtsanstalten, welche in den von Sachsen an Preußen abgetretenen Provinzen und Districten, oder in den bei Sachsen verbleibenden Provinzen und Districten bestehen, sollen, welche Veränderung auch ihre Bestimmung erleiden möge, sowohl ihre Besitzungen, als auch die Einkünfte, die ihnen nach der Stiftungsurkunde zukommen, oder von ihnen seitdem rechtsgültig erworben worden sind, unter beiden Regierungen behalten, ohne daß die Verwaltung und die Erhebung der Einkünfte von einer derselben erschwert werden dürfen; jedoch müssen sie in jedem

Falle den Gesetzen sich unterwerfen, und diejenigen Lasten tragen, denen in dem Gebiete, worin sie sich befinden, alle Besitzungen und Einkünfte gleicher Art unterworfen sind."

Art. 17. „Die allgemeinen Grundsätze, welche der Wiener Congreß für die freie Schifffahrt auf den Flüssen angenommen hat, werden auch der (Art. 14.) angeordneten Commission zur Richtschnur dienen, um darnach alles festzusetzen, was auf die Schifffahrt sich bezieht. Vorzüglich sind jene Grundsätze auf die Elbe, und, in Absicht des Flößens, auf die Gewässer anzuwenden, welche die Namen Elsterwerdaer-Floßgraben, schwarze und weiße Elster führen, so wie auf den Floßgraben, der aus der letztern abgeleitet ist."

Im Art. 18. verpflichtete sich Preußen, die Contracte zu erfüllen, welche Sachsen mit den Pächtern der Domainen oder der Domaineneinkünfte in den (Art. 2.) abgetretenen Provinzen und Districten abgeschlossen hatte, und deren Zeit noch nicht abgelaufen war.

Art. 19. „Preußen verpflichtet sich, der sächsischen Regierung jährlich 150,000 Centner Salz (den Centner zu 110 Pfund Berliner Handelsgewicht) für einen Preis zu liefern, welcher, ohne den gegenwärtigen Verkaufspreis für die sächsischen Unterthanen zu erhöhen, dem Könige von Sachsen den Genuß einer Salzsteuer sicher stellt, die, so viel als möglich, derjenigen nahe kommt, welche Sachsen unmittelbar vor dem letzten Kriege von jedem verkauften Centner Salz erhob. — (Die (Art. 14.) angeordnete Commission wird, nach diesen Grundsätzen, sowohl den Preis des Centners Salzes, als auch die Anzahl von Jahren bestimmen, während welcher er nicht verändert werden kann, und nach deren Verlauf gemeinschaftlich eine neue Bestimmung, sowohl der Quantität des Salzes, als auch des Preises gemacht werden soll. Die Quantität des Salzes von jährlich 150,000 Centnern soll, auf das Verlan-

gen der sächsischen Regierung, bis zu 250,000 Centner, unter den festgesetzten Bedingungen, gesteigert werden können. — Dieses von Preußen an Sachsen zu liefernde Salz soll mit keinen Ausgangszöllen belegt werden, und auf seinem Transporte von den Salzwerken bis zur Grenze keine andern Abgaben bezahlen, als die Wege-, Brücken-, Canal- oder Schleusen-Gelder."

Art. 20. Die in Betreff des Salzes ausgesprochene Befreiung von Ausfuhrzöllen soll, unter den nämlichen Modificationen, von beiden Regierungen auf die Aus- und Einfuhr von einem Gebiete zum andern des Getreide, der Brennmaterialien aller Art, des Bauholzes, Kalkes, Schiefers, der Mühlsteine, Ziegeln, und überhaupt der Steine aller Art, ausgedehnt werden. Preußen verpflichtet sich, die Ausfuhr dieser Gegenstände niemals zu verbieten, oder zu erschweren.

Art. 21. „Weder in den Provinzen, welche Sachsen verbleiben, noch in denjenigen, welche an Preußen fallen, darf irgend ein daselbst wohnhaftes Individuum an seiner Person, an seinem Vermögen, seinen Renten, Pensionen und Einkünften aller Art, an seinem Range und seinen Würden gekränkt noch verfolgt, oder auf irgend eine Art in Untersuchung gezogen werden, wegen irgend eines Antheils, den dasselbe politisch oder militairisch an den Ereignissen genommen haben möchte, welche seit dem Anfange des, durch den zu Paris am 30. Mai 1814 geschlossenen Frieden beendigten, Krieges statt gehabt haben."

Art. 22. „Der König von Sachsen entsagt auf ewige Zeiten, sowohl für sich, seine Erben und Nachfolger, als für die Prinzen seines Hauses, deren Erben und Nachfolger, jedem landesherrlichen und andern Anspruche, der vom Besitze des Herzogthums Warschau herrühren könnte. Der König von Sachsen erkennt die Souverainetätsrechte über dieses Land an, wie dieselben durch den Wiener Vertrag vom 3. Mai fest-

gesetzt wurden, für die Provinzen, welche unter den Kaiser von Rußland mit dem Titel eines Königs von Polen übergehen; für die Landestheile, welche auf dem rechten Weichselufer an den Kaiser von Oestreich zurückkehren; so wie für die Provinzen, welche der König von Preußen unter dem Titel eines Großherzogthums Posen besitzen wird."

Nach dem 23. Art. verpflichtete sich Sachsen, die Archive, Karten, Plane, und sonst irgend dem Herzogthume Warschau zugehörige Urkunden getreulich zurückzugeben.

Im 24. Art. ward der König von Sachsen aller Verantwortlichkeit und aller Verpflichtungen in Betreff der, für das Herzogthum Warschau unter Mitwirkung des Finanzministers oder anderer Staatsbeamten dieses Landes gemachten, Schulden entbunden, namentlich aller Verbindlichkeit in Betreff der Bayonner Convention, welche annullirt ward*), und des auf die Salzwerke von Wieliczka eröffneten Anleihens. — In Betreff der 2,550,193 Gulden, welche, als aus den sächsischen Cassen in die Cassen des Herzogthums Warschau geflossen, von Sachsen reclamirt wurden, sollte die von Oestreich, Rußland und Preußen für das Schuldenwesen des Herzogthums Warschau niederzusetzende Liquidationscommission diese Sache behandeln, und dem Könige von Sachsen freistehen, seinerseits einen Commissarius dabei zu accreditiren, der ihren Berathschlagungen beiwohnen würde.

Der 25. Art. betraf die Ratification des Vertrages, und die Auswechselung der Ratificationen.

*) Der Vertrag zwischen Rußland und Preußen vom 30. März 1815, wodurch die zwischen Napoleon und dem Könige von Sachsen zu Bayonne abgeschlossene Convention für aufgehoben erklärt ward, steht in Klübers Acten rc. 8. B. Heft 30. S. 204.

98.

Statistisches Ergebniß des Wiener Friedens.

Obgleich bei der in diesem Frieden festgesetzten Länderabtretung nicht nur einzelne sächsische Provinzen, sondern selbst einzelne Aemter von der neugezogenen Grenzlinie durchschnitten wurden, wodurch nothwendig die Ausmittelung des statistischen Verlustes von Sachsen im Einzelnen erschwert ward; so dürfte doch die nachstehende Uebersicht, welcher die Bevölkerungsliste vom Jahre 1812 zum Grunde liegt*), der Wahrheit am nächsten kommen:

	Flächenraum an □M.	Volkszahl.
1) Der Wittenberger Kreis mit Barby und Gommern, Baruth und Walter-Nienburg	71	121,299
2) Der Thüringer Kreis, mit Stollberg und den Schwarzburgischen Aemtern Ebeleben, Heringen und Kelbra	64	170,424
3) Der Neustädter Kreis	16	38,949
4) Theil vom Meißner Kreise (die Aemter Senftenberg, Finsterwalde, Mühlberg und Torgau, und ein Theil des Amtes Großenhayn)	15	48,414
5) Theil vom Leipziger		

*) Man vergleiche Klübers Acten ꝛc. 7. Band, Heft 25. S. 139. — und: „Das Herzogthum Sachsen in historischer und statistisch-geographischer Hinsicht nach dem Tractate vom 18. Mai 1815." Berl. 1815. 8. S. 8.

	Flächenraum an □M.	Volkszahl.
Kreise (die Aemter Eilenburg, Düben, Zörbig und Delitzsch)	26	43,182
6) Die zum Voigtländischen Kreise gehörenden Enclaven im Reußischen	1	1,500
7) Die Niederlausitz, mit Dobrilugk und Sonnenwalda	80	143,921
8) Von der Oberlausitz	45	151,586
9) Das Fürstenthum Querfurt	8¼	24,536
10) Der größte Theil des Hochstifts Naumburg-Zeitz	11	34,487
11) Der größte Theil vom Hochstifte Merseburg	15	33,306
12) Das königlich-sächsische Henneberg	8¾	24,740
13) Der sächsische Antheil an der Grafschaft Mansfeld	6½	28,060
(welcher nach dem Maasstabe im J. 1807, vor dem Eintausche des Cottbusser Kreises gegen den größten Theil von Mansfeld, angenommen ward).		
	367½ □M.	864,404 E.

Nach dieser Abtretung behielt das Königreich Sachsen, in den ihm gebliebenen größern Theile des Meißner, Leipziger und Voigtländischen Kreises und der Oberlausitz, so wie in dem ganzen Erzgebirgischen Krei-

se, auf einem Flächenraume von 271 Geviertemeilen eine Bevölkerung von 1,182,744 Menschen.

(Hierzu die Beilage E über die Bevölkerung des Königreiches Sachsen.)

99.

Publicistisch-politische Ergebnisse und Folgen des Wiener Friedens.

An demselben 18. Mai, an welchem der Friede zu Wien unterzeichnet ward, erschien auch, in Folge eines dem Könige bereits zu Preßburg von Oestreich, Rußland, England, Frankreich und Preußen geschehenen Antrags, eine Erklärung des Königs von Sachsen [1]) über die Rechte des Hauses der Fürsten und Grafen von Schönburg, in welcher, auf die Grundlage der Recesse vom 4. Mai 1740 und des Teschner Friedens vom 13. Mai 1779, der König sich verpflichtete: 1) diejenigen Vortheile und Rechte anzuerkennen, welche in dem teutschen Bunde den Fürsten und Grafen von Schönburg zugesichert werden würden, jedoch unbeschadet der Hoheitsrechte, welche Sachsen über ihre Besitzungen ausübt; und 2) den Receß von 1740 nach seinem ganzen Inhalte zu halten und halten zu lassen.

Am 22. Mai unterzeichnete der König von Sachsen zu Laxenburg die Entsagung [2]) auf das Herzogthum Warschau. Damit stand die Urkunde [3]), an demselben Tage zu Laxenburg unterschrieben, in genaue-

1) Diese Erklärung in Klübers Acten ꝛc. 6. Band, Heft 21. S. 139. und in de Martens recueil ꝛc. Suppl. 6. p. 284. — Die Acceptationsacte derselben von den Bevollmächtigten der fünf Mächte, beim Klüber S. 140, — und beim de Martens, p. 285.

2) Klübers Acten ꝛc. 7. B. Heft 26. S. 195. und de Martens, recueil etc. Suppl. T. 6. p. 286.

3) Klübers Acten ꝛc. 8. B. Heft 30. S. 230.

ster Verbindung, wodurch er den Staatsbeamten und Unterthanen des Herzogthums Warschau seine Verzichtleistung auf dieses Herzogthum eröffnete, und sie des ihm geleisteten Eides entband.

Schmerzlicher noch, als diese Verzichtleistung, war dem Könige die Trennung von den Bewohnern des abgetretenen Theiles des Königreiches Sachsen. An sie erließ er folgende Abschiedsworte, von Laxenburg aus, am 22. Mai*): „Durch den am 18. dieses Monats abgeschlossenen, und am 21. desselben ratificirten Friedens-Tractat zwischen Mir und den kaiserlich-östreichischen, kaiserlich-russischen und königlich-preußischen Höfen, habe Ich in die Abtretung desjenigen Theiles Meiner Erbstaaten gewilligt, über welche auf dem Congresse zu Wien verfügt worden war, und wobei zugleich festgesetzt ward, daß Mir nur gegen Meine Einwilligung in die verlangten Cessionen der übrige Theil Meiner Erbstaaten zurückgegeben werden sollte. Während Meiner langen Regierung hat nur die Vorsorge für das Wohl der Mir anvertrauten Unterthanen Mich in allen Meinen Handlungen geleitet. Der Erfolg aller menschlichen Unternehmungen ruht in der Hand Gottes. Meine Bemühungen, so schmerzliche Opfer abzuwenden, sind vergeblich gewesen. Ich soll von euch scheiden, und das Band muß getrennt werden, das durch eure treue Anhänglichkeit Mir und Meinem Hause so theuer war, und auf welches seit Jahrhunderten das Glück Meines Hauses und eurer Voráltern sich gründete. Zufolge der den verbündeten Mächten ertheilten Zusage, entlasse Ich euch, ihr Unterthanen und Soldaten der von mir abgetretenen Provinzen, eures Eides und eurer Pflichten gegen Mich und Mein Haus, und Ich empfehle euch, treu und gehorsam zu seyn euerm neuen Landesherrn. — Mein

*) Leipz. polit. Zeit. 1815. St. 104. S. 1319.

Dank für eure Treue, Meine Liebe und Meine heißen Wünsche für euer Wohl werden euch stets begleiten."

In die Artikel 15—22 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815*) wurden die Hauptbestimmungen des zwischen Sachsen und Preußen am 18. Mai zu Wien abgeschlossenen Friedens aufgenommen. — So enthielt der funfzehnte Artikel der Congreßacte den zweiten Artikel des Wiener Friedens über die durch Sachsen gezogene Grenzlinie; der sechszehnte Artikel der Congreßacte enthielt den vierten Artikel des Friedens; der siebenzehnte Artikel der Congreßacte enthielt die Garantie Oestreichs, Rußlands, Großbritanniens und Frankreichs für die von Sachsen an Preußen gemachten Länderabtretungen mit vollem Eigenthums- und Souverainetätsrechte. Der achtzehnte Artikel hob die Lehnshoheit Böhmens über die an Preußen gekommene Niederlausitz und den von Preußen übernommenen Theil der Oberlausitz auf. Im neunzehnten Artikel der Congreßacte ward die Bestimmung des sechsten Artikels des Wiener Friedens wiederhohlt, daß Preußen und Sachsen gegenseitig auf alle, aus den Lehnsverhältnissen hervorgehenden, Rechte und Ansprüche in den an Preußen kommenden und bei Sachsen bleibenden Ländern verzichteten. Der zwanzigste Artikel der Congreßacte bestätigte das im dreizehnten Artikel des Friedens gegenseitig zwischen Preußen und Sachsen den Unterthanen bewilligte Auswanderungsrecht ohne Abschoß; der ein

*) Die Wiener Congreßacte beim de Martens, recueil etc. Suppl. T. 6. p. 379. — Sie erschien auch in einem besondern Abdrucke von J. Ludw. Klüber, Schlußacte des Wiener Congresses und Grundvertrag des teutschen Bundes; beide in der Ursprache, kritisch berichtigt, mit Vorbericht, Uebersicht des Inhalts, und Anzeige verschiedener Lesarten, vollständig herausgegeben. Erlangen, 1816. 8. N. Aufl. 1818. — Vgl. Schöll, T. 11. p. 340.

und zwanzigste Artikel der Congreßacte wiederhohlte die Bestimmungen des sechszehnten Artikels des Friedens in Betreff der Gemeinden, Corporationen, frommen Stiftungen und Unterrichtsanstalten; so wie der zwei und zwanzigste Artikel der Congreßacte die im 21. Artikel des Friedens ausgesprochene Amnestie. Endlich entschied der 118. Artikel der Congreßacte, daß der Friede zwischen Sachsen und Preußen vom 18. Mai, so wie mehrere andere auf dem Congresse abgeschlossene Verträge, als integrirende Theile der Congreßacte angesehen werden sollten.

Ein besonderer Vertrag [1]), im Septbr. 1815 zu Paris zwischen dem Lord Castlereagh und dem Grafen von der Schulenburg unterzeichnet, enthielt die Erklärung des Beitritts des Königs von Großbritannien zu den Bestimmungen der Schlußacte des Wiener Congresses über Sachsen und Warschau, und zu den von Sachsen mit Preußen, Oestreich und Rußland am 18. Mai 1815 unterzeichneten Friedensverträgen.

(Von den Länderabtretungen des Königs von Sachsen an Preußen überließ Preußen, das in einem Vertrage vom 1. Juni 1815 mit Sachsen-Weimar die auf dem Congresse bestimmte Vergrößerung dieses Staates durch 77,000 Menschen übernahm, in dem Vertrage vom 22. Septbr. 1815 [2]) den größten Theil des Neustädter Kreises, das Amt Tautenburg mit Ausnahme von fünf Ortschaften, die vormaligen Commenden des teutschen Ordens: Zwätzen, Lehesten und Liebstädt, und die Enclaven des Amtes Eckartsberga im Weimarischen Gebiete.)

Zu dem Vertrage der Verbündeten vom 25. März 1815 gegen Napoleon trat der König von Sach-

1) Klübers Acten ꝛc. 8. Band, Heft 30. S. 199.
2) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 7. p. 323.

sen durch einen besondern mit Großbritannien (von Clancarty, Graf von der Schulenburg und von Globig) abgeschlossenen Vertrag [1]) am 27. Mai 1815, worin er sich verpflichtete, 8000 Mann Linientruppen und eben so viel Mann Landwehr zu stellen, welche in Einem Corps vereinigt, und der Militairjurisdiction des von dem Könige zu ernennenden commandirenden Generals unterworfen bleiben sollten.

100.

Beitritt des Königs von Sachsen zum teutschen Bunde.

Bereits in dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 war entschieden worden, daß die souverainen Staaten Teutschlands ein Föderativband umschließen, das Nähere deshalb aber auf dem Congresse zu Wien entschieden werden sollte. Nach mehrmonatlichen Verhandlungen zu Wien über die Gestaltung dieses Bundes, auf welche die mit großen Schwierigkeiten verbundene Entscheidung der sächsischen Frage nicht ohne Einfluß blieb, ward endlich am 8. Juni 1815 — am Tage vor der Unterzeichnung der Wiener Congreßacte — die teutsche Bundesacte [2]) von den Bevollmächtigten der Mitglieder des neuen teutschen Staatenbundes unterschrieben. Für den König von Sachsen unterzeichnete der Kammerherr und geheime Rath von Globig, auf Einladung Oestreichs, die teutsche Bun-

1) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 6. p. 151. und Klübers Acten 8. Band Heft 30. S. 227.

2) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 6. p. 353. — Europ. Constitut. Th. 2. S. 93. — Dufau ꝛc. T. 2. p. 108. und in Klübers Schlußacte des Wiener Congresses ꝛc. Sie steht auch in seinen Acten ꝛc. 2. B. St. 587.

desacte, doch mit Vorbehalt der Genehmigung seines Hofes *). Der König von Sachsen ertheilte diese Genehmigung, und machte alle Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundes zugleich zu den seinigen. — Die ersten eilf Artikel der teutschen Bundesacte wurden wörtlich in die Wiener Congreßacte aufgenommen, und dadurch unter die Garantie der acht europäischen Mächte gestellt, welche die Congreßacte unterzeichneten. — Als der Zweck des teutschen Bundes ward (Art. 2.) die Erhaltung der äußern und innern

*) Der königlich sächsische Bevollmächtigte hatte, bei den Verhandlungen über die einzelnen Artikel der Bundesacte, in Hinsicht des 14. Artikels dahin sich erklärt, daß die Rechte der Juden in die teutsche Bundesacte nicht zu gehören schienen (Klübers Acten rc. 2. B. Heft 8. S. 477.); er gab auch noch am 6. Juni (Klüber, ebend. S. 551.) eine Schlußerklärung — bei Ermangelung hinreichender Instructionen von Seiten seines Hofes — ein, in welcher er Bedenken wegen der im 7. Artikel erwähnten Gültigkeit der Stimmenmehrheit in pleno, wegen der im 16. Artikel der römisch-katholischen Kirche zustehenden Rechte, wegen der im 17. Artikel erwähnten Rechte der Juden, und wegen der im 14. Artikel den Mediatisirten bewilligten Rechte äußerte. Da nun Würtemberg und Baden zu Wien der Bundesacte nicht beitraten; so behielt, am 6. Jun., auch der sächsische Gesandte (Klüber, a. a. O. S. 555.) „seinem Hofe die weitere Entschließung und Erklärung über den Beitritt zu demselben ausdrücklich vor", erklärte aber am 8. Juni: (Klübers Acten rc. 5. Band Heft 20. S. 527.) „daß er mit Rücksicht auf die, seit seiner Erklärung vom 6. Juni veränderte Lage der Sache, der Einladung Oestreichs folgend, in der Sitzung am 8. Juni die gesammten Artikel der neu redigirten Bundesacte, gleich den sämmtlichen übrigen Herren Bevollmächtigten, zu paraphiren keinen Anstand genommen habe; allein — weil diese Acte, so wie sie endlich redigirt, in einigen von Seiten seines Hofes dabei gemachten Anträgen nicht allenthalben übereinstimme — sich verpflichtet fühle, ad protocollum zu erklären, daß die Paraphirung und Unterzeichnung der Acte nur unter der Voraussetzung der Genehmigung seines Hofes erfolge, welcher die Geneigtheit, dem Bunde überhaupt beizutreten, gleich Anfangs unumwunden erklärt habe."

Sicherheit Teutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten ausgesprochen. Alle Mitglieder des Bundes erhielten (Art. 3.) gleiche Rechte, und verpflichteten sich gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten. Die Angelegenheiten des Bundes sollten (Art. 4.) auf einer permanenten Bundesversammlung (zu Frankfurt, Art. 9.) verhandelt werden, in welcher die Mitglieder des Bundes durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesammtstimmen führen. Dem Könige von Sachsen stehet eine einzelne (Viril-) Stimme zu. Jedes Mitglied des Bundes hat (Art. 5.) das Recht, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen. Die Bundesversammlung bildet (Art. 6.) ein Plenum, sobald Grundgesetze des Bundes gegeben oder verändert, Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, abgefaßt, oder organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen verhandelt werden sollen. In diesem Plenum sind 69 Stimmen, von welchen vier auf das Königreich Sachsen kommen. Die engere Versammlung (Art. 7.) entscheidet, ob ein Gegenstand vor das Plenum gebracht werden soll, und bereitet denselben vor. In der engern Versammlung entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen, im Plenum die Mehrheit von zwei Drittheilen. — Die gesammten Mitglieder des Bundes versprechen (Art. 11.) einander gegenseitig, sowohl ganz Teutschland als jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff zu beschützen, und gewährleisten sich gegenseitig alle ihre, unter dem Bunde begriffene, Besitzungen. Wird ein Krieg von dem teutschen Bunde erklärt; so darf kein Mitglied desselben einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, oder einseitig Waffenstillstand und Frieden schließen. Den Mitgliedern des Bundes stehet zwar das Recht zu, Bündnisse aller Art zu schließen; sie ver-

pflichten sich aber, in keine, gegen die Sicherheit des Bundes überhaupt, oder einzelner Bundesstaaten gerichtete, Verbindungen einzugehen. Zugleich übernahmen die Mitglieder des Bundes die Verbindlichkeit, einander selbst unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, oder ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen, welche dieselben durch Vermittelung eines Ausschusses beseitigen, oder, dafern diese Vermittelung nicht ausreichen sollte, durch den richterlichen Ausspruch einer Austrägalinstanz entscheiden lassen wird.

Dies war der Inhalt der eilf ersten Artikel der Bundesacte. Von den neun übrigen Artikeln beziehen sich blos folgende auf das Königreich Sachsen. Nach dem dreizehnten Artikel soll in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung bestehen (die im Königreiche Sachsen nie unterbrochen, aufgehoben oder beschränkt worden war). Nach dem sechszehnten Artikel soll die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte bewirken; auch sollte die bürgerliche Verbesserung der Juden in Berathung gezogen werden. Im achtzehnten Artikel wurden den Unterthanen in den teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zugesichert: Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem auswärtigen Staate mehrern Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen; freies Wegziehen aus einem Bundesstaate in den andern; Eintritt in die Civil- und Militairdienste eines andern Bundesstaates, sobald keine Militairpflicht gegen das Vaterland im Wege stehet; und Befreiung von aller Nachsteuer, wenn das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht. — Zuletzt ward der Bundesversammlung vorbehalten, mit gleichförmigen Verfügungen über die Preßfrei-

heit und den Nachdruck, und (Art. 19.) mit dem inländischen Handel und der Schifffahrt, nach den in der Congreßacte aufgestellten Bestimmungen, sich zu beschäftigen. —

Wenn also, während der Regierung Friedrich Augusts, sein Verhältniß als Churfürst des teutschen Reiches mit dem Untergange der teutschen Reichsverfassung im Jahre 1806 erlosch, und seine Stellung zu dem Rheinbunde, welchem er seit dem Posener Frieden angehörte, durch die Schlacht bei Leipzig aufgelöset ward; so gehörte er, im angehenden Greisenalter, zu dem neugestifteten teutschen Staatenbunde, und war mit derselben Gewissenhaftigkeit und Treue Mitglied dieses Bundes bis zu seinem Tode, wie er früher sein gegebenes Fürstenwort und seine Fürstenpflicht als Churfürst des Reiches und als König des Rheinbundes erfüllt hatte.

Dritter Zeitraum.

Von der Rückkehr des Königs nach Dresden am 7. Juni 1815 bis zu seinem Tode am 5. Mai 1827.

Ein Zeitraum von fast 12 Jahren.

101.

Uebersicht dieses Zeitraumes.

Am 5. Juni 1815 verließ das preußische Gouvernement die Hauptstadt Sachsens, und verlegte seinen Sitz nach Merseburg; am 7. Juni kehrte Friedrich August nach Dresden zurück. Von der böhmischen Grenze bis nach Dresden feierten alle Ortschaften die Ankunft des Königs und Vaters*). Ihn empfingen zu Dresden der Magistrat, die Geistlichkeit aller drei christlichen Bekenntnisse, die Viertelsmeister und Gerichtspersonen der Residenz, die Deputationen aller Innungen; der König beantwortete die Bewillkommnungsanreden des Bürgermeisters D. Schulz und des Oberhofpredigers D. Ammon mit Huld und Rührung. Der Hochgesang:

„Nun danket alle Gott!"

ertönte bei der Ankunft des Vielgeprüften und Treugeliebten auf dem Marktplatze Dresdens, nachdem er in den Palast zurückgekehrt war, aus welchem seit dem 15. Sept. 1768 seine Segnungen über Sachsen sich verbreitet hatten. Den Abend feierten die Bürger der

*) Ausführlich sind die Feierlichkeiten bei dieser Rückkehr geschildert in der Schrift: Des Königs Friedrich August des Gerechten Heimkehr und Empfang am 7. Jun. 1815. Dresden, 1815. 8.

Stadt durch eine Musik beim Fackelscheine vor dem königlichen Schlosse, und die Studirenden der Hochschule Leipzig, deren Redner Alexander v. Schönberg war, durch einen Fackelaufzug, durch Gesang und durch ein lateinisches und teutsches Gedicht.

Im hergestellten Besitze seiner Regentenrechte, war des Königs erster Gedanke an die von ihm von neuem übernommenen Regentenpflichten. Wer freiwillig aus dem sächsischen Staatsdienste schied, ward nicht angefeindet; denn Friedrich August erkannte sehr gut, wie die mächtige Aufregung einer verhängnißvollen Zeit auf einzelne Männer im Civil- und Militairdienste gewirkt, und sie ihren frühern Amtsverhältnissen entfremdet hatte. Wer aber dem Könige treu geblieben war, ward anerkannt und bestätigt, und mancher aus dem abgetretenen Theile ins verkleinerte Vaterland wieder aufgenommen, den Liebe und Dankbarkeit an Sachsen und persönliche Verehrung und Anhänglichkeit an den Fürsten fesselten, der in der Zeit des Unglücks weder seiner Würde, noch seinen sittlichen Grundsätzen etwas vergeben hatte. Mehrere, nicht unwesentliche, Veränderungen der einstweiligen Verwaltung wurden, als zweckmäßig, bestätigt und beibehalten. Verschiedenheit der politischen Meinungen und Ansichten ward nirgends geahndet. Das „Vergeben und Vergessen", wie es der ihm blutsverwandte Ludwig 18. in Frankreich ausgesprochen hatte, übte Friedrich August im vollen Umfange seit seiner Rückkehr nach Sachsen.

Es galt nun, nach dem Verluste von mehr als zwei Fünftheilen der sächsischen Bevölkerung, — wie früher nach dem siebenjährigen Kriege, jetzt aber, nach der unwiderruflichen Entscheidung über die seit Jahrhunderten nicht verletzte Integrität des Staates, — in einem weit tiefern Sinne, als im Jahre 1763, — der Wiedergeburt des innern Staatslebens.

Der ernste, feste Wille des Königs, verbunden mit

seiner persönlichen Milde, und unterstützt von der Einsicht und Kraft seiner höchsten Staatsbeamten, vollendete in wenigen Jahren, was die schwierige Aufgabe für ein halbes Jahrhundert zu seyn schien. Beim Jubelfeste der funfzigjährigen Regierung des Königs, am 20. Sept. **1818**, war der sächsische Staatshaushalt, der Mittelpunct aller Staatsverwaltung, von neuem unerschütterlich fest geordnet; viele ältere Formen in der Verfassung und Verwaltung wichen den Bedürfnissen und Forderungen einer jüngern Zeit, weil man den friedlichen Geist wohlthätiger Reformen von dem Dämon stürmischer Revolutionen in Sachsen wohl zu unterscheiden wußte; frisches Leben und rastlose, erfinderische Arbeitsamkeit regte sich von den Hochgebirgen, welche Sachsen von Böhmen scheiden, bis zu den friedlichen Thälern der Elbe, Elster, Pleiße und Mulde; Sachsens tiefbegründeter Credit gewann neues Zutrauen auf den Handelsplätzen zweier Erdtheile; die niedergebrannten Städte und Dörfer erhoben sich, neu aufblühend, aus den Schutthaufen der letzten Kämpfe; die Wissenschaften und Künste erfreueten sich eines Schutzes und einer Unterstützung, wie sie, in diesem Umfange, nach den bestandenen Opfern des Vaterlandes kaum erwartet werden durften; die Staatscassen füllten sich; das Heer ward ergänzt und neu gestaltet, ein freundliches Verhältniß zum Auslande hergestellt, die Ausgleichung mit Preußen über die im Wiener Frieden ausgesetzten Gegenstände nach Grundsätzen der Gerechtigkeit bewirkt, und, auf dem friedlichen Wege der Reformen, manche Verbesserung für die nächste Zukunft im Stillen vorbereitet, als am 5. Mai **1827** für den königlichen Greis, plötzlich und ohne eigentliches Krankenlager, die lange Nacht anbrach, wo Niemand wirken kann. —

Es sind zwölf inhaltsschwere Jahre, wo noch der von seinem Volke innigst Zurückersehnte von neuem die

Krone eines der blühendsten, und durch ihn zur Blüthe geführten, teutschen Staaten trug. Wenig hat die Geschichte dieser zwölf Jahre von den auswärtigen Angelegenheiten, desto mehr von den innern zu berichten, obgleich auch hier die in den ersten 45 Jahren der Regierung des Königs begründete feste und als bewährt erkannte Unterlage beibehalten ward. Denn allerdings mußte dieses innere Staatsleben mit Umsicht und Haltung, und ohne Täuschung über die erlittenen Verluste, so wie mit steter Berücksichtigung des verkleinerten Flächenraumes und der verminderten Volkszahl, wieder hergestellt, es mußte, abwärts von den höchsten Behörden, alles den neu eingetretenen Verhältnissen eingefügt, zugleich aber für die Erhaltung der Würde des sächsischen Namens, für den Credit des Landes, für den Wohlstand des Bürgers, für den rechtlichen und vortheilhaften Verkehr mit dem Auslande, für die frische Blüthe des geistigen Lebens, ohne welche das physische seines wichtigsten Stützpunctes ermangelt, jedes wirksame Mittel aufgeboten werden, damit, in der Mitte des neugeschaffenen teutschen Staatenbundes, das Königreich Sachsen für die fernste Zukunft die ehrenvolle Stellung behauptete, zu welcher sein seit einem Jahrtausende unbefleckter Name dasselbe vor vielen andern Bundesstaaten berechtigt. Und Gott war mit dem sächsischen Volke, wie er gewesen war mit seinen Vätern!

102.

Des Königs Patent an die Sachsen bei seiner Rückkehr. — Seine Anerkennung ausgezeichneter Dienste um den Staat.

Am 7. Juni 1815 erschien folgendes, vom Könige unterzeichnete, Patent*): „Euer König, ihr Sachsen,

*) Dieses Patent steht in der Leipz. polit. Zeit. 1815. St. 111. und im Cod. Aug. Fortf. 3. Abth. 1. S. 18.

ist in euere Mitte zurückgekehrt; zwar tiefgebeugt von den Leiden, die Ihn und euch zeither betroffen haben, und durchdrungen von dem Schmerze der Trennung, die einen großen Theil Seiner treuen und geliebten Unterthanen Ihm entrissen hat; aber nicht ohne den Trost, den Ihm das Vertrauen auf die Liebe und den Sinn des Ihm übrig gebliebenen Volkes gewährt. Ihr habt den alten Ruhm der Sachsen in der schweren Zeit, in der Wir von euch getrennt gehalten wurden, bewährt und erhöhet. Ihr habt das Unvermeidliche ruhig ertragen; ihr habt unter allen Ereignissen, die euch niederdrückten, den Sinn für Recht und Pflicht in euch lebendig erhalten; ihr habt eure Anhänglichkeit an Uns und an Unser königliches Haus vor den Augen von ganz Europa laut und unzweideutig ausgesprochen. Wie sollten Wir bei dem Geiste, der euch belebt, bei den Gesinnungen, die ihr gegen Uns zu Tage gelegt habt, Uns nicht der beruhigenden Zuversicht überlassen, daß es Uns unter dem Beistande Gottes durch Unsere und eure vereinigten Anstrengungen gelingen werde, die tiefen Wunden nach und nach zu heilen, die das Unglück der Zeit euch geschlagen hat, und Wohlstand und Zufriedenheit wieder unter euch zu verbreiten. — Hierauf, und auf die möglichste Erleichterung der unabwendlichen Lasten, welche die von neuem drohende Störung des öffentlichen Ruhestandes mit sich führen wird, sollen Unsere landesväterlichen Bemühungen unablässig gerichtet seyn. Wir fordern euch auf, zu diesen wichtigen Zwecken, nach euern Verhältnissen und allen euern Kräften, mit unermüdetem Fleiße und verdoppeltem Eifer mitzuwirken. Durch euer Vertrauen, euern Gehorsam, euern einträchtigen und thätigen Beistand, werden alle dahin abzielende Maasregeln befördert und erleichtert werden. — Die in der Verfassung, den Gesetzen und Einrichtungen des Landes von den zeitherigen Gouvernements verfügten Abänderungen wer-

den Wir sorgfältigst prüfen, und, befundenen Umständen nach, über deren Beibehaltung oder Wiederaufhebung Uns entschließen. Die durch sie, und während ihrer Dauer angestellten, Uns noch nicht pflichtbaren Diener, verbleiben einstweilen, bis Wir ihrenthalben besondere Entschließung gefaßt haben werden, in dem ihnen angewiesenen Berufe."

Unmittelbar nach seiner Rückkehr ertheilte der König (8. Juni) dem Cabinetsminister Grafen von Einsiedel die Decoration des Hausordens der Rautenkrone; seinen Gesandten am Wiener Hofe, den Grafen von der Schulenburg, ernannte er zum wirklichen geheimen Rathe, und den Kammerherrn und Hof- und Justizrath von Globig zum geheimen Rathe; am 2. Juli ward dem Generallieutenant von Zeschau das Directorium der für die Militair-Commando-Sachen bestimmten geheimen Kriegscanzlei und der unmittelbare Vortrag in diesen Angelegenheiten bei dem Könige übertragen. Bald darauf (20. Juni) bestimmte der König die sächsische Nationalcocarde dahin, daß sie aus der weißen Farbe mit grünem Rande bestehen sollte.

103.

Stiftung des sächsischen Civil-Verdienst-Ordens.

Am 12. August 1815 unterzeichnete der König die Statuten*) des von ihm neugestifteten Civil-Verdienstordens, „weil er schon längst die Absicht gehegt habe, zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste im Civilstande einen Orden zu stiften." „Während Unserer Abwesenheit aus Unsern Staaten haben Wir von Unsern Dienern und Unterthanen so viele neue Be-

*) Cod. Aug. Fortf. 3. Abth. 1. S. 19.

weise treuer Anhänglichkeit und einsichtsvoller Dienstleistung erhalten, daß Wir nicht länger anstehen mögen, diejenigen, welche vorzüglich Ansprüche auf Unsere Achtung und Dankbarkeit sich erworben haben, ehrenvoll und öffentlich auszuzeichnen, zugleich aber durch ein bleibendes Institut die Nacheiferung im Dienste des Vaterlandes und Unsers königlichen Hauses zu befördern."

Die Statuten des Ordens sind folgende: Das Recht der Verleihung dieses Ordens, und die Beförderung in demselben, steht ausschließend dem Könige zu. Jeder Eingeborne, welcher dem Staate nützliche Dienste leistete, oder sich sonst durch bürgerliche Tugenden auszeichnete, kann in diesen Orden aufgenommen werden. Der König behält sich vor, denselben auch Auswärtigen zu ertheilen, welche auf seine und des Staates Erkenntlichkeit einen Anspruch erlangt haben. Der Orden besteht aus drei Classen: Großkreuzen, Comthuren und Rittern. Die vierte Classe begreift diejenigen in sich, welchen die Civilmedaille verliehen wird. Das Ehrenzeichen des Ordens ist ein goldenes, weiß emaillirtes achteckiges Kreuz, in dessen Mitte ein rundes weißes Schild mit goldenem Reife; auf der Vorderseite ist das sächsische Wappen und die Umschrift: Friedrich August, König von Sachsen, den 7. Juni 1815; auf der Hinterseite ist ein Eichenkranz und die von demselben verschlungene Inschrift: Für Verdienst und Treue. Die Civilmedaille enthält auf der Hauptseite des Königs Bildniß, mit der auf der Vorderseite befindlichen Umschrift. Die Rückseite der Medaille ist der des Ordenszeichens völlig gleich. — Der König bezeichnete den Tag seiner Rückkehr als den Stiftungstag, „um der herzlichen Liebe, mit welcher er von seinen Unterthanen empfangen ward, ein bleibendes Denkmal zu setzen". An demselben Tage sollten künftig die Ertheilung des Ordens und die Be-

förderungen in demselben in der Regel erfolgen. — Das Kreuz des Ordens wird in der ersten Classe an einem, von der rechten Schulter herabhängenden, vier Zoll breiten, gewässerten weißen Bande mit zwei grasgrünen Streifen, und darneben auf der linken Brust ein sechseckiger silberner Strahlenstern mit dem Eichenkranze und der Inschrift, wie oben, getragen. Die Comthure tragen dasselbe Ehrenzeichen an einem drei Zoll breiten dergleichen Bande um den Hals. Das Ritterkreuz, von etwas kleinerem Durchmesser, wird an einer ähnlichen, zwei Zoll breiten, Schleife im Knopfloche befestigt. Die Verdienstmedaille soll an demselben Bande im Knopfloche getragen werden. — Diese Ordenszeichen sollen von den Mitgliedern beständig und bei jeder Kleidung geführt werden. — Die Mitglieder des Ordens haben die durch Aufnahme in denselben erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen, und sind befugt, die Ordensinsignien — und zwar in der ersten Classe den Stern, in der zweiten das Kreuz am Bande, in der dritten das Kreuz an der Schleife — ihren Wappen beizufügen. — Die Aufnahme in den Orden wird für alle Glieder desselben eine neue Verpflichtung zur unverbrüchlichsten Treue an Fürst und Vaterland, und eine Aufmunterung seyn, zu Sachsens Ehre und Wohl nach allen Kräften und nach bester Einsicht beizutragen. In dem unverhofften Falle aber, daß ein Mitglied des Ordens der erhaltenen Auszeichnung sich unwürdig machen sollte, hat der von dem Könige deshalb zu berufende Ordensrath über dessen Ausschließung zu berathschlagen, und deshalb gutachtlichen Vortrag an den König zu erstatten. — Der König behält sich vor, für seine sämmtlichen Orden einen gemeinschaftlichen Ordenskanzler zu ernennen, welchem namentlich die Leitung des Ordensrathes für den Civilverdienstorden übertragen werden soll. Nächst dem Kanzler soll der Ordensrath aus 2 Großkreuzen,

4 Comthuren und einem Ordens-Secretair bestehen. Die Mitglieder dieses Rathes werden vom Könige gewählt und versammeln sich wenigstens jährlich einmal vor dem Eintritte des Ordenstages, und sonst, so oft deren Zusammenkunft für nöthig befunden wird, auf Erfordern des Ordenskanzlers. Dabei sollen dem Könige von ihm die der Verleihung des Ordens Würdigen zur Auswahl vorgeschlagen werden. Die Ordenssignien werden nach dem Absterben der Mitglieder an den Ordenskanzler zurückgestellt. (Der Ordensrath erhielt durch Verordnung vom 11. Mai 1816 seine Organisation, und der Cabinetsminister Graf von Einsiedel ward vom Könige, als Ordenskanzler, an dessen Spitze gestellt.)

104.

Sachsens Antheil an dem Kriege gegen Napoleon im Jahre 1815.

Bereits am 27. Mai 1815 trat der König von Sachsen dem, von den europäischen Hauptmächten am 25. März 1815 zur Bekämpfung Napoleons abgeschlossenen, Bundesvertrage bei, welchen dieselben auf die Grundlage des Vertrages von Chaumont vom 1. März 1814 unterzeichnet hatten. Diese Mächte verpflichteten sich am 25. März 1815*) gegenseitig, daß jede derselben gegen den gemeinschaftlichen Feind 150,000 Mann beständig vollzählig im Felde unterhalten, und die Waffen nicht eher niederlegen wollte, so lange Bonaparte nicht völlig der Möglichkeit beraubt wäre, Unruhen zu erregen, und seine Versuche, der höchsten Gewalt in Frankreich sich zu bemächtigen, erneuern zu können. Zum Beitritte zu dieser Verbindung sollten

*) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 6. p. 112.

alle andere Mächte eingeladen werden. Die gesammten Mitglieder des teutschen Bundes schlossen diesem Vertrage sich an; so auch der König von Sachsen, nach der Unterzeichnung des Wiener Friedens, mit der Verpflichtung, ein Heer von 16,000 Mann zu stellen. — Erschöpft, wie der König seinen Staat bei seiner Rückkehr fand, schloß er, zum erstenmale während seiner langen Regierung, am 14. Juli 1815 einen Subsidienvertrag mit Großbritannien [1]).

Das sächsische Heer, 16,000 Mann Fußvolk und 3900 Mann Reiterei, brach, unter dem Oberbefehle des Herzogs von Coburg, und geführt von dem Generallieutenant von Le Coq, gegen Frankreich auf. Die Prinzen des Hauses, Friedrich und Clemens, folgten demselben. Als aber der Tag bei Waterloo (18. Juni 1815) dem Kampfe gegen Napoleon den Ausschlag gab, und am 20. Nov. 1815 der zweite Pariser Friede [2]) der verbündeten Mächte mit dem zurückgekehrten Ludwig 18. unterzeichnet worden war, verließ das sächsische Heer Frankreich, bis auf 5000 Mann, welche den sächsischen Antheil an dem Beobachtungsheere unter dem Oberbefehle des Herzogs von Wellington bildeten. Denn in dem zweiten Pariser Frieden ward das Königreich Frankreich auf seine Grenzen vom Jahre 1790 zurückgeführt; es mußte auch den verbündeten Mächten eine Geldentschädigung von 700 Millionen Franken zugestehen [3]), so wie in die Aufstellung eines Heeres der Verbündeten von 150,000 Mann auf fünf Jahre in den Grenzfestungen und Grenzprovinzen Frankreichs einwilligen, und zur Unterhaltung dieses Heeres jährlich 50 Mill. Franken beitragen.

1) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 6. p. 208.

2) Ebend. T. 6. p. 682., mit allen übrigen, an diesem Tage unterzeichneten Verträgen. — Schöll, T. 11. p. 498.

3) Das Protocoll der Vertheilung dieser Summe beim Martens p. 676.

Allein bereits im Jahre 1817 ging ein Fünftheil dieses Occupationsheeres zurück, und auf dem Congresse zu Aachen (1818) ward die gänzliche Aufhebung desselben von den Verbündeten zugestanden.

Von den 700 Millionen Franken, welche Frankreich als Kriegskosten bezahlte, kamen auf Sachsen 6,804,746 Franken, 31½ Centimen. Von dieser Summe, befahl der König, den Mehraufwand bei dem Heere seit dem Jahre 1816, über die, von den Ständen für das Heer bestimmte, Jahressumme zu bestreiten.

In Betreff der von Frankreich am 20. November 1815 übernommenen Befriedigung der Privatforderungen aus den früher von französischen Heeren besetzten Ländern, trat der König von Sachsen, in Hinsicht der Forderungen seiner Unterthanen, dem von den Verbündeten mit Frankreich am 25. April 1818 abgeschlossenen Vertrage [1]) bei, nach welchem die, von einer zu Paris niedergesetzten Liquidationscommission, für diese Privatforderungen festgesetzte Aversional-Summe, nebst den Zinsen, binnen Jahresfrist in Inscriptionen auf das große Buch von Frankreich angewiesen ward. — Nach dieser Entscheidung, ließ der König am 12. Mai 1819 [2]) bekannt machen, „daß der gesammte Ertrag der, für die Reclamanten aus dem Königreiche Sachsen ausgefallenen, Aversionalsumme völlig eincassirt worden wäre, und daß der Befriedigung der Reclamanten kein Hinderniß im Wege stehe." In Hinsicht des dabei zu beobachtenden Verfahrens ward festgesetzt: „Sämmtliche von Frankreich auf diese Aversionalsumme gezahlte Gelder sind, als ein ganz abgesonderter Fonds, der Verwaltung der Landescommission anvertraut. Zur Befriedigung von diesen Geldern eignen sich nur diejenigen Forderungen, welche in der Conven-

1) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 7. p. 417.
2) Gesetzsamml. 1819. St. 9. S. 172.

tion vom 20. Nov. 1815 begründet, und vor dem 28. Febr. 1817, als dem vertragsmäßig bestimmt gewesenen Präclusivtermine, bei der französischen Liquidationscommission angemeldet worden sind. Die Landescommission ist beauftragt, sämmtliche angebrachte Reclamationen unter diesen Beziehungen genau zu prüfen, ihr Gutachten über deren Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zu eröffnen, und darauf, in Gemäßheit des vom Könige selbst, nach vernommenem Beirathe des geheimen Rathes, zu fassenden Entschlusses die Interessenten zu bescheiden, gegen welchen Bescheid kein Recurs statt findet."

105.

Des Königs Beitritt zum heiligen Bunde.

Der Kaiser Alexander von Rußland ward, noch vor seiner Abreise von Paris, am 26. Sept. 1815 der Stifter des sogenannten heiligen Bundes*), welcher, an diesem Tage, von ihm, dem Kaiser von Oestreich und dem Könige von Preußen, persönlich — ohne Mitunterschrift ihrer Minister — unterzeichnet ward. Die drei Stifter luden darauf die gesammten Regenten Europa's (mit Ausnahme des Papstes und des Sultans der Osmanen), und selbst die Schweiz und Nordamerika, zum Beitritte ein. Sämmtliche Eingeladene traten bei, bis auf Großbritannien und Nord-

*) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 6. p. 656. — Schöll, T. 11. p. 556. — Die geheimen Artikel des heiligen Bundes sind noch nicht amtlich bekannt. Allein Lord Liverpool, der deshalb im brittischen Oberhause vom Lord Holland befragt ward, antwortete: „eine öffentliche Bekanntmachung der geheimen Artikel dieses Vertrages stritte mit den Grundsätzen der Politik, weil dieses Land (Großbritannien) nicht in directer Verbindung damit stehe."

amerika, welche den Beitritt ablehnten. Auf besondere Einladung des Kaisers von Rußland trat der König von Sachsen am 14. Juli 1816 dem heiligen Bunde „um so bereitwilliger bei, als die in jenem Bündnisse ausgesprochenen Grundsätze stets die seinigen gewesen wären [1])." — Dieselbe Einladung erfolgte auch vom Kaiser von Oestreich, und der König unterzeichnete am 22. Sept. 1816 die Beitrittsacte in Beziehung auf den östreichischen Antrag [2]). — Später lud auch der König von Preußen den König zum Beitritte ein, worauf der König am 1. Mai 1817 auf gleiche Weise dem Könige von Preußen seinen Beitritt erklärte [3]).

106.

Veränderungen in den höchsten und höhern Staatsbehörden seit 1815.

a) Der geheime Rath.

Durch die im Jahre 1815 erfolgte Trennung mehrerer Provinzen von dem Königreiche, hatte der frühere Geschäftskreis des geheimen Consiliums sich vermindert; auch war die Wichtigkeit der collegialischen Berathungen der Chefs der höchsten Behörden für die Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges anerkannt worden. Zur Verwirklichung dieser Zwecke erfolgte am 6. Oct. 1817 die Begründung des neuorganisirten geheimen Rathes, welcher an die Stelle des zeitherigen geheimen Consiliums trat [4]). In der Einleitung zu der Bekannt-

1) Leipz. Zeit. 1816. St. 181.
2) Ebendas. 1816. St. 190.
3) Ebend. 1817. St. 92.
4) Die Bekanntmachung geschah in der Leipz. Zeit. 1817. St. 197.

machung derselben hieß es: „Die neuen Verwaltungseinrichtungen, welche Se. königl. Majestät nach den gegenwärtigen Verhältnissen des Königreiches Sachsen und den sonstigen Zeitumständen für nothwendig und zuträglich finden, und an denen bisher unausgesetzt gearbeitet worden ist, nähern sich ihrer Vollendung. In Folge der wegen der künftigen Einrichtung und Verhältnisse der höchsten Staatsbehörden vor kurzem ergangenen Befehle, ist am 6. Oct. der neuorganisirte geheime Rath, welcher an die Stelle des zeitherigen geheimen Consiliums tritt, eingeführt worden. Diese oberste Staatsbehörde ist fürohin, wie gleich Anfangs der Churfürst August den geheimen Rath zur Berathschlagung sonderlicher vornehmer und vertrauter Sachen verordnet hatte, hauptsächlich zur Berathung des Regenten, und zwar verfassungsmäßig, in allen die Landesverfassung, Gesetzgebung und allgemeinen Verwaltungseinrichtungen betreffenden Angelegenheiten, so wie im Uebrigen nach landesherrlichem Gutbefinden bestimmt. Dabei bleibt ihr die von dem geheimen Consilium innerhalb seiner Ressortsgrenzen geführte Oberaufsicht, als welche vielmehr auf die gesammte öffentliche Verwaltung nun erstreckt worden ist, und es ist den Unterthanen verstattet, Beschwerden, zu welchen sie sich gegen die Landescollegia und Behörden etwa veranlaßt finden könnten, beim geheimen Rathe anzubringen, woselbst deren Erörterung statt haben wird. — Der geheime Rath wird aus den Conferenzministern, dem jedesmaligen Präsidenten des geheimen Finanzcollegiums, dem jedesmaligen Präsidenten der Kriegsverwaltungskammer, dem jedesmaligen Kanzler, und dem jedesmaligen Director des zweiten Departements im geheimen Finanzcollegium bestehen. Die Zuziehung anderer Directoren der Landescollegien und ihrer Abtheilungen, oder sonstiger Behörden und Diener

zu dessen Berathschlagungen, wird in einzelnen Fällen ebenfalls statt finden. Für besonders wichtige und zweifelhafte Fälle ist vorbehalten worden, die Mitglieder des geheimen Rathes zu einem mit den Cabinetsministern, auch, nach Befinden, den übrigen Chefs der Landescollegien, und andern, nach Beschaffenheit der Sachen, hierzu geeigneten Geschäftsmännern, und unter Beiwohnung der Prinzen des königlichen Hauses, abzuhaltenden Staatsrathe zu vereinigen, wobei Se. Majestät Selbst den Vorsitz führen werden. — Wegen der blos administrativen und speciellen Gegenstände, über welche eine allerhöchste Beschließung nothwendig ist, werden künftig die obern Landesbehörden, zu merklicher Abkürzung des Geschäftsganges, an den König unmittelbar ihre Vorträge richten, und durch dessen Rescripte beschieden werden. In Ansehung der ständischen Angelegenheiten und des Steuerwesens behält es jedoch, bis bei dem bevorstehenden Landtage über die auch in diesem Stücke thunliche Vereinfachung der Geschäftsführung mit den Ständen sich vernommen worden seyn wird, bei der bisherigen Einrichtung dergestalt sein Bewenden, daß der geheime Rath die Mittelbehörde ist, durch welche die dahin Bezug habenden Sachen, so weit sie nicht, zeitheriger Verfassung nach, von ihm selbst abgethan werden mögen, zu allerhöchster Entschließung vorgelegt, und die deshalb gefaßten königlichen Resolutionen den Ständen und Behörden mitgetheilt werden. Die fernere Besorgung des, wegen der evangelischen Religions-, Kirchen-, Universitäts- und Schulsachen den evangelischen geheimen Räthen im Jahre 1697 ertheilten, Auftrages ist den Conferenzministern ausschließend verblieben." — Diese neue Gestaltung des geheimen Rathes ward durch Decret vom 20. Oct. 1817 den versammelten Landständen bekannt gemacht, wogegen aber mehrere Vorstellungen der Land-

stände (13. Jan. und 29. April 1818) erfolgten, welche der König in den Decreten vom 25. März und 28. Mai 1818 berücksichtigte. Als aber bei dem nächsten Landtage die Stände, in der Präliminarschrift vom 16. Dec. 1820, und in einer besondern Schrift vom 29. März 1821, von neuem über die Verhältnisse und die Stellung des geheimen Rathes bestimmtere Aufschlüsse verlangten, erfolgte die königliche Entscheidung in dem Decrete vom 30. April 1821, welchem eine Uebersicht der Bestimmung und des Geschäftskreises des geheimen Rathes zugegeben ward. Die Hauptpuncte dieser Uebersicht waren folgende: 1) „Der geheime Rath, als mit welchem Namen, statt der sonst gewöhnlichen Benennung des geheimen Consiliums, die am 6. Oct. 1817 niedergesetzte höchste Behörde bezeichnet wird, besteht aus wenigstens drei dazu besonders vereideten, wirklichen geheimen Räthen und, außer diesen, aus dem jedesmaligen Präsidenten des geheimen Finanzcollegiums, dem jedesmaligen Präsidenten der Kriegsverwaltungskammer, und dem jedesmaligen Kanzler. Die dem jetzigen Director des zweiten Departements des geheimen Finanzcollegiums im geheimen Rathe angewiesene Stelle soll, nach dessen Abgange, nicht wieder besetzt werden. Bei den das Steuerwesen betreffenden und in das Steuerinteresse einschlagenden Sachen hat der Obersteuerdirector, oder, im Falle der Behinderung desselben, an seiner Statt der Vice-Obersteuerdirector oder der vorsitzende Obersteuereinnehmer, an den Sitzungen des geheimen Rathes Antheil zu nehmen. Auch die übrigen unter den, ihm für beständig beigegebenen, Mitgliedern nicht begriffenen Chefs der Landescollegien sind zu seinen Berathungen vom geheimen Rathe alsdann zuzuziehen, wenn die Gesetze, Instructionen und Verfassungsvorschriften, welche diese Collegia entweder hauptsächlich, oder auch in Verbindung mit andern Behörden angehen, zu berathen

sind. Deren Zuziehung in andern Fällen, so wie die Theilnahme anderer Behörden und Diener an den Berathungen im geheimen Rathe, hängt von den Umständen und besondern deshalb erfolgenden höchsten Anordnungen ab. — 2) Der geheime Rath ist zuerst und hauptsächlich zur Berathung Sr. königl. Majestät in allen die Gesetzgebung, Verfassung und allgemeinen Verwaltungseinrichtungen betreffenden, oder sonst zu dessen besonderer Begutachtung gestellten Angelegenheiten bestimmt; es können zweitens die gegen die ihm nachgeordneten Collegia und Behörden, deren Verwaltung und Befehle, entstehenden Beschwerden bei ihm angebracht und in der nachbemerkten Weise bei demselben erörtert und beurtheilt werden; er hat drittens die gesammte öffentliche Verwaltung fortwährend in Aufsicht zu halten, und zu nöthiger Abhülfe der dabei entdeckten Unordnungen und Mängel das Dienliche einzuleiten; viertens übt er in ständischen, Steuer- und Steuer-Creditcassensachen, die vormals dem geheimen Consilium zugestandene administrative Gewalt; fünftens ist ihm die Oberamtsregierung zu Budissin in allen (nach dem Mandate vom 12. März 1821) zu ihrer Administration gehörenden Gegenständen untergeordnet. — 3) In Hinsicht der evangelischen Religions-, Kirchen-, Universitäts- und Schulsachen ist der, im Jahre 1697 den evangelischen geheimen Räthen geschehene und seitdem fortwährend statt gehabte, Auftrag, vorjetzt den, dem geheimen Rathe beisitzenden, drei Conferenzministern geschehen. Nach künftigem Abgange eines der jetzigen Conferenzminister soll die, bei diesem Auftrage erledigte, Stelle entweder durch ein anderes, der Augsburgischen Confession zugethanes, Mitglied des geheimen Rathes ersetzt, oder sodann dieser Auftrag auf die sämmtlichen, zu dieser Confession sich bekennenden, Mitglie-

der desselben erstreckt*), jedenfalls aber von denen, welche ihn erhalten, der Religionseid geleistet werden. — 4) Mit dem geheimen Finanzcollegium, der Kriegsverwaltungskammer, der Landesregierung, dem Appellationsgerichte und dem Oberconsistorium, so wie in der Regel mit allen von Sr. Königl. Majestät niedergesetzten Commissionen und Deputationen, steht der geheime Rath in dem Verhältnisse der Communication; dahingegen er an das Obersteuercollegium und an die Steuercreditcassendeputation zu Leipzig, so wie an die Oberamtsregierung zu Budissin, in der beim geheimen Consilium sonst gewöhnlichen Maaße zu verfügen und von ihnen berichtliche Anzeigen zu empfangen hat. — 5) Das geheime Finanzcollegium, die Kriegsverwaltungskammer, die Landesregierung und das Appellationsgericht, so wie alle mit dem geheimen Rathe im Communicationsverhältnisse sich befindliche Commissionen und Deputationen, haben, im Allgemeinen, in allen die Verfassung, Gesetzgebung und allgemeinen Verwaltungseinrichtungen betreffenden Angelegenheiten, die an Se. Königl. Majestät zu erstattenden Vorträge zum geheimen Rathe, zum Behufe der in solchen Sachen jederzeit durch ihn zu geschehenden weitern Berathungen, mittelst Promemoria des Directoriums an das vorsitzende Mitglied desselben einzureichen. Das Nämliche findet, vermöge besonderer höchster Anordnung, in den nachbemerkten speciellen Fällen statt: a) bei Landes-, Grenz- und Hoheits-Sachen, wenn ein dahin einschlagendes Recht aufgegeben oder erlangt, oder ein Vertrag darüber abgefaßt werden soll, oder ein abgeschlossener Vertrag einer Auslegung bedarf; b) bei allen Bestimmungen des öffentlichen Rechts durch Staats-

*) Dies geschah im März 1825, als die Direction der evangelisch-geistlichen Angelegenheiten auf sämmtliche zur evangelischen Kirche sich bekennende Mitglieder des geheimen Raths erweitert ward.

verträge, insofern sie in ihren Folgen zugleich auf das Privatrecht einwirken; c) wenn über die verfassungsmäßigen Grenzen und Befugnisse der Behörden Zweifel und Irrungen entstehen; d) bei Gesuchen um Verleihung von Privilegien und Verbietungsrechten, und um Bestätigung oder Wiederaufhebung der Fideicommisse, Majorate und Seniorate; e) in Lehnsfällen, wo es auf Veräußerung eines auf dem Falle stehenden Lehens, oder auf Einziehung eines Lehens, oder Verlust der Mitbelehnschaft ankommt; f) wenn in Criminalfällen bei Civilgerichten von den Verbrechern gegen erkannte Todesstrafe auf höchste Gnade sich berufen worden ist, oder die Landesregierung, auch außer dem Falle einer solchen Berufung, einen zum Tode verurtheilten Verbrecher zur Begnadigung zu empfehlen, sich bewogen finden sollte; g) wenn eine völlige Niederschlagung der Untersuchung eines eingestandenen Vergehens, oder um desfallsige Begnadigung ohne einige Strafe nachgesucht würde; h) überhaupt in allen Justizangelegenheiten, ohne Ausnahme, die sich zur Vortragserstattung eignen; i) wenn bei Anstellung neuer Räthe in Justizcollegien entweder über die deshalb zu thuenden Vorschläge, oder in Absicht des Urtheils über die durch die gefertigten Probearbeiten dargelegte Befähigung in dem vorschlagenden Collegium eine Verschiedenheit der Meinung obwaltet; k) wenn von Suspensionen oder gänzlicher Entsetzung eines in einem königlichen Collegium angestellten Rathes die Frage entstehet; l) über die wegen der Anstellung oder Entlassung der Kreis- und Amtshauptleute, ingleichen der Justizbeamten, von dem geheimen Finanzcollegium geschehenden Anträge. Die, wegen aller übrigen Gegenstände, in Ansehung deren die genannten Collegia und Behörden, bei der ihnen übertragenen Administration und Geschäftsführung, in speciellen Fällen Sr. Königl. Majestät höchster Resolution bedürfen, zu geschehenden

Vorträge, werden von ihnen zu dem geheimen Cabinette unmittelbar eingereicht, und sie haben die von dem Könige zu empfangenden Bescheidung darauf, entweder gleichfalls in unmittelbarer Weise, oder durch den geheimen Rath, insofern des Beiraths desselben sich bedient worden ist, zu gewärtigen. 6) Werden über die Verwaltung der Collegien und Behörden und die von ihnen ertheilten Anordnungen Beschwerden bei dem geheimen Rathe angebracht, oder tritt die dem geheimen Rathe zukommende Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Verwaltungsbehörden in Wirksamkeit; so sind zwar die von dem geheimen Rathe ausgehenden Erkundigungen und Veranlassungen ebenfalls nur in der Form der Communication an die betreffenden Collegia zu bringen; es ist aber den in solchen Erlassen für nöthig befundenen Erörterungen kein Hinderniß in den Weg zu stellen, vielmehr unbedingte Folge zu leisten. — Auch soll in dem Falle, wo eine Beschwerdeführung gegen ein Collegium, dessen Chef dem geheimen Rathe beisitzt, gerichtet ist, diesem Collegium jedesmal schriftliche Anzeige über sie, mit Beifügung der zur Beurtheilung der Sache nöthigen Actenstücke abverlangt, vom gedachten, unter den Mitgliedern des geheimen Raths befindlichen, Chef aber an den desfallsigen Berathungen, Vorträgen und Beschlüssen nicht Theil genommen werden. Diese letztere Bestimmung leidet nur dann eine Ausnahme, wenn Beschwerden zwischen den obern Landesbehörden unter sich, insbesondere auch Competenzstreitigkeiten derselben, bei welchen es auf Bestimmung und Erläuterung der von ihnen zu befolgenden Instructionen ankommt, in Frage stehen. 7) Damit es bei dem geheimen Rathe, in Hinsicht der ihm obliegenden Aufsichtsführung über die öffentliche Verwaltung, an den dienlichen Nachrichten und Uebersichten nicht mangele, sollen nachbemerkte Jahresanzeigen und Berichte von den Behörden an den-

selben gebracht und seiner Cognition unterworfen werden: a) die Proceßtabellen der Justizcollegien, der Bergämter, auch der obersten Militairgerichtsbehörde; b) die Jahresanzeigen der bei den Aemtern, Stadträthen und Gerichtsobrigkeiten gehaltenen Local-, Justiz- und Polizei-Revisionen; c) die tabellarischen Jahresanzeigen über das Schuldenwesen der einzelnen Kreise und Städte; d) die bei der Landesregierung jährlich anzulegenden Verzeichnisse über die bis mit Ende des Jahres unabgethan gebliebenen Sachen; e) die Anzeigen der Kreishauptleute über Bevölkerung, Production, und den Zustand der Landwirthschaft und der Gewerbe; f) die Ernte- und Consumtionstabellen; g) die Relationen der Landes-, Oekonomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation über den jedesmaligen Erfolg der Leipziger Messen und den inländischen Handel und Fabrikstand. — 8) Die künftig eintretenden Mitglieder des geheimen Rathes wird der König vor sich selbst in Pflicht nehmen lassen, die übrigen Präsidenten, Directoren, Kreis- und Amtshauptleute ꝛc. vor dem geheimen Rathe. 9) Den Vortrag der beim geheimen Rathe vorkommenden Sachen, so wie die dabei vorfallenden Ausarbeitungen und Ausfertigungen, haben die geheimen Referendarien zu besorgen. 10) Der König behält sich vor, wegen vorzüglich wichtiger Gegenstände, und wenn eine mündliche Erläuterung der vom geheimen Rathe erstatteten schriftlichen Vorträge nöthig zu seyn scheint, oder in zweifelhaften Fällen eine erhebliche Verschiedenheit der Meinungen sich zeigt, so wie überhaupt nach höchstem Gefallen, die Mitglieder des geheimen Rathes zu einem, mit den Cabinetsministern, auch, nach Befinden, den übrigen Chefs der Landescollegien und andern, nach Beschaffenheit der Sachen, hierzu geeigneten Geschäftsmännern, und unter Beiwohnung der Prinzen des königlichen Hauses abzuhaltenden Staatsrathe zu ver-

sammeln, und dabei selbst, nach Befinden, den Vorsitz zu führen."

In dem Decrete vom 20. April 1821 ward die, von den Ständen in Antrag gebrachte, Aufnahme des Ober-Steuerdirectors unter die Mitglieder des geheimen Rathes von dem Könige abgelehnt, „weil weder in der Bestimmung des Ober-Steuercollegiums, noch in der dem geheimen Rathe ertheilten Instruction, ein Grund dazu vorhanden wäre." Zugleich erklärte dieses Decret, in Beziehung auf die von den Ständen gewünschte Angabe der Grenzen der Ressortverhältnisse zwischen dem geheimen Cabinette und dem geheimen Rathe: „das geheime Cabinet constituirt keine Landesbehörde, und ist, so weit es sich mit den innern Angelegenheiten zu beschäftigen hat, blos zum Vortrage der zur landesherrlichen Entschließung gelangenden Sachen und zur Ausfertigung der vom Landesherrn ausgehenden Befehle bestimmt. Von einer Begrenzung der Regierungsbefugnisse Sr. Königl. Majestät selbst nach gewissen Gegenständen, könne aber, der Natur der Sache nach, nicht die Rede seyn."

Durch Specialrescript vom 16. Nov. 1821 ertheilte der König dem Prinzen Friedrich August das Stimmrecht bei den Sitzungen und Berathungen des geheimen Rathes, in welchen der Prinz am 19. Nov. eingeführt ward. —

107.

b) Das geheime Finanzcollegium und die Kriegsverwaltungskammer.

Der König hatte bereits drei Monate nach seiner Rückkehr, am 22. Sept. 1815*), im Allgemeinen er-

*) Leipz. polit. Zeit. 1815. St. 187.

klärt, daß die veränderten Landesverhältnisse im Königreiche eine Verminderung des Personale in den obern Landescollegien und deren Kanzleien, so wie eine andere Vertheilung der Geschäfte nöthig gemacht hätten.

Zugleich ward an demselben 22. Sept. 1815 [1]) die neue Gestaltung des geheimen Finanzcollegiums bekannt gemacht. Es sollte, statt der bisherigen drei Departemente, von nun an aus zweien bestehen. Im ersten sollten die Angelegenheiten verhandelt werden, welche die Verfassung des Collegiums, die Hauptcassen, die Posten, die Straßen- und Wasserbaue, die Versorgung des Landes mit Salz, und die indirecten Abgaben betreffen; im zweiten die Domainen, Forsten, Flößen, der Bergbau, die Münze und das Bauwesen. Der Etat ward bei den geheimen Finanzräthen von 13 auf 8 [2]), und bei den Secretarien von 34 auf 20 gesetzt. Die als entbehrlich zu entlassenden Diener wurden theils in andern Aemtern angestellt, theils mit Wartegeld bis zu ihrer Wiederanstellung, theils wegen Altersschwäche mit Pension versorgt. — Zugleich wurden Einrichtungen getroffen, das Rechnungswerk der verschiedenen Zweige der Finanzverwaltung möglichst zusammen zu fassen, den Gang der Geschäfte in den Kanzleien zu befördern, und im Collegium selbst die minder wichtigen Sachen mit Schnelligkeit zu betreiben. — Durch Patent vom 18. Oct. 1815 [3]) ward das bei dem geheimen Finanzcollegium errichtete Ein- und Abgangs-Bureau, so wie die Einrichtung des Finanz-Sportelwesens bekannt gemacht. — Der Prinz Johann nahm seit dem 11. Dec. 1822 Antheil an den Geschäften des geheimen Finanzcollegiums. Er dirigirt das erste De-

1) Leipz. pol. Zeit. 1815. St. 187.

2) Nach dem königl. sächs. Hof-, Civil- und Militairstaate aufs Jahr 1828 ist die Zahl der geheimen Finanzräthe 9.

3) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 2. S. 44.

partement desselben, signirt die Concepte der in seiner Gegenwart vorgetragenen Sachen vor dem Directorium, und führet, nach dem Specialrescripte vom 15. April 1825, das Vice-Präsidium. —

Die unter der fremden Verwaltung organisirte, und am 2. Mai 1814 eröffnete, Kriegsverwaltungskammer, welche an die Stelle des vormaligen geheimen Kriegsrathscollegiums und der Landescommission trat, ward vom Könige durch Rescript vom 23. Nov. 1815, als oberste Behörde für die Verwaltung aller, das inländische Militair betreffenden, Angelegenheiten im ganzen Lande, bestätigt [1]). Ausgeschlossen von ihrem Ressort blieben alle Commandosachen, welche die geheime Kriegskanzlei besorgt. Dagegen sollte die Generalintendantur der Armee, deren Geschäfte bisher vom zweiten Departement der geheimen Kriegskanzlei betrieben wurden, einen besondern Theil der Kriegsverwaltungskammer bilden. Der Geschäftskreis derselben, welche dem Könige unmittelbar untergeordnet ist, zerfällt in fünf Departemente, und umfaßt nicht nur die gesammten inländischen Militairangelegenheiten, sondern auch die Durchmärsche und Verpflegung fremder Truppen, so wie die Ausschreibung der dazu erforderlichen Naturalleistungen [2]). Die Kriegsverwaltungskammer besteht aus einem Präsidenten, vier geheimen Kriegskammerräthen und dem Generalintendanten der Armee.

108.

c) Die Landesregierung.

Die Landesregierung, welche seit dem 18. Juli 1788 aus zwei Senaten bestand, ward durch Decret vom

1) Leipz. polit. Zeit. 1815. St. 237.

2) Vergl. Chr. Ernst Weiße, Lehrb. des k. sächs. Staatsrechts, Th. 2. S. 392.

14. Jan. 1818 in drei Departemente*) getheilt. Dem ersten Departement wurden die Lehnssachen, die Hoheits- und Regierungsangelegenheiten, die über die Ressortverhältnisse der Landesregierung entstehenden Differenzen, die Verfassungssachen des Collegiums und seiner Kanzlei, und die demselben anvertrauten Cassenverwaltungen; dem zweiten Departement die Civil-, Justiz- und Vormundschaftssachen, und dem dritten die Criminal-, Justiz- und Polizeiangelegenheiten übertragen. — Das Collegium sollte, außer dem Kanzler und den beiden Directoren des zweiten und dritten Departements, aus 16 Räthen bestehen; der zeitherige Unterschied der beiden Laterum, des adlichen und des gelehrten, blos noch in den Plenis, doch ohne Begründung einer Rangverschiedenheit, beibehalten werden. Anstellungen als Supernumerar-Räthe sollten nicht mehr statt finden; doch ward die Assessur bei der Landesregierung denen vom Adel, welche dieses Weges für ihre Ausbildung zum höhern Staatsdienste sich zu bedienen wünschen würden, unter der Bedingung der nach Vorschrift des Mandats vom 27. Febr. 1793 nachzuweisenden Befähigung und vorher zu fertigenden Probearbeiten, fernerhin gestattet. Es sollte aber dieser Beisitz, und der in Folge desselben an den Geschäften des Collegiums und an den Arbeiten der Kanzlei zu nehmende Antheil, nicht mehr eine Anstellung seyn, oder ein Recht zur Anstellung in- und außerhalb des Collegiums selbst gewähren, sondern blos als Bildungsmittel und Bildungszeit angesehen werden. — Auf gleiche Weise ward auch die Kanzlei der Landesregierung in drei Abtheilungen getheilt, deren jede zu einem Departement des Collegiums gehört, und bei derselben ein Ein- und Abgangsbureau errichtet. Die sämmtlichen Kanzleipersonen wurden, statt der

*) Leipz. polit. Zeit. 1818. St. 160.

bisherigen Sportelgenüsse, auf fixe Besoldungen gesetzt [1]).

Am 30. Dec. 1818 [2]) ward — nach vernommenem Gutachten der Landesbehörden, und erfolgter bereitwilliger Erklärung des Meißner Domcapitels, auch nach geschehener Befragung der Stände — die Stift-Meißnische Regierung und das Stiftsconsistorium zu Wurzen aufgelöset. Es wurden daher die Stift-Meißnischen Aemter und schriftsässigen Patrimonialobrigkeiten in allen bei ihnen vorkommenden Hoheits-, Lehns-, Polizei-, Vormundschafts-, bürgerlichen Rechts- und Untersuchungssachen an die Landesregierung zu Dresden mit ihrer Berichterstattung, so wie die stiftischen Vasallen in Ansehung ihrer Lehnsangelegenheiten, und überhaupt die stiftischen Unterthanen, in Absicht der zum Ressort der höhern Justiz- und Polizeibehörden gehörenden Anbringen, gleichfalls an die Landesregierung gewiesen. Die bisherige Competenz des Stiftsconsistoriums zu Wurzen ging, nach ihrem ganzen Umfange, auf das Consistorium zu Leipzig über. — Den, dem Stifte und dem Domcapitel zu Meißen capitulationsmäßig zustehenden, Rechten sollte aber durch diese, in Ansehung der Regierungsbehörden verfügte, Veränderung kein Eintrag geschehen.

109.

d) Die neue Verfassungs- und Verwaltungsform in der Oberlausitz.

Die eigenthümliche Verfassung der beiden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, deren Beibehaltung auf

1) Die Verordnung der Landesregierung, das Ein- und Ausgangsbureau bei der Hof- und Justizkanzlei und das Sportelwesen betreffend, vom 13. Aug. 1818 — in der Gesetzsamml. 1818. St. 8. S. 53.

2) Gesetzsammlung, 1819. St. 2. S. 9.

dem Abtretungsvertrage dieser beiden Provinzen am 30. Mai 1635 von Oestreich an das Churhaus Sachsen beruhte, war seit dieser Zeit unter den Churfürsten von Sachsen, so wie unter dem Könige Friedrich August, unverändert in ihrem Wesen geblieben. Allein, nach der Abtretung der ganzen Niederlausitz und der kleinern Hälfte der Oberlausitz am 18. Mai 1815 an Preußen, mußten einige Veränderungen in den Verfassungs- und Verwaltungsverhältnissen des bei Sachsen gebliebenen Theiles der Oberlausitz erfolgen.

So wurden die oberlausitzischen Stände mit den Ständen der alten Erblande zur allgemeinen Landesversammlung verbunden, und die Behörden der Oberlausitz im Jahre 1821 neu organisirt. Zugleich ward die bisherige ausschließende Leitung der lausitzischen Angelegenheiten von dem geheimen Consilium, nach der erfolgten definitiven Gestaltung des geheimen Rathes, auf sämmtliche Mitglieder dieser höchsten Landesbehörde übergetragen.

Die neue Organisation der Verfassungs- und Verwaltungsbehörden der, bei Sachsen gebliebenen, Oberlausitz erfolgte, „nach dem vernommenen Dafürhalten der oberlausitzischen Stände und nach erstattetem Gutachten der Landesbehörden", durch königliches Mandat vom 12. März 1821*). An die Stelle des Oberamtes trat, „zur Besorgung der für die Gesetzgebung und Verwaltung in Justiz-, Polizei-, Grenz- und Hoheits-, Lehns-, Kirchen- und Schulsachen vorkommenden Geschäfte in oberer Instanz" die Oberamtsregierung. Sie soll 1) als oberes Justiz- und Policeicollegium, die für die Gesetzgebung und die bei der Verfassung des Markgrafthums, so wie die zur Feststellung der Verhältnisse mit dem Auslande erforderlichen Geschäfte besorgen; die

*) Gesetzsammlung, 1821. St. 4. S. 17.

Aufsicht über die Rechts- und Polizeipflege bei den Patrimonial- und Municipalgerichten führen, auch über die gegen gedachte Unterinstanzen angebrachten Beschwerden cognosciren; in Grenz- und Hoheitssachen die nöthigen Vorkehrungen treffen; alle die auf das Kirchenregiment bei den geistlichen Sachen der evangelischen Glaubensgenossen Bezug habenden Angelegenheiten in dem, dem Oberamte zugestandenen, Umfange betreiben; alle für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung, für die Gesundheit, den Unterricht, die Landescultur, Forstwirthschaft, den Handel und Gewerbe, erforderlichen Veranstaltungen bewirken, und über ihre Aufrechthaltung wachen; die Ausfertigung der Privilegien, Confirmation der Statuten und Innungsartikel besorgen; auch in den, durch die ihr vorgeschriebene Instruction bestimmten, Fällen Concessionen und Dispensationen ertheilen und das Begnadigungsrecht ausüben; 2) als Lehnshof, die Beleihung der Vasallen und Betreibung der übrigen Lehnsangelegenheiten besorgen; 3) als Appellationsinstanz, über alle, gegen das Verfahren bei ihr und den untergeordneten Gerichtsbehörden, in rechtshängigen, oder in Polizei- und Steuersachen eingewandten, Berufungen entscheiden; die Annahme oder Rejection der, gegen die, den Partheien publicirten, Rechtssprüche über unmittelbar bei der Oberamtsregierung, oder bei den Unterinstanzen anhängige Rechtsstreitigkeiten eingewendeten Appellationen, mittelst Communicats, der Entscheidung des Appellationsgerichts anheim geben, und über die, durch Communication des geheimen Finanzcollegiums und der Kriegsverwaltungskammer an sie gelangenden, Appellationen in fiscalischen und Militairsachen cognosciren; 4) als Gericht der ersten Instanz, die Civil- und Strafgerichtsbarkeit über sämmtliche unmittelbare Vasallen und andere mit einem befreiten Gerichtsstande versehene Personen, ferner in Betreff derjenigen Rechtsstreitigkeiten

ausüben, welche das Interesse des landesherrlichen Fiscus wegen in Anspruch genommener Befugnisse, oder beeinträchtigter, verkürzter oder gemißbrauchter Regalien, zum Gegenstande haben, und wegen der über die vier Städte Budissin, Zittau, Camenz und Löbau und deren Räthe geführten Beschwerden und Klagen. — Die Oberamtsregierung soll in vorstehenden Angelegenheiten, so wie in geistlichen und Schulsachen der evangelischen Glaubensgenossen, dem geheimen Rathe untergeordnet, allen sonstigen höhern Landesbehörden aber coordinirt seyn, und mit letztern also im Communicationsverhältnisse stehen. — Sie soll aus einem Präsidenten, vier weltlichen (zwei adlichen, zwei bürgerlichen) Räthen, und einem geistlichen Beisitzer, mit dem Prädicate eines Kirchen- und Schulrathes, bestehen. — Die Geschäfte werden collegialisch behandelt. — Zur Bildung einer Mittelbehörde in Regierungsangelegenheiten ward die Stelle eines Amtshauptmanns errichtet [1]). Die Direction der landesherrlichen Einkünfte führt ein besonderer, mit Instruction aus dem geheimen Finanzcollegium versehener, Beamter. Eine fortwährende ständische Deputation besorgt die dem Lande und den Städten gemeinschaftlichen Militairangelegenheiten. Diese Deputation leitet zugleich die gemeinschaftlichen Cassenangelegenheiten der Provinz. Die Prüfung, Aufnahme und Verpflichtung der oberlausitzischen Advocaten, so wie die Entscheidung über deren Suspension oder Remotion, steht der Oberamtsregierung zu. Jährlich dürfen nur fünf Sachwalter zur Praxis zugelassen werden. — Durch Mandat vom 13. März 1821 [2]) wurden die, in den Erblanden geltenden, Proceßgesetze, mit einigen Modificationen, in der Oberlausitz eingeführt.

1) Die Instruction für den Amtshauptmann in der Oberlausitz, in der Gesetzsammlung, 1821. Beil. zu St. 4. S. 25.
2) Gesetzsammlung, 1821. St. 5. S. 37.

110.

c) Das Oberhofgericht, der Schöppenstuhl und die Juristenfacultät zu Leipzig.

Eine Folge der eingetretenen Veränderungen in der Gerechtigkeitspflege war auch die neue Organisation des Oberhofgerichts [1]) zu Leipzig, wodurch theils die Gerichtsbarkeit dieser Behörde, theils ihre Stellung gegen die höchsten Landesbehörden, theils auch im Einzelnen der bei ihr übliche Geschäftsgang verändert ward. Denn, nach seiner Stellung zu den höchsten Behörden, ward, durch Rescript vom 18. Jan. 1822, das Oberhofgericht, das bis dahin dem, an die Stelle des geheimen Consiliums getretenen, geheimen Rathe untergeordnet war, der Landesregierung, und bei Appellationen in Justizsachen dem Appellationsgerichte, nicht, wie bis dahin, der Landesregierung, untergeordnet. Das Gericht selbst besteht aus dem Oberhofrichter, als Präsidenten, und 12 Räthen (sechs auf der adlichen, sechs auf der gelehrten Bank). — Der Leipziger Schöppenstuhl ward, durch Rescript vom 7. Juni 1819, in Verfassungssachen der Landesregierung untergeordnet [2]), — und, durch Rescript vom 6. März 1818, die Leipziger Juristenfacultät [3]), — mit Ausnahme von Verfassungs- und Capitalsachen, — in zwei Senate getheilt, so wie die Zahl ihrer Beisitzer vermehrt.

1) Chstn. Ernst Weiße, Lehrbuch des k. sächs. Staatsrechts, Th. 2. S. 54.
2) Weiße, a. a. O. S. 83.
3) Ebend. S. 85.

III.

Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege.

Die im Jahre **1791** errichtete besondere Gesetzcommission (§. **13.**), welche, unter dem Einflusse vielfacher Verhältnisse, während der Zeit ihres Bestehens wenig geleistet hatte, ward — auf den eigenen Antrag ihres Directors im Jahre **1818**, — vom Könige durch Decret*) vom **14.** Aug. **1819** aufgehoben.

An deren Stelle wurden die Gesetzgebungsarbeiten

1) wegen Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches,
2) wegen Bearbeitung eines Strafgesetzbuches, und
3) wegen Verbesserung der Civilproceßgesetze,

unter verschiedene Commissionen und Deputationen vertheilt. In Betreff aber der einzelnen, in die Justiz oder Verwaltung einschlagenden, Gesetze ward die frühere Einrichtung beibehalten, nach welcher die Entwürfe derselben entweder von den Landescollegien, zu deren Ressort sie gehören, oder von besonders dazu verordneten Commissionen (z. B. bei der Abfassung der Gesetze über die Hutungs- und Frohndienstverhältnisse) abgefaßt, von dem geheimen Rathe begutachtet, und dem Könige zur Bestätigung vorgelegt wurden.

Wegen Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches ward, auf den Vorschlag des geheimen Rathes, durch königliches Decret vom 30. Sept. **1819**, dem Appellationsrathe **Dr.** Schumann, unter Enthebung von seinen Amtsgeschäften, der Auftrag ertheilt, auf dessen eigenes Verlangen aber im Jahre **1822** demselben einige Concommissarien zur Bera-

*) Dieses Decret fehlt in der Gesetzsammlung.

thung beigegeben wurden. Ob nun gleich später der Appellationsrath Dr. Schumann, mit Genehmigung des Königs, in seinen amtlichen Wirkungskreis zurücktrat; so setzt er doch, mit seinen Concommissarien, die Gesetzgebungsarbeit fort, so daß ihm die Redaction der Gesetze ausschließend zusteht, er aber die von ihm selbst bearbeiteten Vorschläge seinen Concommissarien mittheilt und deren Meinung darüber hört.

Die Abfassung eines eigenen Strafgesetzbuches für Sachsen, bereits im Jahre 1810 angeregt, veranlaßte die Bearbeitung der Entwürfe zu demselben von dem (1813 verstorbenen) Oberhofgerichtsrathe und Professor Dr. Erhard [1]) zu Leipzig, und dem Hof- und Justizrathe Dr. Tittmann [2]) zu Dresden. Die Ereignisse seit dem Jahre 1813 unterbrachen diese Arbeit, bis der König, bald nach seiner Rückkehr, durch Decret vom 29. August 1815 für diesen hochwichtigen Gegenstand eine besondere Deputation (den Hof- und Justizrath Dr. Eisenstuck, den Hof- und Justizrath Dr. Tittmann, den Hofrath und Professor Dr. Stübel) ernannte. Ob nun gleich diese Gelehrten bis zum Jahre 1819 theils Vorarbeiten zu dem Strafgesetzbuche, theils — nach besondern Aufträgen — Gesetzesentwürfe über einzelne Gegenstände des Strafrechts und des Strafprocesses lieferten; so hinderte doch ihre anderweitige Amtsthätigkeit und die Verschiedenheit ihrer Ansichten die gemeinschaftliche Beendigung des ihnen gewordenen Auftrags. Auf ihr eigenes An-

1) Chstn. Daniel Erhard, Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen für die zum Königreiche Sachsen gehörigen Staaten, auf Sr. Königl. Maj. Befehl gefertigt ꝛc., herausgegeben von Ch. G. E. Friederici. Gera und Leipzig. 1816. 8.

2) Karl August Tittmann, Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen. Auf allerhöchsten Befehl gefertigt. 2 Theile. Meißen, 1813. 8.

suchen ward, durch Decret vom 14. Aug. 1819, die Deputation aufgehoben, dagegen aber, durch Decret vom 15. Dec. 1819, der Hof- und Justizrath Dr. Stübel, unter der Direction des geheimen Conferenzministers von Globig und unter Communication mit dem Appellationsrathe Dr. Schumann, welcher den mündlichen Berathungen beiwohnen sollte, mit der Abfassung des Strafgesetzbuches beauftragt. Der in den beiden ersten Abtheilungen beendigte Entwurf desselben ward, auf Befehl des Königs, gedruckt*), und den Ständen beim Landtage im Jahre 1824 vorgelegt, welche aber die vollständige Begutachtung dieses Entwurfes ablehnten, bis das ganze Werk vollendet, und vorher von den Behörden begutachtet worden wäre. Darauf befahl der König, daß der Entwurf einzelnen Criminalrichtern im Staate, die als practische Kenner der Strafrechtspflege bekannt wären, so wie den Dicasterien zur Prüfung mitgetheilt, und sodann von dem Hofrathe Stübel die nöthig gewordene Revision des Entwurfes beendigt werden sollte. Allein dies letztere unterbrach (1828) der Tod des Verfassers des Entwurfes.

In Hinsicht der Verbesserung der Civilproceßgesetze machten die Landstände — weil die Gesetzcommission ihre Umarbeitung des Entwurfes zur Gerichtsordnung vom Jahre 1803 noch nicht beendigt hatte — in der Präliminarschrift des Landtages 1817, am 22. Nov. den Antrag, „es möchte, wegen des noch immer viele Zeit und Erörterungen erfordernden Entwurfes einer neuen Gerichtsordnung, zunächst die beabsichtigte Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens auf eine zweckmäßige Combination der alten und erläu-

*) (Stübel), Entwurf eines Criminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen. (anonym) 2 Theile. Dresden, s. l. 1824. 8.

terten Proceßordnung von den Jahren 1622 und 1724 beschränkt, die Arbeiten deshalb einer Revision unterworfen, und das Resultat baldmöglichst zum gerichtlichen Gebrauche bekannt gemacht werden."

Dieser Antrag ward aber von den Justizcollegien theils als unausführbar, theils als ein Rückschritt widerrathen; doch veranlaßte er die Frage: wie die von der vormaligen Gesetzcommission bearbeiteten reichhaltigen Materialien zweckmäßig benutzt werden könnten, und führte zu dem königlichen Decrete vom 26. November 1826, nach welchem eine Deputation von Räthen der Landesregierung und des Appellationsgerichts beauftragt ward, „ein Proceßgesetz zu entwerfen, das keine neue vollständige, die ältern Gesetze ganz aufhebende, Gerichtsordnung, wie der Entwurf vom Jahre 1803, sondern nur darauf berechnet seyn sollte, mit Zugrundelegung der ältern Proceßordnungen von 1622 und 1724, und der spätern Proceßgesetze, denjenigen durch den Gerichtsgebrauch entstandenen Mängeln der Civilrechtspflege beizukommen, deren Folge der Verschleif der Processe ist, durch Abschneidung des letztern aber dem dringendsten Bedürfnisse der Proceßgesetzgebung auf dem kürzesten Wege abzuhelfen." — Die Deputation ist noch jetzt mit dieser Arbeit beschäftigt.

Aus allen diesen Verfügungen des Königs im Laufe seiner langen Regierung erhellt, daß er das dringende Bedürfniß neuer Civil- und Strafgesetzbücher und für das gerichtliche Verfahren fühlte, und daß er die Annahme fremder Gesetzbücher verwarf, weil er seinem Staate ein einheimisches, zweckmäßiges, auf der geschichtlichen Unterlage der Verfassung und des frühern Rechts dieses Staates ruhendes, und zu einer lichtvollen Uebersicht gestaltetes Gesetzbuch ertheilen wollte. —

Unter den einzelnen, die Gerechtigkeitspflege

betreffenden, Gesetzen, welche seit des Königs Rückkehr bekannt gemacht wurden, gehören die folgenden zu den wichtigsten. Am 28. Oct. 1816 erschien ein Generale [1]), die Einschränkung der Actenversendung und die Rügenprotocolle betreffend; — am 20. Juni 1817 das Generale [2]) über die Einrichtung des Depositenwesens bei Patrimonialgerichten; — am 12. Aug. 1817 das Rescript [3]), daß für Verbrecher vom Civilstande nicht mehr auf Strafe des Festungsbaues, sondern auf Zuchthausstrafe von gleicher Dauer, für Militairverbrecher aber vor der Hand noch, und bis zu der wegen des neuen Militairgesetzbuches zu fassenden Entschließung, auf Festungsbaustrafe erkannt werden sollte; — am 29. April 1818 eine Verordnung [4]), nach welcher die Zahl der in jedem Jahre zur Praxis zuzulassenden Sachwalter auf 25 gesetzt ward; — am 7. Febr. 1820 eine Verordnung [5]), den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend; — am 12. März 1822 ein Regulativ [6]), wegen der Verwaltung der Polizei- und Criminalrechtspflege durch das vereinigte Polizei- und Criminalamt der Stadt Leipzig; — am 13. März 1822 ein Mandat [7]), in Betreff der, in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Proceßverfahrens beschlossenen, Abänderungen und Einrichtungen; — am 23. März 1822 ein Mandat [8]) vom anvertrauten Gute (das an die Stelle der frühern Mandate vom 26. Sept. 1705 und vom 17. Dec. 1767 trat); — am 14. Sept.

1) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 298.
2) Ebend. S. 301.
3) Ebend. S. 311.
4) Gesetzsammlung, 1818. St. 5. S. 35.
5) Ebend. 1820. St. 3. S. 9.
6) Ebend. 1822. St. 9. S. 188.
7) Ebend. 1822. St. 10. S. 205.
8) Ebend. 1822. St. 16. S. 339.

1822 ein Mandat [1]) in Betreff der Erwerbung von Bauerngrundstücken; — am 27. Novemb. 1822 ein Mandat [2]) wegen Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel, und am 10. Juni 1826 ein Generale [3]), wodurch das Verfahren in Accis-Untersuchungssachen vorgeschrieben ward.

112.

Polizeiverwaltung.

In Betreff der verschiedenen Zweige und Theile der Polizei ward die Aufsicht über dieselbe durch die Verordnungen vom Jahre 1816 den Kreis- und Amtshauptleuten [4]), mit Ausnahme der Städte Dresden und Leipzig, übertragen, welche besondere Polizeicollegia erhielten. Das Polizeicollegium zu Dresden ward durch Patent vom 2. Dec. 1817 [5]) neu organisirt, und besteht aus einem Präsidenten, einem königlichen Commissarius, zwei ordentlichen Beisitzern (Polizeiräthen) aus der Mitte des Magistrats, und einigen außerordentlichen, welche nur auf besondere Einladung des Präsidenten bei den Sitzungen des Collegiums erscheinen. — Zu Leipzig war bereits am 17. Juli 1813 ein königliches Polizei- und Criminalamt errichtet worden, welches, nach der Rückkehr des Königs, durch einen provisorischen Befehl vom 26. Febr. 1816 einige neue Bestimmungen, am 12. März 1822 aber, nach Berücksichtigung der von Sei-

1) Gesetzsammlung, 1822. St. 30. S. 425.
2) Ebend. 1823. St. 3. S. 9.
3) Ebend. 1826. St. 16. S. 171.
4) Vergl. die Instruction derselben in dem Generale vom 22. Jun. 1816. Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 521.
5) Leipz. pol. Zeit. 1817. St. 247.

ten der Universität und des Magistrats in Betreff dieser Behörde gemachten Vorstellungen, ein neues Regulativ [1]) und den Namen: vereinigtes Criminal- und Polizei-Amt erhielt. An der Spitze desselben steht ein Präsident; die Mitglieder desselben bestehen aus Deputirten des Magistrats, und, in Betreff der akademischen Angelegenheiten, aus einem Deputirten der Universität.

In Beziehung der Ordnungs- und Sicherheitspolizei erschien am 27. Jan. 1818 ein Generale [2]) wegen der Paßpolizei, mit beigefügter Instruction, theils wegen der Pässe an Inländer ins Ausland, theils wegen der Pässe an Inländer im Inlande, theils wegen der Pässe der ins Inland kommenden Ausländer; — am 29. Jan. 1820 die Verordnung [3]), daß, zur Erleichterung des Verkehrs der Reisenden, in jedem Orte Ortstafeln und, wo es nöthig wäre, Wegweiser aufgerichtet werden sollten; — am 7. April 1820 das Generale [4]), die Gensd'armerieanstalt betreffend, nach welchem die gesammte Gensd'armerie, mit Berücksichtigung der von den Ständen ausgesprochenen Wünsche, als eine allgemeine Landespolizeianstalt betrachtet, zunächst den Amts- und Kreishauptleuten untergeordnet, in Ansehung derselben eine durchaus gleichförmige Einrichtung getroffen, und von den Ständen die Jahressumme von 30,000 Thalern bewilligt ward; — am 25. Jan. 1825 ein Mandat [5]), wodurch das frü-

1) Gesetzsamml. 1822. St. 9. S. 187.
2) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 552.
3) Gesetzsamml. 1820. St. 2. S. 7.
4) Ebend. 1820. St. 10. S. 105. — Ebend. S. 113. steht auch die Instruction für die Gensd'armen. Eine Veränderung in Hinsicht der Verpflegung der Gensd'armen erfolgte in der Verordnung der Landesregierung vom 6. Juni 1825. S. Gesetzsamml. 1825. St. 10. S. 93.
5) Ebend. 1825. St. 2. S. 17.

here Mandat vom 7. Dec. 1810 in Betreff der Legitimation der wandernden Gesellen, Diener u. s. w. in mehrern Puncten näher bestimmt und ergänzt, dieses Mandat vom 25. Jan. 1825 aber auch, durch das spätere Mandat [1]) vom 22. Sept. 1826, ausgedehnt und erläutert ward; — am 20. Sept. 1826 ein Mandat [2]), nach welchem den eingebohrnen jungen Mannspersonen das Heirathen vor erfülltem 21. Lebensjahre nicht gestattet wird; — und ein Mandat vom 29. Jan. 1827 [3]), durch welches das neue Regulativ für die Oberlausitzer Brandversicherungssocietät die Bestätigung erhielt. — Auf die Strompolizei bezog sich das Mandat [4]) vom 7. Aug. 1819, welches eine Elbstrom-, Ufer- und Dammordnung aufstellte. —

Eine besondere Aufmerksamkeit ward der Gesundheits- und Medicinal-Polizei gewidmet. Als öffentliche Anstalten bestehen: die Blindenlehranstalt zu Dresden, und die trefflich organisirte Heil- und Verpflegungsanstalt für Gemüthskranke auf dem Sonnensteine bei Pirna. Die königliche Commission der Verpflegungsanstalten hatte im Jahre 1810 dieses Schloß in Vorschlag gebracht; die königliche Ueberweisung erfolgte durch Rescript vom 6. Februar 1811. Im Jahre 1812 kamen aus den Torgauer Anstalten 133 Verpflegte, und 69 aus der Waldheimer Anstalt dahin. Dies waren keinesweges blos heilbare Irre; auch unheilbare, doch ruhige Gemüthskranke, und alte, gebrechliche Pfleglinge befanden sich unter denselben, weil nicht alle von Torgau aus in der Waldheimer Anstalt untergebracht werden konnten. Nur später ward es möglich, diesen gemischten Charakter

1) Gesetzsamml. 1826. St. 23. S. 225.
2) Ebend. 1826. St. 21. S. 217.
3) Ebend. 1827. St. 4. S. 33.
4) Ebend. 1819. St. 15. S. 197.

der Anstalt zu Sonnenstein aufzuheben, und blos heilbare Irre aufzunehmen. — Allein bereits im Sommer 1813 sprach Napoleon über diese Anstalt das Wort aus: „**que l'on chasse ces fous**“ [1]). Der französische Major Pervant vollzog mit Strenge (4. Sept. 1813) den kaiserlichen Befehl. Plötzlich mußten 215 Verpflegte und Gemüthskranke fortgeschafft werden; sie wurden einstweilen zu Pirna in einem Schulgebäude und in zwei Privathäusern, und 100 Verpflegte in Waldheim untergebracht; 18, deren Gesundheitszustand es erlaubte, wurden beurlaubt. Nach der Capitulation von Dresden ward der Sonnenstein den östreichischen Truppen übergeben, und der Feldzeugmeister Freiherr von Chasteler gab ihn am 23. Oct. 1813 — aber freilich in einem durch die Franzosen sehr zerstörten Zustande — zurück. Man berechnete die Verluste der Anstalt zu 13,000 Thalern. Bereits im Jahre 1814 konnte theilweise die Rückkehr der Verpflegten aus Pirna und Waldheim erfolgen; allein die völlige Herstellung der Anstalt erfolgte erst im Jahre 1816.

Statt des an Preußen überlassenen Waisenhauses zu Langendorf, ward am 1. Mai 1824 zu Bräunsdorf bei Freiberg ein Land-, Waisen- und Erziehungshaus eröffnet [2]); auch ward (1817) das Landarbeitshaus zu Colditz zu einer allgemeinen Corrections- und Landesgefängnißanstalt erweitert.

Im Einzelnen erschien für die Gesundheits- und Medicinalpolizei am 31. Jan. 1816 eine Vorschrift [3]) über die Verzinnung der töpfernen und blechernen Gefäße; — am 19. Febr. 1816 ein Mandat [4]) we-

1) G. A. F. Nostitz und Jänckendorf, Beschreibung der k. sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein. Th. 1. Abth. 1. S. 89. (Dresden, 1829. 8.)
2) Gesetzsamml. 1824. St. 13. S. 87.
3) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 512.
4) Ebend. S. 517.

gen der Einführung einer Gebührentaxe für Aerzte und Wundärzte bei medicinisch-gerichtlichen Handlungen; — am 2. April 1818 ein Mandat [1]), die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe betreffend, mit beigefügter allgemeiner Hebammenordnung [2]); — am 30. Jan. 1819 ein Mandat [3]) wegen der Erlernung und Ausübung der Wundarznei- und Apothekerkunst, so wie wegen der Ausübung der innern Heilkunde durch Wundärzte; — am 17. Oct. 1820 ein Mandat [4]), das Apothekerwesen, und namentlich die Einführung eines allgemeinen **Dispensatorii** betreffend; — am 30. Sept. 1823 ein Mandat [5]), den Verkauf der Arzneiwaaren betreffend; — am 1. Juni 1824 ein Mandat [6]), wodurch das — am 13. Sept. 1768 errichtete — Sanitätscollegium aufgehoben ward, weil theils die Regierungscollegia des, bei den dahin Bezug habenden Berathungen und Beschlüssen nöthigen, arzneiwissenschaftlichen Beirathes größtentheils entbehrten, theils weil die Sanitätsbehörde oft der erforderlichen Kraft ermangelte, um in den Angelegenheiten der Gesundheitspflege eine zweckmäßige Wirksamkeit zu beweisen. Dagegen wurden der Landesregierung einige Hof- und Medicinalräthe, und der Oberamtsregierung zu Budissin ein Medicinalrath, als ärztliche Beisitzer zugeordnet. Doch blieben die, der medicinischen Facultät zu Leipzig zustehenden, Prüfungen, wie bisher; nur die, dem Sanitätscollegium bis dahin obgelegenen Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen wurden an eine Deputation aus den Mitgliedern der chirurgisch-medici-

1) Gesetzsamml. 1818. St. 3. S. 9.
2) Ebend. S. 17.
3) Ebend. 1819. St. 5. S. 137.
4) Ebend. 1820. St. 18. S. 161.
5) Ebend. 1823. St. 22. S. 114.
6) Ebend. 1824. St. 10. S. 65.

nischen Akademie zu Dresden gewiesen. — Gleichzeitig erschien am 1. Juni 1824 ein Mandat [1]) in Betreff der Ausübung der innern Heilkunde; so wie am 22. März 1826 ein Mandat [2]) wegen der allgemeinern Verbreitung der Schutzpockenimpfung, verbunden mit einer Instruction [3]) für Aerzte und Wundärzte.

Am 31. Dec. 1818 ward, auf Antrag der Stände, durch besondere Verordnung [4]) das Institut der Mobiliarbrandversicherung mit dem Ende des Jahres 1818 aufgehoben.

113.

Die Kreis- und Amtshauptleute.

Die neue Gestaltung des Wirkungskreises der Kreis- und Amtshauptleute erfolgte in dem Generale vom 22. Juni 1816 [5]), welches die Instructionen für die Kreis- und Amtshauptleute bekannt machte, und im Eingange ankündigte, daß dadurch der bisherige Geschäftskreis derselben theils näher bestimmt, theils erweitert werde.

Die Instruction für die Amtshauptleute umschloß folgende Bestimmungen: Jeder Kreis wird in amtshauptmannschaftliche Bezirke abgetheilt. Der

1) Gesetzsamml. 1824. St. 12. S. 73.
2) Ebend. 1826. St. 8. S. 30.
3) Ebend. S. 36.
4) Ebend. 1819. St. 2. S. 16.
5) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 521. — Weil aber die Landstände gegen die den Amtshauptleuten ertheilte größere Gewalt Bedenklichkeiten geäußert hatten; so erschienen, in dem Gesetze vom 6. März 1823, einige Erläuterungen in Betreff der Instruction der Amtshauptleute. Diese Erläuterungen in der Gesetzsamml. 1823. St. 8. S. 31.

von jedem Amtshauptmanne in seinem Bezirke einmal gewählte, und dem geheimen Finanzcollegium angezeigte und von diesem genehmigte, Wohnort darf, ohne anderweite Anzeige und Genehmigung, nicht verändert werden. Die Amtshauptleute sind den Kreishauptleuten ihres Kreises, in allen in der kreishauptmannschaftlichen Instruction genannten Geschäftszweigen, als untergeordnet zu betrachten. — Der Wirkungskreis der Amtshauptleute erstreckt sich (nach den in den folgenden §§. der Instruction im Einzelnen aufgestellten Bedingungen) über die Justiz-, Polizei-, Steuer-, Finanz-, Gewerbs- und Handels-, Militair-, Kirchen-, Schul- und Stiftungs-, Kämmerei- und Communal-, Grenz- und Hoheits-Angelegenheiten ihres Bezirks, so wie über diejenigen Geschäfte, die ihnen noch außerdem von den obern Landesbehörden aufgetragen werden. — Ueberdies liegt ihnen im Allgemeinen ob, auf die Angelegenheiten und Verhältnisse des Landes überhaupt die genaueste Aufmerksamkeit zu richten, und ihre diesfallsigen Kenntnisse und Beobachtungen auf jede Weise zum Besten desselben zu nützen.

Die Generalinstruction für die Kreishauptleute — bei welcher der König sich vorbehielt, hierüber in Zukunft eine allgemeine gesetzliche Bestimmung zu erlassen — verfügte Folgendes: Die Kreishauptleute haben sich in den bei ihrer Anstellung ihnen angewiesenen Wohnorten aufzuhalten. Die Geschäfte des Kreishauptmanns sind: die Führung einer allgemeinen Aufsicht über den ganzen Kreis und die in demselben angestellten königlichen Diener; die specielle Aufsicht über die Amtshauptleute seines Bezirks; die directorielle Leitung der allgemeinen Angelegenheiten desselben; die Ausrichtung der von den vorgesetzten Behörden ihm besonders zu ertheilenden Aufträge.

„Der Kreishauptmann hat sich in der Uebersicht al-

ler Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise der Amtshauptleute in seinem Kreise gehören, zu erhalten, zu dem Ende denselben von Zeit zu Zeit mit Aufmerksamkeit zu bereisen, von den Amtshauptleuten und andern Behörden die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, auch alle Vierteljahre, oder, da es nöthig, noch öfter, eine Conferenz mit den Amtshauptleuten seines Kreises in der Kreisstadt zu veranstalten, zu welcher wegen der Polizeiangelegenheiten im Meißner Kreise auch der Präsident der Dresdner Polizei, und im Leipziger Kreise der Präsident der Leipziger Polizei, welche als dem Kreishauptmanne coordinirt zu betrachten sind, zuzuziehen ist, und sich zu bemühen, vermittelst dieser Conferenz Einheit, Gleichförmigkeit und Consequenz in die Behandlung der amtshauptmannschaftlichen Geschäfte zu bringen, auch das über die Conferenzen gehaltene Protocoll jederzeit an die Landesregierung einzusenden. Zufolge der dem Kreishauptmanne obliegenden speciellen Aufsicht über die Amtshauptleute, hat er auf die Geschäftsführung derselben fortwährend ein wachsames Auge zu haben, jedoch in ihren Bezirken der Ertheilung unmittelbarer Anordnungen, die nicht zu Kreisdirectorialanordnungen gehören, und wozu ihm nicht besonderer Auftrag ertheilt worden ist, sich zu enthalten; außer, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und der Amtshauptmann, für den die Anordnung gehört, nicht sogleich zu erlangen ist. — Die directorielle Leitung der Kreisangelegenheiten erstreckt sich hauptsächlich: auf allgemeine, an die Landesbehörden zu erstattende, Anzeigen; auf Gegenstände der allgemeinen Landespolizei, und auf allgemeine Militairangelegenheiten. Die Anzeigen der Amtshauptleute und sonstigen Behörden über die Bevölkerung, die Erzeugung der Producte, den Zustand der Landwirthschaft, des Gewerbes und der Kammergüter, ingleichen die Anschläge über die im Laufe des folgenden Jahres zu führenden Stra-

ßenbaue, sind von dem Kreishauptmanne zu sammeln und in Hauptanzeigen zu fassen, welche er, mit gutachtlichen Bemerkungen begleitet, an die einschlagenden Landesbehörden einsendet. — In Gensd'armeriedienstsachen, so wie in allen, die Polizei des ganzen Kreises oder mehrere amtshauptmannschaftliche Bezirke betreffenden Angelegenheiten, namentlich bei Aus- und Einfuhrverboten, Epidemieen, Viehseuchen, Ueberschwemmungen, Eisfahrten, gestörter Sicherheit durch Diebs- und Räuberbanden, und bei ähnlichen Ereignissen, hat der Kreishauptmann directoriell die nöthigen Anordnungen zu ertheilen, und deren Ausführung durch die Amtshauptleute zu leiten. Die Aufsicht, welche bis jetzt die Justizämter über die Polizeiverwaltung der Patrimonialgerichte im Amtsbezirke gehabt haben, findet in Zukunft nicht mehr statt. — Die Kreishauptleute sind nie, und in keinem Falle berechtigt, Sporteln, Gebühren, oder Vergütungen von irgend einer Art zu verlangen, oder anzunehmen. Sie dürfen dies auch ihren Untergebenen auf keine Weise gestatten."

Diesem Generale vom 22. Juni 1816 folgte das Generale vom 14. Dec. 1816 *), welches die Nachträge zu der Instruction für die Kreis- und Amtshauptleute in Beziehung auf die Militairangelegenheiten, sowohl in Betreff der sächsischen, als der durchmarschirenden fremden Truppen, enthielt, wodurch die Wirksamkeit der Kreisdeputation und Etappencommissarien, so wie in oberer Instanz die der Landescommission, bei Besorgung der die Durchmärsche fremder Truppen und deren Verpflegung betreffenden Angelegenheiten, mit dem Schlusse des Jahres 1816 völlig aufgehoben ward. — Den Kreishauptleuten

*) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 538. — Am 6. März 1823 folgte noch eine Verordnung in Betreff einiger Erläuterungen der amtshauptmannschaftlichen Instruction. Sie steht in der Gesetzsammlung 1823. St. 8. S. 31.

ward die directorielle Leitung aller, sowohl auf das inländische, als auf fremdes Militair Bezug habenden, Verwaltungsgeschäfte in dem Umfange ihres Kreises übertragen. Sie sollen namentlich die aus der Kriegsverwaltungskammer an sie ergehenden allgemeinen Anordnungen den Amtshauptleuten zufertigen, und die aufzubringenden Militairleistungen, deren Betrag, wenn sie vom ganzen Kreise oder von mehrern amtshauptmannschaftlichen Bezirken zusammen erfordert werden, ihnen durch die Kriegsverwaltungskammer im Ganzen bekannt gemacht werden wird, auf die amtshauptmannschaftlichen Bezirke verhältnißmäßig repartiren, und die Amtshauptleute zur Ausschreibung anweisen. Die auf fremde Truppen sich beziehenden Geschäfte sollen, im Allgemeinen, nach der für die Angelegenheiten der inländischen Truppen festgestellten Norm behandelt werden. — Den Amtshauptleuten ward, in Beziehung auf die Rekrutirung, vorgeschrieben, darauf zu sehen, daß sowohl die Armee jederzeit mit tüchtigen Rekruten versehen, als auch der Nahrungsstand dabei möglichst geschont, und von der vorhandenen jungen Mannschaft nur die entbehrlichste zum Militairdienste abgegeben werde.

Mit der neuen Gestaltung des Wirkungskreises der Kreis- und Amtshauptleute in den ihnen ertheilten neuen Instructionen, stand die neue Eintheilung der vier erbländischen Kreise in amtshauptmannschaftliche Bezirke in genauester Verbindung. Sie ward am 10. Juli 1816 *) bekannt gemacht.

Der Meißner Kreis ward in fünf Bezirke getheilt, wovon der erste die zum Amte Dresden gehörigen Ortschaften links der Elbe, doch mit Einschluß der Neustadt, die Ortschaften des Amtes Pirna links

*) Sie steht in der Leipz. pol. Zeit. 1816. St. 137.

der Elbe, und die Aemter Grüllenburg und Dippoldiswalda, — der zweite Bezirk die zu dem Kreis-Procuratur- und Schulamte Meißen gehörigen Ortschaften links der Elbe und das Amt Nossen, welches nebst dem Amte Grüllenburg von dem Erzgebirgischen Kreise getrennt und zu dem Meißner geschlagen worden ist, — der dritte Bezirk die Ortschaften der Aemter Dresden, Meißen und Pirna rechts der Elbe, so wie die Aemter Radeberg, Stolpen und Hohenstein, — der vierte Bezirk die Aemter Hayn, Moritzburg und Lausnitz, und der fünfte Bezirk das Amt Dschatz enthält.

Der Erzgebirgische Kreis erhielt vier Bezirke. Zu dem ersten Bezirke gehören die Aemter Chemnitz und Frankenberg mit Sachsenburg, ingleichen die Schönburgischen Lehns- und Receßherrschaften; — zum zweiten die Aemter Zwickau mit Wildenfels, Wiesenburg und Schwarzenberg; — zum dritten die Aemter Wolkenstein, Lauterstein, Grünhain und Stollberg; — zum vierten die Aemter Freiberg, Augustusburg, Frauenstein und Altenberg.

Der Leipziger Kreis ward in drei Bezirke getheilt. Der erste Bezirk ward gebildet aus den Aemtern Leipzig, Pegau und Borna; — der zweite aus den Aemtern Rochlitz, Colditz und Leisnig; — der dritte aus den Aemtern Grimma, Mutzschen, Wurzen und Mügeln mit Sornzig.

Der Voigtländische Kreis enthält einen einzigen amtshauptmannschaftlichen Bezirk, welcher die Aemter Plauen mit Pausa und Voigtsberg umfaßt.

114.

Gesetzsammlung. — Hof-Rangordnung.

Am 9. März 1818 ward durch königliches Mandat [1]; das Erscheinen einer Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen (damals mit Ausnahme der Oberlausitz, in welcher aber, durch das Mandat vom 12. März 1821, die Gesetzsammlung ebenfalls eingeführt und die Aufnahme der die Oberlausitz betreffenden Befehle und Anordnungen verfügt ward,) „zum Behufe der schnellen Bekanntwerdung und der Aufbewahrung und Sammlung der in hiesigen Landen erscheinenden gesetzlichen Anordnungen" bekannt gemacht. Dadurch schloß sich diese, mit dem 1. Januar 1818 anhebende, Gesetzsammlung als Fortsetzung an den Codex Augusteus an [2].

Am 28. Dec. 1818 erfolgte aus dem Oberhofmarschallamte eine Bekanntmachung [3], daß der König für nöthig gefunden habe, die Hof-Rangordnung vom Jahre 1764, wegen der seitdem bei mehrern Stellen eingetretenen Veränderungen, von neuem durchsehen und den jetzigen Dienst- und Rang-

1) Gesetzsammlung, 1818. St. 1.

2) Nachdem bereits die Gesetzsammlung mit 1818 begonnen hatte, erschien die dritte Fortsetzung des Cod. Aug. in 2 Abtheilungen in Quartformat, Dresden, 1824, um alle Gesetze seit dem Jahre 1801 bis zum Anfange der Gesetzsammlung zu umschließen. — So reichhaltig aber auch diese dritte Fortsetzung ist; so fehlen doch in derselben viele Gesetze und Verfügungen seit der Rückkehr des Königs im Jahre 1815, die selbst in dem vorliegenden Werke nur aus den Bekanntmachungen in der Leipziger politischen Zeitung, oder zum Theile aus den Landtags-Acten haben entnommen werden müssen.

3) Gesetzsammlung, 1819. St. 1. S. 3.

verhältnissen gemäß einrichten zu lassen, nach welcher Bekanntmachung die neue Hof-Rangordnung mitgetheilt ward.

(Hierzu die Beilage F., die Hof-Rangordnung vom 19. Dec. 1818, mit den, in der Gesetzsammlung in den folgenden Jahren bekannt gemachten, Nachträgen.)

115.

Staatswirthschaft überhaupt und Kameralverwaltung insbesondere.

Für die Landwirthschaft, mit ihren einzelnen Zweigen des Feldbaues, der Viehzucht, des Forstwesens und Bergbaues; so wie für das Gewerbswesen und den Handel, hatte bereits seit dem Regierungsantritte des Königs (§. 16.) ein neues Leben begonnen, und mit demselben die sichere Begründung des Wohlstandes der Bürger, der Fortschritt in Erfindungen, und die Erweiterung des in- und ausländischen Verkehrs. Allein die Landesöconomie-Manufactur- und Commerziendeputation, welche den Standpunct, auf welchem alle diese Culturzweige in Sachsen sich befanden, richtig würdigte, suchte auch fortdauernd durch ansehnliche Prämien [1]) und Preisaufgaben, theils für Verbesserungen in der Landwirthschaft, theils für Verbesserungen bei Fabriken, Manufacturen und städtischen Gewerben, nicht nur den Fleiß und Erfindungsgeist zu beleben, sondern auch durch diese Preisaufgaben die einzelnen Mängel und Lücken in beiden Hauptzweigen der bürgerlichen Thätigkeit immer mehr zu beseitigen [2]). Hauptsächlich war

1) Hierzu die Beilage G, enthaltend das Verzeichniß der von der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commerziendeputation von 1764—1827 aus der Prämiencasse bezahlten Prämien und Gratificationen.

2) Man vergleiche deshalb die von der Deputation auf die

es sehr einflußreich, mit der zu Dresden jährlich gehaltenen Ausstellung der zu den bildenden Künsten gehörenden Arbeiten eine ähnliche Ausstellung von Erzeugnissen des inländischen gesammten Gewerbsfleißes zu verbinden, wozu das Avertissement der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation vom 28. Mai 1824 *) öffentlich einlud, und dabei bestimmte, daß zu dieser Ausstellung sich eigneten: „alle Erzeugnisse und Erfindungen aus dem ganzen Gebiete des inländischen Kunst- und Gewerbsfleißes, so wie der Landwirthschaft, welche durch Neuheit oder durch vorzügliche und verbesserte Gestaltung sich auszeichnen, und deshalb zur öffentlichen Kenntniß und Anschauung gebracht zu werden verdienen; wohin auch Maschinen, Modelle oder Zeichnungen, Werkzeuge, Geräthschaften, so wie Proben von veredelten in- und auch ausländischen rohen Naturerzeugnissen gehören." Unverkennbar erreichte das Gewerbswesen in Sachsen, gestützt auf den eigenen regen Erfindungsgeist der sächsischen Manufacturisten und Fabrikanten, so wie auf den Wetteifer derselben mit dem Auslande in Hinsicht der Neuheit der Formen und der Tüchtigkeit und Güte der gelieferten Waaren, einen hohen Grad von Vollkommenheit, wenn gleich die mächtige Concurrenz des Auslandes die Preise derselben niederdrückte, und viele Tausende von Manufacturisten und Fabrikanten oft nur

Jahre 1820—1825 aufgestellten Preisaufgaben, in der Gesetzsamml. 1820. St. 4. S. 15, und die für die Jahre 1826—1831, ebend. 1826. St. 14. S. 153. — Selbst für menschenfreundliche Zwecke wurden Prämien ausgesetzt; so z. B. in dem Generale vom 27. Jul. 1811. (Cod. Aug. Fortf. 3. Abth. 1. S. 500.) für Künstler und Professionisten, welche Taubstumme als Lehrlinge annehmen, und durch Mandat vom 2. Apr. 1822. (Gesetzsamml. 1822. St. 15. S. 33.) für den Unterricht taubstummer Mädchen.

*) Gesetzsamml. 1824. St. 9. S. 61.

auf den nothdürftigen Erwerb der ersten Lebensbedürfnisse durch ihren mühsamen Fleiß beschränkte.

Unter ähnlichen Verhältnissen der Concurrenz mit den im Auslande neu entstandenen Anstalten, doch auch zum Theile als Folge früher bei der Verwaltung derselben eingetretener Mängel, besonders aber unter dem nachtheiligen Einflusse der in allen Ländern bestehenden Verbote der Einführung des fremden Porcellans, sank der vormalige höchst bedeutende Absatz der Meißner Porcellanfabrik, so daß dieselbe nur unter bedeutenden Zuschüssen aus den Staatscassen fortbestehen kann, damit nicht 300 dabei betheiligte Familien brodlos werden*). — Doch erhielt die Fabrik am 11. Nov. 1815 eine neue Einrichtung, und, zugleich mit der Fayencefabrik zu Hubertusburg, am 27. März 1816 eine zweckmäßigere Verwaltung. Die ältern hohen Preise der Fabricate wurden in neuerer Zeit bedeutend ermäßigt; auch ward (6. Juni 1818) eine Niederlage derselben zu Leipzig errichtet, so wie zur Anlegung neuer Maschinen zu Meißen (3. April 1819) eine Summe von 8000 Thlrn. und außerdem mehrmals Zuschuß bewilligt. — Statt der im Hennebergischen gelegenen, und an Preußen übergegangenen, Gewehrfabriken ward eine neue Gewehr- und Stahlfabrik zu Olbernhau errichtet, welche durch Rescript vom 10. Januar 1818 ihre Organisation erhielt. — Zur bessern Einrichtung des für das Erzgebirge wichtigen Spitzenklöppelns errichtete der (damalige) Kreishauptmann des Kreises, Freiherr v. Fischer, besondere Klöppelschulen zu Rittersgrün, Großpöhla, Oberwiesenthal, Crottendorf, Schlettau und Ehrenfriedersdorf, welche seit 1819 königliche Unterstützungen an Holz und Torf erhielten. Aehnliche Unter-

*) Hierzu die Beilage H: Uebersicht der bei der Meißner Porcellanfabrik stattgefundenen Geldeinnahme und Geldausgabe.

stützungen erhielten die vom Commissionsrathe und Amtmanne Löw zu Zwickau gestifteten Klöppelschulen zu Neustädtel, Aue, Schwarzenberg, Scheibenberg und Bockau.

Wie thätig aber die Regierung für die Beförderung des in- und ausländischen Verkehrs wirkte, zeigte theils das vereinfachte neue System der Leipziger Handelsabgaben, das in dem Publicandum vom 13. März 1820 [1]) aufgestellt ward; — theils die, in Folge der Wiener Congreßverhandlungen, abgeschlossene höchst wichtige Elbschifffahrtsacte [2]), welche am 23. Jun. 1821 zu Dresden von den Bevollmächtigten Oestreichs, Preußens, Sachsens, Hannovers, Dänemarks, Mecklenburg-Schwerins, der drei Herzoge von Anhalt und der freien Stadt Hamburg unterzeichnet ward; — theils das Generale vom 27. Febr. 1822 [3]), in Betreff der inländischen Elbschifffahrt.

Unter den Hauptzweigen der Staatswirthschaft erhielt aber hauptsächlich die Forst- und Jagdverwaltung, seit der Rückkehr des Königs, eine völlig neue Gestaltung. — Voraus ging derselben ein Generale vom 18. Sept. 1815 [4]), die Verrechnung der Jagdnutzungen betreffend, und ein Generale vom 6. Febr. 1816 [5]) über die einzureichenden Forstrechnungsextracte.

1) Gesetzsamml. 1820. St. 8. S. 45. — Das zweite Publicandum wegen der Leipziger Handelsabgaben vom 31. Jan. 1824, in der Gesetzsamml. 1824. St. 2. S. 7. Es enthielt mehrere Erläuterungen, und einen neuen Tarif der Abgaben.

2) Archives diplomatiques, T. 4. p. 294; auch in der Gesetzsamml. 1822. St. 5. S. 95, nebst den dazu gehörenden Beilagen und Conventionen. — Man vergleiche die ergänzenden Bestimmungen zur Elbschifffahrtsacte vom 31. Dec. 1824 — in der Gesetzsamml. 1825. St. 1. S. 1.

3) Gesetzsamml. 1822. St. 7. S. 153.

4) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 2. S. 177.

5) Ebend. S. 180.

Die neue Ordnung im Forstwesen aber begann mit dem Generale vom 13. April 1816*), welches über die Erlernung der Forstwissenschaften und die Befähigung zum königlichen Forstdienste folgende gesetzliche Bestimmungen aufstellte: „Die Erlernung des Forst- und Jagdwesens erfolgt entweder a) auf der Forstakademie zu Tharant, oder b) bei einem hierzu geeigneten Forstbedienten. Jedem steht frei, welchen von beiden Wegen er zur Erlernung des Forst- und Jagdwesens einschlagen will. Doch findet eine Ausnahme davon bei denen statt, welche auf Erlangung einer königlichen Oberforstmeister-, Forstmeister- oder Oberförsterstelle dereinst Ansprüche zu machen gedenken. Diese müssen die Forstakademie besuchet haben. Der Aufenthalt auf derselben ist wenigstens auf zwei Jahre bestimmt. Wer bei seinem Abgange von der Forstakademie einer Prüfung als Forstcandidat sich unterwirft und in derselben die nöthigen Kenntnisse bewährt, erhält darüber ein Zeugniß von dem Director und den Lehrern der Akademie, welches durch Unterschrift des Oberhofjägermeisters und eines deputirten Rathes des geheimen Finanzcollegiums beglaubigt wird, und an die Stelle des zeither üblichen Lehrbriefes tritt. — Ohne ausdrückliche Erlaubniß des vorgesetzten Oberforstmeisters darf kein Forstbedienter Forstlehrlinge annehmen. Der Oberforstmeister hat die Annahme von Lehrlingen nur vorzüglich fähigen Forstbedienten zu gestatten, welche die zur Bildung derselben erforderlichen Forst- und Jagdkenntnisse und sittliche Eigenschaften besitzen, und auf einem Reviere angestellt sind, wo der Lehrling hinlängliche Gelegenheit findet, die nöthigen Forst- und Jagdkenntnisse zu erwerben. Die Zahl der von einem Forstbedienten anzunehmenden Lehrlinge hängt ab von der Be-

*) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 2. S. 186.

stimmung des vorgesetzten Oberforstmeisters. Zur Annahme wird erfordert: ein gesunder Körper, Eintritt ins sechszehnte Lebensjahr, natürliche Verstandesfähigkeit, und der vorausgegangene nöthige Schulunterricht. Die Lehrzeit wird, in der Regel, auf drei Jahre festgesetzt. — Wer um eine Anstellung bei dem Forstwesen oder der Jägerei im königlichen Dienste sich bewerben will, muß nicht nur die Forstwissenschaft, entweder auf der Forstakademie, oder bei einem königlichen Forstbedienten erlernt, sondern auch, nach beendigter Lehrzeit, wenigstens ein Jahr lang bei einem geschickten Forstmanne in practischen Geschäften sich geübt haben. Vor der Anstellung selbst aber findet eine Prüfung durch den Director der Forstakademie, oder dessen Stellvertreter, in Gegenwart des Oberhofjägermeisters und eines deputirten Rathes aus dem geheimen Finanzcollegium, statt, worin der Forstcandidat gnügliche und hinreichende Kenntnisse bewähren soll: von den einheimischen wilden Holzarten, nach Laub und Nadeln, Blüthe und Samenreife, so wie von den Gewächsen, welche einen wichtigen Einfluß auf den Forsthaushalt haben; von der Holzzucht nach allen ihren Theilen; von der Arithmetik; von der Holzverwerthung und Zugutmachung; von dem Forstschutze; von den hauptsächlichsten Forst- und Jagdgesetzen des Landes; von der Jagdkunde, wobei auch die erlangten practischen Fertigkeiten zu prüfen sind." — Zugleich erschien an demselben **13. April 1816** die Bekanntmachung*) der Einrichtung und Eröffnung der königlichen Forstakademie zu Tharant, in welche die bis dahin (seit **1811**) bestandene Privat-Forstlehranstalt des Oberforstraths Cotta verwandelt, und auf Kosten des Staates unterhalten ward. Die Forstakademie ward zu Ostern **1816** eröffnet, und unter die

*) Gesetzsamml. Forts. 3. Abth. 2. S. 189.

unmittelbare Aufsicht und Leitung des geheimen Finanzcollegiums und des Oberhofjägermeisters gestellt. Der Oberforstrath Cotta ward zum Director derselben ernannt; und bei derselben wurden 4 ordentliche und 3 Hülfslehrer angestellt. Außer dem theoretischen Unterrichte, wird den Zöglingen auch practische Anleitung in allen Zweigen der Forst- und Jagdkunde ertheilt. Die Forstakademie erhält die zur Theorie und Praxis nöthigen Bücher, Naturalien, Geräthschaften und Werkzeuge. Der Lehrcursus ist auf zwei Jahre bestimmt. Die Lehrgegenstände umschließen, aus der Mathematik: Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Meßkunst (vorzüglich in Hinsicht auf Forstvermessung nebst der einfachsten Nivelirkunst), Planzeichnen, die Lehren der Mechanik vom Hebel und vom Keile, bürgerliche Baukunst, Wasserbaukunst; aus der Naturkunde: allgemeine Naturgeschichte, Naturgeschichte der jagdbaren und der den Waldungen schädlichen Thiere aller Geschlechter, Forstbotanik und Pflanzenphysiologie, forstliche Gebirgskunde, und die Hauptlehren der Physik und Chemie; aus der eigentlichen Forstwissenschaft: die Lehre vom Waldbaue (umfassend die Hiebslehre, Holzzucht, den Holzanbau und die Waldschätzung), den Forstschutz, und die Forstdirection; aus der Jagdkunde: die Jagdkunstsprache, Weidmannsgebräuche, Kenntniß und Gebrauch der Gewehre und Jagdwerkzeuge, Kenntniß, Abrichtung und Gebrauch der bei der Jagd nöthigen Thiere, die Lehre von der Wildzucht, die Einrichtung der Hauptjagden, der Parforcejagden, der Jagdschutz; und aus der Geschäftskunde: teutschen Styl, Forstrechnungskunde, Forst- und Jagdrecht u. a. — Der Lehrplan ist halbjährig berechnet; es werden aber mit dem Ende jedes Jahres öffentliche Prüfungen gehalten; auch wird jeder Aufzunehmende in Gegenwart sämmtlicher Lehrer geprüft. — Dieser Begründung der, mit großer Umsicht auf ihre wichtige Be-

stimmung berechneten, Forstakademie folgte am 18. Februar 1817 die Verordnung[1]), die Bildung junger Leute zum höhern practischen Forstdienste betreffend, namentlich derjenigen, welche den Acceß bei einem Oberforstmeister suchen; und am 25. Febr. 1817 die Bekanntmachung[2]) der veränderten Einrichtung der höhern Forst- und Jagdverwaltung. Es ward nämlich das Königreich in Forstkreise, und diese wurden wieder in mehrere Forstbezirke eingetheilt. Jenen wurden Kreis-Oberforstmeister, diesen Forstmeister vorgesetzt. Dem Oberforstmeister ward die Oberaufsicht auf die gesammte Forst- und Jagdverwaltung in dem ihm angewiesenen Forstkreise, dem Forstmeister die specielle Verwaltung des Forst- und Jagdwesens in seinem Bezirke, unter der Aufsicht und Direction des Oberforstmeisters, übertragen, die zeitherige Mitwirkung des Rentbeamten bei dem Forstwesen aber blos auf das Forstrechnungs- und Cassenwesen beschränkt. (Durch diese neue Einrichtung wurden mehrere ehemalige Oberforstmeistereien aufgehoben.) — Mit dieser neuen Gestaltung stand das Generale vom 24. Febr. 1817[3]) über die Einrichtung des Forstrechnungswesens bei den Rentämtern in genauester Verbindung. —

In Hinsicht des Postwesens ward, nach der Verminderung des Königreiches, am 1. April 1816 das Oberpostamt zu Budissin aufgehoben, und das gesammte Oberlausitzer Postwesen dem Leipziger Oberpostamte untergeordnet. Eine neue Post-Tax-Ordnung erschien am 3. Decbr. 1822[4]) für das Briefporto mit theilweise bedeutend erhöhten Ansätzen. Durch Vermehrung der Posten und Postbehörden in Dertern,

1) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 2. S. 196.
2) Leipz. pol. Zeit. 1817. St. 45.
3) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 2. S. 197.
4) Gesetzsamml. 1822. St. 33. S. 445.

die derselben bis dahin entbehrten, so wie durch die Einrichtung der Eilposten im Inlande und nach dem Auslande, ward für die Erweiterung des Verkehrs auf eine sehr zweckmäßige Weise gesorgt. — Besonders widmete aber die Regierung der Verbesserung der Straßen ihre Aufmerksamkeit. Seit der Rückkehr des Königs sind über 62 Wegemeilen in Chausséen verwandelt worden*), wozu die Landstände im Jahre 1818 den vierten Theil bewilligten, während der König drei Theile der Kosten übernahm. Die Stände hatten im Jahre 1818 25,000 Thaler als Aversionalquantum ihres übernommenen vierten Theiles bewilligt; doch war diese Summe nicht ganz abgezahlt worden, weil aus den königlichen Cassen, in dieser Zeit, nicht die vollen Drittheile verwendet worden waren. Es ward daher von den Landständen im Jahre 1821 ihr jährlicher Beitrag zu den Chausséen auf 15,000 Thlr. gesetzt, selbst auf den Fall, daß aus den königlichen Cassen, während eines Jahres, nur 40,000 Thlr. zu den Chausséen verwendet worden wären. Bei dem

*) Die Uebersicht der von 1815—1827 gebauten Chausséen giebt, nach den einzelnen Jahren, und in einer Länge nach Selligen Ruthen, folgendes Resultat:

1815:	$\frac{307}{400}$	Meilen.
1816:	$3\frac{2429}{4000}$	—
1817:	$7\frac{1699}{4000}$	—
1818:	$1\frac{15063}{16000}$	—
1819:	$2\frac{1287}{2000}$	—
1820:	$3\frac{347}{1000}$	—
1821:	$5\frac{83}{1000}$	—
1822:	$5\frac{21}{250}$	—
1823:	$5\frac{143}{200}$	—
1824:	$7\frac{361}{500}$	—
1825:	$7\frac{1221}{2000}$	—
1826:	$6\frac{527}{1000}$	—
1827:	$4\frac{993}{1000}$	—
Gesammtzahl:	$62\frac{8221}{8000}$	Meilen.

Landtage im Jahre 1824 bewilligten die Stände von neuem die genannte Jahressumme, doch unter der frühern Bedingung, daß von Seiten der königlichen Cassen jährlich drei Theile der ganzen Kosten des Straßenbaues getragen würden.

Nach der Abtretung der sämmtlichen vormaligen sächsischen Salzwerke an Preußen, befahl der König, Salzbohrversuche bei Markranstädt, Groitzsch, Priesnitz und Altensalza anzustellen, die aber, ungeachtet des bedeutenden Kostenaufwandes, den sie veranlaßten, doch noch zu keinem Ergebnisse geführt haben.

Für die nöthige und fortwährende Aufsicht über das Kämmerei- und Communalvermögen der Städte und über deren Communcassen, erschien ein Mandat[1]) am 30. Dec. 1818; und für die Stadt Leipzig im Jahre 1817 ein Regulativ[2]) zur Bildung einer Stadt- und Communal-Repräsentation, welche aus 15 Personen bestehet, und eine blos berathende Behörde bildet, ohne auf die eigentliche Verwaltung Einfluß zu haben.

In staatswirthschaftlicher Hinsicht verdienen auch die zu Dresden (1820) und zu Leipzig (1825) begründeten Sparcassen, wegen ihres Einflusses auf die Sparsamkeit unter den niedern Ständen und Dienstboten, einer ehrenvollen Erwähnung[3]).

1) Gesetzsamml. 1819. St. 2. S. 12.
2) Leipz. Intelligenzbl. 1817. St. 22.
3) Die Leipziger Sparcasse, mit welcher ein Pfand- und Leihhaus in Verbindung gebracht ward, erhielt die Bestätigung der Landesregierung am 26. Sept. 1825; s. Gesetzsamml. 1825. St. 16. S. 121. — Die Regulative beider Institute ebend. S. 123. — Die Dresdner Sparcasse ward am 27. Jan. 1821 bestätigt.

116.

Finanz- und Steuerverwaltung.

Sogleich nach der Rückkehr des Königs ward der frühere Hofstaat bedeutend vermindert[1]), und viele Personen wurden theils mit Pensionen und Gratificationen, theils mit Wartegeldern entlassen. — Einer der wichtigsten Gegenstände aber, welcher die Finanzverwaltung in Anspruch nahm, betraf, nach der am 13. Juni 1815 angeordneten Revision des Cassenwesens, die Cassenbillets (§. 19 und §. 69). Die Drängnisse der Zeit hatten bis zum Jahre 1812 ihre Vermehrung bis zu 5 Millionen Thalern bewirkt. Kaum berührte aber im Jahre 1813 der Krieg den sächsischen Boden, als sie unaufhaltbar sanken, und erst seit dem Jahre 1814 allmählig zu einer Verbesserung ihres Courses gelangten. Nach der Rückkehr des Königs im Juni 1815 ward, noch bis zum Ende des Novembers, die Leipziger Auswechselungsanstalt von der sächsischen und preußischen Regierung gemeinschaftlich unterhalten, wo der Thaler im Cassenbillete ungefähr zu 22 Gr. stand. Preußen übernahm, nach der Bekanntmachung vom 25. Nov. 1815[2]) von den 5 Millionen Cassenbillets die Classe A., oder alle Cassenbillets zu 1 Thaler; eine Gesammtsumme von 1,750,000 Thalern. Weil Preußen aber eigentlich die Summe von 1,810,000 Thalern in Cassenbillets zu vertreten hatte, und, zur Erleichterung der Theilung, nur die Classe A übernahm; so gab sie die übrigen 60,000 Thaler in Billets aus den Classen B und C an Sachsen heraus. Das Königreich Sachsen behielt

1) So ward z. B. am 14. Oct. 1815 die Zahl der dienstleistenden Kammerjunker auf zwölf gesetzt.

2) Leipz. pol. Zeit. 1815. St. 234. S. 2749.

demnach die Summe von 3,250,000 Thalern Cassenbillets zu vertreten. Zur Verwaltung derselben ernannte der König, durch Rescript vom 29. November 1815, eine Commission, und kündigte die Herstellung der Hauptauswechselungscasse zu Dresden durch das Publicandum vom 10. Dec. 1815 [1]) an. Die Eröffnung dieser Casse erfolgte am 18. Dec. 1815; doch konnte, beim Mangel der nöthigen Mittel, die Auswechselung Anfangs nur im beschränkten Umfange geschehen.

Weil aber Preußen die sämmtlichen Cassenbillets der Classe A übernommen hatte, und dadurch in Sachsen der Mangel an Cassenbillets à 1 Thaler sehr empfunden ward; so befahl der König im Edicte vom 18. Decemb. 1815 [2]) „interimistische Cassenscheine vom Werthe eines Thalers, bis zu der Höhe von 400,000 Thalern" zu creiren. Zugleich wurden zur Bewirkung des Umtausches der an Preußen überwiesenen Cassenbillets gegen solche aus den Cassen B und C, welche bei Sachsen blieben, durch die Bekanntmachung vom 15. Decemb. 1815 [3]) Umtauschungsanstalten zu Budissin, Chemnitz und Plauen errichtet, wo die Inhaber der preußisch gewordenen Cassenbillets dafür sächsisch gebliebene unentgeldlich erhalten konnten. Dieser Umtausch ward, nachdem die Interimsscheine in Umlauf gekommen waren, noch durch drei ähnliche Anstalten zu Leipzig, Annaberg und Zittau erleichtert und erweitert. Sogleich nach dem Eintausche der Cassenbillets von den Buchstaben B und C gegen die ausgegebenen Interimsscheine zu 400,000 Thalern wurden die eingetauschten von dem Dresdner Magistrate verbrannt, und die Nummern der verbrannten durch den Druck bekannt gemacht.

1) Cod. Aug. Fortf. 3. Abth. 2. S. 334.
2) Ebend. S. 336.
3) Ebend. S. 335.

Der König beabsichtigte aber, nach eingeholtem Gutachten der obern Behörden, die Verminderung der Gesammtsumme der Cassenbillets überhaupt, durch Vernichtung von 750,000 sächsisch gebliebenen Cassenbillets, so daß in Zukunft die Gesammtsumme der sächsischen Cassenbillets

nur noch 2,500,000 Thaler

betragen sollte. Dies ward am 29. Jan. 1816 [1]) öffentlich bekannt gemacht, womit das Patent vom 31. Jan. 1816 [2]) in Verbindung stand, nach welchem die bereits früher verordnete Anwendung der Cassenbillets bei allen Zahlungen an königliche Cassen, welche zwei Thaler betrugen, jedesmal zur Hälfte in Cassenbillets, von neuem eingeschärft ward. Die 750,000 Thaler Cassenbillets wurden, wie die frühere Summe, von dem Dresdner Magistrate verbrannt, und das Verzeichniß der verbrannten Nummern durch den Druck bekannt gemacht. Zugleich ward die Hauptauswechselungscasse mit den nöthigen baaren Summen versehen, um die Hindernisse der Auswechselung zu beseitigen.

Weil aber durch die Vernichtung so vieler Cassenbillets aus der Classe B und C die Nummerfolge der gebliebenen bedeutend unterbrochen worden war, und man auch Bedenken trug, die für den augenblicklichen Bedarf schnell verfertigten Interimsscheine in längerem Umlaufe zu lassen; so befahl der König, durch Specialrescripte vom 27. Jan. und 20. April 1816, die Verfertigung neuer Cassenbillets in möglichst künstlicher Form, und beschränkte dieselben auf zwei Classen zu einem Thaler und zwei Thalern [3]). Zu-

1) Cod. Aug. Forts. 3. Abth 2. S. 340.

2) Ebend. S. 48.

3) Am 1. Oct. 1818 erschien das Edict, daß mit dem 1. Juli 1819 die neuen Cassenbillets (zur Höhe von 2½ Millionen) ausgegeben werden sollten. Gesetzsamml. 1818. St. 16. S. 95.

gleich ward, zum Behufe der Cassenbilletsauswechselung und zur Verstärkung der Operationen der Hauptauswechselungscasse; durch Ankündigung vom 12. Apr. 1817*), eine baare Anleihe von 500,000 Thalern in Conventionsmünze bei dieser Casse, mit 5 Procent Zinsen und 1 Procent jährlicher Prämie für die Darleiher, eröffnet. Die Rückzahlung sollte, nach dem Ablaufe von sechs Jahren, von der Ostermesse 1825 an, jährlich mit 50,000 Thalern durch Ausloosung geschehen. Zur Sicherheit der Darleiher vollzog der König selbst die Hauptobligation, welche, so wie das Duplum des Anleihebetrags, also 1 Mill. Thaler in landschaftlichen Obligationen à 3 Procent zinsbar, nebst Zinscoupons und Talons, auf dem Rathhause zu Leipzig niedergelegt wurden.

Ob nun gleich durch diese Maasregel die Mittel der Hauptauswechselungscasse bedeutend vermehrt und die Cassenbillets in ihrem Course ansehnlich gesteigert wurden, weil sie (seit 1819) nur $1\frac{1}{24}$ Procent gegen baare Münze verloren; so wirkte doch das allmählige Sinken des Courses des im gewöhnlichen Umlaufe sich befindenden preußischen Geldes gegen Conventionsmünze nachtheilig auf den Cours der Cassenbillets zurück, weil diese gegen das preußische Geld, als der allgemeinen Verkehrsmünze in Sachsen, einen zu hohen Werth erlangten, und, statt bei Zahlungen benutzt zu werden, gleich den Conventionsmünzsorten gegen preußisches Courant von den Empfängern verwechselt wurden; ein Verhältniß, das bis auf die neueste Zeit sich erhielt.

Weil man aber beabsichtigte, die auf 5 Procent Zinsen und 1 Procent Prämie unterhandelte Anleihe von 500,000 Thalern auf einen, den veränderten Geldverhältnissen angemessenen, Zinsfuß zu bringen; so befahl der König, durch Specialrescript vom 25. Sept.

*) Cod. Aug. Forts. 3, Abth. 2. S. 75.

1820 [1]), diese Anleihe aufzukündigen, und statt deren eine neue, gegen 4 Procent Zinsen, auf dieselben Bedingungen der Sicherheit und Ausloosung, wie die erste, zu eröffnen, wobei den Interessenten der ersten Anleihe freigestellt ward, ihre Obligationen bei dieser neuen umzutauschen. Die meisten Theilnehmer der ersten Anleihe machten davon Gebrauch, so daß nur 74,000 Thaler zurückgezahlt werden durften. Die Rückzahlung der neuen Anleihe von 426,000 Thalern begann aber mit Ostern 1827. —

Am 23. Febr. 1817 ward die, vom Könige genehmigte, und bereits vom Anfange des Jahres 1817 an zur Ausführung gebrachte, veränderte Einrichtung des Cassenwesens öffentlich [2]) bekannt gemacht. Sie hatte zur Absicht, die Einkünfte und Ausgaben der verschiedenen Verwaltungszweige gehörig abzusondern, so wie eine vollständige Uebersicht der Erträge und die möglichst sichere Controlle der Rechnungsführer zu erlangen. Nach dieser neuen Einrichtung bestehen bei dem geheimen Finanzcollegium zwei Centralcassen: 1) die Hauptcasse, zur Aufbewahrung und Verwaltung der Finanzüberschüsse oder des eigentlichen Schatzes, und zur Verrechnung aller das Finanzschuldenwesen betreffenden Einnahmen und Ausgaben, wohin auch die getrennt aufbewahrten Cautionen und Depositа gerechnet wurden; 2) die Rentkammer, zur Vereinnahmung aller Finanzeinkünfte und zur Bezahlung der davon zu bestreitenden Ausgaben. Die specielle Auszahlung dieser Ausgaben wird aber nicht von der Rentkammer unmittelbar, sondern durch fünf verschiedene Zahlämter besorgt, welche die ihnen angewiesenen Etatsquanta in monatlichen Beträgen aus der Rentkammer erhalten. Diese Zahl-

1) Die Bekanntmachung deshalb von der Cassenbillets-Commission in der Leipz. pol. Zeit. 1820. St. 193.

2) Leipz. pol. Zeit. 1817. St. 44.

ämter sind: a) das Hofzahlamt, für alle Ausgaben des königlichen Hofes und der königlichen Hofhaltung; b) das Landeszahlamt, für alle Ausgaben der allgemeinen Landesverwaltung; c) das Kriegszahlamt, für alle Ausgaben des Heeres; d) das Pensionszahlamt, für alle Pensionen, Wartegelder, Erziehungsbeihülfen und sonstige Unterstützungen; e) das Bauzahlamt, für alle Bauausgaben bei landesherrlichen Gebäuden, Brücken, Straßen und Flüssen.

Mit dieser neuen Gestaltung des Cassenwesens stand theils die Anweisung vom 18. Jan. 1817 [1]) für die, dem geheimen Finanzcollegium untergebenen, Rechnungsführer wegen Einrichtung und Ablegung der Rechnungen, theils das Generale vom 22. Febr. 1817 [2]) in Verbindung, in Betreff der Cautionen und Deposita bei den königlichen Cassen, und des Pensionswesens. Am 15. Mai 1818 folgte das königliche Decret zur Verbesserung und Vereinfachung der Einrichtung in Betreff der indirecten Steuern.

Obgleich von der im Jahre 1807 errichteten Peräquationscasse bedeutende Summen für Einquartierungen, Lieferungen und ähnliche Bedürfnisse bezahlt worden waren; so betrug doch der Rest derselben bis zum 5. Juni 1815 gegen 25 Millionen Thaler. Diese Summe ward aber, auf Antrag der Landstände vom 2. November 1819, für erloschen erklärt, damit der Staat, durch die erhöhten Summen für diese Bestimmung, nicht zu sehr beschwert werden möchte. Von diesem Erlöschen wurden blos die auf besondere Contracte gestellten Zahlungen ausgenommen.

Durch Mandat vom 23. März 1825 [3]) hob, auf das Gutachten der Stände, der König die Lan-

1) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 2. S. 53.
2) Ebend. S. 70.
3) Gesetzsamml. 1825. St. 6. S. 69.

descommission, als eine besonders bestehende Behörde, auf, und überwies die derselben noch verbliebenen Geschäfte theils an die Kriegsverwaltungskammer, theils an das Obersteuercollegium.

In Beziehung auf die, mit der Ostermesse 1821 wieder anhebende, Ausloosung der Steuercapitale erschien am 25. Juni 1818 ein Avertissement der Stände [1]), welches zugleich eine Erklärung wegen der Verzinsung und des Tilgungsfonds der ältern und neuern landschaftlichen Obligationen enthielt. — In Betreff der neuen, im Jahre 1811 und 1812 bis zur Höhe von 6 Millionen Thalern creirten, landschaftlichen Obligationen ward erinnert, daß das, zur Deckung dieser Anleihe im Jahre 1812 begründete, neue Steuersystem durch die seit dem Jahre 1812 eingetretenen Ereignisse unterbrochen worden sey, daß aber die versammelten Stände die Verpflichtung anerkannt hätten, für die baldige Ausführung dieses neuen Steuersystems die größte Sorge zu tragen. Es wurden daher nicht nur die Zinsen dieser neuen Landesschulden pünctlich abgetragen, sondern auch die bereitetsten und sichersten derjenigen Abgaben, welche nach diesem, auf gleichmäßige Besteuerung aller Staatsbürger begründeten, Steuersysteme erhoben würden, der Steuercreditcasse, zu einem wenigstens auf 1 Procent zu bestimmenden, Tilgungsfonds, überwiesen, so daß die allmählige Abtragung dieser Schulden mit Michaelis 1821 beginnen sollte, so weit dieselben (nach der damals noch nicht beendigten Auseinandersetzung mit Preußen) bei Sachsen blieben.

Bald darauf machte auch die Commission der Kammercreditcasse am 19. Aug. 1818 bekannt [2]), daß,

1) Gesetzsamml. 1818. St. 7. S. 45.
2) Ebend. St. 10. S. 72.

neben pünctlicher Auszahlung der Zinsen, die Verloosung dieser Scheine gleichfalls mit der Ostermesse 1821 anheben, und die Auszahlung der verlooseten Scheine zur Michaelismesse 1821 erfolgen sollte.

Nach der mit Preußen über die alterbländischen Steuerschulden abgeschlossenen Convention, war, von den ältern Steuerschulden, die Summe von 1,938,166 Thalern 2 Gr. 1 Pf. in unverwechselten, und zur Zeit unverloosbaren, 3 Procent gewährenden Steuerscheinen dem Königreiche Sachsen zur Vertretung geblieben. Ueber die Umtauschung derselben gegen verloosbare, so wie über die Verloosung der sämmtlichen ältern, 3 Procent Zins gewährenden, Steuerscheine erklärte sich das Avertissement der Stände vom 16. Jan. 1821 [1]). Die, statt der umgetauschten, neu ausgefertigten landschaftlichen Obligationen wurden durchgehends den ältern Steuerscheinen gleichgesetzt, und traten in die Rechte derselben ein. Die Vernichtung der umgetauschten sollte zur Ostermesse 1822 erfolgen. — Wegen der im Jahre 1807 creirten 4 Millionen landschaftlicher Obligationen sollte es bei der Bestimmung bleiben, daß sie erst nach Bezahlung sämmtlicher, an die Steuercreditcasse im Jahre 1763 überwiesenen, Landesschulden getilgt werden sollten. Dagegen wurden die Besitzer der ältern, bis dahin unverloosbaren, Steuerscheine aufgefordert, bis zum 1. Septemb. 1821 sich zu erklären, ob ihre Scheine in Zukunft zu der Classe der verloosbaren gerechnet werden sollten. — Durch ständisches Avertissement vom 31. März 1821 [2]) ward über die fernere Verloosung und Rückzahlung der Landesschulden Auskunft gegeben. Für die ältern, von Ostern 1821 an durch die Verloosung zur Tilgung zu bringenden, Schulden

1) Gesetzsamml. 1821. St. 1. S. 3.
2) Ebend. St. 6. S. 45.

ward, außer dem für dieselben bestehenden Fond zur Abtragung der Zinsen, ein werbender Tilgungsfond von jährlich 50,000 Thalern festgesetzt, so daß zu jeder Oster- und Michaelismesse die Summe von 25,000 Thlrn. — wozu künftig die durch die Tilgung der zurückgezahlten Capitalien ersparten Zinsen zu schlagen wären — durch die Verloosung herausgezogen werden sollte. Ueberhaupt bewilligten die Stände jährlich für die Steuercreditcasse die Summe von 713,333 Thlrn. 8 Gr. — Auf gleiche Weise sollten von den neuen (durch die Anleihe bei Reichenbach im Jahre 1811 und 1812 contrahirten) Landesschulden, so wie von den ihnen (1818) gleichgesetzten Landescommissionsscheinen, die Zinsen aus dem, durch Ueberweisung der bereitetsten und sichersten Steuereinkünfte gebildeten, Fond pünctlich entrichtet, zugleich aber von diesen Schulden jährlich ein beträchtlicher Theil getilgt werden. Zu dieser Tilgung wären die Mittel theils baar vorhanden, theils sollten sie durch eine neue, zu 4 Procent zu eröffnende, ständische Anleihe erlangt werden. Deshalb sollte 1 Million derselben zu Ostern, und 1 Mill. derselben zu Michaelis 1821 ausgelooset, und überhaupt die ganze Summe der 5procentigen Schulden bis zu Ostern 1823 getilgt werden. Damit aber die bisherigen Landesgläubiger an der neuen Landesanleihe zu 4 Procent Antheil nehmen könnten; so sollte den Inhabern der durch die Verloosung herausgekommenen landschaftlichen Obligationen und Landescommissionsscheine freistehen, sich darüber bis zum 1. Aug. 1821 bei der Steuercreditcasse zu erklären. Weil übrigens die zu eröffnende neue Anleihe blos zur Tilgung der, seit 1811 contrahirten, 5procentigen Landesschulden verwendet werden sollte; so würde sie, bei den vorhandenen baaren Mitteln, auf keinen Fall zu der Höhe der im Jahre 1811 contrahirten Anleihe von 6 Mill. Tha-

lern und 700,000 Thalern in Landescommissionsscheinen ansteigen. — Durch Mandat vom 14. Mai 1821 [1]) wurden die Obligationen der neuen Anleihe den ältern ständischen Schuldscheinen völlig gleich gestellt. — Darauf erschien am 27. Juli 1824 eine ständische Bekanntmachung [2]) in Hinsicht des Tilgungsfonds der neuen 4procentigen ständischen Anleihe. Sie eröffnete, daß von der, im Avertissement vom 31. März 1821 angegebenen, Schuldenmasse von 6,700,000 Thalern zu 5 Procent 556,650 Thaler baar zurückgezahlt worden wären, dagegen die Inhaber der übrigen 6,143,350 Thaler von dem ihnen angebotenen Uebertritte in die 4procentige Anleihe Gebrauch gemacht hätten; daß 56,650 Thaler durch das Haus Frege in 4procentigen ständischen Obligationen debitirt worden wären, so daß der nunmehrige Betrag der 4procentigen ständischen Obligationen die Summe von 6,200,000 Thalern betrüge. — Als Tilgungsfond dieser Summe ward von den Ständen die Summe von 62,000 Thalern jährlich, durch Ausloosung, aus den bereitetsten und sichersten Steuereinkünften festgesetzt, die Verloosung anhebend mit der Michaelismesse 1824; außerdem sollten die nachfolgenden Ziehungen um die durch die Tilgung der zurückgezahlten Capitalien ersparten Zinsen erhöhet werden.

Von den vormaligen Provinzialschulden des Stifts Merseburg fiel, bei der Auseinandersetzung mit Preußen, auf die bei Sachsen gebliebene Parzelle, die Summe von 46,025 Thalern. Diese ward auf dem Landtage $18\frac{20}{21}$ zu den alterbländischen Steuerschulden ge-

1) Gesetzsamml. 1821. St. 8. S. 65.

2) Ebend. 1824. St. 17. S. 174. (Bereits am 9. Mai 1821 erhielt das Obersteuercollegium eine neue Instruction, auf welche in den Landtagsacten mehrmals sich bezogen ward. Sie ist aber noch nicht im Drucke erschienen.)

schlagen, und im Jahre 1822 abbezahlt [1]). Von den Provinzialschulden des Stifts Naumburg-Zeitz kamen auf die bei Sachsen gebliebene Parzelle 48,241 Thlr. 3 Gr. 1 Pf. zu vertreten, welche die alterbländischen Stände, nebst der Verzinsung, auf das Steuerärarium übernommen haben.

Nächst dieser neuen Anordnung und Sicherstellung des innern Staatshaushalts, erschienen, seit der Rückkehr des Königs, folgende wichtige staatswirthschaftliche Gesetze: am 29. Juni 1816 ein Generale [2]), wodurch mehrere frühere Ausfuhr- und Einfuhr-Verbote aufgehoben wurden (z. B. das Verbot der Ausfuhr der rohen Häute und Felle, der Wolle, der wollenen und leinenen Garne; das Verbot der Einfuhr wollener, baumwollener, leinener, seidener, kameelhärner, lederner Waaren, Bier, Wein, Brantewein u. a.); — am 11. Jan. 1819 ein Mandat [3]) wegen der neuen Einrichtung der Stempelsteuer, nach vorhergegangener Berathung mit den Ständen, und mit beigefügter neuer Stempeltaxe [4]); — am 23. März 1822 ein Mandat [5]) wegen Erhebung der Grenzaccise von ausländischen Waaren, womit das Generale vom 17. Juni 1822 [6]) wegen der Grenz-Accise-Regie in genauer Verbindung stand; — am 15. März 1823 die neue allgemeine Geleitsordnung [7]), welche die am 18. März 1820 für die Stadt Leipzig insbesondere gegebene Geleitsordnung [8]) berücksichtig-

1) Nachricht über die Verhandlungen des im Jahre 1824 gehaltenen Landtags; in der besondern Beil. zur Gesetzsamml. 1824. S. 2.

2) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 2. S. 625.

3) Gesetzsamml. 1819. St. 4. S. 25.

4) Ebend. S. 49.

5) Ebend. 1822. St. 13. S. 231.

6) Ebend. 1823. St. 24. S. 41.

7) Ebend. St. 10. S. 39.

8) Ebend. 1820. St. 8. S. 95.

te, und welcher das Generale vom 29. Aug. 1823 [1]) an sämmtliche Geleits- und Accis-Commissarien in Betreff der neuen Geleitsordnung folgte; — am 12. Juni 1824 die allgemeine General-Accis-Ordnung [2]); an demselben 12. Juni 1824 das Mandat [3]), wodurch die Tranksteuer vom ausländischen Getränke mit der Grenzaccise vereiniget ward; so wie am 24. Juli 1824 die besondere Accisordnung für die Stadt Leipzig [4]), und am 27. Juli 1824 das Generale [5]) an sämmtliche Accis-Commissarien und Justizbeamte in Betreff der Ausgangsabgaben. — Auf den Antrag der Stände der Oberlausitz ward der, bis dahin in diesem Markgrafthume beibehaltene, Eingangs- und Ausgangszoll, durch Mandat vom 15. April 1826 [6]) aufgehoben, und die in den alten Erblanden seit 1822 bestehende Grenzaccise von ausländischen Waaren, mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der Oberlausitz, auch in dieser Provinz eingeführt. —

In Beziehung auf das Steuerwesen ward eine neue Einrichtung der Personensteuer, seit dem Landtage vom Jahre 1817, mit einer größern Ausdehnung derselben, beabsichtigt; bei den ständischen Gegenvorstellungen aber in den Jahren 1818, 1821 und 1824, entschied der Landtagsabschied vom 1. Aug. 1824, daß, bis zur Bekanntmachung eines neuen Gesetzes des-

1) Gesetzsamml. 1823. St. 24. S. 167.
2) Ebend. 1824. St. 14. S. 89.
3) Ebend. S. 143.
4) Ebend. St. 16. S. 153. (Die Stadt Leipzig hatte, in Beziehung auf ihre eigenthümlichen Handelsverhältnisse, bereits seit der Einführung der General-Accise in Sachsen im Jahre 1705, eine besondere General-Accis-Ordnung.)
5) Ebend. St. 15. S. 149.
6) Ebend. 1826. St. 10. S. 49. — Dazu gehörte der Grenz-Accis-Tarif. Ebend. S. 61. und die General-Accis-Ordnung für die Oberlausitz vom 15. Apr. 1826. Ebend. S. 83.

halb, das bisherige Ausschreiben der Personensteuer beibehalten werden sollte.

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß die gesammten Staatseinkünfte ungefähr zur kleinern Hälfte aus dem Ertrage der Domainen, Regalien und der Handelsabgaben, zur größern Hälfte aus den Steuern und den fiscalischen Abgaben fließen. —

In Hinsicht der Abgaben müssen die ältern und die neuern unterschieden werden, welche erst, in den beiden letzten Zeiträumen der Regierung des Königs, durch die erhöhten Staatsbedürfnisse nöthig wurden. Zu den ältern und gewöhnlichen gehören: das Kammer-Deputat; die Summe zur Verzinsung und Tilgung der ältern Staatsschulden; die Summe für die gesammte Staatsverwaltung nach Gerechtigkeitspflege, Polizei, Finanz- und Kriegsverwaltung, für die Bildungs- und Culturanstalten, für die Gesandtschaften, und für die Straf- und Versorgungsanstalten; zu den neuen hingegen die Summen für den Mehraufwand bei dem Heere über die zwei Dritttheile der vor dem Jahre 1815 für das Kriegswesen bewilligten Million Thaler; die Summen für die Verzinsung und Tilgung der neuern Staatsschulden; die vermehrten Beiträge für die Universität Leipzig, für die Landschulen, für die gelehrten Schulen zu Chemnitz, Zwickau, Freiberg, Annaberg, Schneeberg und Plauen, für die Straf- und Versorgungsanstalten, für die Gensd'armerie u. a. Zu diesen erhöhten und neuen Bedürfnissen bewilligte die Ritterschaft auf sechs Jahre die Summe von 190,000 Thalern, von welcher in jedem Jahre ein Sechstheil*) entrichtet werden sollte.

Das durch Mandat vom 9. Juli 1812 beabsichtigte

*) Nachricht über die Verhandlungen des im Jahre 1824 gehaltenen Landtags; in der besondern Beilage zur Gesetzsamml. 1824. S. 5.

neue Abgabensystem (§. 69) [1]), und namentlich die Einführung einer neuen Grundsteuer, unterlag bei der Verwirklichung bedeutenden Schwierigkeiten; doch ward den Ständen auf dem Landtage im Jahre 1824 ein, von dem geheimen Finanzrathe von Flotow bearbeiteter ausführlicher und gediegener, Aufsatz über Steuerregulirung [2]) vorgelegt, und von denselben ein Aversionalquantum von 30,000 Thlrn. für den Aufwand bei der Einführung des beabsichtigten neuen Grundsteuersystems bewilligt. —

Bei der Theuerung in den Jahren 1816 und 1817 bewilligte der König aus den Landescassen bedeutende Summen, als Vorschüsse, zum Ankaufe von Getreide im Auslande und zur baaren Unterstützung der Bedürftigen. Ein Theil des eingekauften Getreide's ward gegen ermäßigte Preise verkauft, ein anderer Theil zu den Militairmagazinen abgegeben. Durch diese Operation entstand ein Verlust der Casse von 143,653 Thlrn. 7 Gr. 10 Pf.

Zu diesem §. gehören die Beilagen:

I. Ueber das Abgabenwesen im Königreiche Sachsen.

K. Uebersicht der ständischen Bewilligungen auf dem Landtage 1824.

L. Uebersicht des zu den Steuer-Hauptcassen geflossenen reinen Ertrages der currenten Steuereinkünfte in den Jahren 1820—1822.

M. Uebersicht des Ertrages der fiscalischen Einkünfte in den Jahren 1806, 1812 und 1826.

1) Der Zweck desselben war, das steuerfreie Grundeigenthum zur Aufbringung der neuen und erhöhten Staatsbedürfnisse gleichmäßig beitragen zu lassen. Das Mandat schloß die Grasgärten, Wiesen, Hutungsweiden und das mit Futterkräutern bestellte Ackerland von der Berechnung des Nutzungsertrages aus, und wollte diese Gegenstände durch eine auf das Vieh zu legende Abgabe belegt wissen. Vermessungen sollten möglichst vermieden werden. —

2) Beilage zu Nr. 20. der Landtagsacten vom Jahre 1824.

N. Uebersicht des Ertrages der indirecten Abgaben auf die Jahre 1806, 1812 und 1826.

O. Uebersicht des Ertrages von den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz, dem Fürstenthume Querfurt und dem Hennebergischen Landesantheile, in den Jahren 1806—1811.

117.

Die Auseinandersetzung zwischen Sachsen und Preußen in der Hauptconvention vom 28. August 1819.

Bereits in der Darstellung der Finanz- und Steuerverwaltung aus der Zeit seit der Rückkehr des Königs am 7. Juni 1815 mußte mehrmals der, in dem Wiener Frieden vom 18. Mai 1815 verabredeten, Auseinandersetzung und Ausgleichung zwischen Sachsen und Preußen, namentlich in Hinsicht einiger schon früher deshalb getroffenen Uebereinkünfte (z. B. in Hinsicht der Cassenbillets), gedacht werden. Allein die völlige Beendigung dieser gegenseitigen Auseinandersetzung erfolgte erst am 28. Aug. 1819 durch die Unterzeichnung der „Hauptconvention*) zur Vollziehung des zwischen den Königen von Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrages" von dem östreichischen Vermittelungscommissarius von Gärtner (welcher im Jahre 1817 in dieser Würde dem, im Jahre 1815 und 1816 damit beauftragten, Freiherrn von Spiegel zum Diesenberg gefolgt war), dem sächsischen geheimen Rathe und Kammerherrn von Globig, und dem preußischen wirklichen geheimen Legationsrathe von Jordan. Zu dieser Convention gehörten mehrere Beilagen über einzelne Gegenstände, die zum Theile durch vorausgegangene besondere Ue-

*) Gesetzsamml. 1819. St. 19. S. 237.

bereinkunft seit dem Jahre 1815 ausgeglichen worden waren, und nun der Hauptconvention beigegeben wurden.

Die ersten Artikel der Convention verbreiteten sich über die genauere Grenzbestimmung zwischen beiden Staaten in Angemessenheit zu der im zweiten Artikel des Wiener Friedens durch Sachsen gezogenen Abtheilungslinie, so wie über die privatrechtlichen Verhältnisse der an Preußen abgetretenen, und der bei Sachsen gebliebenen Grenzunterthanen, besonders bei getheilten Ortschaften und einzelnen Gütern.

Darauf folgte die Auseinandersetzung des Schulden- und Cassenwesens. An Steuerschulden, welche von beiden Regierungen antheilig zu vertreten waren, ergab sich folgende Hauptsumme:

13,147,332	Rthlr.	5	Gr.	von den, in dem Steuer-Creditsysteme vom Jahre 1763 begriffenen, ältern Schulden;
3,440,000	=	—	=	von den im Jahre 1807 creirten landschaftlichen Obligationen an 4 Millionen, nachdem auf letzte Summe, vor dem 5. Juni 1815, von den Ständen bereits 560,000 Thaler abgezahlt wurden;
5,917,500	=	—	=	wegen der im J. 1811 bewilligten ständischen Anleihe von 6. Mill., wovon bis zum 5. Juni 1815 in sogenannten Reichenbachischen Obligationen obige Summe debitirt ward.
22,504,832	Thlr.	5	Gr.	

In Folge der darüber zwischen Sachsen und Preußen statt gefundenen Unterhandlungen, ward für die, im Steuercreditsysteme vom Jahre 1763 begriffenen, Schulden festgesetzt, daß das Herzogthum Sachsen $\frac{1}{3}$, das Königreich Sachsen $\frac{2}{3}$ übernahm; dagegen übernahm von den in den Jahren 1807 und 1811 entstandenen Schulden das Herzogthum das Verhältniß von dreihundert zwei und funfzigtausend Theil, das Königreich sechshundert acht und vierzigtausend Theil.

Für die Vereinfachung dieses Schuldenwesens zum Besten der Gläubiger, ward verabredet, daß gewisse Steuercredit-Schuldenclassen, so weit als möglich, von einem oder dem andern Landestheile ausschließend übernommen werden sollten.

Die auf das Herzogthum Sachsen fallende Summe der Steuerschulden betrug überhaupt:

7,676,284 Thlr. 1 Gr. 8 Pf.

Weil aber Preußen in der Convention vom 23. Juli 1817 sämmtliche Central-Steuerschulden allein übernahm, und folglich das Königreich dem Herzogthume eine Entschädigung, durch Mehrübernahme von 1,585,500 Thaler von den Reichenbachischen Obligationen, bei der Abtheilung zu leisten hatte; so gingen diese von obiger Summe ab, und es verblieben nur noch zur Vertretung des Herzogthums an Steuerschulden

6,090,784 Thlr. 1 Gr. 8 Pf.

Wegen des Aufgeldes und Zinsnachschusses von der aus dem ehemaligen Hannöverschen Hypothekanlehen herrührenden Schuld ward aber, zur nöthigen Ausgleichung, der Gesammtbetrag der Steuerschulden auf

22,857,626 Thlr. 1 Gr. —

festgesetzt und, von diesem Betrage, von dem Herzogthume die Summe von

6,196,854 Thlr. 22. Gr. 5 Pf.

übernommen.

Von den unverloosbaren Steuerscheinen übernahm Preußen [1])

17,146	Thlr.	—	Gr. **4**	Pf. an bis jetzt nicht gemeldeten Steuerscheinen,
549,586	=	**10**	= **1**	= an andern unverloosbaren Steuerscheinen, zu 3 Proc. zinsbar,
566,732	Thlr.	**10**	Gr. 5	Pf.

Die bisherige gemeinschaftliche Verzinsung der Steuer-Creditschulden hatte mit dem Michaelistermine **1817** sich geendigt; es war daher die endliche Abrechnung dergestalt zu bewerkstelligen, daß jede der beiden königlichen Regierungen die, von Ostern **1818** an verfallenen, und fernerhin verfallenden, halbjährigen Zinsen ihres nun bestimmten Antheils besagter Schulden allein bezahlte.

Die bei der Steuer-Creditcasse befindlichen undebitirten, über 82,500 Thaler lautenden, von der ständischen Anleihe des Jahres **1811** herrührenden, sogenannten Reichenbachischen Obligationen blieben zur Verfügung der sächsischen Regierung. — Im Uebrigen vereinigte man sich, wegen des Bestandes der Steuer-Creditcasse und der bei derselben bis Michaelis **1817** statt gehabten Einnahme und Ausgabe, dahin, daß von der preußischen Regierung dem sächsischen Steuerärarium die Summe von

23,685 Thlr. 7 Gr. 2 Pf.

gewährt werden sollte [2]).

Als Maasstab der Abtheilung des gesammten Steuerärariums legte man das gesammte erbländische Steuereinkommen zum Grunde, welches, mit Ein-

1) Das Einzelne darüber in der Beilage **B.** der Gesetzsamml. **1819.** S. 363.

2) Das Einzelne deshalb in der Beilage **C.** ebend. S. 371.

schluß der ritterschaftlichen Beiträge, $\frac{689\frac{1}{2}}{1000}$ für das Königreich, und $\frac{310\frac{1}{2}}{1000}$ für das Herzogthum betrug. Zu den Beständen des Steuerärariums wurden nicht nur die, bei den Kreis-Steuercassen in den getheilten Kreisen, sondern auch die in den Steuercassen der Stifter Merseburg und Naumburg befindlich gewesenen, ingleichen diejenigen Gelder gerechnet, welche vor dem 5. Juni 1815 aus den stiftischen und aus den Kreis-Steuercassen getheilter Kreise abgeschickt wurden, aber erst nach diesem Zeitpuncte bei dem Steuerärarium eingingen. Nicht minder wurden zu diesen Beständen und zur gleichmäßigen Theilung diejenigen 9324 Thlr. 4 Gr. 5 Pf. gebracht, welche aus den ungetheilten Kreisen des Herzogthums zum Steuerärarium vor dem 5. Juni 1815 zwar abgeschickt wurden, daselbst aber erst nach dieser Zeit eingingen. Dagegen verblieben die Bestände in den Kreis-Steuercassen der ungetheilten Kreise derjenigen Regierung, welcher der Kreis gehörte. Die zu dem Steuerärarium gekommenen Depositа übernahm diejenige Regierung zu vertreten, aus deren Gebiete dieselben herrührten [1]).

Die Gesammtsumme der Schuld der Kammer-Creditcasse [2]) war auf

3,102,374 Thlr.

ausgemittelt worden. Von derselben fiel auf das Königreich Sachsen die Summe von

1,613,234 Thlr. 11 Gr. 6 Pf.

und auf das Herzogthum die Summe von

1,489,139 Thlr. 12 Gr. 6 Pf.

Weil bei der von Sachsen übernommenen Summe eine Mehrübernahme eintrat; so vergütete Preußen dies auf

1) Das Einzelne in der Beilage D. Gesetzsamml. 1819. S. 379.

2) Die Ausgleichung darüber im Einzelnen in der Beilage E., nebst Unterbeilagen a. und b. Ebend. S. 385.

eine, im Vertrage näher angegebene, Weise. Die in der Kammer-Creditcasse befindlichen Gelder wurden nach demselben Maasstabe, wie die Schulden derselben, vertheilt.

Beide Regierungen sicherten, in Betreff der von ihnen in dieser Convention übernommenen Steuer- und Kammer-Creditcassenschulden, den Gläubigern die vollständige Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame, sowohl in Ansehung des Capitals, als der Zinsen, zu. Namentlich sollte weder der Zins- noch der Münzfuß je herabgesetzt werden; auch sollte die Capitalsrückzahlung nach der, durch Verloosung zu bestimmenden, Reihenfolge statt finden.

Wegen der Schulden der Central-Steuercommission war bereits am 23. Juli 1817 eine Convention*) zwischen beiden Staaten abgeschlossen worden, welche in der Hauptconvention bestätigt ward. Man hatte in jener Convention dahin sich vereiniget, daß Preußen sämmtliche Central-Steuerobligationen im Betrage zu

3,285,800 Thalern,

Sachsen hingegen sämmtliche Landescommissionsscheine, im Betrage von

700,000 Thalern,

so wie sämmtliche Compensationsscheine, deren Betrag, nach dem ungefähren Umlaufe,

786,000 Thaler

betrug, zur alleinigen Vertretung und Zahlung übernahm.

Beide Regierungen machten sich verbindlich, den Zins- und Münzfuß der Central-Steuer-Obligationen und der Landescommissionsscheine nie herabzusetzen, und überhaupt für die Sicherstellung und baldige Heimzahlung derselben, so wie für Emporbringung und Auf-

*) Gesetzsamml. 1819. S. 329.

rechthaltung ihres Credits, alle Sorgfalt anzuwenden, um diesen Obligationen mit den, nach dem nämlichen Fuße verzinslichen, sogenannten Reichenbachischen Obligationen möglichst gleichen Werth zu verschaffen.

Ueber die, als ausdrücklich zu den Landesschulden gehörend anerkannten, Cassenbillets ward bereits am 25. Nov. 1815 eine besondere Convention [1]) abgeschlossen, welche die Hauptcommission bestätigte.

Wegen der, während der preußischen Verwaltung in Sachsen bis zum 5. Juni 1815 aus Sachsen bezogenen, Nutzungen irgend einer Art, so wie wegen der, während dieses Zeitraumes für Sachsen gemachten, Vorschüsse oder Verwendungen in Geld und Naturalien, ward alle Nachrechnung niedergeschlagen. Darunter wurden auch die von Preußen am 5. Juni 1815 aus der Finanzhauptcasse gezogenen Beiträge an baarem Gelde, Cassenbillets und Staatspapieren begriffen, mit Ausschluß der, aus der Finanzhauptcasse erhobenen, Beträge und auf 50,000 Thaler lautenden ständischen Obligationen vom Jahre 1807, welche an Sachsen zurückgestellt wurden. Uebrigens entsagte Preußen allen Ansprüchen an das Activvermögen der sächsischen Finanzhauptcasse und Rentkammer; dagegen übernahm Sachsen die Vertretung und Verzinsung der auf diesen Cassen haftenden Schulden, namentlich der durch das Haus Frege contrahirten Anleihe, der Cassenbilletsanleihe vom Jahre 1813, und der holländischen, so weit nicht deshalb in der Hauptconvention eine andere Bestimmung aufgestellt worden war. — Ueber das Mansfeldische Debitwesen sollte eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt werden [2]).

Von den Activis der Rentkammer überließ Sachsen an Preußen alle den, zu dem Herzogthume Sach-

1) Diese Convention in der Gesetzsamml. 1819. S. 343. — Ueber ihren Inhalt siehe §. 116.

2) Vgl. §. 37.

sen gehörigen, Aemtern zustehende sogenannte Amts-capitalien, welche aus Steuer- oder Kammer-Creditcassen-Scheinen bestanden, oder auf irgend eine andere Art in öffentlichen Fonds, hypothekarisch oder sonst, angelegt waren, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Capitalien, bei welchen die sächsische Rentkammer bisher als Schuldnerin gehandelt hatte. Auf letztere leistete Preußen Verzicht. Eben so wurden an Preußen die Activcapitalien der Merseburgischen und Naumburg-Zeitzischen Rentkammer überlassen; doch so, daß bei Sachsen blieben: **21,604** Thlr. **15** Gr. **4** Pf. vom Stifte Merseburg, **22,305** Thaler vom Stifte Naumburg-Zeitz (welche beide Posten früher von den stiftischen Rentkammern an die erbländische Rentkammer eingeliefert, und von letzterer verzinset worden waren), und **22,968** Thlr. **18** Gr. bei der Steuer, worüber keine Verschreibungen vorhanden waren. — Alle fiscalische Provinzial-, Kreis-, Amts- und Orts-Cassen, mit ihren Activ- und Passivverhältnissen, — so wie die der Regierung gehörenden Naturalbestände, Vorräthe und Effecten aller Art, welche am 5. Juni 1815 in dem einen oder dem andern Landestheile sich befanden, blieben dem Landestheile, zu welchem sie gehörten. — Zugleich verzichtete Sachsen auf alle Vorschüsse und Darlehen, nebst den davon noch rückständigen Zinsen, welche aus irgend einer sächsischen Casse an Behörden des Herzogthums Sachsen gegeben wurden, namentlich auch auf die, aus öffentlichen Cassen für einzelne Verwaltungsbedürfnisse gegebenen, größern oder kleinern Vorschüsse und Berechnungsgelder. — Sämmtliche rückständige fiscalische Einkünfte, mit Inbegriff der Propereste der Einnahmen, fielen der Regierung zu, aus oder in deren Gebiete sie rückständig waren. Diese Verzichtung auf Einkommenrückstände erstreckte sich auch auf die rückständigen ständischen Bewilligungen, welche jeder Regierung in ihrem Gebiete zufielen,

mit alleiniger Ausnahme der zur Unterstützung der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten und zu ähnlichen Institutsfonds bestimmten ständischen Bewilligungen, und deren Reste. — Für die von Beamten und Pächtern des Herzogthums Sachsen vor dem 5. Juni 1815 in die sächsische Rentkammer und zur Finanzhauptcasse geflossenen baaren Cautionen übernahm Preußen die Vertretung. — Wegen der Rückstände der zur Rentkammer und nachherigen Depositencasse eingelieferten baaren Depositа ward dem Herzogthume Sachsen die Summe von 165,000 Thalern zugestanden. Zur Berichtigung dieser Summe nahm Preußen an Zahlungsstatt 102,491 Thlr. 8 Gr. an, welche die vormalige westphälische Regierung, vermöge einer mit Sachsen abgeschlossenen Convention vom 5. März 1810, zur Tilgung der, auf der Grafschaft Barby und dem Amte Gommern antheilig haftenden, Steuer- und Kammer-Creditcassenschulden übernommen hatte. Außerdem überlieferte Sachsen an Preußen 40,000 Thlr. in dreiprocentigen verloosbaren Steuer-Creditcassenscheinen, nach dem Nominalwerthe. Der Rest der Depositen (22,508 Thlr. 16 Gr.) ward niedergeschlagen.

In Hinsicht der Militair- und Kriegscassen-Angelegenheiten bestätigte die Hauptconvention die, in Angemessenheit zu dem Frieden vom 18. Mai 1815 geschehene, Abtheilung des Heeres, der Artillerie- und Kriegsvorräthe, der Regiments- und Compagniecassen, nach dem dabei angenommenen Maasstabe von $\frac{5}{9}$ für das Königreich, und $\frac{4}{9}$ für das Herzogthum Sachsen. — Ferner vertrat Preußen die, wegen des Festungsbaues von Torgau und Wittenberg, Privatpersonen noch zustehenden Forderungen, ohne Unterschied des Landestheiles. Dagegen wurden die aus fiscalischen Cassen Sachsens zu diesem Behufe geleisteten Vorschüsse für erloschen erklärt.

In Ansehung der von Sachsen für die Verpflegung

preußischer Truppen in den Jahren 1805 und 1806 gemachten Forderungen, so wie gegenseitig wegen der von Preußen gegen Sachsen, wegen Verpflegung sächsischer Truppen in den Rheinprovinzen, gemachten Ansprüche, ward die Aufhebung der gegenseitigen Ansprüche festgesetzt; dagegen sollten die Ansprüche der Unterthanen des einen oder des andern Landestheils einer nähern Erörterung und Feststellung vorbehalten bleiben.

Die Auszahlung der Pensionen, Wartegelder u. a. im Civil- und Militairdienste ward dahin entschieden, daß jede Regierung die Unterstützung derjenigen Personen übernahm, welche am 5. Juni 1815 in ihrem Gebiete den wesentlichen Wohnsitz hatten.

Ueber die Reclamationen Sachsens in Hinsicht des Cottbusser Kreises, und über die von Preußen gemachten Gegenforderungen, ward die gänzliche gegenseitige Aufhebung festgesetzt.

Wegen der Fonds der Brandcasse (mit $\frac{1}{3}$ für die Mobiliar- und $\frac{2}{3}$ für die Immobiliar-Brandcasse) ward entschieden, daß sie, nach dem am 5. Juni 1815 stattgehabten Verhältnisse der gesammten Beiträge, oder der damit übereinstimmenden gesammten Assecurationssumme des Königreiches und des Herzogthums, getheilt werden sollten.

Von den Fonds der Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission wurden an Preußen, zur eigenen Disposition und Einziehung, alle Berechnungsposten, Vorschüsse, Bestände, etwaige Pfänder und Capitalien überlassen, welche für Unterthanen des Herzogthums verwendet worden waren, und am 5. Juni 1815 im Herzogthume ausstanden. Dagegen verzichtete Preußen auf alle weitere Ansprüche an die übrigen Fonds dieser Commission.

Wegen der Hebammeninstitute zu Leipzig und Wittenberg und deren Fonds ward festgesetzt, daß jedem Insti-

tute das demselben ausschließend zugehörige Vermögen, so wie die bis zum 5. Juni 1815 für ein jedes derselben aus den gemeinschaftlichen Fonds verwendeten Summen, ohne Nachrechnung verbleiben sollten. Von den, aus den ständischen Bewilligungen herrührenden, Fonds (im Ganzen 30,366 Thlr. 6 Gr. 4 Pf.) erhielt Preußen ein Aversionalquantum von 12,000 Thalern.

In Ansehung des, im Herzogthume Sachsen gelegenen, Soldatenknaben-Instituts zu Annaburg verzichtete, Sachsen auf die Fonds, und auf die am 5. Juni 1815 bei der Anstalt sich befundenen Natural- und Cassenbestände.

In Betreff der allgemeinen Straf- und Versorgungs-, Irren-, Waisen- und Land-Arbeitsanstalten ward festgesetzt, daß diese Anstalten, nebst den dazu gehörenden Gebäuden und Grundstücken, demjenigen Landestheile blieben, in welchem sie liegen.

In Hinsicht des activen Fonds der Armenhaus-Hauptcasse vereinigte man sich dahin, daß sie, mit Beziehung auf die Bevölkerung der Gebietstheile, für welche diese Anstalten bestimmt waren, zu $\frac{7}{10}$ bei Sachsen bleiben, zu $\frac{3}{10}$ an Preußen fallen sollten.

Von den Fonds der Land-Arbeits-Hauptcasse erhielt Preußen ein Aversionalquantum von 30,000 Thalern.

Ueber die frommen Stiftungs- und Unterrichtsanstalten ward bereits am 27. Juli 1817, unter östreichischer Vermittelung, eine besondere Convention*) abgeschlossen. Diese Convention enthielt folgende Bestimmungen: So viel die Administrations- und Collaturrechte und die mit denselben in Verbindung stehenden Genüsse und Bezüge nutzbarer und Ehrenrechte anlangt; so werden diese, insoweit sie der einen Regierung oder landesherrlichen Behörde, oder landes-

*) Gesetzsamml. 1819. S. 348.

herrlichen Beamten, als solchen, auf Stiftungen in dem Landestheile der andern Regierung zustehen, zu Gunsten dieser Regierung dergestalt für erloschen erklärt, daß hierüber zwischen beiden Regierungen keine weitere Ausgleichung geschieht. Wenn hingegen Familien oder Privatpersonen, vermöge stiftungsmäßiger Anordnungen, im wohlbegründeten Besitze des Administrations- oder Collaturrechts an oder auf Stiftungen des andern Landestheils sich befinden; so sind diese Rechte oder Emolumente als ein Theil ihres Privateigenthums anzusehen, und verbleiben ihnen unverkürzt und ungeschmälert.

Rücksichtlich der Privat-, Genuß- und Collaturrechte bei den drei Fürstenschulen vereinigte man sich dahin, daß die Freistellen auf jeder derselben künftig nur an Unterthanen des Landestheils, worin die Fürstenschule liegt, und nur von Collatoren, welche sich in eben diesem Landestheile befinden, vergeben werden sollten. Es wurden daher die Genuß- und Collaturrechte an Freistellen dieser Art, welche bisher Unterthanen oder Collatoren des einen Landestheiles auf Fürstenschulen des andern Landestheiles ausübten, im Ganzen gegen einander ausgetauscht. Weil aber bisher auf der Schule zu Pforta mehr Freistellen von Collatoren in dem Königreiche, als auf den Fürstenschulen zu Meißen und Grimma von Collatoren in dem Herzogthume zu vergeben waren, folglich die Collatoren in dem Königreiche durch die von den Collatoren in dem Herzogthume aufgegebenen Freistellen zu Meißen und Grimma nicht schadlos gehalten werden konnten; so übernahm die sächsische Regierung diese Entschädigung gegen ein von Preußen zu gewährendes Aversionalquantum von 57,500 Thalern. Beide Regierungen verpflichteten sich, in Hinsicht des in ihrem Lande befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögens einer Stiftung des andern Landestheils, keine

andern Rechte auszuüben, als welche überhaupt einer Landesherrschaft in Ansehung des in ihrem Gebiete befindlichen Eigenthums fremder Unterthanen zustehen. — In Ansehung der Stipendien vereinigte man im Allgemeinen sich dahin, daß diejenigen, deren Genuß, vermöge der Stiftungen, auf königlich sächsischen Universitäten überhaupt, oder namentlich auf der Universität Wittenberg statt finden sollte, nach erfolgter Aufhebung dieser Universität, zu Halle genossen werden könnten. Die ausdrücklich für Leipzig bestimmten Stipendien dagegen sollten blos daselbst bezogen werden*).

Wegen der, dem Könige von Sachsen heimgefallenen, und von ihm im Jahre 1811 den beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg und den drei Landschulen Pforta, Meißen und Grimma als unwiderrufliches Eigenthum geschenkten, teutschen Ordensgüter (der Comthurhöfe Zwätzen, Lehesten, Liebstädt, Nägelstädt und Griesstädt) ward festgesetzt, daß, weil die Universität Wittenberg und die Landschule Pforta an Preußen gekommen, die andern Anstalten aber bei Sachsen geblieben waren, nach der Anzahl der betheiligten Anstalten, von diesen Gütern, oder deren Werthe, $\frac{3}{5}$ auf die drei sächsischen, $\frac{2}{5}$ auf die zwei preußischen Anstalten vergleichsweise gerechnet werden sollten. Weil aber eine Naturaltheilung der Güter, besonders nach Abtretung der drei Comthurhöfe Zwätzen, Lehsten und Liebstädt nebst deren Einkünften von Preußen an Sachsen-Weimar, eben so wenig, als ein gemeinschaft-

*) Bei der Masse solcher Stipendien und milden Stiftungen war die Ausmittelung derselben mit längerm Aufenthalte verbunden, so daß erst darüber im Jahre 1825, von Subdelegirten beider Regierungen, drei besondere Conventionen am 4. Apr., am 27. Sept. und am 28. Dec. 1825 abgeschlossen werden konnten. Diese Conventionen, mit den in den Beilagen dazu einzeln aufgeführten Stiftungen, siehe in d. Gesetzsamml. v. Jahre 1828. St. 32. S. 273.

licher Besitz derselben für zweckmäßig erachtet ward; so bezahlte Preußen, nach vorhergegangener Ausmittelung des Werthes dieser Güter, an Sachsen für den Antheil der Universität Leipzig und der beiden Landschulen Meißen und Grimma an denselben, eine, vom 1. Juli 1815 an, mit 5 vom Hundert verzinsbare Aversionalsumme von 160,000 Thalern.

Wegen des Fonds des vormaligen Klosters St. Jacob zu Freiberg, und der sogenannten Freiberger Accession, auf welche die Universität Wittenberg jährlich mit 168 Thlrn. angewiesen war, vereinigte man sich dahin, daß Sachsen dafür eine Capitalsumme von 3360 Thlr., zu 5 Procent verzinsbar, von Ostern 1818 an, an Preußen entrichtete, wogegen Preußen auf diesen Fond verzichtete.

Von dem Fond der Procuratur Meißen, bei dessen Auseinandersetzung das Verhältniß der Volkszahl der daran Theil habenden Kreise und Aemter berücksichtigt ward, überwies Sachsen an Preußen theils die der Procuratur Meißen aus einzelnen Theilen des Herzogthums Sachsen zustehenden Leistungen vom 1. Juli 1815 an; theils in verschiedenen Staatspapieren die Summe von 79,504 Thlrn. 13 Gr. 5 Pf.; theils an Natural- und Geldbeständen, so wie an ausstehenden Resten, 2213 Thlr. 15 Gr. 2 Pf. — Dagegen verzichtete Preußen auf alle Ansprüche an die Fonds der Procuratur Meißen.

Wegen der Fonds der Schule Pforta (der Schul-Pfortaischen Stiftung, der Pfortaischen Ueberschußcasse und dem Pfortaischen Reluitionszinsenfonds) verglichen beide Regierungen sich dahin, daß dem Herzogthume das Vermögen der Schul-Pfortaischen Stiftung, dem Königreiche aber der Pfortaische Reluitionszinsenfonds und die sogenannte Pfortaische Ueberschußcasse, ausschließend blieben. Doch zahlte Preußen an Sachsen, zur Entschädigung wegen der, auf die Schul-

Pfortaische Stiftung für das Königreich angewiesenen, künftig aber wegfallenden Bezüge, eine Aversionalsumme von 10,000 Thalern, in 3procentigen verloosbaren Steuerscheinen.

Die beiden ständischen Pensions- und Gratificationscassen, bestimmt zu Besoldungszulagen und Gratificationen für akademische Lehrer auf den Universitäten Leipzig und Wittenberg, wurden nach der Anzahl der, auf jeder der beiden Universitäten im Jahre 1813 angestellt gewesenen, Professoren abgetheilt, so daß $\frac{4}{7}\frac{7}{6}$ auf das Königreich, und $\frac{2}{7}\frac{9}{6}$ auf das Herzogthum kamen. Das letztere erhielt davon 8567 Thlr. 17 Gr. 10 Pf. aus dem sichern Activvermögen; von dem, bei diesem Fond vorhandenen, unsichern, Vermögen an 10,000 Thlr. Capital sollte aber jede Regierung ihren Antheil nach dem festgesetzten Maasstabe bekommen.

An dem Vermögen der Procuratur Zeitz erhielt das Königreich Sachsen einen Antheil, nach dem Verhältnisse der Volkszahl des, demselben verbliebenen, Theiles des Stifts Naumburg-Zeitz, in verschiedenen Staatspapieren, und an unzinsbarem Vermögen; überhaupt 9018 Thlr. 4 Gr. 11 Pf.

Von dem allgemeinen Schulfond erhielt, nach dem Bevölkerungsmaasstabe der betheiligten Provinzen, das Herzogthum 100 Thlr. zinsbar zu 5 Procent, und 825 Thlr. 1 Gr. 5 Pf. unzinsbar. — Von der ständischen Schullehrer-Besoldungscasse gingen, nach dem Maasstabe der Bevölkerung, an Preußen über: 3701 Thlr. 6 Gr. 1 Pf. in 5procentigen Capitalien; 843 Thlr. 21 Gr. 3 Pf. in $4\frac{1}{2}$procentigen Capitalien; 868 Thlr. 23 Gr. baar; so wie von dem unsichern Vermögen dieses Fonds Preußen seinen Antheil nach dem festgesetzten Maasstabe erhalten sollte.

Aus dem Fond der Augusteischen Priester-Wittwen- und Waisenstiftung erhielt Preußen,

nach dem Verhältnisse der Anzahl der Predigerstellen in den betheiligten Provinzen und Districten, an Capital: 145,276 Thlr. 18 Gr. 8 Pf., und baar: 4148 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. — Das unsichere Vermögen an 100,000 Thlr. 12 Gr. sollte, nach demselben Maasstabe, getheilt werden.

Von der Klengelschen Stiftung bekam, nach dem Verhältnisse der Volkszahl in den 7 Kreisen der Erblande, das Herzogthum 3187 Thlr. 1 Gr. 2 Pf. an 5procentigen sichern Activis, und 244 Thlr. 12 Gr. 7 Pf. von dem unzinsbaren Cassenbestande. Von den unsichern Activis zu 22,863 Thlr. 13 Gr. sollten beide Regierungen ihren Antheil nach dem aufgestellten Theilungsverhältnisse erhalten. —

In Hinsicht des von Preußen an Sachsen zu liefernden Salzes versprach Preußen jährlich 170,000 Centner, den Centner zu 110 Pfund Berliner Handelsgewicht, oder, nach Dresdner Scheffeln zu 128 Pfund Leipziger Handelsgewicht, 146,433 $\frac{61}{128}$ Scheffel, an Sachsen, und zwar aus der Saline Dürrenberg 115,632 $\frac{61}{128}$ Dresdner Scheffel, aus den Salinen Teuditz und Kötzschau 15,140 Scheffel, und aus der Saline Kösen 15,661 Scheffel abzuliefern. Der Preis des Dresdner Scheffels zu 128 Pfund Leipziger Handelsgewicht ward von dem Dürrenberger, Teuditzer und Kötzschauer Salze auf 1 Thlr. 14 Gr., von dem Kösener auf 1 Thlr. 12 Gr. festgesetzt. (Diese Uebereinkunft sollte bis zum 1. Oct. 1829 dauern, vor dem Ablaufe dieser Frist aber zwischen beiden Regierungen über die Fortdauer dieser Uebereinkunft eine anderweitige Vereinigung statt finden.)

Nach dieser Auseinandersetzung mit Preußen betrug die sächsische Staatsschuld 16,660,771 Thlr. 2 Gr.

7 Pf. — Die Steuercreditcasse erhält jährlich 713,333 Thlr. 8 Gr. zur Verzinsung und zur Tilgung der ältern und der neuern Steuerschulden.

118.

Neue Gestaltung des Kriegswesens.

Die neue zeitgemäße Gestaltung des sächsischen Heeres vom Jahre 1810 (§. 71.) hatte, während der Theilnahme des Heeres an den Kriegen seit dem Jahre 1812, als so zweckmäßig sich bewährt, daß sie nach der Rückkehr des Königs beibehalten ward, wenn gleich das Heer, der Zahl nach, in dem Verhältnisse vermindert werden mußte, in welchem der Staat durch den Vertrag vom 18. Mai 1815 verkleinert worden war.

Allein der fortbildende Geist der Zeit bewährte sich auch in Sachsen in Hinsicht auf die Kriegsverwaltung; theils in der veränderten Gestaltung der militairischen Bildungsanstalten; theils in mehrern Verfügungen in Beziehung auf die militairische Disciplin, und die militairischen Gerichtsbehörden; theils in der neuen Form für die allmähligen Ergänzungen des Heeres.

Die früher zu Dresden getrennt bestandenen Anstalten der Ingenieur- und Artillerie-Schule vereinigte der König durch Rescript vom 16. Apr. 1816 *), unter dem Namen Militairakademie zu Einem Institute. Die neue Gestaltung derselben bezog sich besonders darauf, daß die Zöglinge dieser Akademie nicht blos als Officiere beim Ingenieur- und Artilleriecorps, sondern auch als Officiere bei den Fußvolk- und Reiter-Regimentern, wie die Zöglinge der Cadetenanstalt, beför-

*) Allgem. Zeit. 1816. Beil. St. 64. — Blos der Extract aus dem Regulative deshalb steht im Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 741.

dert werden können, wogegen die Fahnenjunker bei den Feldregimentern aufhörten. Nach den Zeugnissen der Tüchtigkeit sollten, bei erledigten Stellen, jedesmal zwei Cadeten und sodann ein Zögling der Militairakademie, zu Officierstellen befördert werden. Die Zahl der Zöglinge der Akademie ward auf 44 gesetzt, und die Anstalt selbst, mit 6 Lehrern, der geheimen Kriegscanzlei untergeordnet.

Das adeliche Cadetencorps, das früher 122 Zöglinge umschloß, und mit welchem im Jahre 1814 das Pageninstitut verbunden ward, beschränkte ein königlicher Befehl vom 8. August 1821 auf 60 Zöglinge (doch ohne 30 Volontaire, unter welche auch Bürgerliche aufgenommen werden). Im Jahre 1821 erhielt es, durch den Generallieutenant v. Gersdorff, seinen Commandanten, eine neue — seiner ursprünglichen militairischen Bestimmung mehr wieder sich annähernde — Organisation; doch daß die Vorbereitung auf die Universität, für die dem Studiren sich widmenden Zöglinge, beibehalten ward. Die Zahl der dabei angestellten Lehrer ward auf 21 vermehrt.

Bei den Feldregimentern wurden, unter Leitung einsichtsvoller Officiere, Regimentsschulen errichtet, in welchen die dienstleistenden Unterofficiere und Gemeinen durch Unterricht und Uebung eine weitere Fortbildung erhielten. — Allein auch für Garnisonschulen sorgte der König. Er erließ am 25. Jan. 1817 ein Rescript*) an die Kriegsverwaltungskammer, worin er, in Betreff des Unterrichts für Soldatenkinder, den, unter der fremden Verwaltung aus den Trauschein-Cassenbeständen der Regimenter, so wie den durch frühere königliche Rescripte aus bestimmten Capitalien gebildeten allgemeinen Militair-Schulfond, nach seiner Bestimmung zur Unterhaltung besonderer

*) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 770.

Garnisonschulen, und zur Bezahlung der Schulgelder für diejenigen Kinder von dienstleistenden Unterofficieren und Gemeinen bestätigte, welche an ihrem Aufenthaltsorte Unterricht in den Volksschulen erhielten. Zugleich verfügte der König, daß die Verwaltung dieses Schulfonds, abgesondert von der General-Kriegscasse, fortdauernd durch die Kriegsverwaltungskammer geschehen sollte. — Weil aber, bei den Abtretungen an Preußen, das vormalige sächsische Soldatenknabeninstitut zu Annaburg an Preußen übergegangen war; so beabsichtigte man in Sachsen die Errichtung einer neuen Anstalt dieser Art, doch nach einem erweiterten Plane. Zur Gründung derselben bewilligte der König von den Ersparnissen, welche bei dem mobilen sächsischen Truppentheile in Frankreich durch gute Bewirthschaftung gemacht worden waren, die Summe von 60,000 Thalern. Es ward darauf am 13. Juni 1822 das Rittergut Klein-Struppen (zwischen Pirna und Königstein) für 72,000 Thaler erkauft, und die neue, der Kriegsverwaltungskammer untergeordnete, Anstalt daselbst am 4. Nov. 1822 eröffnet. Nach und nach ward die Zahl der aufgenommenen Knaben bis auf 80 erhöht. — Der Zweck der Anstalt in Hinsicht auf den künftigen Lebensberuf ist keinesweges, wie früher zu Annaburg, ein militairischer, sondern, insoweit es mit dem freien Willen der austretenden Knaben vereinigt werden kann, ein landwirthschaftlicher, zu welchem sie, während ihrer Erziehung in der Anstalt, durch thätige, ihren Kräften angemessene, Theilnahme an landwirthschaftlichen Arbeiten vorbereitet werden. Die diesem Berufe sich widmenden Zöglinge bleiben daher auch so lange unter der unmittelbaren Leitung des Oekonomieinspectors, bis sie, in Angemessenheit zu ihren Fähigkeiten, als Unterverwalter, Schirrmeister, Schäfer, Gärtner oder Knechte angestellt werden können.

Im Jahre 1820 wurden auch für die Fußvolkregimenter Schwimmschulen angeordnet.

Am 1. Febr. 1817 erschien ein königliches Mandat [1]) für die Errichtung einer Armee-Reserve, auszuheben aus der Mannschaft vom angetretenen achtzehnten bis zum 32. Lebensjahre, so wie für die zweckmäßigere Gestaltung der städtischen Schützencorps; allein, die Stände erklärten in einer Schrift vom 12. Juni 1818, daß sie die vorgeschlagene Armee-Reserve mit dem Charakter und den eigenthümlichen Verhältnissen des sächsischen Volkes nicht für vereinbar fänden, und trugen bei dem Könige darauf an, daß die Aushebung der Linientruppen aus der militairpflichtigen jungen Mannschaft, die Bildung der Reserve hingegen aus den von den Linientruppen entlassenen Mannschaften geschehen möchte. In Hinsicht der Schützencorps wünschten die Stände, der König möge es, in Betreff der Erhaltung der polizeilichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit in den Städten, bei den in der allgemeinen Bürgerpflicht enthaltenen Verbindlichkeiten und deren Erfüllung unter der Leitung der Ortsobrigkeiten, nicht aber der Kreis- und Amtshauptleute, bewenden, zugleich aber die bestehenden städtischen Schützencorps in ihrer gegenwärtigen Form, mit der Erhaltung ihrer Vorrechte, fortdauern lassen. — Da der König diese Vorstellungen genehmigte; so kam die beabsichtigte Einrichtung der Armeereserve und die neue, mehr militairische, Gestaltung der Schützencorps nicht zur Ausführung.

Am 28. Sept. 1816 erließ der König ein Rescript [2]) wegen der Militarpensionen. — Ein neues Strafgesetzbuch für die königlich sächsischen Truppen ward am 4. Febr. 1822 [3]) bekannt gemacht, und im Spätjahre 1822 zu Dresden eine Militair-Straf-

1) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 772.
2) Ebend. S. 744.
3) Gesetzsamml. 1822. St. 4. S. 21.

arbeitsanstalt eröffnet. — Ein Decret vom 19. Febr. 1822 [1]) verordnete die neue Organisation der Gerichtsbehörden bei den Truppen. Die Gerichtsbarkeit über die Militairpersonen wird, nach den Bestimmungen dieses Decrets, verwaltet: 1) durch ein General-Kriegsgerichtscollegium, und 2) durch besondere, demselben untergeordnete, Kriegsgerichte, welche bei jeder Truppenabtheilung, die ihr eigenes Commando hat, bestellt werden. Das General-Kriegsgerichtscollegium besteht aus einem Generale als Präsidenten, und drei Kriegsgerichtsräthen; doch sind bei demselben ein Hof- und Justizrath aus der Landesregierung und ein Appellationsrath für beständig deputirt. — Einige Tage vorher, am 15. Febr. 1822, entschied ein königliches Mandat [2]) über einige privatrechtliche Bestimmungen in Hinsicht auf Militairpersonen. —

Von großer Wichtigkeit, selbst für die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, war das, nach vorhergegangener Berathung mit den Landständen (deren Schrift darüber in den Landtagsacten vom 31. Juli 1824 enthalten ist), erschienene neue Mandat vom 25. Febr. 1825 [3]) in Betreff der Ergänzung des Heeres, und der Entlassungen vom Militair. Zu demselben gehört aber, wegen der darin zu dem Mandate vom 25. Febr. 1825 enthaltenen Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen, das Mandat vom 5. Novemb. 1827 [4]). Die Hauptbestimmungen dieser Mandate waren: der Ersatz des Abganges an gemeiner Mannschaft bei dem Heere soll durch Aushebung geschehen; doch können auch Freiwillige angenommen werden. Die Militairpflichtigkeit tritt ein mit dem

1) Gesetzsamml. 1822. St. 6. S. 137. — Vergl. Weiße, Lehrb. des k. sächs. Staatsrechts, Th. 2. S. 68—77.

2) Ebend. S. 133.

3) Ebend. 1825. St. 5. S. 29.

4) Ebend. 1827. St. 20. S. 153.

ersten Januar des Jahres, in dessen Laufe der Pflichtige sein zwanzigstes Jahr zurücklegt. Tüchtig zum Militairdienste sind diejenigen, welche wenigstens 67 Zoll Dresdner Maas messen, zur Führung der Waffen und zur Ertragung der Beschwerden des Krieges fähig sind, und sich der Ehre der Vaterlandsvertheidigung nicht unwürdig gemacht haben. Die Verpflichteten werden in vier Hauptclassen eingetheilt. Zur ersten gehören, welche für unbedingt frei zu erachten sind (die alleinigen Eigenthümer oder Miteigenthümer einer Handlung, eines Wechselhauses, einer Fabrik, einer Apotheke, eines Ritter- oder Landgutes, einer mit Ausspannung versehenen Gastwirthschaft, eines Mühlengrundstücks, oder eines Elbfrachtschiffes, Katecheten und confirmirte Kinderlehrer, und Berg- und Hüttenarbeiter, welche vom 1. Januar desjenigen Jahres an, in welchem sie ihr neunzehntes Lebensjahr zurücklegen, wirklich Berg- und Hüttenarbeit getrieben haben); zur zweiten Classe, welche sich den Wissenschaften oder Künsten auf folgenden vaterländischen Bildungsanstalten widmen (auf der Universität zu Leipzig, auf der Bergakademie zu Freiberg, auf der Forstakademie zu Tharant, auf einer der Akademieen der bildenden Künste, auf der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden, auf einer der beiden Landschulen Meißen und Grimma, oder einem der Gymnasien und Lyceen, und auf einem Schullehrerseminar). Sie sollen zwar eingezeichnet, zu dem Eintreten in das Militair aber nur dann erst verpflichtet werden, wenn sie nicht im Stande seyn würden, durch die erlangten Censuren nachzuweisen, daß ihre Studien von Erfolg gewesen sind, oder wenn sie, auf Anordnung der Behörden, von gedachten Anstalten entfernt werden; zur dritten Classe gehören diejenigen, welche nur dann von der Militairpflicht für frei erachtet werden können, wenn in deren Altersjahre hinlängliche Individuen vorhanden sind, um den Bedarf

der Mannschaft für das Heer zu decken. (Söhne, welche ihre Familie erhalten; die einzigen Söhne derjenigen Besitzer von Stadt- und Landgrundstücken, deren Besitzungen wenigstens eine halbe Hufe betragen, oder welche über 60 Jahre alt sind; Besitzer von Häusern in den Städten und von Häuslernahrungen auf dem Lande, welche durch Erbschaft, oder durch Schenkungen auf den Todesfall, zu dem Besitze dieser Grundstücke gelangt sind; diejenigen Manufacturisten und Fabrikanten, welche als unentbehrlich geachtet werden; bei jeder größern Handlung, bei welcher wenigstens drei Diener angestellt sind, ein Kaufmannsdiener, so wie von den angestellten mehrern Verwaltern ein Verwalter; die vom Adel und aus den übrigen gebildeten Classen, ingleichen Künstler, welche, nach den beigebrachten Zeugnissen, wegen ihrer ausgezeichneten Talente und Kenntnisse eine solche Berücksichtigung verdienen; die Gesellen und Lehrlinge der Apotheker; diejenigen Arbeiter bei den Hammerwerken, welche beim Antritte des neunzehnten Lebensjahres als brauchbar sich bewiesen haben; die in der Gewehrfabrik zu Olbernhau angestellten Arbeiter; die Serpentinsteinbrecher, und die wirklichen Schäfer in den Aemtern, auf den Kammer-, Ritter-, Pfarr- und Freigütern, wenn sie bereits drei Jahre gedient haben ꝛc.). Zur vierten Classe gehören alle, welche zum Militairdienste tauglich, und aus den erwähnten Berücksichtigungen des Nahrungsstandes für befreit nicht zu achten sind. — Die Kriegsverwaltungskammer ist die oberste Rekrutirungs- und Reclamationsbehörde. Sie besorgt die obere Leitung des Aushebungsgeschäfts; die Bestimmung der Quoten für jeden Rekrutirungsbezirk; die Anweisungen bei allen vorkommenden zweifelhaften Fällen, und die Entscheidung der eintretenden Reclamationen. Jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk bildet einen Rekrutirungsbezirk. Die Rekrutirungs- und Reclamations-

Commission in jedem solcher Bezirke besteht aus dem Amtshauptmanne, dem Bezirksbeamten, aus einem ritterschaftlichen und städtischen Deputirten, und aus einem zur Uebernahme der auszuhebenden Rekruten commandirten Officiere. In der Oberlausitz werden diese Commissionen durch die ständische Militairdeputation ersetzt. Das Geschäft der Rekrutirungscommissionen besteht in der Prüfung der von den Ortsbehörden eingesandten Mannschaftslisten; in der Untersuchung der körperlichen Tüchtigkeit, oder der sonstigen Zulässigkeit der jungen Mannschaften; in der Eintheilung dieser Mannschaften in die vorgeschriebenen Classen, und in der Leitung bei der Ziehung der Loose. Den Vorsitz in der Commission führt der Amtshauptmann; die Untersuchung der Diensttüchtigkeit geschieht durch einen Militairarzt und einen Civilarzt. Vor der Loosung der Diensttüchtigen soll eine Aufforderung zum freiwilligen Eintritte in das Militair vorausgehen. Die Ziehung durch Loos trifft sämmtliche Individuen der vierten Hauptclasse. Die Ziehungsnummern, bis an die zur Erfüllung der Mannschaftsquote reichende Zahl, bestimmen den Eintritt in das Militair; die übrigen Ziehungsnummern bleiben, je nachdem sie der Zahl der Mannschaftsquote am nächsten stehen, als Reserve zum Eintritte in das Militair verpflichtet. — Die Dienstzeit ist acht Jahre. — Entlassung vom Militair tritt ein: wegen abgelaufener Dienstzeit; wegen nothwendiger Verwaltung eines Besitzthums, oder wegen Erhaltung hülfloser Familien, und wegen eingetretener Dienstuntüchtigkeit. — Auch ward eine neue Ordonnanz*) — (wegen der seit der „erneuerten Ordonnanz" vom Jahre 1752 in der sächsischen Militairverfassung eingetretenen wesentlichen Veränderung)

*) Gesetzsamml. vom J. 1824, in der Nachricht über den Landtag vom J. 1824, S. 11.

— nöthig, durch welche zugleich die beabsichtigte allgemeine Ausgleichung des Einquartierungsaufwandes zwischen den belegten und nicht belegten Garnisonsorten bewirkt werden soll.

Nach der neuen Organisation des sächsischen Heeres, das, in Angemessenheit zur Bundesmatrikel, auf 12,000 Mann gesetzt ward, besteht dasselbe aus einer Gardedivision, 4 Linienregimentern Fußvolk (jedes zu 3 Bataillonen, 12 Compagnieen, oder 1872 Mann), aus 2 leichten Infanteriebataillonen (jedes zu 4 Compagnieen), aus drei Schützenbataillonen, aus einem Garde-Reiterregimente und zwei leichten Reiterregimentern; 1 Regiment Fußartillerie (von 12 Compagnieen), 1 Brigade reitender Artillerie, 1 Bataillon Artillerietrain, 1 Compagnie Handwerker, und einer Garnisondivision zu Königstein. — Die ständischen Bewilligungen für das Heer betragen in Friedenszeiten jährlich 666,666 Thlr. 16 Gr., ohne die Cavallerieverpflegungsgelder, die Magazinlieferungen, und die außerordentlichen Bewilligungen der Stände*). Außerdem zahlt die Oberlausitz jährlich 26,997 Thlr. 11 Gr. 4½ Pf. an ordentlichen, und 26,997 Thlr. 11. Gr. 4½ Pf. an außerordentlichen Milizgeldern.

119.

Kirchen- und Schulwesen.

a) Der beiden protestantischen Kirchen.

Wie viel für das Kirchen- und Schulwesen während der Regierungszeit Friedrich Augusts in Sachsen geschah, ward bereits, des innern Zusammenhanges wegen (§. 22.) in dem ersten Zeitraume dieser Geschichte

*) Vergl. diese letztern in der Beilage N zu diesem Theile.

dargestellt. Doch gehören dem dritten Zeitraume der Regierung des Königs zunächst folgende Bestimmungen an.

Nach den bedeutenden Länderabtretungen an Preußen war der kirchliche Sprengel des Consistoriums zu Leipzig so vermindert worden, daß ein königliches Decret an die Stände vom 20. Oct. 1817 ein Gutachten derselben über dessen Beibehaltung oder Aufhebung verlangte. Als aber die Stände am 7. April 1818 für dessen Beibehaltung sich erklärten; so blieb es in seinem Wirkungskreise; auch wurden ihm die von den Stiftern Merseburg und Zeitz bei Sachsen gebliebenen Ortschaften und, nach Aufhebung des Stiftsconsistoriums zu Wurzen, die Parochieen desselben untergeordnet.

Durch Rescript vom 17. Mai 1816 [1]) ward eine zweckmäßig erweiterte Visitation der Schulen verfügt, und deshalb für die Superintendenten und geistlichen Inspectoren ein genau bestimmtes Regulativ [2]) erlassen. — Namentlich ward in dem Rescripte befohlen, „den allenthalben aus den Acten ersichtlichen Klagen über die Schulversäumnisse der Kinder möglichst abzuhelfen, und an solchen Orten, wo noch kein eigenes Schulhaus ist, die Erbauung desselben, oder wenigstens die Einrichtung einer besondern Schulstube, desgleichen die, hauptsächlich bei großen Schulen durchaus nöthige, Classenabtheilung der schulfähigen Kinder auf jede thunliche und zweckmäßige Weise zu befördern."

Am 1. Oct. 1817 ward zu Budissin ein für die Oberlausitz berechnetes Schullehrerseminarium für 17 Zöglinge eröffnet, unter welchen 5 Stellen für katholische Zöglinge sich befinden. Es ward theils auf einen Fond gegründet, welcher aus einer für die Salz-

1) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 1. S. 94.
2) Ebend. S. 94—96.

burger Emigranten seit 1732 gemachten Sammlung entstanden und von dem Könige (1797) dem zu errichtenden Schullehrerseminarium bestimmt worden war, theils auf die Zuschüsse der Stände der Oberlausitz, so daß das Capital des Fonds bis zu 100,000 Thalern anwuchs.

Am 7. Aug. 1818 erschien ein Regulativ über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in Sachsen*). Mit Beziehung auf die denselben am 18. Mai 1811, unter landständischer Mitwirkung, ertheilte Gleichstellung der bürgerlichen und politischen Rechte, ward die Wahrnehmung und Handhabung der Rechte der höchsten Gewalt in Kirchensachen der Reformirten, im Allgemeinen und in erster Instanz, dem Kirchenrathe zu Dresden übertragen; die oberrichterliche Gewalt aber in geistlichen Rechtssachen und bei eingewandten Appellationen, der königlichen Landesregierung und dem Appellationsgerichte. Im §. 5. ward Folgendes ausgesprochen: „Obschon die allgemeine Gleichstellung der reformirten Confessionsverwandten mit den evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen es von selbst mit sich bringt, daß erstere in kirchlichen und geistlichen Sachen dieselbe Befreiung von der weltlichen und fremden Gerichtsbarkeit, welche den letztern in solchen Dingen verfassungsmäßig zusteht, genießen; so bleibt dennoch vor der Hand, und so lange, bis die bestehenden reformirten Gemeinden zahlreich und vermögend genug sind, ein eigenes, mit den nöthigen geistlichen und rechtsgelehrten Mitgliedern und dem Canzlei-Personale gehörig versehenes geistliches Gericht, unter allerhöchster Bestätigung, zu errichten und zu besolden, den evangelischen Landesconsistorien die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit über die in

*) Gesetzsammlung, 1818. St. 9. S. 57.

ihren Sprengeln befindlichen reformirten Unterthanen in der zeitherigen Maaße vorbehalten. Dahingegen sollen, wenn Glaubenssätze oder religiöse Ueberzeugungen und besondere Principien des evangelisch-reformirten Kirchenrechts in Frage kommen, ein oder mehrere reformirte Beisitzer bei der Entscheidung solcher Sachen zugezogen werden. Eben dieses soll auch in zweifelhaften oder streitigen Rechtssachen überhaupt, wenn Partheien der reformirten Religion interessirt sind, auf Verlangen und auf Kosten derselben, statt finden." Die nächste Behörde für die kirchlichen Angelegenheiten der reformirten Gemeinden zu Dresden und Leipzig bilden die Collegien ihrer Prediger und Vorsteher, welchen die Erlaubniß zugestanden ward, sich reformirte Consistoria zu nennen. Diesen Behörden verbleibt die zeitherige Ausübung der, jeder kirchlichen Gesellschaft, als solcher, ursprünglich zustehenden Rechte, namentlich 1) die Befugniß, den äußern Cultus anzuordnen, und den Jugendunterricht einzurichten, nebst der Lehrfreiheit der Kirchen- und Schuldiener nach dem Lehrbegriffe der evangelisch-reformirten Kirche; 2) die Bestimmung der Handhabung der innern Kirchendisciplin; 3) die eigene Wahl und Einführung ihrer Kirchen- und Schuldiener, so wie deren Entlassung; (Von beiden ist aber zum königlichen Kirchenrathe wegen der Verpflichtung und Bestätigung Anzeige zu erstatten.) 4) die Verwaltung und aufsehende Direction des Kirchenvermögens, so wie der zur Unterhaltung der kirchlichen Bedürfnisse nöthigen Beiträge; 5) jede sonstige gemeinschaftliche Berathung über kirchliche Angelegenheiten. Zugleich ward aber diesen Collegien für die Zukunft als Befugniß bewilligt: 6) Schulen und milde Stiftungen für ihre Glaubensgenossen einzurichten, welche dieselben Rechte, wie die lutherischen **piae causae**, genießen sollen; 7) Candi-

daten ihrer Confession, nach vorgängiger Prüfung, durch die bei ihren Kirchen angestellten Pastoren zu ordiniren, und 8) in Personal-Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen, wie in Ehesachen der reformirten Gemeindeglieder, Verhöre zu gütlicher Vergleichung zu halten, nach deren fruchtlosem Erfolge aber die Sachen durch Bericht an die königlichen Consistoria gelangen zu lassen. —

120.

b) Die Organisation der Rechtsverhältnisse und Behörden der katholischen Kirche.

Wenige Wochen vor dem Tode Friedrich Augusts, am 19. Februar 1827, unterzeichnete derselbe das Mandat*), die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den sächsischen Kreislanden, und die Grundsätze zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend. — Bereits der Posener Friede vom 11. Dec. 1806 hatte die Katholiken den Evangelischen in allen bürgerlichen und politischen Rechten gleichgestellt, und der König, durch Mandat vom 16. Febr. 1807, die Gleichstellung der Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessionsverwandten ausgesprochen, so wie auch durch den 16. Artikel der teutschen Bundesacte (8. Juni 1815) diese Gleichstellung in allen Bundesstaaten festgesetzt ward. Auf dem Landtage im Jahre 1824 ward daher den Ständen der Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den Erblanden und über die Bestimmung der Verhältnisse zwischen den Prote-

*) Gesetzsammlung, 1827. St. 3. S. 13.

stanten und Katholiken am 17. Mai vorgelegt, worüber die Landstände am 31. Juli 1824 eine besondere Schrift, mit ihren Erinnerungen gegen den vorgelegten Entwurf, einreichten. — Das königliche Mandat verordnete im Wesentlichen Folgendes: Das apostolische Vicariat zu Dresden ist die oberste geistliche Behörde für die römisch-katholischen Glaubensgenossen in den vier Kreisen, und hat, nebst dem ihm untergeordneten katholischen Consistorium, die geistlichen Angelegenheiten und die geistliche Gerichtsbarkeit über sie eben so zu verwalten, wie solches von dem evangelischen Kirchenrathe — in Subordination von den evangelischen wirklichen geheimen Räthen — und den unter demselben stehenden Consistorien hinsichtlich der Evangelischen geschieht. — Der jedesmalige apostolische Vicar hat, nach vorheriger Vorlegung des ihn zur Delegation berechtigenden päpstlichen Schreibens, den Unterthanen- und Dienstеid in die Hände des Königs abzuleisten, und dabei zur Beobachtung der Landesgesetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung sich zu verpflichten. — Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römischen Stuhle ausgehender, oder sonst vom Vicariate für nöthig zu befindender, Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anschlag soll ohne das Vorwissen des Landesherrn, und, nach Befinden, ohne das beigefügte Placet desselben, nicht geschehen. Zugleich behielt der König sich vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf die landesherrlichen Gerechtsame Einfluß haben könnten, und bei Beschwerden über Mißbrauch der von dem Vicariate auszuübenden geistlichen Gewalt, selbst zu entscheiden, in welchen Fällen zuvor von dem geheimen Rathe und dem apostolischen Vicar sich communicando vernommen werden soll. — Zur Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in der untern Instanz ward ein katholisch-geistliches Consisto-

rium niedergesetzt, welches mit drei geistlichen und zwei, zur Verwaltung von Justizstellen nach der desfallsigen Vorschrift qualificirten, weltlichen Beisitzern besetzt seyn soll. Die als geistliche oder weltliche Mitglieder bei genanntem Collegium anzustellenden Personen schlägt der apostolische Vicar dem Könige zur Bestätigung vor. Die sämmtlichen geistlichen und weltlichen Beisitzer dieser Behörde, so wie die bei ihr anzustellenden Subalternen, werden bei ihrer Einführung und Annahme mit dem Unterthanen- und dem Diensteide belegt; sie haben auch, hinsichtlich ihrer Geschäftsführung, zur Beobachtung der Landesgesetze sich zu verpflichten. — In dem katholisch-geistlichen Consistorio hat der vorsitzende Geistliche den Titel: Präses, die übrigen Beisitzer den Titel: Consistorial-Assessoren. — Das katholische Consistorium ist in Verfassungssachen und in den bei demselben zu verhandelnden rein geistlichen Sachen, so wie in den, von der Cognition der weltlichen Gerichtshöfe zu eximirenden, Personal-Rechtssachen der katholischen Geistlichen, ausschließlich dem apostolischen Vicariate subordinirt; doch steht dem Vicariate, rücksichtlich der Verfassungssachen, das Recht der Entscheidung nur insofern zu, als diese die innere Verfassung des Collegiums angehen. Angelegenheiten, welche auf die äußere Verfassung desselben gegen andere Collegia und Behörden Bezug haben, sind, nach vorher beim geheimen Rathe mit Zuziehung des apostolischen Vicars über sie angestellter Erwägung, mittelst Vortrags des erstern, welchen der Vicarius mit zu unterschreiben hat, zur eigenen königlichen Entscheidung zu stellen. — Gegen die Erkenntnisse und Bescheide des Consistoriums in denjenigen Rechtssachen, über welche der Vicarius apostolicus in letzter Instanz zu entscheiden hat, mag zuerst eine Läuterung statt finden. Bei der Entschließung darüber und dem, dem Consistorium nachzulassen-

den, Verspruche derselben sollen, außer den ordentlichen Mitgliedern des Collegiums, noch zwei dazu zu bestellende außerordentliche Beisitzer, ein geistlicher und ein rechtserfahrner weltlicher, zugezogen werden. — Zur Bildung der höchsten Appellationsinstanz in diesen Sachen wird ein Vicariatsgericht niedergesetzt, welches, unter dem Vorsitze des **Vicarius apostolicus**, aus zwei geistlichen Vicariatsräthen und drei weltlichen Räthen, Einem aus der Landesregierung, Einem aus dem Appellationsgerichte und einem dazu besonders zu bestellenden weltlichen katholischen Vicariatsrathe bestehen soll. In diesem Gerichte steht dem **Vicarius apostolicus** ein **Votum decisivum** zu. Von den Vicariatsräthen gilt, in Hinsicht auf deren landesherrliche Bestätigung, Vereidung und Gerichtsstand, dasselbe, was in Ansehung der Consistorialbeisitzer festgesetzt ward. In allen andern Rechtssachen, als den Verfassungs-, den rein geistlichen und den Personal-Sachen der katholischen Geistlichen, welche bei dem katholischen Consistorium anhängig werden, hat dasselbe auf eingewandte Appellationen, nach der Verschiedenheit der Fälle, entweder zur Landesregierung, oder zum Appellationsgerichte zu berichten, und die von daher erfolgenden Entscheidungen zu befolgen. — Die mit den höchsten Landescollegien wegen kirchlicher und geistlicher Angelegenheiten nöthigen Communicationen sind, wie bei den Protestanten durch den Kirchenrath, so in katholischen Sachen durch das Vicariat zu pflegen, an welches das katholische Consistorium desfalls zu berichten hat. Mit untergeordneten Collegien soll das katholische Consistorium in **statu communicationis** stehen. Das katholische Consistorium hat, wie die protestantischen, alle Gerechtsame eines öffentlich constituirten Gerichtshofes, z. B. das Recht, **bona vacantia** einzuziehen, Geldstrafen und andere Gerichtsnutzungen, auch Gerichtssporteln zu erheben u. a. Die Er-

träge dieser Einnahmen sind zu einer bei dem Collegium einzurichtenden Casse zu berechnen. Dasselbe hat, bei seinen Beschlüssen, Verordnungen und Entscheidungen, so wie in Hinsicht der Form des bei ihm statt findenden Verfahrens, lediglich nach den Vorschriften der Landesgesetze sich zu achten, insoweit nicht entweder in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegen stehen, oder bei der Bestrafung kirchlicher Verbrechen der katholischen Geistlichen, oder solcher Vergehungen katholischer Glaubensgenossen, welche mit Kirchenstrafe geahndet werden, die Vorschriften des canonischen Rechts zugleich von ihm in Obacht zu nehmen sind. — In Beziehung der auf nicht streitige Rechtsangelegenheiten sich beziehenden Gerichtshandlungen wird dem katholischen Consistorium gleiche Berechtigung, wie den protestantischen, beigelegt; es ist daher zur Bevormundung kranker, abwesender oder verschwenderischer geistlicher Personen, zur Annahme gerichtlicher Recognitionen von Seiten geistlicher Personen, und zur Regulirung der Verlassenschaften derselben befugt. — Alle zum katholischen Clerus gehörende Personen, ohne Unterschied der erhaltenen höhern oder niedern Grade der Weihe, haben, bei ihrer Anstellung als Geistliche im Lande, gegen den König vor dem katholischen Consistorium den Unterthaneneid zu leisten. Sie sind sodann für ihre Personen lediglich der Gerichtsbarkeit des katholischen Consistoriums, und, in höherer Instanz, des apostolischen Vicariats unterworfen. In den gegen sie vorfallenden Criminalsachen hat das katholische Consistorium in allen Fällen, wo nach den Landesgesetzen eine besetzte Gerichtsbank erfordert wird, ein königliches Justizamt zur Führung der Untersuchung zu requiriren, und einen geistlichen Commissarius dazu zu delegiren. Wenn wider einen katholischen Geistlichen auf Specialinquisition, oder Zuchthausstrafe, oder Detention in einem Zuchthause

erkannt, und das Erkenntniß, auf geführte Vertheidigung, nicht gemildert worden ist; so ist das fernere Verfahren gegen ihn den weltlichen Gerichten allein zu überlassen, außer wenn der König die erkannte peinliche Strafe in eine nicht peinliche verwandelt. In Polizeisachen mag die weltliche Polizeibehörde gegen katholische Geistliche durch behindernde Maasregeln einschreiten, auch mit der Arretur verfahren, wenn ein sofortiges Ergreifen wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr erforderlich wird; es ist jedoch der Arretirte nachher sofort dem katholischen Consistorium, zum weitern Verfahren gegen ihn, zu überliefern. — Alle Glaubens- und Gewissensachen, welche katholische Glaubensgenossen angehen; alle religiöse Handlungen, die zum katholischen Cultus gehören; alle die katholische Kirchendisciplin und den katholischen Religionsunterricht betreffende Sachen, gehören, als rein geistliche Sachen, ausschließend zur Competenz des katholischen Consistoriums. Katholische Kirchen- und Schulgebäude, katholische Gottesäcker, und die zur Zeit der Publication gegenwärtigen Mandats vorhandenen katholischen Hospitäler, mit den dazu gehörenden Grundstücken, sollen der Realgerichtsbarkeit des katholischen Consistoriums unbedingt unterworfen seyn. In Ansehung der zu neuen, etwa künftig für Katholiken errichteten, milden Stiftungen gehörenden Grundstücke aber ist die Zuständigkeit der Realgerichtsbarkeit von der jedesmaligen besondern Verleihung abhängig. Auch sind diesem Consistorium alle zu religiösen und milden Zwecken bei den katholischen Gemeinden bestimmte Gegenstände, als: Stiftungen für Kirchen zu Messen, Schulen und Hospitälern, auch Begräbniß- und Armen-Stiftungen für katholische Glaubensgenossen und die darauf Bezug habenden Angelegenheiten unterworfen. — Ein kirchliches Asylrecht findet in hiesigen Landen nicht statt. In Ehe- und Sponsalien-Sachen tritt die Competenz des

katholischen Consistoriums ein, wenn der Beklagte katholisch ist, und der sonst geltende Grundsatz, daß die Ehefrau dem Gerichtsstande ihres Ehemannes folge, findet hierbei keine Anwendung. Bei Sponsalienklagen, wenn die Verlobten verschiedenen Religionsbekenntnisses sind, soll in der Regel diejenige Parthei, welche von dem Ehegelöbnisse zurücktreten will, als Beklagte angesehen werden; wenn aber beide Theile zurücktreten wollen, und die Auflösung des Gelöbnisses verlangen, letztere vor den geistlichen Richter der Braut gehören. Bloße Schwängerungs- und Alimentationsklagen gehören nicht vor das geistliche Gericht. Die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung wird durch die Confession der Braut bestimmt; doch steht den Verlobten verschiedener Confessionen frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut, von dem Pfarrer des Bräutigams sich trauen zu lassen. — Der König trägt Bedenken, durch gesetzliche Bestimmungen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder von Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses getauft und erzogen werden sollen, den Aeltern oder andern Personen, die für die Erziehung solcher Kinder verpflichtet sind, einen Zwang aufzulegen. Es bleibt also die Entscheidung darüber lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Aeltern, bei unehelichen Kindern der Mutter allein, überlassen. Unter keinem Vorwande ist aber Personen verschiedener Confession, die sich zu ehelichen gesonnen sind, ein Angelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufordern. In Betreff des Schulunterrichts sind an Orten, wo es sowohl katholische, als evangelische Schulen giebt, die Kinder katholischer Aeltern durchaus an jene, die Kinder evangelischer Aeltern aber eben so an diese gewiesen. Unter keinem Vorwande dürfen an solchen Orten Kinder katholischer Ael-

tern in die evangelische Schule, und die Kinder evangelischer Aeltern in katholische Schulen aufgenommen werden. Nur in Hinsicht der gelehrten Schulen soll hierin eine Ausnahme statt finden. An denjenigen Orten, wo keine katholische Schule vorhanden ist, sollen die daselbst lebenden Katholiken, ihre Kinder in die protestantische Ortsschule zu schicken, zwar nicht verbunden seyn, es soll ihnen jedoch frei stehen, gegen Entrichtung des Schulgeldes, sie an dem darin zu empfangenden Unterrichte, nur den Religionsunterricht ausgenommen, Theil nehmen zu lassen. — Wenn bei gemischten Ehen der evangelische Theil gegen seinen katholischen Ehegatten vor dem katholischen Consistorium eine Scheidungsklage angestellt hat, und von dieser Behörde in Fällen, wo nach den Grundsätzen des protestantischen Eherechts, die gewöhnliche Scheidung statt haben kann, den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Trennung erkannt worden ist; so mag dem in dieser Weise geschiedenen evangelischen Ehegatten die Schließung einer anderweiten Ehe von dem evangelischen Bezirksconsistorium, insofern dieses seiner Seits keinen Anstand dabei findet, gestattet werden. — Die von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubensgenossen sonst verfassungsmäßig ausgeübten Parochial-Zwangsrechte fallen für die Zukunft hinweg; doch bleibt es in Hinsicht der auf Grundstücken haftenden Parochiallasten bei der zeitherigen Verbindlichkeit. — Mit diesem Mandate ward, als Beilage [1]), eine Uebersicht der dem katholisch-geistlichen Consistorium übertragenen Geschäfte, und am 20. Febr. 1827 ein Mandat [2]) wegen des Uebertritts von einer christlichen Confession zur andern, verbunden. Die Bestimmungen desselben waren folgende:

1) Gesetzsammlung, 1827. St. 3. S. 28.
2) Ebend. St. 3. S. 30.

Der Uebertritt von einer christlichen Confession zu einer andern kann nicht gehindert werden, wenn der Uebertretende das ein und zwanzigste Jahr seines Alters erfüllt hat, und nicht in einem solchen Geistes- und Gemüthszustande sich befindet, der ihn zu einer nach freier Ueberzeugung zu fassenden Entschließung überhaupt unfähig macht. Ein **in articulo mortis** erfolgter Uebertritt ist für dessen Person gültig; doch muß derselbe, im Falle der Genesung, seine Bestätigung durch die oben vorgeschriebenen Bestimmungen erhalten. Auf die Kinder des Uebergetretenen hat der geschehene Uebertritt keinen Bezug. — Wer zu einem Uebertritte sich bewogen findet, hat sein Vorhaben bei dem Ortspfarrer seiner bisherigen Confession persönlich anzuzeigen, welcher ihn sodann über die Wichtigkeit desselben zu belehren und zu dessen nochmaliger reiflicher Erwägung, während einer Bedenkzeit von vier Wochen, zu ermahnen hat. Bei diesen Belehrungen und Ermahnungen hat sich der Geistliche eine Herabwürdigung der Confession, zu welcher der Angemeldete übertreten beabsichtigt, nicht zu erlauben. Beharrt der Gemeldete bei seinem Vorhaben; so ist ihm von dem Geistlichen ein schriftliches Zeugniß, wegen der geschehenen Anzeige und wegen dessen Entlassung aus seiner bisherigen Kirchengemeinde, auszustellen. Ohne ein solches Zeugniß, und ohne vorgängige Prüfung und Vorbereitung, darf kein Geistlicher den Uebertritt eines andern christlichen Glaubensverwandten zu seiner Kirche gestatten und denselben zu seiner Kirchengemeinde aufnehmen; sondern er ist im Contraventionsfalle mit einer Geldbuße von 50 Thalern, und, im Wiederhohlungsfalle mit Suspension, und, nach Befinden, mit Remotion vom Amte zu bestrafen. — Ein geheimer Uebertritt zieht, sobald er bekannt geworden ist, nicht nur eben so, wie ein öffentlicher, den Verlust des an eine bestimmte, von dem Uebertretenden verlassende Confession gebundenen

Amts- oder Familienrechts, — sondern noch überdies im ersten Falle, insofern ein geleisteter Religionseid verletzt ward, eine besondere angemessene Bestrafung, und in beiden Fällen die Restitution der seit dem Uebertritte zur Ungebühr gezogenen Nutzungen nach sich. — Sollte ein Geistlicher ein Individuum in seine Kirche, mit dem Vorbehalte, sich dessen ungeachtet äußerlich zu seiner bisherigen Kirche halten zu dürfen, aufnehmen; so ist er mit Remotion vom Amte zu bestrafen. — Alle Verleitung zum Uebertritte durch Versprechungen, Drohungen und Herabwürdigung der andern Confession, wird von der competenten Obrigkeit dessen, der ihrer sich schuldig macht, mit 50 Thlr. Geldbuße, und im Wiederhohlungsfalle noch härter, bei Geistlichen irgend einer Confession aber mit Dienstentsetzung bestraft. — Auf die Kinder, die das vierzehnte Jahr ihres Alters bereits überschritten haben, hat der Uebergang des Einen der Aeltern, oder auch Beider, zu einer andern Confession keinen Einfluß; sie werden vielmehr in der zeitherigen Confession forterzogen, bis sie, nach erreichter Mündigkeit, selbst die Confession wählen können, bei welcher sie bleiben, oder zu welcher sie sich wenden wollen. In Ansehung jüngerer Kinder mag es von der Vereinigung der Aeltern abhängen, in welcher Confession sie, nach dem Uebertritte derselben, oder eines von ihnen, zu einer andern Confession erzogen werden sollen. —

Katholische Kirchen bestehen im Königreiche Sachsen, außer denen zu Dresden und in der Oberlausitz, zu Leipzig, Hubertusburg, Zwickau, Chemnitz und Plauen.

121.

Cultur überhaupt. — Wissenschaften und Künste.

Von den höhern sächsischen Bildungsanstalten waren die Universität Wittenberg, (welche im Jahre

1817 mit der zu Halle — nun Universität: Halle-Wittenberg — vereiniget, die Summe von 10,000 Thalern von ihren Fonds aber dem in Wittenberg gestifteten theologischen Seminar und dem dasigen Lyceum zugewandt ward,) und die Land- und Fürstenschule Pforta an Preußen übergegangen.

Sachsen behielt daher die Hochschule Leipzig als einzige Landesuniversität, und die beiden Land- und Fürstenschulen Meißen und Grimma. Es ward Bedürfniß, die Zahl der Freistellen, nach dem Wegfalle von Pforta, auf beiden zu vermehren, und besonders die Landschule Grimma nach der Zahl der Zöglinge und Lehrer zu erweitern, derselben einen neuen Unterrichtsplan zu geben, und ihre Gebäude neu aufzuführen. Mit beträchtlichen Unterstützungen begann dieser Neubau, zu welchem der König (6. Aug. 1825) einen unverzinslichen Vorschuß von 20,000 Thlrn. bewilligte. (Der Bau ward aber erst unter der Regierung des Königs Anton beendigt, so daß die Schule, nach ihrer neuen Gestaltung, am 14. Sept. 1828 eingeweiht werden konnte.)

Die Landesuniversität zu Leipzig bedurfte, ungeachtet ihrer aus den ältern Stiftungen herrührenden nicht unbeträchtlichen Hülfsquellen, und der bereits in dem ersten Zeitraume der Regierung des Königs erhaltenen mehrmaligen Unterstützung ihrer Lehrer und Anstalten, einer bessern Ausstattung; theils weil, bei der Ausgleichung mit Preußen, ein bedeutender Theil der den Hoch- und Land-Schulen bestimmten Fonds auf das Herzogthum Sachsen übergegangen war; theils um den Jahrhunderte lang wohlbegründeten Ruhm und Glanz dieser Hochschule, neben den mit sehr beträchtlichen Einkünften ausgestatteten und zum Theile neubegründeten Hochschulen in den übrigen teutschen Staaten, zu behaupten. Namentlich bedurfte die Bücher-

und eines verstärkten Fonds. Denn obgleich der im Jahre 1813 verstorbene Dr. Gehler derselben seine reichhaltige medicinische Büchersammlung, mit mehr als 13,000 Bänden und einem Capitale zur Fortsetzung dieser Bibliothek, geschenkt hatte; so fehlte es doch in andern Wissenschaften an Ergänzung, ja zum Theile selbst an dem Ankaufe der wichtigsten in denselben erschienenen Werke. Zunächst sorgte die Freigebigkeit des Königs für die Vermehrung der philologischen Werke. Er erkaufte für 10,000 Thaler die philologische Büchersammlung des Professors und Bibliothekars Schäfer zu Leipzig, und aus der zur Versteigerung gekommenen Büchersammlung des in Dresden verstorbenen Arztes Dr. Pezold für 1000 Thaler philologische Werke. Außerdem schenkte er zum Neubaue des kleinen Fürstencollegiums zu Leipzig (1824) 5000 Thaler baar, und bewilligte, zur Deckung der Zinsen der für diesen Bau noch aufzunehmenden Capitalien, einen jährlichen Zuschuß von 150 Thalern auf 10 Jahre. Im folgenden Jahre (8. Oct. 1825) bestimmte er zur Vermehrung der physikalischen Apparate bei der Universität jährlich 150 Thaler.

Es ward aber auch, bei dem im Spätjahre 1820 eröffneten Landtage, die kräftige Mitwirkung der Stände zur Unterstützung der Universität in Anspruch genommen. Allein die Stände entschlossen sich, in der Bewilligungsschrift vom 27. Mai 1821, vorläufig nur zur Ausmittelung eines jährlichen Zuschusses von 2000 Thalern (1800 Thlr. die alterbländischen, 200 Thlr. die lausitzischen Stände), wovon 800 Thlr. zur Besoldung des für die Verwaltung des Universitätseinkommens anzustellenden Rentmeisters, 400 Thlr. zur Ergänzung der Bibliothek, 400 Thlr. zur Besoldungsverbesserung der beiden untersten theologischen, und eben so 400 Thlr. zur Be-

soldungsverbesserung der beiden untersten philosophischen Lehrstellen bestimmt wurden. — Als darauf bei dem Landtage im Jahre 1824 die königlichen Anträge zur Unterstützung der Universität, der Landschulen, mehrerer Lyceen und anderer Institute, durch die Stände erneuert wurden, bewilligten die Stände — mit Theilnahme der Oberlausitz — einen jährlichen Beitrag von 4000 Thalern, worin die im Jahre 1821 bewilligten 2000 Thlr. — (800 Thlr. zur Besoldung des, 1825 eingesetzten, Rentmeisters, 400 Thlr. für die Bibliothek, und 800 Thlr. für die untersten Lehrstellen der theologischen und philosophischen Facultät,) — begriffen waren, die aber mit neuen 2000 Thlrn. zur Unterstützung angehender hoffnungsvoller Privatlehrer, und zur Besoldungs- oder Pensionserhöhung und zu Gratificationen für zu gering ausgestattete Professoren, vermehrt wurden; so wie außerdem ein Aversionalquantum von 12,000 Thalern zur Wiederherstellung der, durch den Krieg unbrauchbar gewordenen, großen Hörsäle der medicinischen und philosophischen Facultät, und überhaupt zur Anlegung neuer Hörsäle, und zur Vermehrung der Lehrmittel und der desfalls angelegten Sammlungen*).

Der ständische jährliche Beitrag für die Landschule Meißen ward von 4000 Thalern auf 5500 Thlr. erhöht, und für Grimma eine Jahresunterstützung von 1200 Thalern ausgesetzt; auch bewilligten die Stände überhaupt einen Zuschuß von 2000 Thlrn. für Meißen zur Bestreitung der Kosten einiger daselbst nöthigen Verbesserungen, so wie zu dem Baue in Grimma die Summe von 10,800 Thalern.

Für die bereits durch Zuschüsse unterstützten städti-

*) S. Nachricht über die Verhandlungen des im Jahre 1824 gehaltenen Landtags; als Beilage zur Gesetzsamml. 1824. S. 4.

schen gelehrten Schulen, Zwickau, Chemnitz, Annaberg, Schneeberg und Plauen, zu welchen Freiberg hinzukam, bestimmten von 1824 an die Stände jährlich 900 Thaler. — Eben so ward dem, im Jahre 1808 als Privatanstalt vom Dr. Flemming angelegten, später aber zur öffentlichen Anstalt erhobenen, Unterrichtsinstitute für Blinde zu Dresden die schon bewilligte Jahressumme von 220 Thalern für die Zukunft zugesichert; dem Schullehrerseminarium zu Friedrichsstadt ein jährlicher Zuschuß von 350 Thlrn., und außerdem die jährliche Summe von 500 Thlrn. bewilligt, als Beitrag zu einem für allgemeine kirchliche und religiöse Zwecke bei dem Oberconsistorium zu bildenden Fond (z. B. zu Pensionen für alte und erkrankte Kirchen- und Schuldiener, zur Besoldung neu zu errichtender Schulstellen u. s. w.).

Die veränderten Zeitverhältnisse machten eine Revision der Gesetze für die Studirenden der Universität Leipzig nöthig. Es erschienen daher am 29. März 1822 die neuen Gesetze für dieselben [1]), zu welchen am 31. Jan. 1825 ein Zusatz [2]) bekannt gemacht ward.

Die am 28. Nov. 1811, unter den damaligen politischen Verhältnissen (§. 70.), errichtete Stelle eines besondern politischen Censors zu Leipzig ward bereits durch Rescript am 15. Sept. 1815 vom 1. Oct. 1815 an aufgehoben, nebst allen auf diese Stelle sich beziehenden Vorschriften. Zugleich ward die Verwaltung der Censur ganz nach den früher bestandenen Verhältnissen angeordnet. —

Durch königliches Decret vom 17. Oct. 1815 ward zu Dresden die chirurgisch-medicinische Akademie neugestaltet, die Thierarzneischule damit ver-

1) Gesetzsammlung, 1822. St. 14. S. 291.
2) Ebend. 1825. St. 4. S. 25.

bunden, und der vormalige Professor der Heilkunde zu Wittenberg, Hofrath Dr. Seiler, als Director an die Spitze derselben gestellt [1]). Zwar bestand bereits seit dem Jahre 1748 zu Dresden eine medicinisch-chirurgische Lehranstalt unter dem Namen: Collegium medico-chirurgicum, allein in einem unvollkommenen Zustande. Die Thätigkeit dieser Anstalt ward durch die Ereignisse im Jahre 1813 gehemmt; doch schon im April 1814 begann, unter der Leitung des nach Dresden berufenen Dr. Seilers, die Organisation einer interimistischen Unterrichtsanstalt in der Medicin und Chirurgie. Ihre neue Gestaltung, Erweiterung und Vervollkommnung erhielt sie aber erst im Jahre 1815 nach der Rückkehr des Königs. Das königliche Decret bestimmte sie zu einer Unterrichtsanstalt zur Bildung guter Wundärzte und Aerzte für das Heer und für das platte Land, erklärte sie für eine landesherrliche Anstalt, schenkte derselben das vormalige, für 40,000 Thlr. erkaufte, Palais des Herzogs von Curland, das dabei befindliche Stallgebäude und die daran liegende Oberzeugmeisterwohnung, bestimmte zur Einrichtung der Akademie die Summe von 2953 Thlrn., und übernahm die Unterhaltung der Anstalt auf öffentliche Kosten (zu Gehalten wurden jährlich 4950 Thlr. und für den übrigen Bedarf jährlich 5395 Thlr. — ohne das Holz — bewilligt), doch so, daß in die Casse des Instituts die Inscriptions-

*) Ueber diese Akademie vergleiche man Seilers Aufsatz: Geschichte und gegenwärtige Einrichtung der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden, in der Zeitschrift für Natur- und Heilkunde (Dresden, 1820. 8.) 1. B. 3. Heft. S. 433, — so wie die Fortsetzung dieser Geschichte ꝛc. in derselben Zeitschrift 5. B. 3. Heft. S. 464. und Seilers Nachricht über die Wirksamkeit der chirurgisch-medicinischen Akademie und der Thierarzneischule zu Dresden während des ersten Jahrzehnts nach ihrer Erweiterung. Dresden, 1828. 4.

und Lehrgelder der Zöglinge, und die, durch Aufnahme von Schwangern und Kranken in die dazu gehörenden Entbindungs- und Heilanstalten, gegen Bezahlung zu erlangenden, Zuschüsse fließen sollten. Besondere Lehrämter wurden, mit Anstellung von 10 Professoren, errichtet für die Vorbereitungswissenschaften, für Naturgeschichte, für Chemie und Physik, für Anatomie, Physiologie und gerichtliche Arzneikunde, für Chirurgie, für Kriegsarzneikunde, für Geburtshülfe, für die theoretische Heilkunde, und für die practische Heilkunde. Durch Rescript vom 21. Jan. 1817 ward mit dieser Akademie die schon früher in Dresden bestandene Thierarzneischule, so wie, sogleich bei ihrer Stiftung, ein Klinikum für innere, ein Klinikum für äußere Krankheiten, ein Poliklinikum, ein botanischer Garten und ein Entbindungsinstitut verbunden. Reichhaltige anatomische, chirurgische, geburtshülfliche, physikalische, zootomische und chemische Apparate, und eine bedeutende Büchersammlung erleichterten und unterstützten den Unterricht. Für die selbstständige Gestaltung der Thierarzneischule ließ der König (16. Mai 1822) das Bährsche Vorwerk zu Dresden für 22,000 Thaler erkaufen, und bewilligte (22. Juli 1822) zur Einrichtung dieses Gebäudes die Summe von 6243 Thlrn. 7 Gr. 11 Pf. — Am 11. Febr. 1826 bewilligte er der Bibliothek dieser Akademie einen jährlichen Beitrag von 300 Thalern, und dem Custos derselben jährlich 50 Thaler. — Nach der Aufhebung des Sanitätscollegiums (1824) und der Aufnahme von vier Hof- und Medicinalräthen in die Landesregierung, ward die Akademie, über deren nächste Oberbehörde bis dahin noch nicht entschieden worden war, der Landesregierung untergeordnet, zugleich aber der Akademie das vormals dem Sanitätscollegium zugestandene Berathungsrecht in medicinischen Angelegenheiten übertragen, und aus mehrern Mitgliedern derselben eine Prüfungs-

behörde zu den Prüfungen der auswärts promovirten Aerzte, der **Medicinae Practici**, der Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Hebammen, welche im Meißner, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise, so wie in der Oberlausitz sich niederlassen wollen, gebildet. Die jährliche Zahl der Studirenden bei der Akademie beträgt **150—160**; bei der Thierarzneischule zwischen **40—50**. —

Der rege wissenschaftliche Sinn in Leipzig veranlaßte im Jahre **1818** die Stiftung einer naturforschenden Gesellschaft, welche die königliche Bestätigung erhielt. Eben so ward die, im Jahre **1697** zu Leipzig gegründete, teutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer, am 5. April **1827** mit dem, am 6. Aug. **1824** zu Leipzig errichteten, Vereine für sächsische Alterthümer zu Einem Ganzen verbunden, und in Hinsicht der wöchentlich zu haltenden Vorträge ihrer Mitglieder, so wie ihrer Hauptversammlungen und ihrer in Druck zu gebenden Gesellschaftsschriften, neu organisirt. —

In den letzten Regierungsjahren des Königs trat eine, bereits in dem zweiten Viertheile des siebenzehnten Jahrhunderts beabsichtigte, großartige Familienstiftung — das Vitzthumische Geschlechts-Gymnasium — ins Leben. Es hatte nämlich Rudolph Vitzthum von Apolda, der letzte dieser Linie des Vitzthumischen Geschlechts, churfürstlicher geheimer Kammerrath, Oberkämmerer und Hauptmann der Aemter Chemnitz, Augustusburg und Lichtenwalde, in seinem Testamente vom **24.** Sept. **1638** die sämmtlichen Capitalien, welche er an die churfürstliche Kammer zu fordern hatte, nebst den davon rückständigen Zinsen, zur Einrichtung und Erhaltung eines Vitzthumischen Geschlechtsgymnasiums bestimmt. In dasselbe sollten die männlichen Leibes- und Lehnserben der Vitzthume aller drei Linien des Hauses Eckstädt, von dem zurück-

gelegten zehnten Lebensjahre an, aufgenommen werden können, um darin neun Jahre, ohne weitere Unterstützung der Aeltern, erzogen, beköstigt, in der Religion nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse, und in fremden Sprachen unterrichtet, so wie in freien Künsten und „adlichen Exercitien" geübt zu werden. Die Zahl der Zöglinge sollte zwölf seyn, und ihnen, je zweien und zweien, ein Knabe von bürgerlicher Geburt als Famulus (nach dem Ausdrucke der Urkunde) beigegeben werden, der mit ihnen verpflegt und unterrichtet werden sollte. — Würden aber die der Aufnahme fähigen Söhne der Vitzthumischen Linien die festgesetzte Zahl nicht ausfüllen; so sollten andere nahe Verwandte, und namentlich die Kinder der Vitzthume von Vargula, und der aus Böhmen, zur Ergänzung zugelassen, so wie auch die Zahl der Zöglinge vermehrt werden, wenn es das Einkommen des Gymnasiums verstatten würde. — Das Directorium desselben und die Verwaltung des Fonds sollte der Oberster Christoph Vitzthum von Eckstädt führen, dafern er zur Zeit der Begründung noch lebte; auch sollte in Zukunft dieses Directorium in absteigender Linie bei dessen Nachkommenschaft bleiben. Den jedesmal regierenden Churfürsten und dessen geheime Räthe und Hofräthe ernannte der Testator zu Executoren des Testaments, mit dem Ersuchen, daß dieselben über diesen letzten Willen und dessen Puncte festhalten, keine andere Deutung, als nach dem Buchstaben desselben, zulassen, und alle deshalb nöthige Anordnungen verfügen möchten.

Ob nun gleich der eingesetzte Erbe wiederhohlt die Auszahlung der bei der Rentkammer stehenden, und von ihm zu 100,000 Meißn. Gülden berechneten, Capitalien in Anregung brachte; so erlangte er doch nichts weiter, als daß ihm am 26. Jan. 1682 ein Schein ausgestellt ward, „in welchem Supplicant bis zur Verbesserung des bedrängten Landeszustandes, welcher dem

Suchen statt zu geben nicht zulassen wolle, zur Geduld verwiesen ward." Eben so wenig gelangen die Bemühungen seines Sohnes, des im Jahre 1726 verstorbenen Cabinetsministers Grafen Vitzthum von Eckstädt, und dessen Enkels, des Generallieutenants Johann Friedrich Grafen Vitzthum von Eckstädt, in Hinsicht der Auszahlung der Stiftungsgelder. — Erst seit dem Regierungsantritte Friedrich Augusts fanden die erneuerten Vorstellungen deshalb Eingang und Berücksichtigung. Als nämlich im Jahre 1769 von dem Oberconsistorium, bei Gelegenheit mehrerer anderer das Schulwesen betreffender Vorschläge, die Stiftung in Erinnerung gebracht ward, überließ der Churfürst, durch Specialrescript vom 22. Sept. 1769, dem geheimen Consilium die Ausmittelung der nähern Erörterungen über diesen Gegenstand, was durch ein Specialrescript vom 25. Sept. 1784 erneuert ward.

Das Ergebniß der angestellten Erörterungen erwies, daß eilf verschiedene, vom Churfürsten Johann Georg I. in den Jahren 1614—1626 dem Rudolph Vitzthum von Apolda ausgestellte, Schuldverschreibungen die Summe von 25,650 meißnische Gülden (à 21 Gr.), und 68,650 Gülden 14 Gr. fränkischer Währung (den Gülden zu 20 Gr.), betrügen, deren Werth, ohne die rückständigen Zinsen, das Oberconsistorium zu 79,652 Thlr. 16 Gr., und das davon zu gewährende Agio zu 26,550 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. berechnete. — Das geheime Finanzcollegium berechnete aber, in seiner Begutachtung dieses Liquidums, die Summe des Capitals auf 48,847 Thlr. 6 Gr. und die Zinsen auf 48,363 Thlr. 3 Gr., folglich den Anspruch überhaupt auf 97,210 Thlr. 9 Gr., erinnerte aber gegen die Rechtsbeständigkeit dieser Forderung, daß nicht die churfürstliche Rentkammer, sondern der im Testamente Rudolphs von Vitzthum eingesetzte Universalerbe, als Schuldner des zum Gymnasium bestimmten Legats zu betrachten

sey, und, weil letzterer die Rentkammer, als seinen Schuldner, seit 1682, die Verjährungszeit hindurch, nicht gehörig erinnert habe, diese nunmehr der Forderung die Verjährung entgegen setzen könne.

Darauf wurden, nach der Forderung des Specialrescripts vom 7. Oct. 1786, die bei der Stiftung interessirten Familienglieder durch Edictalcitation vorgeladen, und nachdem über das Edictalverfahren ein Urtheil eingegangen war; so entschied ein Specialrescript vom 26. Sept. 1789 dahin: daß durch das Oberconsistorium ein Actor für die Stiftung bestellt, und zwischen demselben und einem Finanzprocurator vor der Landesregierung, in einem abzuhaltenden Vorbeschiede, mit Zuziehung eines Bevollmächtigten des Vitzthumschen Geschlechts, ein Abkommen getroffen werden sollte. — In dieser Uebereinkunft ward festgesetzt: daß für die in Anspruch genommenen Capitalien, und gegen Entsagung aller daran herzuleitenden Forderungen,

75,000 Thlr. in Conventionsmünze,

so wie für die sämmtlichen Zinsen ein Aversionalquantum, gleichfalls von

75,000 Thlr. in Conventionsmünze,

entrichtet werden sollte. Die erste Summe sollte, von der Publication des Vorbeschiedsrecesses an, mit 5 vom Hundert verzinset werden, und das Capital selbst einer einjährigen Aufkündigung unterliegen. Von der zweiten Summe sollten 30,000 Thlr., sogleich nach Publication des Recesses, zahlbar seyn, und auf den Rest von 45,000 Thlrn. jährlich 3000 Thlr. abbezahlt werden. — Die Publication des Recesses erfolgte am 15. Mai 1793. — Darauf ward, in Betreff der Stiftung selbst, durch Specialrescript vom 11. Oct. 1794, ausgesprochen: „daß die Verfügung des Stifters so genau, als es nach den Umständen geschehen könne, befolget, und, wo diese einige Abweichung nöthig und rathsam machen möchten, doch so wenig, als

möglich, von derselben abgewichen, auch immer das Absehen auf des Stifters zu erkennen gegebene hauptsächliche Intention gerichtet werden solle." Es ward deshalb anbefohlen, daß, sobald der Fond zu einem solchen Quantum angewachsen seyn würde, daß davon der, zu der wirklichen Errichtung und Unterhaltung eines, der Absicht und Vorschrift des Testators gemäßen, Geschlechtsgymnasiums erforderliche, Aufwand bestritten werden könnte, diese Errichtung bewerkstelligt werden sollte. — Den ältern Geschlechtsverwandten ward, zur Entschädigung für die entbehrte Nutzung der mit zu ihrem Besten beabsichtigten Stiftung, ein Aversionalquantum von 10,000 Thalern überlassen.

Ueber die einstweilige Verwendung der Einkünfte des Fonds ward von der Landesregierung am 31. August 1798 ein Regulativ entworfen, und höchsten Ortes genehmiget, nach welchem zweierlei Schulstipendien — eins von 300 Thlr. jährlich für Nachkommen der Vitzthumischen Familie, und eins von 150 Thlrn. jährlich für Personen bürgerlichen Standes, welche mit den Vitzthumischen Stipendiaten zugleich studiren und diesen dabei nützlich seyn könnten — festgesetzt wurden.

Als nun späterhin, zu Ostern 1825, der Fond zu einem Bestande von

348,489 Thlr. 17 Gr. 1 Pf.

angewachsen, und ein Plan zur Errichtung des Gymnasiums entworfen worden war, befahl der König, durch Specialrescript vom 10. März 1827, die Abfassung eines Regulativs für die Stiftung überhaupt, und für die Einrichtung und Verwaltung des zu errichtenden Geschlechtsgymnasiums insbesondere. (In der That erfolgte die wirkliche Eröffnung der Anstalt im October 1828, so daß dieselbe vor der Hand, versuchsweise, mit der in Dresden bestehenden Privaterziehungsanstalt des Directors Blochmann verbunden, zugleich aber ein eigenes Grundstück für dasselbe erkauft wor-

den ist, und daß, seit dieser Zeit, zwei Vitzthumische Agnaten, drei Cognaten, und zwei andere Zöglinge aus bürgerlichen Familien, in dieser Anstalt sich befinden.) —

Die Künste, welche dem Könige in dem ersten Zeitraume seiner Regierung eine reiche Ausstattung verdankten, wurden auch nach seiner Rückkehr von neuem mit bedeutenden Unterstützungen bedacht. Mehrere Lehrer der Akademie der bildenden Künste zu Dresden erhielten im Jahre 1816 ansehnliche Gehaltszulagen; jungen Künstlern wurden Reisestipendia nach Italien bewilligt, und der in Rom sich niederlassende Grassi mit der Leitung der in Rom studirenden sächsischen Künstler beauftragt*). Der König erkaufte für 4000 Thaler die Hauptmannische Kunstbibliothek, und trug die Kosten für die, zum Unterrichte in der Akademie angeschafften, Gypsmodelle und Vorzeichnungsblätter. — Durch Rescript vom 26. Dec. 1818 stiftete der König bei der Akademie der bildenden Künste zu Dresden, in Verbindung mit der bereits bestehenden Industrieschule, eine Bauschule, deren Zweck die Bildung brauchbarer Gewerken und Architekten seyn sollte. Der Unterricht bei derselben wird unentgeldlich ertheilt, beschränkt sich aber nur auf das Winterhalbjahr. Am 5. Febr. 1817 erkaufte der König die Modellsammlung des verstorbenen Baudirectors Dauthe in Leipzig, und bald darauf, am 8. April 1817, zur Vermehrung des Münzcabinets, die Sammlung säch-

*) Allg. Zeit. 1817. Beil. 3. S. 10. — Der neue Etat der Kunstakademie ward am 4. Dec. 1816 jährlich auf 14,260 Thlr. gesetzt, und zugleich dem Lehrer der Baukunst aufgegeben, nicht blos die schöne Baukunst zu berücksichtigen, sondern tüchtige practische Baumeister und Baugewerken zu bilden.

fischer Goldmünzen für 5000 Thaler, welche der Pater Baumgarten hinterlassen hatte. — Später, am 18. Dec. 1819, bestimmte er den Kunstakademieen zu Dresden und Leipzig für Gratificationen an Zöglinge derselben, deren Arbeiten bei den Kunstausstellungen sich auszeichnen würden, eine Jahressumme von 400 Thalern; und am 16. Mai 1821 bewilligte er der Kunstakademie zu Dresden 300 Thaler zur Verbesserung und Vervollständigung der Lehrmittel.

Dem Hoftheater zu Dresden gab bereits das fremde Gouvernement im Jahre 1814 eine andere Einrichtung, die, nach der Rückkehr des Königs, theilweise beibehalten ward. Seit dieser Zeit sind die königliche Kapelle, das Schauspiel, das italienische Theater und das teutsche Singspiel einer Generaldirection untergeordnet. Das Schauspiel wird für königliche Rechnung verwaltet, und alle angestellte Künstler werden, wie die andern Staatsdiener, besoldet, und im Alter pensionirt.

Eine Steindruckanstalt ward bereits im Jahre 1817 zum Gebrauche der königlichen Kanzleien eingerichtet.

(Hierzu Beilage P: Uebersicht der jährlichen Beiträge aus königlichen Cassen für Lehranstalten, öffentliche Institute ꝛc.)

122.

Veränderungen in der ständischen Verfassung seit dem Jahre 1815.

Obgleich die frühere ständische Verfassung, nach der Rückkehr des Königs, beibehalten ward; so führte doch die Abtretung mehrerer Kreise und Kreisestheile der sächsischen Erblande, so wie die Abtretung der ganzen Niederlausitz und eines großen Theiles der Oberlausitz, zu manchen Veränderungen in den Verfassungsformen.

Noch drei Landtage hielt der König in der Zeit von seiner Rückkehr an bis zu seinem Tode: in den Jahren 1817—1818, 1820—1821, 1824; doch war bereits im Spätjahre 1815, wie im August 1813, ein ständischer Deputationstag gehalten worden[1]).

Bei der Eröffnung des Landtages im Jahre 1817 (19. Oct.) wurden mit der erbländischen Landschaft die Stände der, bei dem Königreiche gebliebenen, Theile der Oberlausitz und der Hochstifter Merseburg und Naumburg-Zeitz vereinigt[2]). Provisorisch waren aber auch, bei dem Anfange dieses Landtages, die beiden ritterschaftlichen Ausschüsse in Ein Collegium verbunden worden; doch verlangte der König in dem Decrete vom 20. Oct. 1817 das Gutachten der Stände, „in wie weit die bisherige Verfassung in Ansehung der Stände überhaupt abzuändern wäre."

Als nun die Stände (5. Dec.) um die Herstellung der gesonderten Ausschüsse nachsuchten, bewilligte der König (22. Dec.) dieses Gesuch. Doch eröffneten zugleich die Stände in ihrer Schrift vom 5. Dec.: „es hätten sich ihnen über die Repräsentation und die Landtagsverfassung überhaupt mancherlei Wünsche und Bemerkungen aufgedrungen, welche sie der königlichen Entschließung vortragen zu dürfen bäten." Dies beantwortete der König im Decrete vom 22. Dec. dahin: „daß er dieser vorbehaltenen Darlegung der auf die Landtagsverfassung überhaupt Bezug habenden ständi-

1) Heinr. Blümner, Land- und Ausschußtags-Ordnung des Königreichs Sachsen vom Jahre 1728, und allgemeine Kreistags-Ordnung vom Jahre 1821. Mit Zusätzen, Leipzig, 1822. 8. S. 102. steht die Deputationstagsordnung vom Jahre 1813, die auch im Jahre 1815 galt. — Ueber den am 5. Juni 1813 eröffneten Deputationstag vergl. §. 81.

2) Blümner, S. 87. — Vergl. Chstn. Ernst Weiße, Lehrb. des königl. sächs. Staatsrechts. Leipzig 1824. 8. Th. 1. S. 98.

schen Wünsche entgegen sehe, und hoffe, daß dadurch zu einer, der Beschleunigung des Geschäftsganges förderlichen und den veränderten Umständen angemessenen, Einrichtung werde Veranlassung gegeben werden." — Darauf reichten die Stände am 23. Juni 1818 ein ausführliches Gutachten ein. Sie stellten Bemerkungen über die meisten Paragraphen der Landtagsordnung (vom J. 1728) und über andere verwandte Gegenstände auf, und erinnerten im Eingange: „sie hätten bei diesen Vorschlägen darauf sich beschränkt, mit möglichster Erhaltung der Verfassung im Wesentlichen, nur solche Verbesserungen anzudeuten, welche durch die veränderten Zeitumstände als nöthig oder sonst rathsam sich darstellten, und so einen Versuch zu machen, was auch ohne gänzliche Aufhebung des Bestehenden zu erreichen seyn möchte. Wie gewiß auch mehrere Verbesserungen, vorzüglich in der Repräsentation, gedacht werden könnten; so dürfte doch über Vieles der Ausspruch der Erfahrung abzuwarten seyn, bevor Anträge, welche eine gänzliche Reform bezweckten, gethan werden möchten [1])."

Auf dieses ständische Gutachten folgte, bei dem nächsten Landtage, ein königliches Decret vom 16. Oct. 1820 [2]) an die Landstände, die Land- und Kreistagsordnung betreffend. Die Hauptverfügungen dieses Decrets waren folgende: „Die Bestimmungen der Landtagsordnung vom Jahre 1728, nach welchen die Prälaten, Grafen und Herren bei der allgemeinen Landesversammlung ein besonderes Collegium bilden, sollen ferner in Kraft bleiben. Die

1) Blümner, a. a. O. S. 88.

2) vollständig abgedruckt bei Weiße, Th. 1. S. 193. — Die allgemeine Kreistags-Ordnung selbst vom 10. Aug. 1821 in der Gesetzsamml. 1821. St. 16. S. 95., und auch bei Blümner, a. a. O. S. 108.

Universität Leipzig soll in Zukunft in diesem Collegium Sitz und Stimme nach den Grafen angewiesen erhalten. Der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin soll in dem engern Ausschußcollegium der Ritterschaft, zunächst nach den Oberlausitzischen Standesherren, sitzen; die Klostervoigte aber der beiden Oberlausitzischen Jungfrauenklöster, Marienstern und Marienthal, nehmen, nach dem Alter der erlangten Landtagsfähigkeit, ihren Platz in dem engern ritterschaftlichen Ausschusse. — Wegen der Deputationen genehmigte der König, daß in Zukunft, mit möglichster Berücksichtigung der Theilnahme aller Kreise, jedesmal zwei Mitglieder der allgemeinen Ritterschaft, aus jedem der beiden ritterschaftlichen Ausschüsse aber abwechselnd ein oder zwei Personen, zu jeder zu ernennenden Deputation zugezogen würden; auch sey, wenn in einer Deputation verschiedene Ansichten über das abzugebende Gutachten sich zu Tage legten, der Deputationsantrag zwar nach dem Erachten der Mehrheit einzurichten, des vorgefallenen Dissensus aber am Schlusse der Deputationsschrift Erinnerung zu thun. Und obwohl jedem Stande frei stehe, seine Meinungen und Anträge über die zur Erörterung und Berathung durch Deputationen ausgesetzten Gegenstände in Schriften besonders vorzutragen und zu erklären; so sehe doch der König für ordnungsmäßig an, daß die diesfallsigen Eingaben jedesmal dem Erbmarschall oder dessen Verweser zugestellt würden, und daß das Urtheil, ob sie zur betreffenden Deputation abzugeben und bei solcher zu berücksichtigen wären, dem mit Beirathe des engern Ausschusses der Ritterschaft zu fassenden Beschlusse desselben überlassen bleibe." — Die, in dem Decrete vom 6. April 1805 den neuschriftsässigen Rittergütern, welche bis mit dem Jahre 1804 diese Eigenschaft erlangt hatten, beigelegte Berechtigung, auf den Landtagen zu erscheinen, ward auf alle neu-

schriftsässige Rittergüter ohne Unterschied ausgedehnt. Zugleich sollten in jedem Kreise eine Anzahl ritterschaftlicher Stellen (im Meißner Kreise 10, im Leipziger Kreise 9, im Erzgebirgischen 5, und im Voigtländischen 5) aus der Mitte der zeither nicht landtagsfähigen Besitzer schriftsässiger Güter fundirt, und auf den Kreistagen durch Wahl ernannt werden. „Die Stadträthe, welche schriftsässige Rittergüter besitzen, concurriren bei diesen Wahlen, mögen aber, wie die altadlichen Rittergutsbesitzer, welche ferner wegen des ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechts bei der Landesversammlung erscheinen, selbst nicht gewählt werden. Im Uebrigen ist die Wahl unter allen beliehenen Besitzern der im Kreise gelegenen schriftsässigen Rittergüter, ohne Unterschied des Standes, den Conventen freigelassen; es werden aber die Kreisstände von selbst sich verpflichtet fühlen, ihre Stimmen dabei nur auf solche Personen zu richten, von deren Einsicht, Erfahrung, Rechtschaffenheit und patriotischer Denkart eine ersprießliche Mitwirkung bei den landschaftlichen Berathungen zu erwarten ist. — Da in Zukunft der engere ritterschaftliche Ausschuß aus 25, der weitere aus 40 erbländischen Stellen zusammengesetzt seyn wird; so sollen davon 6 Stellen im engern, und 10 Stellen im weitern Ausschusse durch gewählte Stände besetzt werden. — Der Oberlausitzischen Ritterschaft sollen, bei den allgemeinen Landesversammlungen, eilf Stellen im engern Ausschusse, und vierzehn im weitern Ausschusse angewiesen werden *)."

Weil aber die Stände in diesem Decrete vom 16. Oct. 1820 mehrere ihrer Wünsche und Anträge über-

*) Das vollständige Verzeichniß der gesammten gegenwärtigen Landstände (nach den neu eingetretenen Veränderungen) hat Blümner, a. a. O. S. 135.

gangen sahen [1]); so baten sie in der Präliminarschrift, diese in einer besondern Schrift zusammenfassen und vorlegen zu dürfen, was der König im Decrete vom 16. Dec. genehmigte. Allein diese Darstellung erfolgte nicht, weil die Landschaft in ihrer Schrift vom 25. Apr. 1821 äußerte, „sie habe die Ueberzeugung gefaßt, daß Modificationen und Zusätze allein nicht hinreichen würden, den organischen Mängeln der Landtagsverfassung abzuhelfen, und ein zweckmäßiges Ganzes herzustellen." Sie bat daher, eine aus königlichen Räthen und einigen ständischen Mitgliedern zu vereinigende Commission zu errichten, um sich gemeinschaftlich über eine neue Landtagsverfassung zu berathen, und einen, der nächsten Landesversammlung sodann vorzulegenden, Entwurf deshalb auszuarbeiten. — Darauf antwortete der König im Decrete vom 2. Jun. 1821: „daß er wesentliche Veränderungen in der durch lange Erfahrung und nützliche Resultate bewährten Landtagsverfassung nicht für räthlich halte, und die darin gegründeten Gerechtsame, welche er landesherrlich zu schützen sich wiederhohlt anheischig gemacht habe, auch ferner aufrecht erhalten wissen wolle; er sähe daher eine solche Commission nicht für erforderlich an, erwarte aber, ob und welche Vorschläge zur Vereinfachung und Abkürzung des Ganges der Verhandlungen beim künftigen Landtage geschehen würden."

Auf gleiche Weise wünschte die Mehrheit der Stände bereits in dem Gutachten vom 23. Juni 1818, und in den vorhergegangenen Votis vom 22. Jan. und vom 11. Apr., eine größere Publicität der landständischen Verhandlungen [2]); allein der König trug Bedenken, darein zu willigen. Zwar wurden seit

1) Blümner, a. a. O. S. 89.
2) Ebend. S. 90.

dieser Zeit die Landtagsacten, von welchen jedem Mitgliede der Stände ein Exemplar zusteht, lithographirt; allein die Mehrheit der Stände erneuerte wiederhohlt, beim Landtage im Jahre 1820, theils in der Präliminarschrift vom 2. Dec., theils in der Schrift vom 29. März 1821, den früher ausgesprochenen Wunsch nach größerer Publicität. Der König hingegen blieb bei seiner Weigerung, erklärte aber (30. Apr. 1821), daß, nach Beendigung der jedesmaligen Landesversammlung, aus den zur Publicität geeigneten Verhandlungen ein kurzer Auszug, aufgesetzt im geheimen Rathe und bestätigt vom Könige, in der Gesetzsammlung im Drucke erscheinen sollte. Dies geschah denn auch mit den Ergebnissen der beiden letzten Landtage. Demungeachtet äußerten die Stände in der Bewilligungsschrift vom 27. Mai 1821: „Wir erlauben uns das freimüthige Geständniß, daß wir in Hinsicht auf die von uns devotest erbetene Publicität der Landtagsschriften von unsern früher dargelegten Ansichten, welche uns diese Maasregel als überwiegend nothwendig darstellen, uns auch jetzt nicht zu trennen vermögen; wir wollen jedoch eine nochmalige Wiederholung dieses Wunsches der persönlichen Ueberzeugung Ew. Königl. Majestät gegenwärtig aufopfern." *) Ueber die Abkürzung des Geschäftsganges auf den Landtagen und der Dauer derselben, erklärte sich bereits ein königliches Decret vom 2. Juni 1821; und darauf stützten sich die deshalb von den Ständen in einer besondern Schrift am 19. Juli 1824 eingereichten Vorschläge, die aber noch nicht bestätigt worden sind. — Auf ähnliche Weise wurden auf dem Landtage 1824 einige wichtige Anträge der Stände nicht erledigt, weil dieselben, nebst dem Gutachten der Stände, zuvor der Prüfung der Landescollegien vorge-

*) Blümner, a. a. O. S. 91.

legt, darauf dem geheimen Rathe mitgetheilt, und zuletzt von dem Könige entschieden werden sollten. Dahin gehörten die bei dem städtischen Brauwesen beabsichtigten Aenderungen, die Chaussée- und Straßenbaue, die Einführung gleichförmiger Maaße und Gewichte, die Beseitigung der Nachtheile des in den allgemeinen Verkehr gekommenen geringhaltigen preußischen Geldes u. a.

Die Stände des bei Sachsen gebliebenen Theiles der Oberlausitz erscheinen seit dem Jahre 1817 bei den allgemeinen Landesversammlungen; es dauern aber doch in diesem Markgrafthume die provinziellen Landtage zu Budissin, welche zunächst mit Verwaltungsgegenständen sich beschäftigen, mit einigen, durch das Rescript vom 13. Jan. 1821 [1]) bestimmten, Modificationen fort.

Am 3. Apr. 1823 ward der, am 2. Sept. 1820 von dem Könige zum Landtagsmarschalle ernannte, Graf von Bünau auf Dahlen, mit der fortwährenden Führung des ständischen Directoriums bei Land- und Ausschußtagen beauftragt; auch ihm der Rang unter den wirklichen geheimen Räthen ohne Sitz und Stimme nach der Ancienneté beigelegt [2]).

123.

Der König von Sachsen als Mitglied des teutschen Bundes.

Indem der König (§. 100.) durch seinen Bevollmächtigten am 8. Jun. 1815 die teutsche Bundesacte unterzeichnen ließ, machte er alle Rechte und

1) Der Inhalt desselben bei Blümner, a. a. O. S. 156.
2) Leipz. pol. Zeit. 1823. St. 66.

Pflichten der Mitglieder dieses Bundes zu den seinigen. Der sächsische Gesandte vollzog, seit der Eröffnung des Bundestages am 5. Nov. 1816, die Befehle seines Herrn in der Mitte dieser hohen Versammlung. — Allein der Abschluß der teutschen Bundesacte war, bei der Nähe des bevorstehenden neuen Kampfes gegen Napoleon, so beschleunigt worden, daß man, nach wenigen Jahren, eine Erläuterungs- und Ergänzungsurkunde der Bundesacte für dringend nöthig erkannte. Bevor aber diese zu Wien verhandelt ward, veranlaßte die, in mehrern teutschen Staaten fortdauernde politische, Bewegung die sogenannten Carlsbader Beschlüsse. Denn in einigen teutschen Staaten wirkte die mächtige, im Jahre 1813 selbst von mehrern Regierungen zum Kampfe gegen Napoleon begünstigte, Aufregung des Volksgeistes, von welcher besonders die Jünglinge aus den gebildeten Ständen, und namentlich die Studirenden mehrerer teutscher Hochschulen ergriffen worden waren, theilweise noch im Stillen fort, nachdem bereits Napoleon besiegt und die Dynastie Bourbon in Frankreich hergestellt worden war. Nicht ohne Befremden und Mißtrauen beobachtete man die nicht selten kühne Sprache des heranwachsenden Geschlechts, seine unter sich abgeschlossenen genauen geheimen Verbindungen, und die Turnübungen. Als nun Sand aus Wunsiedel am 23. März 1819 den russischen Staatsrath v. Kotzebue zu Mannheim in dessen Wohnung ermordete; da beschlossen mehrere teutsche Regierungen, den möglichen Verirrungen studirender Jünglinge durch strenge Maasregeln zu begegnen. Für diesen Zweck trafen — nachdem die Fürsten von Metternich und von Hardenberg zu Teplitz (28. Jul. — 2. Aug.) sich gesprochen hatten, — im August 1819 zu Carlsbad mehrere teutsche Minister und Diplomaten zusammen, an deren Verhandlungen auch ein Bevollmächtigter des Königs von Sachsen Antheil nahm.

Die Mehrheit der Stimmen bewirkte gewisse Be-

schlüsse*), welche am 20. Sept. 1819 beim Bundestage zu Frankfurt am Main bekannt gemacht wurden. Sie bezogen sich theils auf die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und auf die der Bundesversammlung zustehenden Befugnisse; theils auf die Gebrechen des teutschen Schul- und Universitätswesens; theils auf den Mißbrauch der Presse, namentlich in Hinsicht der Zeitungen, Flug- und Zeitschriften. — In Hinsicht der teutschen Hochschulen ward die politische Wichtigkeit derselben anerkannt: „einmal weil in Teutschland die Bildung zur öffentlichen Wirksamkeit und zum Staatsdienste den hohen Schulen überlassen ist; sodann weil diese hohen Schulen ein Hauptglied in dem Gesammtverbande der Teutschen sind; endlich weil Teutschland seinen von Alters her berühmten Lehranstalten einen Theil des Ansehens und des damit verknüpften Ranges im europäischen Gemeinwesen verdankt." Allein mit Beziehung auf die in neuester Zeit bei denselben wahrgenommenen Gebrechen ward beschlossen, „daß bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter angestellt werden sollte, mit dem Auftrage, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen, und den Geist der akademischen Lehrer in ihren Vorträgen zu beobachten, doch ohne in das Wissenschaftliche und die Lehrmethode unmittelbar sich einzumischen." — In Beziehung auf diesen Beschluß ernannte der König von Sachsen den damaligen Oberhofrichter v. Rakel zu Leipzig zu seinem außerordentlichen Bevollmäch-

*) Teutsch und französisch in den Archives diplomatiques, T. 4. p. 117.

tigten bei der Universität, und, nach Rakels Tode, dessen Nachfolger, v. Gersdorff, so wie, nach dessen Versetzung als Präsident der Oberlausitzischen Regierung nach Budissin (1824), den Oberhofrichter von Ende.

In Hinsicht der Presse ward zu Frankfurt festgesetzt: „daß Schriften, die täglich, oder heftweise, oder unter zwanzig Bogen erscheinen, in keinem teutschen Staate ohne Censur gedruckt, bei den übrigen erscheinenden Schriften aber die in jedem einzelnen Staate bestehenden Gesetze beibehalten, jedoch bei allen Schriften die Verleger, und bei allen Zeitungen und Zeitschriften die Redacteure genannt werden sollten."

In Beziehung auf diesen Beschluß des teutschen Bundes über die Presse erließ der König am 13. November 1819 ein Mandat[1]), worin er die einzelnen Bestimmungen dieses — auf fünf Jahre in Wirksamkeit bleibenden — (in der Folge aber auf unbestimmte Zeit verlängerten) Beschlusses, mit Verweisung auf seine frühern Befehle vom 10. Aug. 1812, und auf das Erläuterungsmandat vom 19. Februar 1816 bekannt machte. —

An den Ministerconferenzen zu Wien zur Ergänzung der teutschen Bundesacte (Nov. 1819) nahmen, beauftragt von dem Könige von Sachsen, der Cabinetsminister Graf von Einsiedel, der königlich sächsische Gesandte beim kaiserlich östreichischen Hofe, der Graf von der Schulenburg und, nach der Rückkehr des Grafen von Einsiedel nach Dresden, der geheime Rath von Globig Theil. Die daselbst gefaßten Beschlüsse wurden in der „Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen"[2]) aufgestellt,

1) Gesetzsamml. 1819. St. 18. S. 229.

2) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 9. (par Charles de Martens), p. 467. — Lüders diplomat. Archiv,

welche von den zu Wien versammelten Diplomaten am 15. Mai 1820 unterzeichnet, und am 8. Juni 1820 zu Frankfurt als Grundgesetz des teutschen Bundes bekannt gemacht ward. — Die Hauptbestimmungen dieser Schlußacte betrafen theils die Erklärung des teutschen Bundes für einen völkerrechtlichen (nicht: staatsrechtlichen) Verein (für einen Staatenbund, nicht: Bundesstaat); theils die innern Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten, besonders nach den Formen ihrer Verfassung; theils ihre äußere Stellung als Gesammtmacht. — In Beziehung auf die Verfassung und Verwaltung der Bundesstaaten in ihrem Innern setzte diese Schlußacte fest: „Weil, nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte und der darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen; so habe die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe. Doch werde den souverainen Bundesfürsten überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen; auch könnten die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden." — In Hinsicht der äußern Verhältnisse steht, nach dieser Schlußacte, dem Bunde das Recht zu, als Gesammtmacht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen; doch übt der Bund diese Rechte blos zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Bundesstaaten. Ein Krieg aber

Th. 2. S. 595. — Europ. Constitt. Th. 4. S. 12. — Archives diplom. T. 4. p. 28. — Dufau, T. 4. p. 28.

welchen ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen habe, in seiner Eigenschaft als europäische Macht beginne, bleibe dem teutschen Bunde fremd; hingegen nach erklärtem Bundeskriege dürfe kein Mitglied des Bundes einseitig mit dem Feinde unterhandeln, oder Waffenstillstand und Frieden schließen.

Die Militairmacht des teutschen Bundes ward, nach dem Maasstabe der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten, bereits im Jahre **1818** zu Frankfurt, und zwar auf **100** Seelen die Stellung eines Mannes für das Bundesheer, und für die, bei dem Ausbruche eines Bundeskrieges aufzustellende, Reserve $\frac{1}{2}$ Procent der Bevölkerung festgesetzt, so daß, bei der Annahme der Gesammtbevölkerung des Bundes zu 30,094,054 Menschen, das Bundesheer aus 300,943, getheilt in zehn Corps, bestehen sollte [1]). — Das Königreich Sachsen, dessen Volkszahl auf dem Bundestage zu **1,200,000** Menschen angegeben ward, übernahm die Verpflichtung, **12,000** Mann zu dem Bundesheere nach allen Waffengattungen — und zwar zum neunten Armeecorps des Bundes — zu stellen [2]). Dabei hatte der König beim Bundestage erklären lassen, daß er die sächsische Oberlausitz zu den teutschen Bundeslanden rechne, und unter den Schutz des Bundes stelle. — Weil aber in der Bundesmatrikel festgesetzt ward, daß das Minimum des von einem Bundesstaate zu stellenden Contingents an Reiterei aus 300 Reitern bestehen muß; so sahen diejenigen Bundesglieder, deren Contingent an Reiterei unter dieser Zahl betrug, sich veranlaßt, mit größern

1) Der Bericht der Militaircommission beim Bundestage steht in der Allg. Zeit. 1818. Beil. 137. — Die Kriegsverfassung des teutschen Bundes, in 26 Artikeln, nach dem Protocolle der Plenarversammlung des teutschen Bundes vom 9. Apr. 1821. in den Archives dipl. T. 4. p. 220.

2) Leipz. pol. Zeit. 1818. St. 56 und 64.

Staaten zur Uebernahme dieser Stellung Verträge abzuschließen. Dies geschah daher von dem Herzoge von Sachsen-Gotha mit dem Könige von Sachsen durch Vertrag vom 17. Jan. 1821, und, nach dem königlichen Decrete an die Landstände vom 7. Jan. 1824, auch von den übrigen Fürsten der jüngern Linie des Ernestinischen Hauses Sachsen, so wie von den Fürsten des Hauses Reuß. — Doch bestehen gegenwärtig diese Verträge in Rücksicht auf die Reiterei nicht mehr.

124.

Ereignisse in der sächsischen Dynastie seit dem Juni 1815 bis zu dem Tode des Königs.

Der König verlor, in dem Zeitraume seit seiner Rückkehr, mehrere Glieder seiner Familie, deren Tod ihn innig ergriff. So starb am 24. Decemb. 1818 seine Tante, die Prinzessin Maria Elisabeth; am 26. November 1820 seine Schwester, die Prinzessin Maria Anna; am 4. Jan. 1822 zu Pisa sein Neffe, der Prinz Clemens; am 10. Febr. 1822 sein Oheim, der Herzog Albert von Sachsen-Teschen; und am 8. April 1826 seine Tante, die Prinzessin Kunigunde.

Allein auch Familienfreuden verschönerten das Greisesalter des Königs. Am 28. Oct. 1817 erfolgte, durch Procuratur zu Dresden, die Vermählung seiner Nichte, der Prinzessin Maria Anna Carolina mit dem (damaligen) Erbgroßherzoge Leopold von Toskana; — am 28. Aug. 1819, durch Procuratur zu Dresden, die Vermählung seiner Nichte, der Prinzessin Maria Josepha Amalia, mit dem Könige Ferdinand 7. von Spanien; — am 26. Sept. 1819, durch Procuratur zu Wien, die Vermählung seines Neffen, des Prinzen Friedrich, mit der Erzherzogin Carolina von Oest-

reich; — am 6. Mai 1821 die Vermählung seiner Nichte, der Prinzessin Maria Ferdinanda Amalia, mit dem Großherzoge Ferdinand von Toskana zu Florenz; — am 10. Nov. 1822, durch Procuratur zu München, die Vermählung seines Neffen, des Prinzen Johann, mit der Prinzessin Amalia Augusta von Bayern; — und am 15. Oct. 1825, durch Procuratur zu Lucca, die Vermählung seines verwittweten Bruders, des Prinzen Maximilian, mit der Infantin Maria Louise Charlotte, Prinzessin von Lucca. — Die Freuden eines Großoheims wurden dem Könige bei der Geburt der Prinzessin Maria Augusta Friederika am 22. Jan. 1827 aus der Ehe des Prinzen Johann; allein bei der Geburt des Prinzen Albert am 23. April 1828, dessen Name an den Stammvater des königlichen Hauses erinnert, war Friedrich August von der Erde geschieden.

Am 20. Septemb. 1818 (an einem Sonntage, auf welchen der König ausdrücklich die Feier seines Regierungsantrittes, welche auf den 15. Sept. fiel, verlegte), feierte das ganze Land mit Danke zu Gott und Liebe zum Könige das abgelaufene halbe Jahrhundert seiner Regierung. Wenige Fürsten erleben einen solchen Tag; wenige feiern ihn mit so reinem Herzen und mit der allgemeinsten Zustimmung eines gebildeten und durch ihn beglückten Volks, wie Friedrich August. — — Zur Feier dieses seltenen Festes*) erschienen zu Dresden: der Herzog und die Herzogin von Sachsen-Gotha, der Herzog und die Herzogin von Sachsen-Coburg, der Herzog von Sachsen-Meiningen, die Prinzessin Kunigunde, die verwittwete Herzogin von Zweibrücken, der Herzog Albert von Sachsen-Teschen, der Erbprinz

*) Vergl. Das goldene Regierungsjubelfest Se. Kön. Maj. Friedrich August des Gerechten. 3 Theile (mit Abbildungen). Dresden, 1818—20. 8.

von Sachsen-Hildburghausen und dessen Gemahlin, und die Fürsten von Reuß. — Im Namen ihrer Höfe beglückwünschten den königlichen Jubelgreis der östreichische außerordentliche Gesandte Graf von Trautmannsdorf, der östreichische geheime Rath Graf Clam Gallas, der preußische außerordentliche Gesandte Oberstallmeister von Jagow, und der außerordentliche Gesandte des Anhaltischen Gesammthauses von Seelhorst. Die höchsten Staatsbehörden, die Deputationen der Stände, des Bergwesens, der Lehrer und Studirenden der Hochschule Leipzig, der Stadträthe von Dresden und Leipzig, der Leipziger Kaufmannschaft u. a. erschienen vor dem Regenten. Das Fest ward in allen Kirchen des Landes mit höchster Theilnahme und Rührung gefeiert, und viele aus den im Jahre 1815 abgetretenen Landestheilen nahmen innigen Antheil an dem Feste. — Zum Gedächtnisse dieses unvergeßlichen Tages wurden zahllose Gedichte überreicht, und mehrere Medaillen geprägt, theils im Namen des Dresdner Magistrats, theils der Leipziger Handelschaft, theils der Gewerkschaft des Himmelsfürsten *). — Selbst die Deputirten der Stadt Suhl im Hennebergischen überreichten, mit Bewilligung ihres neuen Regenten, des Königs von Preußen, ein herzliches Gedicht, und ein Kästchen, in welchem ein silberner, inwendig vergoldeter Becher, gravirt mit dem Bildnisse des Königs und den Worten:

Suhl am großen Jubeltage treuer Sachsen, den 20. Sept. 1818.

und eine silberne Medaille sich befand, welche bei des Königs Rückkehr am 7. Juni 1815 geprägt worden war. — Zur Feier dieses Tages in Leipzig hatte der

*) Auf dieser Medaille war bemerkt, daß der Himmelsfürst eit 50 Jahren 1,100,158 Thlr. 16 Gr. Ausbeute gegeben habe.

König den Prinzen Friedrich dahin gesandt, wo, nach dem vollendeteu Frühgottesdienste in allen Kirchen, von den sämmtlichen dasigen Behörden ein feierlicher Zug aus der Nicolaikirche durch die Hauptstraßen der Stadt in die Universitätskirche gehalten, und in dieser die lateinische Gedächtnißrede von dem Professor und Ritter Hermann vorgetragen ward.

Die einzelnen Feierlichkeiten, die glanzvollen Erleuchtungen der Städte Dresden, Leipzig u. a., gehören nicht in diese Darstellung, wohl aber die Stiftungen, welche an diesem Tage, im Geiste des Jubelregenten, ins Leben traten. — So gründete der Dresdner Magistrat, „damit das Andenken dieses Tages auch in den Gemüthern der Nachkommen lebendig erhalten werde und segensreich fortwirke," eine allgemeine höhere Bürgerschule für Stadt und Vorstädte, welche, mit Genehmigung des Königs, die Friedrich Augusts-Schule genannt ward. So ward an diesem Tage zu Dresden die Gesellschaft der Natur- und Heilkunde von Professoren der medicinisch-chirurgischen Akademie und practischen Aerzten der Residenz gestiftet, die an diesem Tage jährlich eine Sitzung zur fortdauernden Erinnerung an die Jubelfeier hält. Neue Schulgebäude wurden an diesem Tage zu Chemnitz, Zwickau, Kirchberg und Frauenstein eröffnet; zu Dresden eine Anstalt zur Unterstützung hülfsbedürftiger Blinden und Augenkranken; zu Hohnstein bei Stolpen eine Stiftung zum Schulgelde für arme Kinder; zu Freiberg, Frohburg und Frankenberg Arbeitsanstalten für arbeitsfähige, aber arbeitslose Arme; zu Schlettau eine neue Klöppelschule; zu Ostritz eine katholische Normalschule; zu Leißnig ein vergrößertes Armenhaus, und zu Marienberg ward eine neue Grube auf Silberbergbau gemuthet. In der Stadt Bischoffswerda verknüpfte man mit dieser Feier den Anfang der verschö-

nerten Einrichtung der öffentlichen Wasserleitungen, wobei die, auf dem Eisenwerke Lauchhammer bei Mückenberg gegossene, kolossale Büste des Königs auf einer fünf Ellen hohen Säule vor dem Bassin aufgestellt ward, — und auf dem Augustusberge (sonst der Keulenberg genannt) ward ein von Granit errichteter Obelisk durch eine Feierrede des Hofraths Böttiger eingeweiht.

Wenige Monate nach diesem Jubelfeste, am 19. Januar 1819, feierte der König das vollendete halbe Jahrhundert seiner Ehe mit der regierenden Königin.

Das unbegrenzte Vertrauen, mit welchem die europäischen und teutschen Fürsten den König verehrten, veranlaßte, nach dem Erlöschen des Sachsen-Gothaischen Regentenhauses mit dem Herzoge Friedrich 4. am 11. Febr. 1825, daß die Erben der erledigten Länder, die Herzoge von Sachsen-Meiningen, von Sachsen-Hildburghausen, und von Coburg-Saalfeld, bei sehr getheilten Ansichten und Meinungen über diese verflochtene Erbschaftsangelegenheit, die Vermittelung des Königs von Sachsen dabei nachsuchten. Er beauftragte deshalb den geheimen Rath und Unterstaatssecretair des Departements der auswärtigen Angelegenheiten von Minckwitz und den Hof- und Justizrath D. Schaarschmidt mit diesem Geschäfte, unter deren Vermittelung, nach dem statistischen Maasstabe des Ertrages der erledigten Länder, am 11. August 1826 ein Präliminarvertrag zu Liebenstein, und am 12. Nov. 1826 der vollständige Theilungsvertrag*) zu Hildburghausen abgeschlossen, so wie am 15. Nov. von den drei Fürsten unterzeichnet ward.

So ward wenige Monate vor Friedrich Augusts Tode, durch seine weise Berathung und milde Vermit-

*) Staatsacten, Th. 6. S. 185.

telung, eine wichtige Länderangelegenheit des sächsisch-Ernestinischen Hauses auf dem friedlichen Wege der Ausgleichung und des Vertrages beendigt.

125.

Der Tod des Königs.

Wenn gleich der König in den letzten Jahren seines Lebens nicht frei blieb von den Einflüssen, welche das Greisesalter begleiten; so übte doch sein Geist eine so hohe Selbstbeherrschung über den Körper, daß er bis wenige Tage vor seinem Tode alle Regierungsgeschäfte in demselben Umfange und mit derselben Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit übte, wie in den Jahren der vollkräftigen Jugend und des männlichen Alters. Noch am 30. April 1827 war er auf der Jagd und am 1. Mai Abends im teutschen Schauspiele*); allein in der darauf folgenden Nacht überfiel ihn die Krankheit, die am Morgen des 5. Mai, ein Viertel auf 8 Uhr, sein Leben endigte. Er ging schmerzlos hinüber in die Gefilde der bessern Welt, nach einem großen langen Tagewerke, innig beweint von seiner Familie, tief betrauert von seinem Volke, dessen größter Theil während seiner Regierungszeit gebohren worden und herangewachsen war, und geachtet von den Fürsten und Völkern unsers ganzen Erdtheils. —

In dem Testamente des Königs, das er am 22. Nov. 1784 unterzeichnete, verfügte derselbe, daß, in Ansehung der Länder des Churfürstenthums, so wie alles dessen, was unter dem Fideicommisse der Familie begriffen wäre, es bei der Vorschrift der Rechte, der Verfassung des Hauses und bei den Vorschriften seines Großvaters vom 3. Mai 1737 und

*) A. L. Herrmann, Friedrich August, eine biographische Skizze ꝛc. S. 169.

vom 6. Jan. 1747 bewenden solle; daß er aber in alles dasjenige, was er in Ansehung des Privateigenthums selbst acquirirt und verbessert habe, oder was ihm nicht als regierendem Churfürsten, sondern für seine eigene Person zugefallen wäre und noch zufallen könnte, seine Prinzessin Tochter Augusta zur wahren und alleinigen Erbin einsetze, so daß solches alles — unbeschadet der ihr aus dem Churfürstenthume und Landen zukommenden Subsistenz-Ausstattung und andern Gebührnissen — ihr alleiniges und wahres Eigenthum seyn und bleiben solle. Dabei verordnete er aber ausdrücklich, daß sein Nachfolger in dem Churfürstenthume und den Landen, so wie dessen Erben und Nachfolger, verpflichtet wären, der Prinzessin Augusta alles dasjenige vollständig zu leisten, was der Großvater des Königs in den beiden angeführten Dispositionen jeder seiner Prinzessinnen Töchter ausgesetzt habe. Nicht minder solle seiner Gemahlin, der Churfürstin, nicht nur alles, was der am 16. Jan. 1769 vollzogene Ehecontract enthalte, vollständig geleistet, sondern auch, dafern sie im Wittwenstande und in Sachsen verbliebe, der ihr im Ehecontracte auf 40,000 rheinische Gulden bestimmte jährliche Wittwengehalt auf 40,000 Reichsthaler erhöhet werden. (Die folgenden §§. des Testaments enthielten die Bestimmungen für den Fall, wenn der König mehrere Prinzen und Prinzessinnen hinterlassen sollte.) — Endlich verfügte er für den Fall, daß er ohne Nachlassung einiger Leibeserben stürbe, daß sein Nachfolger in dem Churfürstenthume und in den Landen, so wie dessen weitere Nachfolger, die wahren und alleinigen Erben alles dessen seyn sollten, was er in Ansehung des Privateigenthumes selbst acquirirt und verbessert habe, oder was ihm nicht als Churfürsten, sondern für seine eigene Person zugefallen wäre und noch zufallen könnte, so wie überhaupt in allem, worüber er unter den Lebendigen und

auf den Todesfall rechtmäßig disponiren könne; doch unter der Verpflichtung, der Churfürstin, als Wittwe, eben sowohl das, was der Ehecontract vom 16. Jan. 1769 enthalte, als die festgesetzten jährlichen 40,000 Reichsthaler auszuzahlen und zu leisten.

Zugleich empfahl er seinem Nachfolger die Erfüllung der in einem besondern, von ihm unterzeichneten, Aufsatze enthaltenen Vermächtnisse. Namentlich sollten alle Personen seiner Kammer, so lange sie nicht eine bessere Versorgung erhielten, ihren bisherigen Genuß lebenslänglich beibehalten, dagegen aber auch schuldig seyn, wenn sie dazu tauglich wären, fernere Dienste zu leisten.

126.

Schluß.

Du wirst, du kannst ihn nicht vergessen, deinen Friedrich August, mein theures Vaterland! Du zählst in der Geschichte seiner Vorfahren, die seit 700 Jahren (seit 1127) das Meißnerland erblich besaßen, manchen würdigen, manchen hochgefeierten Namen; denn Friedrich der Weise, Moritz und August haben nicht blos sächsische, sie haben europäische und weltgeschichtliche Bedeutung; allein Friedrich August war, seit dem großen Churfürsten August, der erste, der alle Regierungshandlungen selbst leitete und umschloß; ohne dessen Prüfung und Zustimmung kein Gesetz, keine Verfügung während seiner fast 59jährigen Regierung erschien; der dich aus den Trümmern des siebenjährigen Krieges zu neuem Wohlstande erhob; der nie einen Machtspruch that; der nur strafte, wenn es das anerkannte Strafgesetz gebot; der alle bürgerliche und politische Rechte seines Volkes in ihrem ganzen Umfange anerkannte; der sich selbst unter das Gesetz stellte, und nie durch Eigenmacht über dasselbe sich erhob; der

an der ältern ständischen Verfassung seines Landes keine Aenderung genehmigte, damit nicht irgend ein wohlerworbenes Recht gekränkt würde; der nie eine geheime Polizei verstattete, deren auch sein gutes Volk nicht bedurfte; der den Credit des Landes durch weise Staatswirthschaft, durch eigene hohe Mäßigung und Beschränkung des Hofaufwandes, durch feste Gestaltung der Staatsschulden und pünctliche Bezahlung ihrer Zinsen, kräftig emporhob; der keinen Krieg führte, zu welchem ihn nicht Bundespflicht aufrief; der nie seine Hand nach fremdem Lande ausstreckte, und von welchem selbst Napoleon aussprach: „er wäre der einzige Fürst, der nie etwas von ihm verlangt hätte"; der nie sein gegebenes Fürstenwort brach, weil seine Politik auf den Grundsätzen des Rechts und der Pflicht, nicht auf den täuschenden Berechnungen der Klugheit, beruhte; der Wissenschaften und Künste mehr liebte und freigebiger förderte, als manche eben in dieser Hinsicht hochgepriesene Fürsten vor und neben ihm, und der sein Glück und seine Ehre darin suchte und fand, geräuschlos und im Stillen das Gute zu wirken, so daß er selbst die Erwähnung dessen, was er für sein Land und für die Fortschritte seines Volkes that, nicht gern in öffentlichen Blättern sah*). —

In der aufgestellten Geschichte seiner Regierung ist kein Satz, keine Thatsache ohne ihren Beleg gegeben. Denn nur die beglaubigte Geschichte trägt den Charakter der Unvergänglichkeit; wohl aber richtet die gewöhnliche Politik die Fürsten, und die in ihre Re-

*) So lehnte er, bei seiner Regierungsjubelfeier, die dringende Bitte der Landstände ab, ihm ein öffentliches Denkmal zu errichten, „weil er das ihm wünschenswertheste Denkmal in der Zufriedenheit seiner Unterthanen über die lange Dauer seiner Regierung finde." — Dem Landtage im Jahre 1830 war die ehrenvolle Aufgabe geblieben, diese sächsische Nationalschuld auf eine würdevolle Weise zu lösen.

gierungszeit fallenden glücklichen oder unglücklichen Ereignisse nach deren augenblicklichem Erfolge, oder nach den Idealen einer aufgeregten Einbildungskraft. Was aber, als Thatsache, der Geschichte angehört, beruht auf festem, unerschütterlichem Boden; und was als Handlung der Regierung, mit dem lebendigsten Bewußtseyn des ewig heiligen Rechts in der Seele des Regenten selbst, ins öffentliche Staatsleben eintrat, bedarf, nach ihrer Zweckmäßigkeit, weder der Lobpreisung, noch, wenn der Regent bei dem besten Willen geirrt haben sollte, der Entschuldigung. —

Möchte jeder, der eine irdische Krone trug und trägt, vor dem ewigen Richter mit dem reinen Gewissen und mit dem lohnenden Bewußtseyn erscheinen, ein langes reiches Leben ausschließend seinem Staate und seinem Volke geweiht zu haben, wie Sachsens Friedrich August! Und wenn dereinst die Sonne des 23. Decembers 1850 über Sachsen aufgeht; wenn bereits Viele der sächsischen Staatsmänner, die ihm zur Seite standen und in seinem Geiste wirkten, — wenn viele Tausende der sächsischen Staatsbürger, die des Königs und seiner Regierung sich freuten, ihm in die Wohnungen einer bessern Welt nachgefolgt seyn werden: dann wird das lebende Geschlecht des sächsischen Vaterlandes den hundertjährigen Gedächtnißtag seiner Geburt mit hoher Rührung und mit innigem Danke zu Gott feiern, der ihn die irdische Krone über ein halbes Jahrhundert tragen ließ. — Ja, in seines Sinnes schönster und vollster Bedeutung galt von Friedrich August das heilige Wort:

„Ich will ihn sättigen mit langem Leben, und will ihm zeigen mein Heil!"

Beilagen

zum zweiten Theile.

E.

(Beilage zu §. 98.)

Ueber die Bevölkerung des Königreichs Sachsen,

in den drei Zeiträumen von 1768—1806, von 1807—1813 und von 1815—1826.

Die in der nachstehenden Uebersicht enthaltenen Angaben beruhen, vom Jahre 1790 an, auf den durch die Generalien vom 21. Juli 1790 und 19. August 1791 angeordneten jährlich einzureichenden Consumentenverzeichnissen. Sie verbreiten sich bis mit dem Jahre 1814 über den vormaligen, von 1815 an über den gegenwärtigen Umfang des Königreiches.

Der Mangel einer gleichen Unterlage für die Zeit von 1768—1789 ist der Grund, daß der Zeitraum von 1768—1806 in zwei Abschnitte I^a und I^b zertheilt worden ist.

In dem ersten Zeitraume fand blos eine Volkszählung im Jahre 1772 statt. (Die nächstvorhergehende war im Jahre 1755 geschehen, und hatte 1,695,026 Köpfe als Ergebniß aufgestellt). Die Tabellen darüber sind mehrmals abgedruckt worden: in Hungers Geschichte der Abgaben in Sachsen (in dieser Schrift am zuverlässigsten, in den folgenden theilweise mit Druckfehlern); in Büschings churſächsischem Finanzstaate; in Leonhardi's Erdbeschreibung.

Die Zählung vom Jahre 1772 beruhte auf der Anordnung des Generale vom 17. September 1772 und ergab folgende Summen.

	männlich:	weiblich:
unter 14 Jahren	249,968	254,448
von 14—60 Jahre	486,017	534,207
über 60 Jahre	48,738	59,169
	784,720	847,824.

Total:	1,632,544
hierzu, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, angegeben	62
	1,632,606.

Darunter fehlten aber die Consumenten im churſächsischen Henneberg, die im Jahre 1755 19,416 Personen betrugen, so daß beim Jahre 1772 20,000 hinzuzurechnen sind, und die Hauptsumme 1,652,606 ergiebt. — Weil aber in der Zwischenzeit von 1772—1790 mehrmals das Bedürfniß gefühlt ward, eine Uebersicht des Bevölkerungszustandes zu erhalten; so begnügte man sich mit Berechnungen auf den Grund der Zählungen von 1755 und 1772, in Verbindung mit den seit 1764 regelmäßig eingeführten Anzeigen der in jedem Jahre Gebohrnen, Gestorbenen und Getraueten.

Für das Jahr 1776 stellte die Commerziendeputation, mit Zugrundelegung der erwähnten Anzeigen, eine Berechnung nach Grundsätzen Süßmilchs an, welche ungefähr 1,800,000 Köpfe ergab, während die Zählung von 1772, mit Hinzurechnung des Zuwachses an Mehrgebohrnen seit dieser Zeit, nur etwas über 1,700,000 gab. — Nach dem letztern Maasstabe berechnete man auch später die Bevölkerung im Jahre 1788 zu 1,900,000 und im Jahre 1790 zu 1,910,000.

Um aber die Volkszahl auf die einzelnen Jahre von 1768—1790 auszumitteln, hat man (abgesehen von den Berechnungen nach Procenten der jährlich Getraueten, Gebohrnen und Gestorbenen, woraus Meißner und Leonhardi Resultate zogen, die weit höhere Summen gaben), als Hülfsmittel die Zählungen von 1772, 1790 und 1791 gewählt, mit Ab- und Zurechnung der jährlichen Geburten und Todesfälle. — Weil man aber die Zählung vom Jahre 1790 nicht für hinreichend zuverlässig fand (weshalb im Generale vom 19. August 1791 bestimmtere Vorschriften aufgestellt wurden); so scheint es das sicherste Ergebniß zu gewähren, wenn man von der im Jahre 1791 gefundenen Volkszahl rückwärts den Zuwachs an Gebohrnen, oder den Abgang an Gestorbenen ab- und zurechnend, die Summe derer, welche in jedem der vorhergegangenen Jahre lebten, aufstellt. Dies ist in der zweiten Spalte der folgenden Uebersicht gegeben. — Ein anderer Weg ist, durch gleichmäßige Zu- und Abrechnung auf die Zählung von 1772 zu bauen, und darnach bis zum Jahre 1768 rückwärts und bis zum Jahre 1790 vorwärts zu rechnen. Dieses Ergebniß ist in der ersten Spalte auf-

gestellt. Beide Berechnungen lassen aber eine Differenz von 65,610 Köpfen übrig. Deshalb enthält die dritte Spalte eine Durchschnittsberechnung zwischen beiden Angaben.

Ia Berechnung der Volkszahl.

In den Jahren	Erste Spalte. auf den Grund der Zählung von 1772.	Zweite Spalte. auf den Grund der Zählung von 1791.	Dritte Spalte. Durchschnittsberechnung aus beiden Angaben.
1768	1,667,632	1,607,022	1,635,277
1769	1,687,320	1,621,710	1,654,515
1770	1,708,854	1,643,244	1,676,049
1771	1,717,138	1,651,528	1,684,333
1772	1,652,606	1,586,996	1,619,801
1773	1,651,294	1,585,684	1,618,489
1774	1,672,858	1,607,248	1,640,053
1775	1,691,148	1,625,538	1,658,343
1776	1,714,486	1,648,876	1,681,681
1777	1,734,483	1,668,873	1,701,678
1778	1,753,094	1,687,484	1,720,289
1779	1,766,724	1,701,114	1,733,919
1780	1,792,200	1,726,590	1,759,395
1781	1,808,809	1,743,199	1,776,004
1782	1,821,400	1,755,790	1,788,595
1783	1,835,311	1,769,701	1,802,506
1784	1,855,229	1,789,619	1,822,424
1785	1,821,910	1,806,300	1,839,105
1786	1,888,556	1,822,946	1,855,751
1787	1,902,327	1,836,717	1,869,522
1788	1,914,041	1,848,431	1,881,236
1789	1,931,531	1,865,921	1,898,726

Berichtigungen.

auf Seite [illegible] Zeile [illegible] lassen oder eine Differenz von [illegible] Thalern übrig. Deshalb erhöht die Letzte Spalte eine durchschnittsberechnung jedesmal beim Zinsgaben.

1. Berechnung der Volkszahl.

Im Jahr	auf den Stand der Zählung von 1725.	auf den Stand der Zählung von 1751.	Durchschnittsberechnung aus beiden Angaben.
1708	1,807,612	1,907,902	1,935,277
1709	1,857,320	1,951,710	1,954,315
1710	1,708,834	1,841,244	1,870,079
1711	1,715,138	1,851,238	1,884,323
1712	1,693,209	1,835,960	1,810,801
1713	1,804,294	1,858,084	1,831,189
1714	1,872,538	1,907,348	1,910,033
1715	1,901,123	1,925,338	1,938,343
1716	1,714,486	1,848,870	1,881,681
1717	1,734,183	1,869,873	1,901,078
1718	1,753,094	1,887,184	1,920,282
1719	1,736,724	1,901,114	1,933,919
1720	1,792,200	1,926,390	1,959,319
1721	1,808,802	1,943,139	1,976,004
1722	1,821,400	1,955,790	1,988,505
1723	1,839,811	1,970,101	2,002,806
1724	1,852,229	1,980,019	2,012,724
1725	1,821,910	1,806,300	1,838,105
1726	1,888,506	1,822,240	1,853,791
1727	1,902,327	1,834,717	1,869,522
1728	1,914,041	1,848,431	1,881,236
1729	1,931,531	1,865,921	1,898,726

Ib Zeitabschnitt von 1790—1806.

Jahre	unter 14 Jahren		vom 14. — 60. Jahre		über 60 Jahre		Gesammtzahl
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
1790	288,973	293,535	563,993	604,475	62,325	71,665	1,884,966
1791	288,395	293,540	572,100	611,058	61,229	71,779	1,898,101
1792	287,627	292,067	573,655	608,286	60,458	70,769	1,892,862
1793	289,523	294,620	572,138	609,546	60,954	70,712	1,897,493
1794	293,252	296,522	573,957	615,544	61,765	71,933	1,912,973
1795	293,524	297,155	583,866	617,884	61,829	71,437	1,925,695
1796	295,438	298,194	582,489	620,728	61,871	71,564	1,930,284
1797	297,217	299,326	596,494	626,392	61,398	71,149	1,951,976
1798	299,103	301,866	599,132	629,666	62,280	70,743	1,962,790
1799	303,793	308,128	603,991	633,406	61,660	70,476	1,981,454
1800	300,510	302,853	606,134	636,002	61,029	69,742	1,976,270
1801	297,219	300,459	610,914	638,340	60,379	69,806	1,977,117
1802	301,810	305,030	616,142	644,268	60,779	69,479	1,997,508
1803	307,010	311,393	620,250	646,913	61,376	70,293	2,017,235
1804	312,195	315,480	625,140	652,436	62,305	71,088	2,038,544
1805	316,190	320,551	628,044	655,233	61,981	70,253	2,052,252
1806	300,156	304,767	579,652	631,508	58,850	67,725	1,942,658

Zweiter Zeitraum von 1807—1814.

Jahre	unter 14 Jahren		vom 14. — 60. Jahre		über 60 Jahre		Gesammtzahl
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
1807	305,616	311,819	594,661	646,023	61,187	68,505	1,987,811
1808	308,402	315,607	588,337	641,881	61,170	68,460	1,983,857
1809	312,247	319,679	585,702	645,480	61,587	68,893	1,993,588
1810	317,074	325,740	624,980	657,798	62,788	69,116	2,055,496
1811	319,147	326,508	626,573	657,986	64,426	71,296	2,065,936
1812	322,027	328,182	597,108	660,309	67,704	73,922	2,049,252
1813	314,447	322,665	555,879	632,718	67,351	71,142	1,964,202
1814	311,675	320,950	550,208	631,449	64,160	67,801	1,946,243

Dritter Zeitraum von 1815—1826.

Jahre	unter 14 Jahren		vom 14. — 60. Jahre		über 60 Jahre		Gesammtzahl	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
1815	184,993	194,044	343,335	380,248	36,895	39,287	1,178,802	
1816	187,045	195,427	346,801	386,176	37,071	40,269	1,192,789	
1817	188,285	197,335	352,103	390,326	37,381	40,566	1,205,996	
1818	189,373	198,584	357,377	394,438	36,743	40,318	1,216,833	
1819	192,677	201,821	366,336	398,793	36,530	40,020	1,236,177	
1820	196,535	206,216	367,503	402,709	36,065	39,919	1,248,947	
1821	199,827	209,478	371,437	405,144	35,869	39,547	1,261,602	
1822	203,344	212,640	376,671	410,382	36,864	40,726	1,280,627	
1823	206,976	215,740	380,342	415,151	36,908	41,333	1,296,450	
1824	209,608	218,521	385,322	419,576	37,239	41,217	1,311,483	
1825	213,101	222,023	391,414	426,186	38,401	42,574	1,333,699	
1826	216,962	225,625	395,908	429,110	39,323	43,527	1,350,455	

F.

(Beilage zu §. 114.)

Königlich Sächsische Hof=Rangordnung vom 19. December 1818.

(Mit den, in der Gesetzsammlung in den folgenden Jahren bekannt gemachten, Nachträgen.)

Erste Classe.

Der Ober=Hof=Marschall.
Die Cabinetsminister.
Die Conferenzminister
Der Staatssecretair der Militair=Commando=Angelegenheiten } rouliren nach dem Dienstalter.
Die wirklichen geheimen Räthe mit Sitz und Stimme.
Die Generale von der Cavallerie und Infanterie.
Der erste Hofmarschall.
Der Ober=Kammerherr.
Die wirklichen geheimen Räthe ohne Sitz und Stimme.
Der Landtagsmarschall. (4. April 1823. — rangirt mit den vorigen nach dem Dienstalter.)
Die Generallieutenants.

Zweite Classe.

Der Ober=Stallmeister.
Der Ober=Hofjägermeister.
Der Ober=Hofmeister Ihrer Majestät der Königin.
Der Ober=Küchenmeister
Der Ober=Schenk } rouliren nach dem Dienstalter.
Der Kämmerer.
Der Hofmarschall
Der Hausmarschall } rouliren nach dem Dienstalter.
Der Präsident des geheimen Finanzcollegiums.
Der Präsident der Kriegsverwaltungskammer.
Der Kanzler.

Der Präsident des Appellationsgerichts.
Der Obersteuerdirector.
Der Oberconsistorial-Präsident.
Der apostolische Vicar zu Dresden. (5. April 1821.)
Der Unterstaatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten. (18. April 1822.)
Der Director der Commerziendeputation.
Der Generaldirector des Hoftheaters und der musikalischen Capelle.
Der Generaldirector der Kunstakademie.
Die Titular geheimen Räthe.
Die Generalmajors.
Die Departementsdirectoren im geheimen Finanz-Collegium.
Die Departementsdirectoren in der Landesregierung.
Der Vicepräsident des Appellationsgerichts.
Der Vice-Obersteuerdirector.
Der Vicepräsident des Oberconsistoriums.
Der Präsident der Oberamtsregierung zu Budissin. (12. März 1821.)
Der Oberhofrichter zu Leipzig.
Der Dompropst zu Meißen.
Der Domdechant zu Meißen.
Der jedesmalige Rector der Universität Leipzig. (19. December 1829.)
Der Director des Leipziger Consistoriums.
Der Präses des geistlichen katholischen Consistoriums. (19. Februar 1827.)
Der Ober-Berghauptmann.
Der Präsident des Stadtpolizeicollegiums zu Dresden.
Der Präsident des Stadtpolizeicollegiums zu Leipzig.

Dritte Classe.

Die Kammerherren.
Die Capitulares zu Meißen.
Die drei sächsischen Professoren der Rechte zu Leipzig, welche Capitulares zu Merseburg und Naumburg sind, sollen (nach Befehl vom 5. April 1821) unmittelbar den Rang nach den Capitularen zu Meißen haben.
Die geheimen Assistenzräthe.
Die geheimen Finanzräthe.
Die geheimen Kriegskammerräthe } rouliren nach dem Dienst-
Der Generalintendant der Armee } alter.
Die Obersten und königlichen Generaladjutanten.

Die Stallmeister.
Die geheimen Legationsräthe.
Die Oberstlieutenants.
Die Titular geheimen Kriegsräthe.
Die Titular geheimen Kammerräthe.
Die Kreishauptleute.
Die geheimen Cabinetsräthe.
Der Berghauptmann.
Die Kreis-Oberforstmeister.
Die Landesältesten in der Oberlausitz.
Die Hof- und Justizräthe } rouliren nach dem Dienst-
Die Hof- und Medicinalräthe } alter.
(10. Jun. 1824.)
Der Vice-Oberhofrichter.
Die Appellationsräthe.
Die Kriegsgerichtsräthe.
Die geheimen Referendarien.
Der Ceremonienmeister.
Die Obersteuereinnehmer.
Der Oberhofprediger.
Die Oberconsistorialräthe.
Der Superintendent zu Dresden roulirt mit den Oberconsistorialräthen nach dem Dienstalter.
Die katholischen Vicariatsräthe. (19. Februar 1827.)
Die weltlichen Oberamtsregierungsräthe zu Budissin.
(12. März 1821.)
Der Kirchen- und Schulrath in der Regierung zu Budissin.
(12. März 1821.)
Der Medicinalrath in der Regierung zu Budissin.
(10. Juni 1824.)

Vierte Classe.

Die Amtshauptleute.
Der General-Stabsarzt der Armee. (26. December 1822.)
Die Majors.
Der Stabsmedicus. (26. December 1822.)
Die Kammerjunker.
Die Oberforstmeister.
Die Oberaufseher der Flößen.
Der Oberforstrath.
Die Forstmeister.
Die Finanzräthe.

Die Kriegskammerräthe.
Die Steuerräthe.
Die Kriegsräthe ohne Sitz und Stimme.
Der Oberpostamtsdirector.
Die Kammerräthe ohne Sitz und Stimme.
Die Hofräthe ohne Sitz und Stimme.
Die Bergräthe.
Die Forsträthe.
Die Oberhofgerichtsräthe.
Die Assessoren des Consistoriums zu Leipzig.
Die Assessoren des katholisch geistlichen Consistoriums zu Dresden. (19. Februar 1827.)
Die ordentlichen Professoren an der Universität zu Leipzig. (19. December 1829.)
Die Referendarien in der Landesregierung zu Dresden. (11. Aug. 1823.)
Die Referendarien in der Regierung zu Budissin. (6. Mai 1826.)
Der Landesbestallte in der Oberlausitz.
Die Oberlausitzer Kriegscommissarien.
Die Oberlausitzer Landescommissarien.
Die Legationsräthe.
Die Ober-Kriegs- und Ober-Proviantcommissarien.
Die Capitains.
Der Oberauditeur bei einem Feld-Oberkriegsgerichte (als ältester Capitain. — 1. März 1822.)
Der Auditeur bei 3 Bataillons (als jüngster Capitain. — 1. März 1822.)
Die Regimentschirurgen. (26. December 1822.)
Der Oberlandbaumeister.
Der Oberlandweinmeister.
Der Oberbibliothekar.
Der Stallmeister.

Fünfte Classe.

Die Premier-Lieutenants.
Die Auditeure bei 2 Bataillons (als jüngste Premier-Lieutenants. — 1. März 1822.)
Die Bataillonschirurgen. (26. December 1822.)
Die Jagdjunker.
Die Oberrechnungsräthe.
Die Finanz-Assistenzräthe.
Die Sous-Lieutenants.

Die Regimentsquartiermeister. (26. December 1822 — rücken nach dem Dienstalter vom jüngsten Sous-Lieutenant bis zum ältesten Premier-Lieutenant auf.)
Die Auditeure bei einem Bataillon. (1. März 1822 — als jüngste Sous-Lieutenants.)
Die Assessoren bei der Commerziendeputation.
Der Assessor bei der Commission der Straf- und Versorgungs-Anstalten.
Die Ober-Rechnungs-Commissarien.
Die Ober-Floßcommissarien.
Der Ober-Jagdcommissarius.
Die Titular-Kriegsräthe.
Die Titular-Kammerräthe.
Die Titular-Hofräthe.
Die Titular-Bergräthe.
Die Kammer-Commissionsräthe.
Die Bergcommissionsräthe.
Die Oberpostamtsräthe.
Die Landrentmeister.
Die Ober-Rechnungs-Inspectoren.
Die Oberbergamts-Assessoren.
Die Oberbereiter.
Die Hofbaumeister
Die Landbaumeister
Der Oberlandfeldmesser
Der Wasserbaudirector
} rouliren nach dem Dienstalter.
Der Vice-Landrentmeister
Der Ober-Buchhalter
} rouliren nach dem Dienstalter.
Die Kapellmeister.
Die Forst-Commissionsräthe.
Die Commissionsräthe.
Die Commerzienräthe.
Die Räthe, ohne Benennung eines Collegiums.

Die Abgeordneten
Die Aeltesten
Die Alten
Die Anfänger
Die Anführer
Die Angeber
Die Angeklagten
Die Angestellten
Die Anklagenden
Die Anwälte
Die Arbeiter
Die Aufgeforderten
Die Aufseher
Die Ausgeschlossenen
Die Ausländer
Die Auswärtigen
Die Bauern
Die Beamten
Die Bedienten
Die Beerdigten
Die Befehlshaber
Die Begleiter
Die Beisitzer
Die Bekannten
Die Bemittelten
Die Benachrichtigten
Die Berufenen
Die Beschuldigten
Die Besitzer
Die Bestraften
Die Betrogenen
Die Bevollmächtigten
Die Bittenden
Die Bittsteller
Die Bösen
Die Brüder
Die Bürgen
Die Bürgermeister
Die Chirurgen
Die Commissarien
Die Commissionsrichter
Die Commissionsräthe
Die Commissionsverwandten
Die Commissionszeugen
Die Commissionszimmerleute
Die Commissionszöglinge
Die Commissionszuhörer
Die Commissionszuschauer
Die Commissionszuschreiber
Die Commissionszuträger
Die Commissionszwischenträger
Die Compagnons
Die Compagnons, ohne Benennung eines Collegiums.

Fünfte Classe.

Die Personen, welche
Die Personen, welche
Die Personen, welche

G.

(Beilage zu §. 115.)

Verzeichniß der, von der Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation jährlich — von 1764—1827 — aus der Prämiencasse bezahlten, Prämien und Gratificationen.

(Vom 14. Mai 1792 an sind die ganz genauen Summen der jährlich vertheilten Prämien und Gratificationen nicht auszumitteln, weil die Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation aus der Prämiencasse sich monatliche Vorschüsse auf Berechnung auszahlen ließ. — Durch Specialrescript vom 4. September 1816 ward die Direction der Verwaltung der Prämiencasse, vom 1. Januar 1817 an, der Deputation völlig übertragen.)

Jahre.	Prämien.			Gratificationen.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1764	750	—	—	120	—	—
1765	3389	5	9	869	—	—
1766	348	9	—	1134	8	—
1767	305	—	—	682	16	—
1768	414	16	—	630	—	—
1769	50	8	—	375	8	—
1770	237	—	—	851	—	—
1771	212	16	—	547	6	—
1772	35	8	—	280	—	—
1773	63	4	—	596	—	—
1774	—	—	—	150	—	—
1775	1	8	—	88	16	—
1776	12	—	—	150	—	—

Jahre.	Prämien.			Gratificationen.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1777	2	16	—	336	—	—
1778	—	—	—	669	14	6
1779	—	—	—	543	—	—
1780	—	—	—	893	—	—
1781	21	8	—	653	—	—
1782	—	—	—	1665	—	—
1783	546	8	—	2215	—	—
1784	2092	16	—	1645	—	—
1785	3524	—	—	1388	—	—
1786	2474	—	—	1434	—	—
1787	4355	—	—	862	—	—
1788	825	16	—	1303	—	—
1789	1847	—	—	1621	—	—
1790	2050	—	—	2913	—	—
1791	4034	8	—	2889	—	—
1792	8649	3	—	2431	—	—
1793	3268	9	—	99	—	—
1794	6983	—	—	1672	—	—
1795	7884	7	—	3046	—	—
1796	6454	14	—	4314	—	—
1797	7315	12	—	4533	—	—
1798	2060	16	—	3979	—	—
1799	1983	—	—	6888	—	—
1800	1851	—	—	3866	—	—
1801	1932	12	—	4553	—	—
1802	2585	20	—	6645	18	—
1803	3327	10	—	6669	—	—
1804	2575	16	—	6266	—	—
1805	3274	20	—	8874	—	—
1806	5429	—	—	6693	12	—
1807	2984	—	—	4217	20	—
1808	5261	20	—	7844	12	—
1809	5271	16	—	6937	—	—
1810	31,838	2	$3\frac{1}{7\,3}$	4865	9	—
1811	4924	5	$1\frac{1}{7\,3}$	5836	16	—
1812	2772	18	10	5114	20	—
1813	1855	10	$3\frac{1}{7\,3}$	4842	—	—
1814	—	—	—	—	—	—

Jahre.	Prämien.			Gratificationen.			
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	
1815	357	4	$\frac{39}{75}$	3256	12	—	
1816	221	5	$4\frac{65}{75}$	2108	—	—	
1817	1147	2	$8\frac{65}{75}$	3317	—	—	
1818	928	18	$8\frac{26}{75}$	2030	—	—	
1819	1270	21	$4\frac{13}{75}$	1452	—	—	
1820	371	21	$4\frac{13}{75}$	2422	16	—	
1821	659	16	$\frac{13}{75}$	2862	—	—	
1822	1117	—	—	2950	—	—	
1823	1847	—	—	2660	—	—	
1824	1231	—	—	1762	—	—	
1825	1076	4	6	3638	12	—	
1826	1734	18	$8\frac{26}{75}$	4214	—	—	
1827	1926	11	—	4203	—	—	
	161,973	1	$11\frac{38}{75}$	174,565	23	6	

Ueberſicht der, zur Aufmunterung des Nahrungsſtandes aus der Prämiencaſſe vom **1.** Januar **1764** bis **30.** Juni **1827** bezahlten, ſummariſchen Beiträge:

1) Prämien (wie oben) .	161,973	Thlr.	1	Gr.	$11\frac{38}{75}$	Pf.
3) Gratificationen (wie oben)	174,565	=	23	=	6	=
2) Vorſchüſſe (die ganz oder zum Theile erlaſſen wurden)	24,567	=	7	=	3	=
4) Zinszuſchüſſe und Unterſtützungen	532,304	=	12	=	2	=
5) Beſoldungen und Penſionen an Oekonomen, Handwerker und Künſtler . . .	59,241	=	—	=	4	=
6) Vorſchüſſe an die Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation auf Berechnung vom 14. Mai 1792 bis 31. Dec. 1816.	1,282,789	=	9	=	—	=
7) Insgemein	52,822	=	10	=	4	=
	2,288,263	Thlr.	16	Gr.	$6\frac{38}{75}$	Pf.

1815	367	4	½	3236	12	—	—	
1816	221	5	¼	2103	—	—	—	
1817	1147	2	⅛	3317	—	—	—	
1818	928	18	⅛	2030	—	—	—	
1819	1270	24	¼	1462	—	—	—	
1820	371	24	¼	2422	16	—	—	
1821	659	16	½	2862	—	—	—	
1822	1147	—	—	2930	—	—	—	
1823	1847	—	—	2660	—	—	—	
1824	1231	—	—	1762	—	—	—	
1825	1076	4	0	3038	12	—	—	
1826	1734	18	⅛	4214	—	—	—	
1827	1026	14	—	4203	—	—	—	
	161,973	1	11½	174,365	23	6		

Literatur der Finanzverwaltung des Großherzogthums Hessen: 1. Jahrgang 1764 bis 30. Juni 1827 bearbeitet, summarisch-tabellarisch dargestellt:

1) Provinzial- (wie eben),
2) Gemeinden (wie oben)
3) Stiftungen (die ganz oder zum Theile erhalten werden)
4) Privatgläubiger und Activcapitalien
5) Besoldungen und Pensionen der Landesbeamten, Hofstaat und Kammerdiener
6) Ausgaben für die Landesgestüte: Administration, Pferdezucht und Gnadengehalten, Pferdeunterhalt auf Besitzungen und Pferdeankauf vom 1. Januar 1764 bis 31. Dec.
7) Subventionen

	161,973 Rthl.	1 Gr. 11½ Pf.	
=	174,365	= 23	= 6
=	24,367	= 7	= 3
=	332,304	= 12	= 2
=	59,241	= —	= 4
=	1,252,789	= 9	= —
=	52,822	= 10	= 4
	2,288,163 Rthl.	16 Gr. 6½ Pf.	

H.

(Beilage zu §. 115.)

Ueberſicht der in den aufgeführten Jahren bei der Meißner Porcellanfabrik ſtattgefundenen Geld-einnahme und Geldausgabe.

Jahre.	baare Einnahme.			baare Ausgabe.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1720	9,694	20	—	9,560	15	—
1725	22,412	17	6	23,320	21	2
1730	26,930	20	6	24,313	7	9
1740	50,688	4	—	55,529	9	9
1742	82,330	13	6	77,491	14	3
1746	130,687	9	4	156,179	8	—
1752	224,340	4	9	221,407	16	5
1765	249,338	2	2	249,970	21	9
1770	153,132	12	4	145,657	2	10
1774	143,204	19	—	153,700	7	9
1775	144,663	21	11	151,130	16	3
1780	126,234	2	5	113,930	8	1
1790	118,352	22	—	118,441	5	2
1795	99,709	1	11	114,866	—	4
1805	153,167	5	—	175,332	5	—
1806	122,567	5	1	148,292	16	6
1810	55,202	17	11	116,655	6	1
1813	30,538	9	10	77,193	9	7
1814	106,713	10	8	116,656	7	2
1815	139,271	2	9	133,818	23	7
1816	123,441	—	11	154,142	22	5
1817	113,817	18	4	129,655	12	—
1818	113,420	7	1	117,029	18	1
1819	108,509	19	1	116,977	1	11
1820	104,723	16	7	117,343	16	2
1821	98,001	2	6	120,677	10	5
1822	84,719	10	7	110,915	4	5
1823	85,834	6	5	129,563	12	6
1824	96,672	2	5	121,162	2	1
1825	116,812	17	7	125,359	16	10
1826	100,398	11	7	113,081	20	4
1827	89,345	16	7	106,891	13	10

H.

(Beilage zu S. 113.)

Uebersicht der in den amtlichen Listen bei der preußischen Portcellanfabrik stattgefundenen Gewinnste und Gewinnsgabe.

Jahr.	Hauptgewinne.			Kleinere Gewinne.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1730	9,694	20	—	9,300	15	—
1735	22,412	17	6	28,320	21	2
1740	26,936	20	6	24,313	7	9
1745	30,685	4	—	26,320	9	9
1752	82,730	13	6	77,401	14	3
1760	130,657	9	4	130,170	8	—
1762	224,140	4	9	221,407	16	5
1765	240,132	2	2	249,670	21	9
1770	153,132	12	4	145,057	2	20
1774	143,204	19	—	153,700	7	9
1775	146,063	21	11	151,170	16	3
1780	126,234	2	5	113,970	8	1
1790	118,362	22	—	116,411	5	2
1795	99,709	1	11	114,806	—	4
1805	83,167	5	—	175,332	5	—
1806	132,967	5	1	143,202	16	6
1810	55,202	17	11	100,055	6	1
1813	30,538	9	10	77,093	9	7
1814	106,713	10	5	110,050	7	5
1815	130,274	2	9	133,815	23	7
1816	123,441	—	11	134,152	22	5
1817	113,817	15	4	120,075	12	—
1818	113,430	7	1	117,050	18	1
1819	105,909	19	1	110,972	1	11
1820	104,723	16	7	117,343	16	2
1821	98,001	2	6	120,077	10	5
1822	84,710	10	7	110,015	4	5
1823	89,834	6	5	129,377	12	6
1824	96,672	2	5	121,102	2	1
1825	116,812	17	7	125,130	16	10
1826	109,308	14	7	113,041	20	4
1827	89,343	16	7	106,801	13	10

I.

(Beilage zu §. 116.)

Ueber das Abgabenwesen im Königreiche Sachsen.

Wenn gleich im Voraus zugestanden werden muß, daß das Abgabenwesen in Sachsen einer systematischen Begründung, namentlich in Hinsicht der directen Steuern, ermangelt; so darf doch auch dabei nicht übersehen werden, daß die Grund- und directen Steuern auf landständischer Bewilligung beruhen, so wie der bei ihnen angenommene Erhebungsfuß seit einigen Jahrhunderten besteht, und daher die lange Angewöhnung der Steuerpflichtigen an die hergebrachte Form der Entrichtung und Erhebung der Abgaben für sich hat. Die indirecten, auf Handel, Gewerbe und Consumtion liegenden, sonst sehr mannigfach gewesenen Abgaben haben aber seit 1820 eine durchgreifende Veränderung erhalten, und sind nach den Zeitverhältnissen modificirt worden.

Nur in Folge des letzten Krieges führte die Nothwendigkeit, die außerordentlichen Staatsbedürfnisse aufzubringen und zu decken, zu **Provisoriis** (zu außerordentlichen Steuern), an welchen auch die Eximirten Theil nehmen mußten, weil die Ausmittelung dieser außerordentlichen Abgaben nach dem alten Fuße, ohne übermäßige Belastung ganzer Classen der bisherigen Steuerpflichtigen, nicht möglich gewesen wäre. Diese **Provisoria** finden jetzt nicht mehr statt.

Das Grundsteuersystem in Sachsen und dessen alten Erblanden verliert sich, nach seinem Ursprunge, in die Zeiten des ausgehenden Mittelalters. Einige neuere Bestimmungen bei demselben, seit der Zeit des Hubertusburger Friedens, bezogen sich zunächst auf das im Jahre 1763 begründete Steuercreditsystem, und den dafür ausgemittelten Tilgungsfond. — Die Grundsteuern werden in den alten Erblanden nach Schocken und nach Quatembern erhoben; beide waren ursprünglich Vermögens-Steuern, und beruhten auf den eigenen Abschätzungen der Con-

tribuenten. Später wurden die Schocke ganz, die Quatember größtentheils, auf den Grundbesitz radicirt. Auf jedem Grundstücke haftet daher eine Anzahl von Schocken und Quatembern. Die von den Ständen bewilligten Steuern werden, nach diesem Maasstabe und nach der Grundlage der auf frühern Schätzungen beruhenden Kataster, erhoben. Doch muß bemerkt werden, daß seit dem Jahre 1705, wo die General-Consumtionsaccise in den Städten eingeführt ward, zur Erleichterung der letztern, alle damals bewilligte Grundsteuern der Städte aus der Acciscasse übertragen und dem Steuerärarium ersetzt werden. Die später bewilligten Steuern müssen aber in den Städten die Grundbesitzer selbst tragen. — Die Abschätzung, welche den Grundsteuern zur Norm diente, mag immerhin mangelhaft gewesen seyn; die dadurch entstandene Ungleichheit ist jedoch weniger drückend, sobald sie sich auf die gewöhnlichen Bedürfnisse des Staates einschränkt, weil jeder Besitzer sein Grundstück mit den darauf haftenden Lasten erworben, und bei der Erwerbung darauf Rücksicht genommen hat. Sobald aber dieser Maasstab auf neue und außerordentliche Abgaben angewendet werden soll, erscheint derselbe als drückend.

Alle Militairleistungen, Spannungen, Lieferungen zu den Getreide-Magazinen, werden nach Hufen ausgeschrieben. Allein die Hufen sind ungleich, und gründen sich auf alte Hufenverzeichnisse.

Die dem platten Lande früher obgelegene Ausfütterung der Cavallerie, wird durch ein nach den Steuer-Schocken normirtes Geld-Aequivalent (Cavallerie-Verpflegungs-Gelder) bezahlt.

Die Güter des landesherrlichen Fiscus, die Rittergüter und die Güter der Geistlichkeit sind, in der Regel, von diesen Abgaben eximirt. Doch entrichten die Rittergüter freiwillige Beiträge nach Ritterpferden, und die gewöhnlichen Abgaben von den bäuerlichen Grundstücken, welche sie neben ihren Gütern besitzen. —

In den Städten bestehen außerdem noch Servisgelder, als Surrogat der gewöhnlichen Einquartierung. Die ungewöhnlichen Einquartierungslasten werden nach dem Maasstabe der Servisgelder regulirt. (Für die Aufbringung der durch den Krieg nothwendig gewordenen Leistungen bestand seit 1807 in der Peräquationscasse eine besondere Anstalt, über deren Organisation und spätere Aufhebung im Werke selbst berichtet worden ist.)

Für die Aufbringung der neuen und ungewöhnlichen Staatsbedürfnisse, ward im Jahre 1812 ein neues Grundsteuersystem aufgestellt, das aber theils auf einer unvollkom-

menen Vermessung beruhte, theils, statt der Abschätzung der Wiesen und Hutungen, eine Viehsteuer einführen wollte; theils, in seiner Ausführung, zwei Grundsteuersysteme neben einander stellen würde, das eine für die ordentlichen, das zweite für die außerordentlichen Abgaben.

Eine allgemeine Gewerbssteuer besteht in Sachsen nicht; sie ist aber theils in den sogenannten Nahrungs-Quatembern begriffen, theils mit der Personensteuer vermischt, welche nach dem Ausschreiben vom Jahre 1764 erhoben wird, und sich sowohl nach dem bürgerlichen Range, als nach der Art des Gewerbes, auch nach dem Grundbesitze richtet.

Eine besondere Vermögens- und Capitaliensteuer ist, wegen ihrer Gehässigkeit, blos bei einigen Provisoriis während des Krieges versucht, und selbst da mit Schonung aufgebracht worden.

Die Stempelsteuer wird erhoben, nach einem besondern Tarif (Mandat vom 11. Jan. 1819 und vom 4. Sept. 1822.), von gestempeltem Papiere bei öffentlichen Behörden, zu den Documenten, von Spielkarten und von Kalendern. Sie gilt, mit einigen Abänderungen, auch in der Oberlausitz.

Die Fleischsteuer wird (nach dem Mandate vom 13. Juli 1818.) und zwar blos in den alten Erblanden erhoben vom geschlachteten Fleische mit 1 Pf. für das Pfund bei dem Haus- und 2 Pf. für das Pfund beim Bankschlachten. Meistens wird sie auf 3—6 Jahre an die Communen und die Fleischerinnungen verpachtet.

Die Tranksteuer in den alten Erblanden, auf dem Landtage 1824 von den Ständen bis 1830 bewilligt, beträgt vom Fasse inländischer gebrauter Biere 1 Thlr. 8 Gr. bis 1 Thlr. 16 Gr. — Statt der einzelnen Entrichtung der Tranksteuer von jedem Gebräude, werden von den Ritterguts- und Landbrauereien Fixa, nach einer von der Behörde im Verhältnisse zu der frühern Leistung festgesetzten Bestimmung, bezahlt. Um aber bei den fixirten Brauereien zur Kenntniß der Zu- und Abnahme des Gewerbes, bei nicht eintretender Fixirung der zu entrichtenden Tranksteuer zu gelangen, wird eine Malzsteuer à 6 Pf. von jedem Scheffel, unter nöthiger Controle, erhoben.

Die Tranksteuer von ausländischen Getränken ist mit der Grenzaccise vereinigt.

Die Mahlsteuer wird seit 1765 in den Städten von dem vermahlenen Getreide erhoben, das platte Land hat sich ihrer durch Uebernahme einiger Grundsteuern entledigt.

In der Oberlausitz findet sie eben so wenig, als die oben-

genannten Grundsteuern statt; an deren Stelle treten dort andere, nach Rauchen ꝛc. zu erhebende Steuern ein. —

Die folgenden Abgaben beruhen nicht auf ständischer Bewilligung, sondern auf dem Rechte der landesherrlichen Regalität, und betreffen das in Sachsen geltende Handels- und Verbrauchs-Steuersystem *).

Die Grenzaccise wird von den in das Inland kommenden Gegenständen erhoben. Ihr Zweck ist, von dem Handel mit dem Auslande eine Abgabe zu erheben, welche ihn sowohl in ihrem Betrage, als in der Art der Erhebung so wenig, als möglich, belästigt. —

Der Ein-, Aus- und Durchgang ist (nach den Mandaten vom 23. März 1822 und vom 15. April 1826) jeder Art von Waaren gestattet, mit alleiniger Ausnahme des Ein- und Durchganges des Salzes für Privatrechnung, wegen des landesherrlichen Salzmonopols, und der Ausfuhr der Hadern und Lumpen.

Der Tarif zerfällt in zwei Abtheilungen:

1) vom Eingange der ausländischen Waaren;
2) vom Durchgange.

Die Eingangsaccise wird entrichtet: am Orte der Abladung der Waaren, wenn derselbe eine accisbare Stadt ist, oder in der ersten Grenzacciseinnahme, wenn die Waare aufs platte Land geht. Dem Einbringen der Waaren aus dem Auslande sind keine bestimmten Straßen vorgeschrieben, sobald nur die Straße mit einer Grenzaccis-Einnahme versehen ist. — Güter, welche nach Leipzig gehen, sind von der Erlegung der Grenzaccise befreit. Von den mit der Post eingehenden Gütern wird die Grenzaccise erst am Orte ihrer Bestimmung im Lande erlegt. — Die Revision der Güter an den Grenzeinnahmen geschieht blos äußerlich, und durch Vergleichung mit den Frachtbriefen und Designationen. Eine specielle Revision und Eröffnung der Frachtstücke darf nur bei dem augenscheinlichen Verdachte eines Unterschleifes erfolgen. Der Unterschleif wird mit dem zwölffachen

*) Als Handelsverträge, welche für Sachsen gelten, und bei diesem Systeme berücksichtigt worden sind, bestehen: die Elbschifffahrtsacte vom 15. September 1821; das Schlußprotocoll der Hamburger Revisionscommission vom 10. September 1824; die Convention wegen des Revisionsverfahrens auf der Elbe, vom 15. Sept. 1821; — und, in Folge des mit Preußen am 18. Mai 1815 abgeschlossenen Friedens, die Convention vom 28. August 1819. — (Unter der Regierung des Königs Anton kam am 24. Sept. 1828 der Casseler Vertrag hinzu.)

Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. — Die meisten Kaufmannschaften und Fabrikanten in den Städten bezahlen an der Stelle der einzeln zu entrichtenden Grenzaccise, jährliche Fixa, die aller drei Jahre festgesetzt werden. — Die Höhe der Grenzaccise beträgt, in der Regel, ein Procent des Werthes. Einer höhern Besteuerung unterliegen: das Eisen, Porcellan (10 Thlr für den Centner), Wein (vom Eimer 2 Thlr. 16 Gr.), Branntewein (vom Eimer 4—6 Thlr.), und Bier. — Befreit von der Grenzaccise sind: Brennholz, Nutzholz, Getreide aller Art, und Steine, wenn sie aus dem Herzogthume Sachsen eingebracht werden; ferner allgemein alle Gegenstände in so kleinen Quantitäten, daß die Abgabe nur 3 Pf. betragen würde; so wie alle bereits im Gebrauche befindliche, und nicht zum Handel bestimmte, Gegenstände.

Die Durchgangsaccise beruht auf niedrigern Ansätzen. Durchgehende Güter können umgeladen und auch bei den besonders concessionirten Spediteuren unter Accisbeschluß und auf einen Zeitraum von 4 Wochen niedergelegt werden. Die Durchgangsaccise beträgt ungefähr ¼ Procent des Werthes. Doch finden hierbei, besonders wenn der Durchgang nur kurze Strecken des Landes betrifft, Ermäßigungen statt. Güter, welche mit der Post durchgehen, unterliegen keiner Revision, und sind steuerfrei. Ueberhaupt unterliegen die Durchgangsgüter nur einer allgemeinen äußerlichen Revision beim Ein- und Ausgange. Der Weg durch das Land wird bezeichnet; doch findet keine Plombirung und Cautionsbestellung statt.

Der Ausgang der Waaren ist frei von aller Accise, mit Ausnahme der Wolle und des Flachses, wenn sie ins Ausland gehen, nicht aber, wenn sie von Leipzig aus ins Ausland versendet werden. Die Ausgangsaccise beträgt von der Schafwolle für den Centner 15 Gr. und vom Flachse und Werge 10 Gr.

Alle nach Leipzig bestimmte Waaren sind frei von der allgemeinen Grenzaccise. Die Abgabe wird blos von den in Leipzig eingehenden Gütern daselbst erhoben. Aus- und durchgehende Waaren sind frei. Als durchgehende Waaren gelten auch solche, welche daselbst umgeladen werden. Der Leipziger Magistrat erhält, für die weggefallenen ehemaligen verschiedenen städtischen Abgaben, die Hälfte der ganzen Handelsabgaben, mit einigen Ausnahmen. — Inländische Manufacturwaaren sind frei von der landesherrlichen Abgabe, und entrichten blos die Hälfte von der städtischen. Waaren, welche von Leipzig in inländische accisbare Städte versendet werden, werden daselbst

bei der General-Consumtionsaccise blos als inländische vernommen. — Die vereinigte (landesherrliche und städtische) Handelsabgabe zu Leipzig zusammengenommen, ist um 30 Procent niedriger, als die allgemeine Grenzaccise. Eine Restitution der Abgabe für unverkauft zurückgehende Waaren findet nicht statt.

Das Geleite war ehemals ein Zoll von allen, aus einem Amtsbezirke in den andern gehenden, Gegenständen, und wird gegenwärtig als Wegegeld (verschieden von dem Chausséegelde) entrichtet. Es wird entrichtet von dem Gebrauche der einzeln angegebenen geleitsbaren öffentlichen Straßen, doch nur einmal in jedem Geleitsbezirke. Die Geleitsstädte sind 2—3 Meilen von einander entfernt. (Diese Abgabe ward am 12. November 1828 sehr ermäßigt, und für bloßes Personen-Fuhrwerk aufgehoben.)

Der Elbzoll beträgt, als Durchgangsabgabe, für die ganze Strecke der Elbe von der östreichischen bis zur preußischen Grenze, 5 Gr. 3 Pf. vom Centner Hamburger Gewicht; doch ist für einzelne Gegenstände dieser Satz bedeutend ermäßigt. Die Recognitionsgebühren für die Fahrzeuge sind nach vier Classen (8 Gr.—16 Gr.—1 Thlr. — und 1 Thlr. 8 Gr.) vertheilt. — Die Ausschiffung im Lande muß in einer accisbaren Stadt, oder auf dazu bestimmten Landungsplätzen geschehen. Erst wenn die Schiffsladung den Fluß verlassen hat, dürfen von den ausgeladenen Gütern die Handels- und Consumtionsabgaben erhoben werden. Der Unterschleif der Abgabe wird mit dem zwölffachen Betrage bestraft. Die Elbschiffer müssen ein Patent lösen.

Die General-Consumtionsaccise überträgt und bezahlt die, in accisbaren Städten zur Zeit ihrer Einführung bestandenen, Grundsteuern, und zwar bei Wohnhäusern ganz, bei Feldern, Wiesen, Gärten und Mühlen nur zur Hälfte. (Diese Uebertragung der Steuern der Städte wird jährlich zu 279,680 Thalern berechnet).

Mit derselben ist gegenwärtig die ehemalige Landaccise und der Mahlgroschen vereinigt. Sie wird erlegt: 1) in accisbaren Städten von allen Sachen, welche zum Verbrauche oder Handel in die Stadt eingehen (Eingangsaccise). Durchgehende und zur weitern Spedition niedergelegte Güter sind accisfrei. Waaren, welche aus einer accisbaren Stadt in eine andere an einen neuen Eigenthümer übergehen, bezahlen als Nachschuß den vierten Theil der Accise. Sie beträgt, nach dem Tarif, 2, 3 bis 4 % des Werthes, mit einigen höher besteuerten Gegenständen. — Der Handel und die Fabrikation innerhalb der Städte sind accisfrei. Grossisten entrichten den vierten Theil der Ein-

gangsaccise. Fabrikverleger von inländischen Fabrikaten sind ganz frei. Auf Jahrmärkten wird blos die verkaufte Waare vernommen. Ausländer verrechnen nur den dritten Theil ihrer eingebrachten Jahrmarktswaaren. Die Gewerbsaccise entrichten die Bäcker, von jedem Scheffel verbackenen Getreide's 5 Gr. 2 Pf. bis 9 Gr. 8 Pf.; die Bierbrauer von jedem Scheffel Malz 10 Gr.; die Branteweinbrenner von jedem Scheffel Schrot 11 Gr.; die Fleischer vom geschlachteten großen Vieh 16 Gr. bis 1 Thlr., vom kleinen 4—6 Gr. In den Bergstädten findet eine Ermäßigung von ungefähr 30% statt. Von dem, in den Städten gehaltenen, Nutzvieh wird monatlich vom Stücke 2 Pf. bis 2 Gr. entrichtet. — Befreiungen von der Generalaccise genießen Baumaterialien und die Materialien zum Bergbaue. Ersatz der Generalaccise erhalten die Geistlichen und frommen Stiftungen. — Die Generalaccise wird 2) auf dem platten Lande entrichtet: von den Dorfhändlern, den Gewerbetreibenden und den Handwerkern von ihren Handelsgegenständen, bei dem Einkaufe der Waaren zum Handel, oder von den zu ihrer Fabrikation und zu ihrem Gewerbe nöthigen Materialien, so wie von ihrer neugefertigten Handwerksarbeit. Doch unterliegen die zum eigenen Gebrauche eingekauften Gegenstände, so wie der Verbrauch selbst, und das Bierbrauen keiner Accise. — Diese Handelsaccise ist im Durchschnitte um 30 bis 50% niedriger, als die Eingangsaccise in den Städten.

Die Generalaccise in der Stadt Leipzig unterscheidet sich dadurch, daß die zum Handel daselbst eingehenden Waaren ganz accisfrei sind, die Tarifsätze aber für die zur Consumtion gelangenden Victualien größtentheils mit dem allgemeinen Tarif übereinstimmen.

In Städten und Dörfern ist bei der Kaufmannschaft und den handeltreibenden Gewerbsleuten die Fixation der Generalaccise fast allgemein eingeführt, so daß mit jedem Accispflichtigen, gewöhnlich auf drei Jahre, der Contract auf ein von ihm zu zahlendes Aversionalquantum abgeschlossen wird.

K.

(Beilage zu §. 116.)

Uebersicht der ständischen Bewilligungen auf dem Landtage 1824.

Für den gegenwärtigen Zustand des sächsischen Staatshaushalts ist es nöthig, folgenden Auszug aus der Bewilligungsschrift der alterbländischen Stände vom Landtage 1824 — dem letzten während der Regierung des Königs — zu geben. Die Stände bewilligten, außer dem königlichen Donativ von der alterbländischen Ritterschaft an 81,000 Thlr., — und dem ständischen Geschenke von 16,000 Thlr. für die Königin, — jährlich:

730,333 Thlr.	8 Gr.	— Pf.	zu dem im Jahre 1763 gegründeten Zins- und Tilgungsfond der Steuerschulden.
7,600 =	— =	— =	Verwaltungskosten bei der Steuercreditcasse.
666,666 =	16 =	— =	für das Heer in Friedenszeiten.
30,625 =	— =	— =	Beitrag zu den Gesandtschaftskosten.
110,769 =	16 =	8 =	zu den, in der Landtagsproposition im Einzelnen aufgeführten, Landes- und Steuerbedürfnissen.
244,700 =	— =	— =	für die neuen und erhöhten Staatsbedürfnisse, als Zinsbedarf wegen der neuen 4 procentigen Anleihe zu 6,117,500 Thlr. Capital.
62,000 =	— =	— =	zum fortlaufenden Tilgungsfond für diese Anleihe.
900 =	— =	— =	zu dem, die neuen Schulden betreffenden, Verwaltungsaufwande bei der Steuercreditcasse.
153,000 =	— =	— =	zum erhöhten Militairaufwande.

15,000	Thlr.	— Gr.	— Pf.	statt der Natural-, Spann- und Handdienste bei dem Chausséebaue;
30,000	=	— =	— =	zur Unterhaltung der Gensd'armerie;
16,000	=	— =	— =	zur Gehaltserhöhung für die, mit ihren Besoldungen auf die Fleischsteuer gewiesenen, Staatsdiener;
3,600	=	— =	— =	für die Universität Leipzig;
5,500	=	— =	— =	für die Landschule Meißen;
1,200	=	— =	— =	für die Landschule Grimma;
900	=	— =	— =	für einige Lyceen (für Freiberg, Plauen, Annaberg, jedes 200 Thlr. — Zwickau, Schneeberg und Chemnitz, jedes 100 Thlr.);
6,000	=	— =	— =	zur Bestreitung der Wartegelder für die, nach Auflösung der Perequationscasse unangestellt verbliebenen, Officianten;
26,400	=	— =	— =	als Berechnungsgeld wegen des, bei der Anschaffung des Naturalverpflegungsbedarfs, bei dem Heere sich ergebenden Mehraufwandes;
9,000	=	— =	— =	für die Straf- und Versorgungsanstalten;
300	=	— =	— =	zur Besoldungsverbesserung der Unterlehrer beim Schullehrerseminarium zu Friedrichsstadt;
500	=	— =	— =	als Beitrag zu dem, für allgemeine kirchliche und religiöse Zwecke zu errichtenden, Fond;
200	=	— =	— =	Beitrag zur Unterhaltung des Blindeninstituts zu Dresden.

Als Aversionalquanta bewilligt:

10,800	Thlr.	— Gr.	— Pf.	für die (im Einzelnen angegebenen) Bedürfnisse d. Universität zu Leipzig.
2,000	=	— =	— =	für die Bedürfnisse der Landschule zu Meißen.
10,800	=	— =	— =	für die Bedürfnisse der Landschule zu Grimma.
46,025	=	— =	— =	zur Deckung des Rückstandes der, im Jahre 1811 zur Wiederbezahlung der ersten Frege'schen Anleihe geschehenen, Verwilligung.

40,241 Thlr. 8 Gr. 1 Pf. zur Abbezahlung eines Theiles der Provinzialschuld des bei Sachsen gebliebenen Theiles von Naumburg-Zeitz.

18,000 = — = — = für die Magazin-Actienanstalt des Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreises.

30,000 = — = — = zur Bestreitung des, zur Einführung des beabsichtigten neuen Grundsteuersystems erforderlichen, Aufwandes.

953 = 8 = als Nachschuß der frühern, nicht ausreichenden, Bewilligungen f. d. Armen- und Landarbeitshäuser.

32,726 = 4 = 11 = zur Erstattung des, im Jahre 1823 über die Normalpreise erforderlich gewesenen, Mehraufwandes für die Naturalverpflegung des Heeres; und außerdem die, zur Unterstützung des Bergbaues auf 6 Jahre bewilligten, jährlichen 8000 Thlr.

Bei demselben Landtage bewilligten die Stände des, bei Sachsen gebliebenen, Theiles der Markgrafschaft Oberlausitz, außer dem **Don gratuit** für den König von 13,200 Thlr. und 6600 Thlr. für die Königin, jährlich:

19,423 Thlr. 4 Gr. — Pf. als gewöhnliche Kammerhülfe;
26,997 = 11 = 4½ = ordinäre Milizgelder;
26,997 = 11 = 4½ = extraordinäre Milizgelder;

sodann:

die doppelte Biersteuer von 9 Gr. 4 Pf. von jedem Viertel einfachen Bieres, und 11 Gr. 8 Pf. von jedem Viertel Doppelbier;
den Stempelimpost von Papier, Spielkarten und Calendern;

2,159 = 19 = 2 = Aequivalent, statt Entrichtung der Personensteuer;
539 = 22 = — = Beihülfe zum Straßenbaue;

321 Scheffel 12 Metzen Korn, und 321 Scheffel 12 Metzen Hafer zu dem in Budissin angelegten Getreidemagazine.

Zu den neuen und erhöhten Staatsbedürfnissen.

17,000 Thlr. — Gr. — Pf. zum Mehrerforderniſſe beim Militairetat.

1,200 = — = — = in unzertrennter Summe, und
400 = — = — = jährlich
} für die Univerſität zu Leipzig.

538 = 12 = — = jährlicher Beitrag zur Beſoldung der, der Provinz vorgeſetzten, Oberbehörden zu Dresden.

20 = — = — = zur Unterſtützung der Dresdner Blindenanſtalt.

5,000 = — = — = jährlich zum Chauſſéebaue, ſtatt der zu leiſtenden Natural-, Spann- und Handdienſte.

4,000 = — = — = jährlicher Zuſchuß zu den Unterhaltungskoſten der Oberamtsregierung zu Budiſſin.

Bayerische Staatsbibliothek München

L.

(Beilage zu §. 116.)

Uebersicht des zu den Steuer-Hauptcassen geflossenen reinen Ertrags der currenten Steuereinkünfte in den Jahren 1820, 1821 und 1822.

Steuern.	Reiner Ertrag in den Jahren 1820. Thlr.	Gr.	Pf.	1821. Thlr.	Gr.	Pf.	1822. Thlr.	Gr.	Pf.	Gesammtsumme der drei Jahre Thlr.	Gr.	Pf.	Gemeinjähriger Betrag. Thlr.	Gr.	Pf.
Tranksteuer	124,616	8	$7\frac{1}{4}$	127,410	22	1	127,470	17	—	379,497	23	$8\frac{1}{4}$	126,499	7	$10\frac{3}{4}$
Schönburgl Contingent.	4,046	9	$6\frac{1}{2}$	4,041	7	$9\frac{3}{4}$	4,104	—	11	12,191	18	$3\frac{1}{4}$	4,063	22	$1\frac{1}{12}$
Personensteuer . . .	134,725	22	$10\frac{1}{2}$	138,355	21	$3\frac{5}{8}$	140,313	6	6	413,395	2	$8\frac{1}{8}$	137,798	8	$10\frac{17}{24}$
Schocksteuer . . .	587,460	23	$5\frac{1}{4}$	582,793	3	$10\frac{7}{8}$	593,420	—	$10\frac{1}{8}$	1,763,674	4	$2\frac{1}{4}$	587,891	9	$4\frac{3}{4}$
Stempelimpost . . .	100,423	9	$8\frac{3}{4}$	103,415	14	$2\frac{1}{4}$	110,054	13	$7\frac{3}{4}$	313,893	13	$6\frac{3}{4}$	104,631	4	6^{1}
Quatembersteuer . .	794,972	23	$\frac{1}{2}$	793,981	7	9	805,377	9	$8\frac{3}{4}$	2,394,331	16	$6\frac{1}{4}$	798,110	13	$6\frac{1}{12}$
Mahlgroschen . . .	18,206	12	$8\frac{1}{4}$	18,621	3	8^{1}	19,186	10	$8\frac{1}{4}$	56,014	3	1	18,671	9	$\frac{1}{3}$
Extraordinaria an Wasserzinsen und Befehlsporteln . . .	971	12	—	871	12	—	848	19	—	2,691	19	—	897	6	4
Gesammtsumme:	1,765,424	1	11	1,769,490	20	9	1,800,775	6	$3\frac{7}{8}$	5,335,690	4	$11\frac{7}{8}$	1,778,563	9	$7\frac{2}{2}\frac{3}{4}$

Anmerkung: Büsching hat in seinem „churſächsischen Finanzstaat" (Halle, 1777) die Darstellung der Steuereinkünfte von den Jahren 1769—1774.

M.

(Beilage zu §. 116.)

Ueberſicht des Ertrags der fiscaliſchen Einkünfte in den Jahren **1806, 1812** und (nach der Abtretung) im Jahre **1826** (mit Ausſchluß der Bewilligungsgelder von den alterbländiſchen Ständen).

	Ertrag im Jahre 1806.			Ertrag im Jahre 1812.			Ertrag im Jahre 1826.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Von den Aemtern, Kammergütern, Forſten und andern landesherrlichen Beſitzungen . .	1,279,074	2	$5\frac{3}{4}$	1,299,294	16	$1\frac{1}{2}$	728,439	17	$\frac{3}{4}$
Von den Regalien	510,005	6	7	901,277	23	$11\frac{3}{8}$	568,712	19	$5\frac{1}{4}$
Von den indirecten Abgaben (excl. der Trank- und Mahlſteuer, und nach Abzug der Uebertragungskoſten)	1,155,705	5	$5\frac{3}{4}$	1,094,708	10	5	1,007,285	2	$9\frac{3}{8}$
Zinſen, verſchiedene Einkünfte und Nutzungen von den Provinzen; letztere aber mit Ausſchluß der Bewilligungsgelder u. a. . .	573,734	8	$7\frac{3}{4}$	702,887	22	$6\frac{1}{2}$	317,954	7	11
Cavallerie-Verpflegungs-Portions- und Rationsgelder von den geſammten Landen, ſtändiſchen Bewilligungsgeldern von den Provinzen u. a.	852,292	16	$4\frac{5}{8}$	844,198	6	$8\frac{7}{8}$	447,317	23	$2\frac{1}{4}$
Geſammtſumme	4,370,811	15	$6\frac{7}{8}$	4,842,367	7	$9\frac{1}{4}$	3,069,709	22	$4\frac{5}{8}$

Anmerkung: Darunter ſind die außerordentlichen Beiträge zu den Kriegsrüſtungen im Jahre 1806 und 1812, ſo wie die Beiträge zum Feſtungsbaue in Torgau, und für den mobilen Heeresheil ꝛc. nicht begriffen.

NB. für den Buchbinder. — Nach Beilage L zu heften.

N.

(Beilage zu §. 116.)

Uebersicht des Ertrags der indirecten Abgaben auf die Jahre 1806, 1812 und 1826.

	Ertrag im Jahre 1806.			Ertrag im Jahre 1812.			Ertrag im Jahre 1826.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Landaccise	377,458	5	$10\frac{3}{4}$	302,777	18	$7\frac{1}{4}$	— —	—	—
Grenz- (vorher Land-) Accise (excl. Trank-steuer)	— —	—	—	— —	—	—	236,753	20	8
Fleischsteuer	167,825	—	$4\frac{1}{8}$	177,474	22	$9\frac{5}{8}$	129,073	7	6
Geleitsgelder	171,009	7	$6\frac{1}{4}$	148,304	22	$4\frac{7}{8}$	112,926	19	8
Elbzollgelder	— —	—	—	— —	—	—	47,442	5	8
Generalaccise (excl. Mahlsteuer)	763,866	3	$11\frac{1}{2}$	747,548	1	$\frac{3}{4}$	585,372	18	8
Kammerimposten	12,937	2	$3\frac{7}{8}$	12,328	20	7	— —	—	—
Ohmgelder u. Gewehrzinsen v. Schleusingen	— —	—	—	4,294	22	$7\frac{3}{8}$	— —	—	—
Stempelgelder von Fabricaten	1,898	10	1	2,436	20	$11\frac{7}{8}$	1,369	7	—
Gesammtsumme:	1,494,994	6	$1\frac{1}{2}$	1,395,166	9	$\frac{3}{4}$	1,112,938	7	2
Hierüber:									
Chausséegelder	38,231	22	$10\frac{1}{4}$	85,567	19	$10\frac{3}{4}$	172,889	20	3
Brückengelder	— —	—	—	— —	—	—	10,133	5	9
	1,533,226	4	$11\frac{3}{4}$	1,480,734	4	$11\frac{1}{2}$	1,295,961	9	2

Bemerkungen:

1) Unter den Erträgen der Jahre 1806 und 1812 sind die indirecten Abgaben von den, seit 1815 abgetretenen, Provinzen mit begriffen.
2) Die Kammerimposten sind in neuerer Zeit zu den ständischen Bewilligungen gezogen worden.
3) Die Brückengelder werden erst seit 1815 besonders aufgeführt; sie wurden bis dahin unter den andern Einkünften, besonders unter dem Geleite, verrechnet.
4) Die Chausséegelder werden durchgehends wieder auf die Unterhaltung der Chausséen verwendet, so daß in den seltenen Fällen, wenn am Jahresschlusse ein Ueberschuß bleibt, er zur Herstellung einer neuen Chaussée mit verwendet wird.

NB. für den Buchbinder. — Nach Beilage M zu heften.

O.

(Beilage zu §. 116.)

Uebersicht des Ertrags von den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz, dem Fürstenthume Querfurt und dem Hennebergischen Landesantheile, in den Jahren 1806—1811.

Jahre	Stift Merseburg.			Stift Naumburg-Zeitz.			Oberlausitz mit der Herrschaft Hoyerswerda.			Niederlausitz, mit der Herrschaft Sorau, und dem 1807 dazu gekommenen Cottbusser Kreise.			Querfurt.			Hennebergischer Antheil.			Summe.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1806.	162,320	1	$4\frac{7}{8}$	131,047	18	$\frac{1}{4}$	400,786	17	$\frac{5}{8}$	253,800	18	$5\frac{1}{2}$	91,966	21	$\frac{1}{4}$	69,756	14	$10\frac{1}{8}$	1,109,678	18	$9\frac{5}{8}$
1807.	128,339	23	$9\frac{1}{2}$	81,084	8	$1\frac{3}{4}$	456,118	9	$6\frac{5}{8}$	280,997	7	$9\frac{3}{4}$	101,173	10	$8\frac{3}{8}$	64,527	10	$7\frac{5}{8}$	1,112,240	22	$7\frac{5}{8}$
1808.	165,688	3	$1\frac{7}{8}$	127,510	23	$\frac{3}{8}$	419,491	4	$3\frac{1}{2}$	334,066	2	$6\frac{5}{8}$	100,679	20	$1\frac{1}{2}$	70,590	18	$11\frac{7}{8}$	1,218,027	—	$1\frac{3}{4}$
1809.	159,627	11	$10\frac{3}{8}$	131,361	1	$5\frac{3}{8}$	398,797	2	$10\frac{1}{4}$	320,995	19	$\frac{3}{8}$	99,277	10	$1\frac{7}{8}$	63,150	8	$1\frac{1}{8}$	1,173,209	5	$5\frac{3}{8}$
1810.	183,229	19	$10\frac{5}{8}$	119,735	22	$6\frac{1}{2}$	456,832	20	$10\frac{3}{4}$	404,968	18	$11\frac{7}{8}$	99,861	18	—	74,465	17	$3\frac{1}{8}$	1,339,094	21	$6\frac{7}{8}$
1811.	152,518	—	2	105,492	2	$6\frac{3}{8}$	443,897	17	$9\frac{1}{8}$	377,061	11	$5\frac{1}{8}$	97,004	18	$2\frac{3}{8}$	70,334	—	$6\frac{5}{8}$	1,246,308	2	$7\frac{5}{8}$
Summe	951,723	12	$3\frac{1}{4}$	696,232	3	$8\frac{5}{8}$	2,575,924	—	$4\frac{7}{8}$	1,971,890	6	$3\frac{1}{4}$	589,964	2	$2\frac{3}{8}$	412,824	22	$4\frac{1}{2}$	7,198,558	23	$2\frac{7}{8}$
Im Durchschnitte:	158,620	14	$\frac{1}{2}\frac{3}{4}$	116,038	16	$7\frac{7}{16}$	429,320	16	$\frac{1}{1}\frac{3}{6}$	328,648	9	$\frac{1}{2}\frac{3}{4}$	98,327	8	$4\frac{1}{4}\frac{9}{8}$	68,804	3	$8\frac{3}{4}$	1,199,759	19	$10\frac{2}{4}\frac{3}{8}$

P.

(Beilage zu §. 122.)

Uebersicht der jährlichen Beiträge aus den königlichen Cassen für folgende Lehranstalten, öffentliche Institute ꝛc.

(Der Aufwand für die Kunstakademieen und öffentlichen Sammlungen ward im Jahre 1801 von der damaligen Hofcasse geleistet.)

Erforderniß im Jahre 1801.			Dermaliger Beitrag				
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.		
1,530	4	—	9,894	6	—	für die	Universität zu Leipzig (und 1801 zu Wittenberg.)
2,601	5	4	5,784	16	5	= =	Landschulen zu Meißen, Grimma (Pforte), die Seminarien und andere Schulanstalten.
7,392	—	—	6,428	9	—	= =	Bergakademie zu Freiberg.
— —	—	—	7,377	16	—	= =	Forstakademie zu Tharant.
7,906	12	—	17,820	16	—	= =	medicinisch-chirurgische Akademie zu Dresden, nebst der Thierarzneischule, und den übrigen damit verbundenen Anstalten.
— —	—	—	21,442	8	—	= =	Kunstakademieen zu Dresden und Leipzig.
— —	—	—	870	—	—	= =	technische Bildungsanstalt.
— —	—	—	16,219	8	—	= =	öffentlichen Sammlungen zu Dresden (Bibliothek, grünes Gewölbe, Naturalien- und Mineralien-Cabinet, physik. und mathem. Salon, Kunst-, Modell- und Rüstkammer, die Gallerieen der Gemälde, der Kupferstiche, der Antiken, der Mengsschen Gipsabdrücke, der Gewehre ꝛc.)
4,890	—	—	13,734	21	—	= =	Militairakademie.
25,486	14	6	30,959	—	—	= das	adliche Cadetencorps.
21,549	23	—	7,330	—	—	= die	Soldatenknaben-Erziehungsanstalt. (Sie hat neuerlich einen besondern Fond erhalten.)
6,000	—	—	6,000	—	—	= das	Josephinenstift zu Dresden.
1,753	12	—	4,116	—	—	= das	Taubstummeninstitut zu Leipzig.
— —	—	—	3,250	—	—	= die	Blindenanstalt zu Dresden.
— —	—	—	4,000	—	—	= =	Waisen-Versorgungs- und Erziehungsanstalten und die Erzgebirgischen Klöppelschulen.
— —	—	—	5,000	—	—	= =	Prämiencasse.
32,384	20	—	54,000	—	—	= =	musikalische Capelle.
36,043	12	—	52,500	—	—	= das	Theater.
6,019	17	1	10,456	13	7	= die	Corrections- und Versorgungsanstalten, mit Einschluß der Militair-Strafanstalt.
13,200	—	—	13,260	—	—	= =	Dresdner Armen-Versorgungs-Casse.
721	13	7	2,000	—	—	= das	Friedrichsstädter Krankenhaus.
5,219	11	7	7,111	4	6	=	verschiedene milde Stiftungen.
172,771	1	1	299,554	22	6		

Berichtigungen

im zweiten Theile.

Seite 106 Zeile 26 von oben lies und Verachtung
= 110 = 5 von unten lies St. 65.
= 318 = 10 v. o. fällt nach: verzichtete das Comma weg.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig

Die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen nach den Quellen dargestellt

Bd.: 2

Leipzig 1830

Germ.sp. 356 d-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020864-3